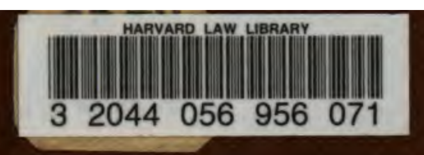

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 956 071


HD



Austria



Beiträge

zur

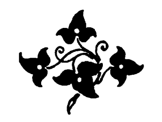
Anwendung des Strafverfahrens.

Von

Alfred Amschl,

k. k. Staatsanwalt in Graz.

[1. heft]



Wien.

Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20.

1899.

Inhalt.

Paragraphenregister
zu den Anklageformularien.

I. Strafgesetz.

II. Preßgesetz.

III. Waffengesetz.

IV. Sprengmittelgesetz.

V. Landstreichergesetz.

VI. Wehrgesetz.

VII. Thierseuchengesetz.

VIII. Zwangsvollstreckungsvereitelungsgesetz.

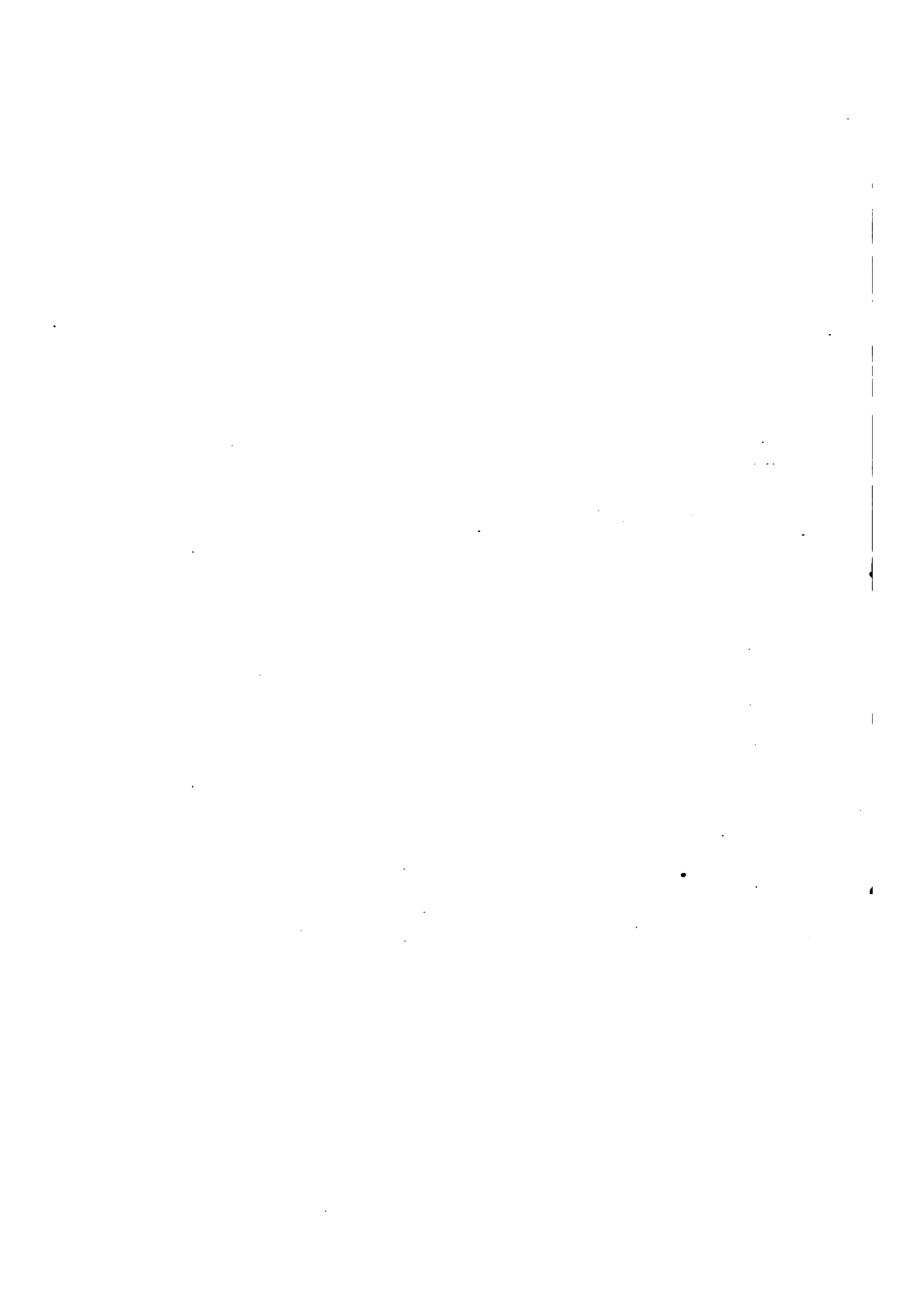
IX. Wuchergesetz.

X. Amtsehrenbeleidigung.

XI. Wahlfälschung.

XII. Lebensmittelfälschung.

Namensverzeichnis.



I.

Geschichtliche Entwickelung der Vorerhebungen in Österreich.

Die vorliegenden Blätter sollen dem jungen Erhebungsrichter, dem Anfänger im staatsanwaltschaftlichen Beruf über verschiedene Fragen Aufschluss geben, die heute noch in der Praxis einheitliche Lösung nicht gefunden. Mit Liebe zur Sache gleichmäßig aus dem Born der Erfahrung und aus jenem der Lehre geschöpft, mögen sie dem jungen Richter, den Novizen der Staatsanwaltschaft, zwischen der Scylla der Routine und der Charybdis der Bücherjuristerei durchlootsen helfen, dann ist ihr Zweck erreicht. Weder Lehrbuch, noch System, sind sie nichts als eine Sammlung von Aufsätzen, deren Gefüge ziemlich lose, deren Stoff aber ausschließlich dem Verfahren entnommen ist und sich hauptsächlich auf das Vorverfahren, insbesonders aber wieder auf die Vorerhebungen bezieht, wenngleich um diesen Stamm auch andere Fragen sich ranken, deren Besprechung für den Praktiker nicht ohne Interesse sein kann.

Wenn sich an die Reihe von Aufsätzen eine Sammlung von Anklageformularien schließt, so wird der Zweck des Werkchens umso deutlicher, das keinen anderen Anspruch zu stellen vermag, als den eines Hilfsbüchleins für jene richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Organe, die, oftmals sich selbst überlassen und in der Einsamkeit wirkend, oftmals des erfahrenen Freundes entbehren, der ihnen über so manches Auskunft geben kann, das sich nur allgemach und mühsam durch die Praxis lernen läſst, und der zu selbständigem Nachdenken, zur Beachtung des Gesetzes, seiner Erläuterer, seiner Geschichte und seiner Quellen anregt.

Und so wollen wir denn mit seinen Quellen und seiner Geschichte beginnen.

Die nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes ausgearbeitete provisorische Strafprocessordnung vom Jahre 1850 fristete ein kurzes Dasein. Schon das Jahr 1851 brachte einen neuen Entwurf. Die leitenden Grundsätze des Anklageverfahrens, der Mitwirkung des Laienelementes bei der Urtheilsfindung, der

Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit verschwanden im Schoße einer Zeit, als deren Kind die Strafprocessordnung vom Jahre 1853 heranreifte, die, vom Inquisitionsprincip getragen, das Anklageprincip zur Anklageform herabdrückte, den Schwerpunkt des Verfahrens in die Untersuchung verlegte und das Laienelement gänzlich ausschloss. Der Eintritt verfassungsmäßiger Zustände weckte das Verlangen nach einer Reform des Strafverfahrens. Das Werk von 1853 galt als gewaltiger Rückschritt gegen die provisorische Strafprocessordnung vom Jahre 1850. Stimmen, auch später noch lange nicht verstummt, riefen nach einfacher Wiedereinführung dieses Gesetzes, bis Glaser 1861 in seiner »Denkschrift« die Grundzüge zur Reform des Strafprocesses zusammenfasste. Entwurf folgte auf Entwurf, bis der Staatsrath Stellung gegen das Anklageprincip, die Schwurgerichte, die Zuständigkeit in Übertretungsfällen und gegen die Grundsätze der Vertheidigung nahm, so dass Glaser sich von der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen lossagte und erst 1863 sich wieder zur Übernahme des Referates entschloss und die leitenden Grundsätze in 74 Thesen zusammenfasste, aus denen der Entwurf V hervorgieng, der als Vater der Strafprocessordnung bezeichnet werden kann. Die Thronrede vom 18. Juni 1863 verhieß denn auch die ersehnte Umgestaltung des Strafprocesses, die Rückkehr zu den »bewährten Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1850« mit den Grundsätzen der Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Anklage, freien Überzeugung und Erhöhung des Schutzes der persönlichen Freiheit. Allein es dauerte noch ein Jahrzehnt bis zur Rückkehr zu jenen Grundsätzen. Erst der Entwurf IX schloss sich (1869) wieder an den Entwurf V an und erst Glaser, am 25. November 1871 Minister geworden, überreichte am 16. Februar 1872 im Reichsrath jenen X. Entwurf, der am 23. Mai 1873 Gesetzeskraft erlangte.

Eine der wesentlichsten Neuerungen dieses Gesetzes verkörpert sich im Institute der Vorerhebungen.

Bei genauer Distinction sind zu unterscheiden: 1. Verfahren wieder einen unbekannten Thäter, Vorerhebungen im engeren Sinne; das wäre nach der Terminologie der Praxis Erhebung des objectiven Thatbestandes und Ausforschung des Thäters. 2. Verfahren gegen eine bestimmte Person, und zwar: a) Voruntersuchung, b) unmittelbare Anklage (citation directe), Vorerhebungen gegen eine bestimmte Person (z. B. im Falle der Verwahrungshaft nach §§ 89 Abs. 2 und 178), Versetzung in den Anklagestand ohne vorausgegangene Voruntersuchung.

Wenden wir uns zunächst den Vorerhebungen im engeren Sinne zu. Nach § 95 der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 nimmt der Staatsanwalt selbst Untersuchungshandlungen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vor, ist jedoch berechtigt, Personen, die Aufklärung

über begangene Verbrechen oder Vergehen zu ertheilen imstande sein dürften, vorläufig unbeeidigt durch Bezirkseinzelrichter oder in deren Abwesenheit oder Verhinderung auch durch Beamte der Sicherheitsbehörde in seiner Gegenwart vernehmen zu lassen. Die Strafprocessordnung vom Jahre 1853, dem Inquisitionsprincipe treu, verfügt im § 30 b, dass der Untersuchungsrichter bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten hat, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen vermöge besonderer Bestimmungen des Gesetzes erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann.

Nach § 91 des Entwurfes II (gleichlautend § 87, Entwurf III, und § 91, Entwurf IV, mit Streichung des Wortes »unverweilt«) *) ist der Staatsanwalt berechtigt, durch die Sicherheitsbehörden oder durch die Bezirksrichter vorläufige Erhebungen pflegen zu lassen. Die Commissionsberathungen vom Jahre 1863 beschäftigen sich angelegentlich mit der Unterscheidung der Vorerhebungen von der Voruntersuchung und der gerichtlichen von den polizeilichen Erhebungen. Letzteren wird im Gegensatze zu den ersteren keine Beweiskraft zugestanden und der Zweck der Vorerhebungen in der Sitzung vom 2. Februar 1863 (Mayer, S. 89) als derjenige bezeichnet, dem Staatsanwalte die Prüfung der an ihn gelangenden Anzeigen und die gewissenhafte und gründliche Erwägung der Frage zu ermöglichen: a) ob die Nothwendigkeit zur Veranlassung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person vorhanden; b) in jenen Fällen, wo das Gesetz gestattet, von der Voruntersuchung Umgang zu nehmen, ob die sofortige Erhebung der Anklage möglich sei. Der Stoff der Vorerhebungen fällt nach der Absicht der Commission mit jenem der Voruntersuchung zusammen, weshalb das Gesetz für die Abgrenzung sorgen müsse, wo dieser praktische Bedeutung zukommt, wie in der Frage der Beweiskraft von Untersuchungsacten, der persönlichen Stellung des Angeklagten, seiner Vorführung und Verwahrung. Der Referent Glaser plaidierte daher für die Festsetzung eines Termines, innerhalb dessen die Vorerhebungen zu schließen sind, wogegen Mühlfeld (Mayer, S. 94) ins Treffen führte, von Vorerhebungen könne man nur so lange sprechen, als noch keine bestimmte Person beschuldigt sei, weshalb die Festsetzung eines Termines von selbst entfalle. Der aus diesen Berathungen hervorgegangene Entwurf V berechtigt den Staatsanwalt im § 82 (gleichlautend § 82, Entwurf VI, § 82, Entwurf VII und § 85, Entwurf VIII) durch die Untersuchungsrichter oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem

*) Siehe weiter unten.

Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Wir begegnen hier zum erstenmale dem Ausdruck »Vorerhebungen«. Wie gezeigt, schwanken die einzelnen Entwürfe in der Wahl der zur Führung der Vorerhebungen berufenen gerichtlichen Organe. Das Gesetz von 1850 betraut damit die Bezirkseinzelgerichte (zum Unterschiede von den Bezirkscollegialgerichten), die Strafprocessordnung vom Jahre 1853 die Untersuchungsrichter (bei den Untersuchungsgerichten), nöthigenfalls auch andere Behörden oder Organe, die Entwürfe II, III und IV die Bezirksrichter, Entwurf V vermöge der von ihm geplanten Gerichtsorganisation die Untersuchungsrichter der Bezirksgerichte, von deren Bestellung Entwurf IX abgegangen ist, weshalb er den Ausdruck »Untersuchungsrichter« durch »eine zur Amtshandlung berufene Gerichtsperson« (§ 86) ersetzt. Entwurf X (§ 88, gleichlautend mit § 88 des Gesetzes) betraut mit der Vornahme der gerichtlichen Vorerhebungen die Untersuchungsrichter und Bezirksgerichte und erkennt den polizeilichen Erhebungsacten nur dann Beweiskraft zu, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, wenn sie »unverweilt« *) dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind. Aus alledem folgt, dass der Staatsanwalt das Recht hat, Vorerhebungen zur Einleitung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige pflegen zu lassen. Diese Bestimmung des Entwurfes V (§ 82) ist, abgesehen von der mit der Gerichtsorganisation zusammenhängenden Personenfrage, wörtlich in das geltende Gesetz (§ 88) übergegangen.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Vorerhebungen zur Ermittelung des Thäters und zwischen Vorerhebungen zur Begründung der unmittelbaren Anklage — eine Unterscheidung, die wir uns zur Erleichterung des Verständnisses gestatten.

Die unmittelbare Anklage ist eine Einrichtung französischen Ursprunges (citation directe). Französische Einrichtungen dienten der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 zum Muster, wurden aber darin gerade in diesem Punkte nicht vollständig nachgeahmt (Allgemeine Motive zur Strafprocessordnung vom Jahre 1873, S. 19, Kaserer, S. 29), denn der § 94 des Gesetzes von 1850, demzufolge der Staatsanwalt alle Anzeigen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen hat, ist dem sechsten Hauptstücke »Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im allgemeinen« ein-

*) Siehe weiter oben.

verleibt. Der § 87 stellt als Zweck der Voruntersuchung die Erhebung des Thatbestandes, die Ermittelung des Thäters, die Erforschung der zur Überführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel zum Zwecke des Erlöschens der gerichtlichen Verfolgung oder der Vorbereitung der Hauptverhandlung hin. Der Entwurf vom Jahre 1851 (§§ 236 u. 238) dagegen räumt dem Staatsanwalt oder Privatankläger das Recht zum Antrag ein, dass von der förmlichen Voruntersuchung Umgang genommen werde, für welchen Fall der schriftliche Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung gegen den zu benennenden Angeschuldigten mit genügenden Verdachtsgründen zu stellen ist. Eine derartige unmittelbare Ladung ist dem Gesetze vom Jahre 1853 fremd, das im § 60 den Zweck des Untersuchungsverfahrens fixiert und in den §§ 66 bis einschließlich 144 von der Voruntersuchung (analog den jetzigen Vorerhebungen), in den §§ 145 bis einschließlich 191 von der Specialuntersuchung (analog unserer Voruntersuchung) spricht. Der § 87 der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 ist wörtlich in den Entwurf II (§ 83) übergegangen, und im § 92 verpflichtet dieser Entwurf den Staatsanwalt, falls er die Einleitung einer Voruntersuchung zu beantragen für nothwendig erachtet, die Anzeigen, sowie die zu seiner Kenntnis gelangenden Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlassten vorläufigen Erhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen. Der § 92 des Entwurfes II ist wieder wörtlich in die Entwürfe III und IV (§ 91) aufgenommen worden. In den Commissionsberathungen des Jahres 1863 wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Voruntersuchung obligatorisch sei, wenn 1. es sich um ein vor die Competenz der Jury gehöriges Verbrechen handelt, 2. auf Verlangen des Privatbetheiligten und 3. wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen ist der Staatsanwalt (der, wie man sich erinnern wird, in dieser Periode der Gesetzesberathung auch die Privatanklage zu führen berechtigt ist) ermächtigt, die Anklageschrift sofort ohne Voruntersuchung einzubringen, es wäre denn, dass das zur Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand berufene Gericht eine Voruntersuchung für nothwendig erachtete.

Diese Grundsätze verdichten sich im Entwurf V (§ 85) zur Bestimmung, es müsse der Einbringung der Anklageschrift eine Voruntersuchung vorausgehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze Todesstrafe oder eine Kerkerstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt ist, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen ist es dem Ermessen des Staatsanwaltes (bei dem nach diesem Entwurfe der im § 44 bereits zu Vorerhebungen

berechtigte Privatankläger die Klage anzubringen hat) anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei. Nach Entwurf VIII (§ 88, gleichlautend § 85, Entwurf VI und VII) muss dem Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung eine Voruntersuchung vorausgehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren verhängt ist, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers überlassen, den Antrag zu stellen, dass entweder eine Untersuchung eingeleitet oder von ihr Umgang genommen werde und sich zum Zwecke des Antrages auf Anordnung der Hauptverhandlung mit der eingebrachten Anzeige oder den etwa gepflogenen Vorerhebungen zu begnügen sei. Der Ausschuss vom Jahre 1869 fasste, die Schlussbestimmungen des § 88, Entwurf VIII, als selbstverständlich anerkennend, den entsprechenden § 89 des Entwurfes IX kürzer dahin: »In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes oder beziehungsweise des Privatanklägers anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.« Diese Fassung ist wörtlich in das geltende Gesetz (§ 91, gleichlautend mit § 91 des Entwurfes X) übergegangen. Hiezu bemerken die Regierungsmotive zur Strafprocessordnung (S. 20, Kaserer, S. 30), dass die directe Ladung immer den Wegfall sowohl der Voruntersuchung als auch der gerichtlichen Erhebungen über die Zulässigkeit der Anklage bewirkt. Sie macht also die Voruntersuchung und Versetzung in den Anklagestand durchaus abhängig vom Ermessen des Staatsanwaltes. Da der Angeklagte aber auch ein Recht auf richterliches Gehör schon im Vorverfahren hat, da anderseits oft die Voruntersuchung vollkommen entbehrlich erscheint, so erklärt der Entwurf (X) die letztere nur dann für nothwendig, wenn die Anklage wegen eines dem Geschwornengerichte zugewiesenen Verbrechens oder wenn sie gegen einen Abwesenden erhoben werden soll. In allen anderen Fällen gestattet er dem Staatsanwalte und vermöge der allgemeinen Bestimmungen des § 46 dem Privatankläger, die Anklage auch ohne vorausgegangene Voruntersuchung zu erheben.

II.

Stellung des Privatanklägers in den Vorerhebungen.

Das neue Gesetz enthielt zwei Einrichtungen, die sich erst im Zuge der Berathungen über die einzelnen Entwürfe ausgestaltet hatten: die reine Privatanklage und die Vorerhebungen,

erstere allen früheren Gesetzgebungen fremd, letztere hervorgegangen aus dem französischen Institute der citation directe.

Die Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 25, ordnete im § 404 an, dass der durch eine, nur auf Verlangen des Betheiligten strafbare Handlung Verletzte sein Begehren beim zuständigen Staatsanwalt oder bei Gericht zu stellen habe, das es an den Staatsanwalt abgeben muss. Wenn der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung verweigert, kann der Betheiligte als Privatankläger auftreten. Es steht ihm in diesem Falle frei, zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte zu thun, zu denen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist. Nach § 37 der Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 151, hat sich bei Vergehen, die nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, der Verletzte vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht es dem Privatankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalt, im zweiten Falle aber für sich allein oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen. Lehnt der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens seine Mitwirkung ab, so kann es der Privatkläger allein fortführen. Diesem steht auch die Befugnis zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, die seine Anklage unterstützen können. Der Entwurf I handelt von der Privatanklage im vierten Hauptstück »von den Parteien« (Staatsanwalt, Privatankläger und Privatbetheiligter), welcher Anordnung die Entwürfe I bis inclusive IX sich anschließen. Erst Entwurf X hat diese Verbindung aufgehoben und die Staatsanwaltschaft einerseits, die Privatanklage und die Privatbetheiligung anderseits je einem besonderen Hauptstücke überwiesen. Noch im Ausschussberichte vom Jahre 1869 (Entwurf IX) lesen wir: »Der Staatsanwalt ist daher Partei und soll als solche keinen dominierenden Einfluss auf die Verhandlungen des Gerichtes üben, sondern vielmehr der Vertheidigung, mit welcher er im Rechtsstreit verhandelt, gleichgestellt werden.« (Mayer, Handbuch, S. 236; Kaserer, Materialien zur Strafprocessordnung, S. 154.) Die Entwürfe I und II (§ 48) verfügen über die Privatanklage, dass diese zunächst beim Staatsanwalt »anhängig zu machen« sei, der sich am Verfahren, wie bei jeder anderen Strafsache, betheiligen kann, jedesfalls aber verpflichtet ist, die Klage dem Gerichte vorzulegen. Der Privatankläger ist berechtigt, während der Voruntersuchung dem Gericht alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, und sich dem Staatsanwalt bei allen Schritten, die er gegen die Zurückweisung der Klage, gegen

die Einstellung der Voruntersuchung u. s. w. unternimmt, anzuschließen. Lehnt der Staatsanwalt die Verfolgung ab, oder tritt er von ihr zurück, so übt der Privatankläger die in dieser Hinsicht dem Staatsanwalt zustehenden Rechte aus. Die correspondierenden Bestimmungen der Entwürfe III (§ 48) und IV (§ 47) sind gleichlautend mit jenen der Entwürfe I und II, ersetzen aber den Ausdruck »anhängig machen« durch »anbringen« mit der Begründung, dass Klagen nur bei Gericht, nicht aber beim Staatsanwalt »anhängig gemacht« werden können. Der Schlusssatz des Paragraphen lautet: Lehnt der Staatsanwalt die Verfolgung ab oder tritt er von ihr zurück, so steht es dem Privatankläger frei, zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte einzuleiten, zu denen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist. Diese Änderung erfolgte, weil die Fassung der Entwürfe I und II zum Glauben führen könnte, dass auch der Privatankläger den Gerichtssitzungen beiwohnen dürfe. Wie wir gesehen haben, gelangt im Entwurf V das Institut der Vorerhebungen zum erstenmale rein zum Durchbruch. Der § 44 lautet daher, und man sieht aus diesem Beispiel, wie der Entwurf V der Ahnherr des geltenden Gesetzes geworden: Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Paragraphen gleichlautend mit den analogen Paragraphen der früheren Entwürfe. Wie man sich aus der bekannten Entstehungsgeschichte der Strafprocessordnung*) erinnern wird, ruhten die Arbeiten vom Jahre 1864 bis zum Jahre 1867, in welchem Jahre Minister Hye den VIII. Entwurf im Reichsrath einbrachte. In der Rede, die Hye aus diesem Anlasse hielt, hebt er hervor (Mayer, S. 202): »Als drittes Moment zur Vollgestaltung des Anklageprocesses hat die Regierung noch die, wenn auch bisher nur hie und da von der Wissenschaft, aber, soviel mir bekannt, noch von keinem anderen europäischen Gesetze vertretene Bestimmung beigefügt, dass bei einer eigentlichen Privatanklage der Staatsanwalt nie zu intervenieren hat.« Während noch nach Entwurf V die Privatanklage zunächst bei der Staatsanwaltschaft anzubringen ist, die sich am Verfahren wie an jeder anderen Strafsache betheiligen kann, jedesfalls aber verpflichtet ist, die Klage dem Gerichte vorzulegen, stellt Entwurf VIII den Grundsatz auf, dass in allen Fällen, in denen eine strafbare Handlung nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Verlangen eines in seinem Rechte Verletzten gerichtlich verfolgt werden darf, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ganz ausgeschlossen ist (Mayer, S. 220). Diesem Grundsatze verdankt

*) Vgl. Gerichtszeitung Nr. 39 aus 1891.

der § 47 des Entwurfes VIII seine Fassung: »Handelt es sich um ein Verbrechen oder Vergehen, das nach dem Strafgesetze nur auf Verlangen des Verletzten strafgerichtlich verfolgt werden darf, oder hat der Staatsanwalt die Verfolgung eines anderen Verbrechens oder Vergehens abgelehnt, so steht jedem durch dasselbe in seinen Rechten Verletzten die Befugnis zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung zu stellen. Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann und zur Geltendmachung seiner Anklage bei Gericht alle Schritte einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.« Die allgemeinen Motive zu dieser Bestimmung rechtfertigen die Einrichtung der reinen Privatanklage (hier noch mit der subsidiären Privatanklage in demselben Paragraphen verquickt) auf Seite 21 folgendermaßen: Sowohl nach der Strafprocessordnung von 1853, als nach jener von 1850 war in Fällen, in denen die gerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, das Einschreiten des Staatsanwaltes gestattet. Diese Verbindung der Aufgabe des Staatsanwaltes mit jener des Privatanklägers hat sich jedoch als unzweckmäßig erwiesen und war nicht selten Veranlassung von Verlegenheiten und Conflicten, indem für das Verhalten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Begehren des Betheiligten keine feste Richtschnur im Gesetze vorgezeichnet, die Vertretung des letzteren mithin ganz dem Ermessen oder dem Gutdünken des Staatsanwaltes anheimgegeben war. Diese Verbindung enthält überdies einen inneren Widerspruch, da der Staatsanwalt nur im öffentlichen Interesse einzuschreiten hat, durch die Anordnung des Strafgesetzes aber, dass die in Rede stehenden strafbaren Handlungen nur über Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden dürfen, eben klar ausgesprochen ist, dass hiebei das öffentliche Interesse nicht berührt erscheint. Der Entwurf führt daher für diese Straffälle die reine Privatanklage ein, das heißt, er überläst dem Verletzten die gerichtliche Verfolgung mit den im § 47 angeführten Befugnissen, ohne dem Staatsanwalt eine Ingerenz zu gestatten. Der Entwurf IX enthält im § 46 eine dem § 47 des Entwurfes VIII in Bezug auf die Privatanklage gleichlautende Anordnung, entfernt aber aus dem Eingange des Gesetzes die auf die subsidiäre Privatanklage sich beziehende Stelle und fasst die diese betreffenden Bestimmungen im § 47, Z. 4 (§ 48 des Gesetzes) zusammen (Kaserer, S. 155). Diese Anordnungen sind wörtlich in den Entwurf X übergegangen, der dem § 46 aber noch beifügt, dass der Staatsanwalt auf Wunsch des Privatanklägers dessen Vertretung übernehmen kann. Der Ausschussbericht vom Jahre 1869 (Ent-



wurf IX, Kaserer, S. 154, Mayer, S. 229) hat die möglichste Gleichberechtigung des Privatanklägers und des Staatsanwaltes angestrebt. Aus diesem Grunde räumte er die der Staatsanwaltschaft in den §§ 12, 34, 51, 56, 62, 93, 94, 114, 121, 168, 187, 192, 193, 202, 251, 274, 317, 329, 375 und 436 der Regierungsvorlage (Entwurf VIII) gewährten Rechte auch dem Privatankläger ein, indem er in den entsprechenden §§ 12, 33, 50, 55, 61, 94, 95, 111, 118, 165, 186, 192, 193, 202, 251, 274, 304, 316, 359 und 418 Ausschussentwurf (Entwurf IX) das in den oberwähnten Paragraphen vorkommende Wort »Staatsanwalt« durch das Wort »Ankläger« ersetzte. Zur Vereinfachung des Gesetzestextes hat der Ausschuss aber auch in vielen Paragraphen den allgemeinen Ausdruck »Ankläger« substituiert, in denen die Regierungsvorlage des »Staatsanwaltes und Privatanklägers« ausdrücklich Erwähnung that.

Schon früher haben wir gesehen, dass der Entwurf V die reine Privatanklage noch nicht kennt, dass der Privatankläger seine Klage vorerst beim Staatsanwalt anzubringen hat, dass er aber berechtigt ist, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung (§ 44) dem Gericht alles zur Unterstützung seiner Anklage Dienliche an die Hand zu geben. Wir haben gesehen, wie sich im Entwurf VIII die reine Privatanklage herauskrystallisierte, wie dieser Entwurf und schärfer noch (Mayer, S. 229, Kaserer, S. 154) Entwurf IX die möglichste Gleichstellung des Privatanklägers und des Staatsanwaltes anstrebte. Wir sehen nun auch, dass das Recht auf Vorerhebungen zur Ermittelung des Thäters, sobald dieses Institut Leben gewonnen, dem gleichberechtigten Privatankläger ebenso zusteht als dem Staatsanwalt. Wir haben gesehen, wie die beiden Einrichtungen der reinen Privatanklage und der Vorerhebungen, wenn es gestattet ist, sich eines Bildes zu bedienen, anfänglich gleich jenen bekannten Linien des Erdkreises parallel zu laufen scheinen, allmählich aber immer deutlicher convergieren, um sich schließlich zu berühren. Die Entstehungsgeschichte unseres Gesetzes billigt dem Privatankläger die uneingeschränkte Befugnis zur Einleitung von Vorerhebungen zu.

Allerdings wird häufig auf den problematischen Wert von Materialien zu einem Gesetze hingewiesen, das nach Thöl (Einleitung, S. 150; vgl. auch Holtzendorff, Handbuch II, S. 70, Schwarze, Deutsches Strafgesetz, S. 84 und Unger, System I, S. 82) durch die Publication vom Gesetzgeber sich losreißt und nunmehr durch den systematischen Zusammenhang, in dem seine einzelnen Rechtssätze zu einander und dem bereits geltenden Rechte aufzufassen sind, so selbständig als der publicierte Wille der gesetzgebenden Gewalt heraustritt, dass der Wille und die Einsicht der eigentlichen Verfasser des Gesetzes gleichgiltig wird.

Wenngleich wir glauben, durch das Resumé der Entwicklungsgeschichte die gesetzgebende Gewalt, deren Wille im Worte des Gesetzes publiciert wird, mit den einzelnen Verfassern der Motive nicht zu verwechseln; wenngleich wir glauben, den systematischen Zusammenhang zwischen den einzelnen Rechtssätzen unter einander und zwischen dem bereits geltenden Rechte nicht aus den Augen verloren zu haben, wollen wir zum Zwecke der Beantwortung unserer Frage auch den Ergebnissen der Doctrin und der Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Hören wir erstlich Rulf (Comm., S. 62): »Der Privatankläger kann zunächst das Begehren um Einleitung von Vorerhebungen zu dem Zwecke stellen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person zu erlangen. Der § 88 St.-P.-O. spricht zwar nur vom Rechte des Staatsanwaltes, Vorerhebungen einleiten zu lassen, aber, da der vorstehende Paragraph den Privatankläger berechtigt, während der Vorerhebungen dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, da er ferner zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einleiten kann, zu denen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass er auch das Recht hat, durch den Untersuchungsrichter Vorerhebungen einleiten zu lassen.«

Desgleichen behauptet Ullmann (System, I. Aufl., S. 283 und 284, II. Aufl., S. 293), es sei dem Ermessen des Privatanklägers überlassen, Vorerhebungen einzuleiten oder die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung zu beantragen. In beiden Fällen hat der Privatankläger in gleicher Weise wie der öffentliche Ankläger das Recht, das Gericht in der Sammlung des Beweismaterials zu unterstützen, jedoch kann der Privatankläger zur Wahrung des öffentlichen Interesses nicht berufen sein. Er kann daher nicht gleich der Staatsanwaltschaft, einer öffentlichen Behörde, zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder die Einleitung der Voruntersuchung gegen Abwesende beantragen.

Den beiden Genannten folgt Mayer (Comm., I, S. 182 ff.), welcher dem Privatankläger dieselben Befugnisse wie der Staatsanwaltschaft zuerkennt, da das Gesetz dem Verletzten das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung, also nicht bloß um Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung gestattet, die Verfolgung aber auch die Ermittlung des Beschuldigten in sich begreift.

Die gleiche Anschauung theilt Rosenblatt (Gerichtshalle Nr. 35 ex 1889), gegen die Entscheidung zweier Gerichte ankämpfend, welche die Privatanklage eines von einem Anonymus

bei der Finanzbehörde wegen Verhehlung großer Spritquantitäten denuncierten Spiritusfabrikanten und seinen Antrag auf Ermittelung des Denuncianten abwiesen, weil der Thäter dem Privatankläger selbst unbekannt sei, während das Strafverfahren nur gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, weil im Verfahren wegen Übertretungen Untersuchungen principiell ausgeschlossen sind und solche auch nur gegen eine bestimmte Person stattfinden können.

Ähnlich erklärt der Cassationshof in der Plenarentscheidung vom 18. Juni 1887, Z. 3200 (Sammlung Nr. 1099), es sei die Bezeichnung eines bestimmten Thäters dem Privatankläger (im gegebenen Falle handelte es sich um das Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums nach § 467 St.-G.) ohne gerichtliche Nachforschung häufig nicht möglich.

Blicken wir zurück auf das aus der Entstehungsgeschichte unserer Strafprocessordnung gesammelte Material, auf die Lehren der Doctrin und auf die principielle Entscheidung des Cassationshofes, so müssten wir die uns gestellte Frage dahin beantworten, dass dem Privatankläger das Recht auf gerichtliche Ermittlung des Thäters und das Recht zum Antrage auf Vorerhebungen in gleicher Weise wie dem Staatsanwalt zusteht.

Die Praxis vermochte sich jedoch mit dieser Anschauung nicht zu befreunden, gegen die ungefähr Folgendes eingewendet wird:

1. Die Vorerhebungen bilden ein Privilegium des Staatsanwaltes, weil sie ausschließlich zu seiner Information, ausschließlich einem öffentlichen Interesse dienen. Denn nach § 88 St.-P.-O. im Zusammenhang mit § 87 des Gesetzes ist nur der Staatsanwalt berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Dieses dem Vertreter des Staates eingeräumte Vorrecht darf auf den Privatankläger zur Erwirkung der Sühne für die Verletzung seiner persönlichen Rechtssphäre nicht ausgedehnt werden.

2. Im Zuge der Vorerhebungen hat der Untersuchungsrichter die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, der sich hiebei des Gerichtes nur als Organ bedient, die Fäden der ganzen Procedur aber in seiner Hand behält (§ 89). Auch ist die Einholung eines Rathskammerbeschlusses zur Behebung allfälliger Differenzen zwischen Untersuchungsrichter und Ankläger nur im Laufe der Voruntersuchung statthaft (§ 92, Abs. 3). Wären dem Privatankläger Vorerhebungen gestattet, so stünde ihm das Recht zu, schrittweise jene

Amtshandlungen zu veranlassen, die ihm zweckmäßig erscheinen; das Gericht stünde dieser Willkür machtlos gegenüber und es läge im Belieben des Privatanklägers, Vorerhebungen ins Unendliche zu verschleppen.

3. Die Bestimmung des § 46, Abs. 2, »der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann,« sei dahin zu verstehen, dass beim Zusammentreffen eines Officialdelictes mit einem Privatdelict im Laufe der vom Staatsanwalte wegen des ersteren geführten Vorerhebungen der Privatankläger zu den ihm im § 46, Abs. 2 eingeräumten Rechten autorisiert sei.

4. Der § 46 sei dem allgemeinen Theile der Strafprocessordnung eingefügt und gelte daher und insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 447 auch für das Übertretungsverfahren. Da hier aber eine förmliche Voruntersuchung ausgeschlossen ist (§ 451), so beziehe sich die im § 46 dem Privatankläger eingeräumte Befugnis rücksichtlich der Vorerhebungen auf das Übertretungsverfahren.

5. Die Bestimmung der §§ 49, Z. 1 und 91, der Privatankläger könne auch ohne vorausgegangene Voruntersuchung die Anklageschrift einbringen, sei dahin zu verstehen, dass er diese letztere zwar ohne vorausgegangene Voruntersuchung, aber auch ohne gepflogene Vorerhebungen, also rein unmittelbar überreichen dürfe.

Die Anschauung, dass dem Privatankläger Vorerhebungen nicht zukommen, hat sich in der Praxis Bahn gebrochen. Eine Vorerhebung könnte ins Unendliche dauern, wäre der Privatankläger zu einer Einstellungserklärung nicht zu bewegen. Allein auch eine Differenz über die Zweckmäßigkeit seiner Anträge wäre ausgeschlossen. So weitgehende Rechte mag man allerdings einer Behörde, dem Staatsanwalt, einräumen, der nicht nur öffentlicher Ankläger, sondern auch Wächter des Gesetzes ist, keineswegs aber einer Privatperson.

Dieser Einwendung läſst sich schwer begegnen. Als ihr beredter Anwalt erscheint Hoegel (»Die Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche aus strafbaren Handlungen.« Wien 1893, S. 18). »Daſs sich die Befugnisse des Subsidiar- oder Privatanklägers mit jenen des öffentlichen Anklägers nicht decken können, liegt in der Natur der Sache, denn die weitgehenden Rechte der Staatsanwaltschaft können eben nur einer öffentlichen Behörde zugestanden werden. Aus diesem Grunde sind auch alle Versuche, dem Privatankläger im Zuge der Vorerhebungen jene Rechte einräumen zu wollen, die dem Staatsanwalt zustehen, von vornherein aussichtslos.«

Wenn nun aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes folgt, dass dem Privatankläger das Recht auf Vorerhebungen zusteht, so hat schon der Glaser'sche Strafgesetzentwurf vom Jahre 1874 (S. 60 der Motive zu § 83, Abs. 2) die Stichhältigkeit dieser These geleugnet, indem er anführt: »Welche Befugnisse dem Privatankläger im allgemeinen zukommen, ist schon durch die Strafprocessordnung bestimmt; doch erfahren dieselben im Entwurfe § 83, Abs. 2, eine wichtige Erweiterung dahin, dass auf seinen Antrag auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden können. (Vgl. den Entwurf vom Jahre 1891, § 83, Abs. 2, und den Antrag des Ausschusses vom Jahre 1893, § 77, Abs. 2, beide wörtlich gleichlautend mit § 83, Abs. 2, des Entwurfes vom Jahre 1874.)

Angesichts dieser Ausführungen von maßgebender Seite ist die gestellte Frage dahin zu beantworten, dass dermalen dem Privatankläger das Recht auf Vorerhebungen nicht zukommt, und wir stehen vor der merkwürdigen Erscheinung, dass die in der Entstehungsgeschichte deutlich zum Ausdruck gelangte Absicht der gesetzgebenden Factoren im Gesetze selbst verblich, sobald dieses zur Anwendung gelangt war, — eine Erscheinung, die als Beweis dafür gelten kann, dass das Gesetz in dem Augenblicke, in dem seine Wirksamkeit beginnt, sich von seinen Verfassern, von seiner Geschichte, von seiner Entwicklung losreißt, um als selbständige Individualität aus sich heraus beurtheilt, ausgelegt und gehandhabt zu werden.

III.

Vorerhebungen durch die Bezirksgerichte.

Die Vorerhebungen führt der Staatsanwalt durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden (§ 88, St.-P.-O.; § 70, V.-V.). Die Untersuchungs- und Bezirksrichter haben auch bei diesen Vorerhebungen jene Rechte und Obliegenheiten, die dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen (§ 88, Abs. 2, St.-P.-O.). Während aber der Untersuchungsrichter am Gerichtshof erster Instanz (§ 10, Z. 1, St.-P.-O.) ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag nur solche Amtshandlungen vornimmt, die keinen Aufschub zulassen, haben die Bezirksgerichte Vorerhebungen zu führen, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten und die aufgenommenen Protokolle mit größter Beschleunigung ihm einzusenden (§ 89). Die Thätigkeit der Bezirksgerichte während der Vorerhebungen ist im Gesetze klar vorgezeichnet; gleichwohl erfüllt

sich nicht selten die in den amtlichen Motiven zur Strafprocessordnung (S. 25) ausgesprochene Besorgnis, dass einzelne Bezirksgerichte den Vorerhebungen eine über deren Zweck, d. i. Vorbereitung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Handlung, weit hinausgehende Ausdehnung verleihen werden. Wenn die Motive sich der Hoffnung hingeben, dass durch diese Ausdehnung kein Interesse gefährdet werden und die Sache darunter nicht leiden kann, weil das bei den Vorerhebungen von einem Richter Vollbrachte immerhin die Arbeit der Voruntersuchung vermindert, so wäre dagegen gar nichts einzuwenden, wenn es sich hier nicht um die grundsätzliche Abgrenzung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Wirkungskreises handelte, um ganz verschiedene Functionen, die so gern und so oft bei bezirksgerichtlichen Vorerhebungen verwechselt werden. Manchen jüngeren Richter entflammt das Schlagwort der »Initiative«. Gerade die Erhebungsrichter der Bezirksgerichte betreiben mit Vorliebe die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, der Strafverfolgung, der Recherchen ins Unendliche ohne Antrag des Anklägers und vergessen, dass die Strafverfolgung nicht Sache der Gerichte sein darf, weil das Gericht nicht zugleich Ankläger sein kann, ohne das Vertrauen in seine Objectivität zu erschüttern. Sie vergessen, dass die Vorerhebungen nicht das Gericht, sondern der Staatsanwalt pflegt, und auch die Staatsanwaltschaften vergessen dies gerne, weil es ja recht bequem sein mag, wenn ein geschickter Erhebungsrichter, der ohne Antrag des berechtigten Anklägers eine ganze Voruntersuchung unter dem Titel Vorerhebungen durchführt und zur Verfassung der Anklage zurechtlegt, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft besorgt. Es soll schon vorgekommen sein, dass den Vorerhebungen Entwürfe der Anklageschrift beilagen. Die Theilung der Gewalten im Strafverfahren ist mehr als Formsache. Eifersüchtig soll beiderseits die Grenzlinie bewacht werden, der Staatsanwalt nicht den Richter und dieser schon gar nicht den Ankläger spielen. Der Richter, der die Rolle des Verfolgers übernimmt, schädigt nicht nur sein und seines Standes Ansehen, sondern untergräbt auch das Vertrauen in die richterliche Unparteilichkeit. Das ragt über den Rahmen der Formalfrage hinaus, denn die Abgrenzung der Gewalten, die richterliche Objectivität sind Factoren im Verfassungs-, im Rechts- und im socialen Leben.

Es kann nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden, dass die Vorerhebungen nicht das Gericht, sondern der Staatsanwalt pflegt. Er ist nicht gehalten, hiezu die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Ja, er soll sich der Gerichte erst dann zu diesem Zwecke bedienen, wann andere Behörden (§ 70, V.-V.) versagen. In Städten sollen zunächst nicht die Untersuchungsrichter, sondern

die Polizei- und Sicherheitsbehörden herangezogen werden. Auf dem Lande können durch die Bezirkshauptmannschaften, Gendarmerie-commanden und Gemeindeämter Vorerhebungen gepflogen werden. Allerdings wird man sich am liebsten an die Bezirksgerichte, als an die geeignetsten Organe wenden, die ja auch gehalten sind, von amtswegen in Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufgabe als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen zu pflegen Mayer, Comm., I, S. 346). Es versteht sich von selbst, dass (diese von amtswegen eingeleiteten Vorerhebungen den Zweck der Kürzung des Verfahrens verfolgen, den ersten Vorstoß bedeuten; dass man sie dem Bezirksgerichte nur anvertraut, weil sich an dessen Sitz ein Staatsanwalt nicht befindet; dass sie sich auf Amtshandlungen im Sprengel des Bezirksgerichtes beschränken; dass diese Vorerhebungen so bald als möglich dem Staatsanwalte vorzulegen sind und dass das Weitere ausschließlich dessen Sache ist.

Daraus folgt, dass gewisse Fragen der Beurtheilung des Bezirksgerichtes entrückt sind. Die Abgrenzung des Wirkungskreises der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte beruht offenbar auf der Erwägung, dass die letzteren ohnehin mit anderen Geschäften überbürdet sind, und dass das Zusammenwirken von Gericht und Staatsanwaltschaft an einem und demselben Orte den amtlichen Verkehr vereinfacht, beschleunigt und den Zweck des Vorverfahrens erheblich fördert. In dieser gesetzlichen Anordnung kann durchaus keine Zurücksetzung der Bezirksgerichte erblickt werden, deren Bedeutung für die gesammte Rechtspflege jedermann zu schätzen und zu würdigen weiß. Sie ergibt sich eben als nothwendige Folge der gesetzlichen Gliederung aller im Strafverfahren thätigen Behörden. Wenn nun auch aus dem übermäßigen Anschwellen der Vorerhebungen im einzelnen Falle keinerlei Nachtheil entstehen mag, so soll doch die Lösung von Fragen, die innerhalb ihrer Grenzen auftauchen und späteren Stadien des Verfahrens präjudicieren könnten, den vom Gesetze hiezu berufenen Factoren überlassen bleiben.

Alle, auch die nicht zuständigen Strafgerichte, in deren Bezirk sich Spuren eines Verbrechens oder Vergehens finden, sind berechtigt und verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Beschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon alsbald in Kenntnis setzen und denselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden (§ 65, St.-P.-O.).

Das Bezirksgericht des Thatortes hat jedoch von amtswegen nach § 89 St.-P.-O. Vorerhebungen zu pflegen. Es versteht sich von selbst, dass diesen Vorerhebungen im Gegensatze zur

Voruntersuchung örtliche und sachliche Grenzen gezogen sind. Trotzdem pflegen Bezirksgerichte häufig in diesem Stadium des Verfahrens weitwendige Verhandlungen über die örtliche Zuständigkeit, selbst wenn im Verlaufe der Vorerhebungen eine Verhaftung vorgenommen wurde. Einigen sie sich, so wird die Strafsache abgegeben und an sich genommen. Handelt es sich hiebei um Bezirksgerichte innerhalb des Sprengels eines und desselben Gerichtshofes, so liegt die Überflüssigkeit derartiger Verhandlungen klar zutage, indem die Zuständigkeit des übergeordneten Gerichtshofes außer Frage steht.

Denn sendet das Bezirksgericht, das seine Competenz zur Fortführung der Vorerhebungen anzweifelt, sobald es die in seinen Sprengel fallenden Amtshandlungen vorgenommen hat (§ 65, St.-P.-O.), die Acten an den Staatsanwalt, so wird er jene Anträge an den Untersuchungsrichter des Gerichtshofes stellen, die jede weitere Verhandlung über die bezirksgerichtliche Competenz vollends gegenstandslos machen. Auf gleiche Weise ist vorzugehen, wenn es sich um die Zuständigkeit zweier in verschiedenen Gerichtshofsprengeln gelegener Bezirksgerichte handelt. Der Untersuchungsrichter wird dann, theilt er die Anschauung des Staatsanwaltes, die erforderliche Anfrage an den Gerichtshof, in dessen Sprengel das vermeintlich zuständige Bezirksgericht gelegen ist, richten, im anderen Falle aber die Entscheidung der Rathskammer einholen. Es ist sogar der Fall vorgekommen, dass im Zuge der innerhalb der Frist des § 89, Abs. 3, St.-P.-O., zu pflegenden Vorerhebungen Bezirksgerichte ohneweiters den verhafteten Verdächtigen an das nach ihrer Anschauung zuständige Bezirksgericht überstellt haben. Die Ungesetzlichkeit dieses Vorganges erhellt schon daraus, dass dem Staatsanwalt auch über die Frage der Zuständigkeit das Recht der Antragstellung zukommt und dass bei Erledigung dieser Frage jenes Gericht nicht übergangen werden kann, das zur Führung der Voruntersuchung und zur Vornahme der Hauptverhandlung berufen erscheint.

Es sei uns gestattet, einige Beispiele aus der Praxis anzuführen.

So ist es vorgekommen, dass von einem Bezirksgerichte A. in der Provinz X. Vorerhebungen gegen eine Person wegen angeblicher Zechprellerei gepflogen wurden. Bei einem anderen Bezirksgerichte B. im Kronland Y. wurde dieselbe Person wegen Übertretung des Diebstahls angezeigt und vom Bezirksgerichte C. der ersten Provinz, kaum eine Stunde von A. entfernt, verhaftet. Die zwei Bezirksgerichte B. und C. setzten sich miteinander ins Einvernehmen und der Angezeigte wurde dem Bezirksgerichte B. eingeliefert. Dort stellte sich heraus, dass er auch vom Bezirksgerichte A. verfolgt sei. Nun setzten sich die Bezirksgerichte A. und B.

ins Einvernehmen und der Beschuldigte wurde von B. nach A. durch den Ort C. überstellt. Erst nach einigen weiteren Erhebungen gelangte der Staatsanwalt in Kenntnis des Actes und sah sich zur Erklärung verpflichtet, den Angezeigten wegen der angeblichen Zechprellerei nicht zu verfolgen. Nun blieb die in der anderen Provinz, in einem anderen Gerichtshofsprengel begangene geringfügige Übertretung übrig. Um dem Angezeigten den Schimpf einer abermaligen Überstellung und dem Staate die Transportkosten zu ersparen, sah sich der Staatsanwalt genöthigt, im Sinne des § 52, Abs. 2, St.-P.-O. bei jenem Bezirksgerichte, bei dem sich der Beschuldigte in Haft befand, die Amtshandlung wegen dieser Übertretung zu beantragen, obgleich es dem Geiste des Gesetzes und der Zweckmäßigkeit besser entsprochen hätte, das Gericht der begangenen That mit der Judicatur zu betrauen, jenes Gericht, in dessen Sprengel sich Zeugen und Beschädigte aufhielten.

In einem anderen Falle wurde eine Kellnerin wegen verschiedener Diebstähle von einem Bezirksgerichte verfolgt und von einem anderen verhaftet. Anstatt nun die Acten sogleich dem Staatsanwalte zu übermitteln, der ja gemäß § 23, Abs. 3, der Vollzugsvorschrift von jeder Übernahme in Haft zu verständigen ist, wurde die Kellnerin über Verlangen des ersten Gerichtes durch den Amtssitz des ordentlichen Untersuchungsrichters hindurch meilenweit an das Bezirksgericht des Thatortes überstellt, worauf dann die Acten gemäß § 89 St.-P.-O. der Staatsanwaltschaft mitgetheilt wurden. Diese fand keinen Grund zur Verfolgung, das Mädchen wurde enthaftet, besaß aber kein Geld zur Rückreise und gerieth in die peinlichste Verlegenheit.

Hätte man die Acten gleich nach der Betretung der Verdächtigen dem Staatsanwalt übersendet, ohne das arme unbescholtene Geschöpf auf verschiedenen Bahnstrecken durch die Gendarmerie herumtreiben zu lassen, so hätte der Staatsanwalt seine Erklärung entweder sogleich abgegeben oder den ordentlichen und allein zuständigen Untersuchungsrichter mit der Sache befasst.

In einem dritten Falle wurde die Angezeigte N. N., die einen Säugling an der Brust hatte, wegen eines im Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes begangenen Diebstahls an Effecten im angeblichen Werte von 5 fl. 50 kr. festgenommen und dem Bezirksgerichte der begangenen That auf dessen Wunsch überstellt, und zwar in einen Ort, der fernab von der Bahnstrecke liegt, mitten im Winter, auf beschwerlichem, meilenweiten Wege, während die Entfernung zum Sitze des Gerichtshofes kaum eine Stunde betragen hätte. Die Angezeigte war nicht befragt worden, ob sie mit der Überstellung einverstanden sei, die Staatsanwaltschaft er-

hielt erst nach allen diesen gesetz- und zweckwidrigen Amtshandlungen Kenntnis von der Verhaftung und Überstellung.

Hiezu kommt noch, dass die achttägige Frist des § 89 St.-P.-O. ebenso wie jene der Collusionshaft, gewöhnlich vom Tage der Einlieferung an das (vermeintlich) zuständige Gericht, im besten Falle an das zuvorgekommene Gericht, nicht aber, wie es richtig wäre, vom Tage der Ergreifung durch die Gendarmerie oder Polizei, berechnet wird.

Derartige Fälle von Verhandlungen zwischen Bezirksgerichten im Vorerhebungsverfahren über ihre vermeintliche Competenz könnten zu Dutzenden angeführt werden; wir begnügen uns mit dem Gesagten. Diese Fälle beruhen auf der irrigen Ansicht, dass auch die Zuständigkeit der Bezirksgerichte bei Führung der ihnen von amtswegen obliegenden Vorerhebungen durch die allgemeinen Competenzvorschriften geregelt werde. Hiebei wird übersehen, dass die Bezirksgerichte lediglich zur Mitwirkung bei den Vorerhebungen berufen sind (§§ 9 und 10). Von einem Zuvorkommen oder einem Competenzstreit der Bezirksgerichte während der Vorerhebungen kann keine Rede sein. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes wird lediglich durch die Vornahme der nöthigen Amtshandlungen im Bezirke des Gerichtes bedingt und hat es die in seinen Bezirk fallenden Erhebungen dem Staatsanwalt ehethunlichst vorzulegen (Waser, »Gelten die allgemeinen Vorschriften über die Competenz der Strafgerichte auch für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte im Vorbereitungsverfahren?« Ger.-Ztg. Nr. 51 aus 1889.)

Bei Vorerhebungen liegt die Regelung der Competenzfrage in der Hand des Staatsanwaltes und nicht in jener der Gerichte (vgl. C.-E. vom 31. Juli 1890, Z. 7116, Sammlung Nr. 1356). Der Staatsanwalt, der sich für zuständig erklärt oder von seiner vorgesetzten Behörde für zuständig erklärt wird, hat an jenes Gericht seines Sprengels mit seinen Anträgen heranzutreten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorzunehmen ist.

IV.

Gang der Vorerhebungen.

Aus dem Zweck und der Natur der Vorerhebungen folgt, dass sie sich nur auf Amtshandlungen im Bezirke selbst beschränken können, weshalb in diesem Stadium des Verfahrens die Requisition anderer Gerichte durch das Bezirksgericht unstatthaft erscheint. Anstatt dessen ersuchen die Bezirksgerichte noch vor Übersendung der Acten an den Staatsanwalt ihren eigenen übergeordneten Gerichtshof um Vornahme von Untersuchungshandlungen. So ist der Fall

vorgekommen, dass ein Bezirksgericht Vorerhebungen nach § 89, Abs. 2, St.-P.-O. wegen einer Brandlegung pflog. Die Mehrzahl der zu vernehmenden Personen und auch die zwei angezeigten entfernt Verdächtigen wohnten im engeren Sprengel des Untersuchungsrichters. Anstatt nun die Acten dem Staatsanwalte zu übersenden, ersuchte das Bezirksgericht den ordentlichen Untersuchungsrichter um Vernehmung der Zeugen und um Verhaftung der Verdächtigen.

Dieser Vorgang entspricht weder dem Gesetze, noch dem praktischen Bedürfnisse, zumal in Fällen, welche die Einleitung der Voruntersuchung wider den Verdächtigen voraussehen lassen, — der Voruntersuchung, in deren Verlaufe ohnehin alle zweckdienlichen Erhebungen dem Untersuchungsrichter von amtswegen obliegen. Gelangen derartige bezirksgerichtliche Requisitionen an den ordentlichen Untersuchungsrichter, so wird er dasjenige thun, was eigentlich das Bezirksgericht hätte thun sollen. Er wird die an ihn gelangten Acten dem Staatsanwalt übersenden, welcher dann entweder bei ihm den Antrag auf Voruntersuchung — möglicherweise verbunden mit einer Motion zur Übertragung derselben an das Bezirksgericht — stellt oder zur weiteren Verfolgung keinen Grund findet oder jene Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter veranlasst, die der Örtlichkeit wegen nur von diesem gepflogen werden können. Es liegt nahe, aus der Bestimmung des § 88, Abs. 2, St.-P.-O. die Unrichtigkeit unserer Behauptungen ableiten zu wollen. Man übersieht dabei aber zweierlei:

Erstens, dass der erwähnten Gesetzesstelle Zweckmäßigkeitsrücksichten zugrunde liegen, während der von uns gerügte Vorgang das Stigma der Zweckwidrigkeit an sich trägt. Man denke nur, dass der Untersuchungsrichter die vom Bezirksgerichte requirierten Amtshandlungen pflegt und die Acten an dasselbe wieder zurücksendet, welches sie der Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Untersuchungsrichter erhält sie nun mit dem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung, die Sache wurde durch das Hin- und Herschicken der Acten zwecklos verzögert, die Arbeit müßig vermehrt, und der Untersuchungsrichter gelangt zur Einsicht, dass er, wären ihm ursprünglich sämmtliche Acten vorgelegen, anders gehandelt hätte, es werden Ergänzungen nöthig, die Parteien werden noch einmal vorgeladen, kurz, die Sache gestaltet sich weitwendig, wenn nicht verfahren.

Zweitens übersieht man, dass nach § 93 St.-P.-O. Requisitionen an die Bezirksgerichte und nicht an die Untersuchungsrichter zu richten sind. In gleicher Weise verordnet § 183 der deutschen Reichsstrafprocessordnung, dass um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen der Untersuchungsrichter die Amtsrichter mit Ausnahme jener, welche mit ihm denselben Amtssitz

haben, ersuchen kann. In der That gelangen in Deutschland alle Requisitionen an das Amtsgericht. Bei uns werden die Stadt-Bezirksgerichte zur Erledigung von Requisitionen nicht herangezogen, weil ihre Thätigkeit sich ausschließlich auf Übertretungen beschränkt. Hiedurch werden diese Gerichte bekanntlich so sehr in Anspruch genommen, dass ihnen für die Rechtshilfe in Verbrechens- und Vergehensfällen wahrlich keine Zeit mehr übrig bliebe. Daher ist es gebräuchlich, niemals diese Bezirksgerichte, sondern stets die Gerichtshöfe zu requirieren. Das ist die herkömmliche Praxis, — ob sie aber dem Gesetze entspricht, möchte angesichts der klaren Bestimmung des § 93 und auch wohl der des § 81, Abs. 2, St.-P.-O., zu bezweifeln sein. Ist ja doch auch in Civilrechtssachen nach § 37 J.-N. das Ersuchen um Rechtshilfe an das Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Oft währen die Vorerhebungen monatelang; oft wird sogar die nach § 89 St.-P.-O. an die Staatsanwaltschaft zu erstattende Voranzeige unterlassen, so dass das Bezirksgericht Verdächtige vernimmt, Hausdurchsuchungen vornimmt, Untersuchungshandlungen requiriert, ohne dass der berechtigte Ankläger in Kenntnis davon gelangt, dass ein Strafprocess sich bereits abspielt, den zu veranlassen ihm allein zusteht. Allein die Staatsanwaltschaften selbst sind vom Verschulden an derartigen Verzögerungen, an solchem Rollentausch zwischen Richter und Ankläger, nicht freizusprechen, denn gar oft ereignen sich diese Dinge mit ihrem Vorwissen, mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung. Ja, sie beantragen selbst oft Vorerhebungen, die ins Ungemessene gehen; sie selbst verlangen, dass die Vorerhebungen solange fortgesetzt werden, bis sie »geschlossen« sind, ohne zu bedenken, dass für das Bezirksgericht die Vorerhebungen mit der Vorlage an die Staatsanwaltschaft endigen. Sie verkennen, dass das Schwergewicht nicht im Vorverfahren, sondern in der Hauptverhandlung ruht und dass es oft mit der unmittelbaren Ladung des einen oder anderen Zeugen zur Hauptverhandlung gethan wäre. Die Staatsanwaltschaften selbst beantragen beim Bezirksgerichte, durch andere Bezirksgerichte Untersuchungshandlungen im Wege der Rechtshilfe vornehmen zu lassen, obgleich die Fortsetzung der Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter am Gerichtshof oder die Einleitung der Voruntersuchung sich empfiehlt, sobald mehrere Bezirksgerichte mit derselben Sache befasst werden müssen. Ja, wenn in diesem Stadium Amtshandlungen im engeren Sprengel des Untersuchungsrichters am Gerichtshofe nothwendig erscheinen, wird das für die Vorerhebungen zuständige Bezirksgericht ersucht, den Untersuchungsrichter darum zu requirieren, durch ihn die Acten an das Bezirksgericht und von diesem endlich an die Staatsanwaltschaft senden

zu lassen, die es so bequem hätte, den Act mündlich oder schriftlich (§ 25 St.-P.-O.) dem gewöhnlich im gleichen Hause amtierenden Untersuchungsrichter mit den erforderlichen Anträgen zu übergeben und hiedurch kostbare Zeit und Arbeitskraft zu ersparen.

Überhaupt erheischt der Verkehr zwischen Staatsanwalt und Gericht die größte Vereinfachung. Das Gesetz verlangt Mittheilung in Urschrift (§ 78 St.-P.-O., § 58 G.-O.-G., § 92, Abs. 3, G.-O., vgl. E.-E. vom 14. Mai 1895, Z. 5762, Sammlung Nr. 1889), dagegen bedürfen die Ersuchen um Rechtshilfe von Gericht zu Gericht einer gewissen Form. Es geht nicht an, wie es in der Regel geschieht, die Acten — auch ungelesen — dem requirierten Gericht mit dem Ersuchen um Vernehmung des X oder Y förmlich hinzuwerfen und dadurch den requirierten Richter zu zwingen, den ganzen Act zu lesen, herauszuklügeln, was gefragt oder erhoben werden soll und dann die rücklangenden Acten wieder — gar nicht oder flüchtig gelesen — der Staatsanwaltschaft zurückzuschleudern. Die Ersuchschreiben um Rechtshilfe sollen das Verlangen des requirierenden Richters klar und deutlich, womöglich punktweise, enthalten, damit der requirierte Richter sofort bestimmt weiß, was er zu thun hat; dieser aber soll, der Vorschrift des § 93, Abs. 2, St.-P.-O., entsprechend, Untersuchungshandlungen, die in seinen Sprengel fallen, sofort vornehmen, wenn sich aus der requirierten Amtshandlung die Nothwendigkeit weiterer Schritte ergibt. Niemals aber darf der requirierende Richter den ganzen Act mitsenden; denn langt in der Zwischenzeit eine Nachtragsanzeige ein, die den Staatsanwalt zur sofortigen oder befristeten Antragstellung zwingt, muss er sich entweder auf sein Gedächtnis verlassen oder einen Verlegenheitsantrag stellen, der von nachtheiligen Folgen für die Sache begleitet sein kann.

Bezirksgerichte requirieren in Haftfällen häufig die Vorstrafacten. Nach Ablauf der achttägigen Frist (§ 89, Abs. 3, St.-P.-O.) legen sie die Vorerhebungen dem Staatsanwalt vor, die Voracten aber sind beim Bezirksgerichte noch nicht eingetroffen. Wird nun die Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter am Gerichtshofe eingeleitet und von diesem geführt, so requiriert er, falls er aus den Acten nicht entnimmt, dass dies schon seitens des Bezirksgerichtes geschehen, neuerlich die Strafvoracten, die mittlerweile ans Bezirksgericht gelangt sind und von diesem nachgesendet werden müssen. Das ersuchte Gericht aber muss wieder den Untersuchungsrichter benachrichtigen, dass es die Vorstrafacten bereits an das Bezirksgericht gesendet hat, und die Vielschreiberei nimmt kein Ende. Geradezu absurd ist es aber, wenn das Bezirksgericht innerhalb der Frist des § 89, Abs. 3, von seinem *eigenen* Gerichtshof ganze Kisten von Vorstrafacten requiriert, die an das Bezirksgericht gelangen, wenn der Untersuchungsrichter bereits die

Einleitung der Voruntersuchung verfügt hat und nun genöthigt ist, die Acten seines Gerichtshofes wieder vom Bezirksgericht zu requirieren und als Fracht dorthin befördern zu lassen, wo er sie Thür an Thür selbst hätte ausheben können.

Übermäßig wird, namentlich von Bezirksgerichten, die Gendarmerie in Anspruch genommen. Anstatt die bekannten Zeugen gleich selbst vorzuladen und zu vernehmen, ergeht zunächst an die Gendarmerie die Aufforderung (§ 199, Abs. 4, G.-O., §§ 34 ff. Dienst-Instruction, Allerhöchste Entschließung vom 3. März 1895, § 7 des Gesetzes vom 25. December 1894, Nr. 1 R.-G.-Bl. für 1895) — oft Auftrag, Verordnung oder Note genannt — die Zeugen zu befragen, die dann erst zu Gericht geladen, von diesem wieder inquiriert und schließlich so confus werden wie die Vorerhebungen selbst.

Auch den Staatsanwaltschaften ist das Bewusstsein abhanden gekommen, dass sie allein zur Vornahme von Vorerhebungen zuständig sind, und während derselben die Acten, ohne dass es einer gerichtlichen Vermittlung bedürfte, an jene Organe schicken können, in deren Sprengel die nöthigen Amtshandlungen fallen. Da der Staatsanwalt die Vorerhebungen in seiner Hand hat, so darf er sie bei verschiedenen Gerichten und Behörden auch gleichzeitig fortsetzen, dagegen ist er verpflichtet, im Antrag auf Vorerhebungen die zu erhebenden Umstände genau anzuführen, insbesondere, wenn dieser Antrag an den Untersuchungsrichter gestellt wird, weil dieser, so nicht Gefahr am Verzuge haftet, von amtswegen nichts zu erheben hat (§ 89, Abs. 8, im Gegensatze zu Abs. 2). Im Vorerhebungswege muss dem Verlangen des Staatsanwaltes entsprochen werden, es wäre denn gesetzwidrig oder undurchführbar. (Hoegel, »Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche,« 1893, S. 19.)

Es ist selbstverständlich, dass der Staatsanwalt sich nur an die Gerichte seines Sprengels wenden darf. Dies folgt aus seiner Stellung als Staatsanwalt beim Gerichtshof erster Instanz (§§ 29 und 30). Keine gesetzliche Bestimmung ermächtigt ihn, Untersuchungshandlungen durch Untersuchungs-. oder Erhebungsrichter anderer Gerichtshöfe vornehmen zu lassen (Mayer, Comm., I, S. 350, Punkt 43). Liegen ihm die vom Bezirksgerichte nach § 89, Abs. 2, St.-P.-O. gepflogenen Vorerhebungen vor, und ist eine Untersuchungshandlung in einem anderen Gerichtshofsprengel nothwendig, so wird er die Acten an die zuständige Staatsanwaltschaft senden, die dann über sein Ersuchen das Weitere veranlasst.

Der § 35 St.-P.-O. unterscheidet zwischen Anträgen und Erklärungen. Nur der § 90 bedient sich des Ausdruckes »Bemerkung«, der aber in dem erläuternden Justizministerial-Erlass vom 18. Mai 1874, Z. 6096, wieder durch den Ausdruck

»Erklärung« ersetzt wird. Nirgends spricht das Gesetz von »Ersuchen« des Staatsanwaltes. Es empfiehlt sich (Mayer, Comm., I, S. 112, Punkt 25), soviel als möglich die gesetzliche Ausdrucksweise anzuwenden und nicht von einem Ersuchen zu sprechen, wo das Gesetz das Recht auf Stellung eines Antrages verleiht; eine derartige Ausdrucksweise gestattet auch am leichtesten, von allen nichtssagenden Curialien abzusehen. Schon vermöge der formalen Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter das Gericht (§ 30 St.-P.-O.) innerhalb ihrer auf eine specielle Strafsache bezüglichen Parteifunctionen haben die Staatsanwälte in jedem Stadium der Sache ihre Anträge zu stellen. (Mayer, I, S. 133, Punkt 1; vgl. auch Glaser, »Handbuch des Strafprocesses«, Bd. II, S. 371 f., Note 22.)

Dagegen wird eingewendet, dass ein Antrag, dem entsprochen werden muss, nur ein Ersuchen bedeutet, und dass ein Antrag eine richterliche Cognition verlangt, die gegenüber dem staatsanwaltschaftlichen Begehren im Verlaufe der Vorerhebungen entfällt. Diese Beweisführung übersieht, dass auch ein Ersuchen abgelehnt werden kann und dass Anträge auch im Laufe der Vorerhebungen unter Umständen einer richterlichen Entscheidung bedürfen. Sowie die Staatsanwaltschaft nach § 30 St.-P.-O. von den Gerichten, bei denen sie fungiert, unabhängig ist, ebensowenig kann der vom Staatsanwalte zu Vorerhebungen in Anspruch genommene Richter zum blinden Vollstrecker des staatsanwaltschaftlichen Willens herabsinken. Der Richter hat die Gesetzmäßigkeit der staatsanwaltschaftlichen Anträge zu prüfen und die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, sobald der Antrag dem Gesetze zuwiderläuft. Keineswegs steht ihm jedoch das Recht zu, die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit zu überprüfen. Er wird oft gar nicht in der Lage sein, den Antrag nach dieser Seite hin zu beurtheilen, weil er ja gar nicht wissen kann, welchen Zweck der Staatsanwalt verfolgt und wo er in derselben Sache gleichzeitig noch Vorerhebungen pflegt. Dies alles entzieht sich der gerichtlichen Controle. Hiefür ist der Staatsanwalt nur dem Ober-Staatsanwalt verantwortlich.

Ein Beispiel aus der Erfahrung. Gegen eine Civilperson wurden Vorerhebungen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit dritten Falles gepflogen. An der gewaltsamen Handanlegung hatten sich auch Militärpersonen betheiligt. Die Staatsanwaltschaft beantragte deren informative Vernehmung nach § 38, Abs. 3, St.-P.-O. Der Untersuchungsrichter trug Bedenken, diesem Antrage stattzugeben, da Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und trat vor die Rathskammer, die die Bedenken des Untersuchungsrichters theilte und den staatsanwaltschaftlichen Antrag als ungesetzlich abwies. Wäre die Rathskammer,

hätte der Staatsanwalt seinen Wunsch in die Form eines Ersuchens gekleidet, gezwungen gewesen, diesem Ersuchen ohneweiteres entsprechen zu müssen? Gewiss nicht!

Handelt es sich um Vernehmung von Zeugen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, so wenden sich die Untersuchungs(Bezirks-)richter um die Abhörung von Zeugen, welche sie nicht selbst zu vernehmen finden, in der Regel an das Civilstrafgericht des betreffenden Ortes. Zweifellos ist der Untersuchungsrichter (Bezirksrichter) gemäß § 161 St.-P.-O. befugt, nach seinem Ermessen die Militärpersonen entweder vor sich zu laden oder durch das Militärgericht vernehmen zu lassen. Diese Bestimmung ist analog derjenigen, die es dem Untersuchungsrichter auch sonst anheimstellt, die Vernehmung eines Zeugen durch einen anderen Richter zu veranlassen, dessen Gerichtsbarkeit der Zeuge untersteht. Es scheint uns dem Sinne des Gesetzes entsprechend, dass nur der mit der Sache selbst befasste Untersuchungsrichter (Bezirksrichter) die als Zeuge zu vernehmende Militärperson vor sein Forum ziehen kann, dass er aber, wenn ihm die Erlassung eines Ersuchschreibens nothwendig dünkt, dieses nicht an das Civilstrafgericht des Bezirkes, in welchem die Militärperson sich aufhält, sondern an die Militärbehörde zu richten hat. Denn requiriert er das Civilstrafgericht, so könnte dieses unter Berufung auf § 161 St.-P.-O. neuerdings es als seinem Ermessen anheimgestellt erachten, ob es die Militärperson selbst vernehmen oder hiezu das Militärgericht in Anspruch nehmen will, — ein derartiges doppeltes Ermessen kann aber das Gesetz nicht gewollt haben.

Die Protokollierung im Vorverfahren zeigt, dass die Praxis noch immer das Schwergewicht nicht in das Haupt-, sondern in das Vorverfahren legt. Dieses wird vom Geiste der Inquisitionsmaxime beherrscht, jenes aber gestaltet sich der Hauptsache nach zu einer Reproduction des Vorverfahrens und nur im schwurgerichtlichen Verfahren kennen wir Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit (siehe Zistler, Gegen die Schwurgerichte, Gerichtshalle 1887, Nr. 18). Daher die Breitspurigkeit der Protokolle im Vorverfahren. Articulierte Verhöre, förmliche Dialogen zwischen dem Richter und dem Vernommenen werden immer häufiger.

Liest man dagegen in Glasers Denkschrift vom Jahre 1861 (Mayer, Handbuch, S. 16): »Das Protokoll der Voruntersuchung ist, wo nicht besondere Gründe eine Abweichung nöthig machen, ganz summarisch zu halten, in indirecter Rede mit Weglassung der Fragen als ein historisch fortlaufender Bericht zu führen, dem nach Bedarf Specialprotokolle beigelegt werden (z. B. Augenschein, Verhör eines Zeugen, der nicht zur Hauptverhandlung kommt); dagegen könnte

dann für die sorgfältigste Aufzeichnung aller in der Hauptverhandlung abgelegten Aussagen gesorgt werden« — und vergleicht man damit unsere Verhörs- und unsere Hauptverhandlungsprotokolle, so kann man am besten beurtheilen, welcher Unterschied zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung herrscht. Eine Ahnung dieses Umschwunges schimmert durch Glasers Worte im Promemoria vom Jahre 1863 (Mayer, Handbuch, S. 63): »Die Gerichte sind wegen der erheblichen Auslagen für den Staat durch Zureise der Parteien zu entfernten Gerichtshöfen sehr geneigt, sich bei der Verhandlung mit der Verlesung der Vernehmungsprotokolle zu begnügen und so die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung einzuschränken.«

Mögen nun auch solche Erwägungen die Untersuchungs- und Erhebungsrichter bestimmen, ihren Protokollen einen größeren Umfang zu verleihen, als das Gesetz beabsichtigte, so sei ihnen doch die goldene Regel des Maßhaltens vor allem empfohlen! Allein in der Weitläufigkeit der Protokolle verbirgt sich nur zu oft ein sehr dürftiger Inhalt; rhapsodische, abgerissene Verhöre und Vorhalte ohne inneren Zusammenhang, ohne Einheitlichkeit verbinden sich mit Mangel an Klarheit und Übersichtlichkeit. Man gewinnt bei manchen Verhören den Eindruck, dass weder der Richter immer weiß, warum er den Beschuldigten vorführen lässt, noch aber dieser selbst, was man eigentlich von ihm will.

Dagegen wird bei auffallenden, psychologisch interessanten Fällen auf die Erforschung des Vorlebens zu wenig Gewicht gelegt. Die Geschichte der Eltern, die Erziehung des Verbrechers, seine Lectüre, seine Lieblingsneigungen, Krankheiten, das alles lohnt sich der Mühe eingehender Erforschung, ohne dass es gerade nothwendig wäre, mehr zu protokollieren, als der Zweck der Untersuchung unbedingt erheischt. Allein der Untersuchungsrichter lernt auf diese Weise den Beschuldigten genau kennen; er wird sich oft Umstände zurechtlegen, für die er sonst keinen Erklärungsgrund fände; die vielgesuchten »Motive« zur That, die häufig genug unfassbar scheinen, werden sich klären, enthüllen, und die Erfahrung lehrt, dass gerade die gewissenhafte und theilnahmsvolle Erforschung des Vorlebens auch den verstocktesten Sünder an jener Stelle seines Innern packt, die noch ein Fünkchen Menschlichkeit und Gemüth birgt, Empfindungen, die, durch den Rückblick in die Vergangenheit, auf Eltern, Familie, auf die eigene Kindheit geweckt, den Verbrecher erweichen, rühren, ihn zu Reue und Geständnis drängen und den wenigstens augenblicklichen Vorsatz, sich zu bessern, ihm abringen.

Es ist eine Thatsache der Erfahrung, dass jener Verbrecher, der einmal dem Untersuchungsrichter sich eröffnet und reumüthig ein Geständnis abgelegt hat, zu ihm unbegrenztes Vertrauen fasst.

Dies hat wieder zur natürlichen Folge, dass im Untersuchungsrichter wärmere Theilnahme für den Beschuldigten sich regt, die, soferne sie die Objectivität und Parteilosigkeit des Untersuchungsrichters nicht beeinflusst, nur wohlthätige Folgen für die Sache und für die künftigen Geschicke des Beschuldigten zu äußern vermag.

Es ist natürlich, dass das einzelne Delict nicht aus sich selbst heraus, sondern aus dem Individuum beurtheilt werden soll und schon deshalb bilden die geschilderten Wechselbeziehungen zwischen Untersuchungsrichter und Beschuldigten ein wertvolles Mittel zur gerechten und zweckentsprechenden Führung der Strafsache, ein Requisit, dessen Bedeutung insbesondere beim Strafbemessungsgeschäfte nicht unterschätzt werden kann.

Bedenkt man, wie rasch und flüchtig, insbesondere bei vorliegendem, oft erst nach Durchführung einer langwierigen und mühevollen Untersuchung abgelegten Geständnisse unsere Hauptverhandlungen sich abspielen; wie wenig die Stimmführer über die Individualität des Verbrechers, wie wenig von den inneren Ursachen, die ihn auf seine abschüssige Bahn getrieben und von den psychologischen Motiven zur That erfahren; so soll wenigstens der Untersuchungsrichter all diesen Einzelheiten seine Aufmerksamkeit widmen und entweder im Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten oder sonst im Acte deren Ergebnisse zusammenfassen, so dass in der Hauptverhandlung, zum mindesten in flüchtigen Umrissen, der psychologische Zusammenhang der Strafthat mit ihrem Urheber Ausdruck findet.

Es mag vielleicht befremden, dass wir dem Geständnis als Beweismittel solche Beachtung zollen, da ja das Gesetz lediglich eine Wahrheitserinnerung an den Beschuldigten vorschreibt und dem Bemühen, Geständnisse zu erlangen, entschiedene Abneigung entgegenzubringen scheint.

Allein abgesehen davon, dass ein Geständnis dem erkennenden Richter ja doch in erster Linie die vollständigste Gewähr für die Richtigkeit seines Urtheiles bietet, übt es auf den Verbrecher einen reinigenden Einfluss und ist von großem ethischen Wert. Der Beschuldigte blickt, wenn auch oft nur auf kurze Zeit, in sich selbst, wird sich seines Verschuldens, seiner Strafwürdigkeit bewusst, erschaut hinter sich den Abgrund, vor sich die ungewisse Zukunft und fasst den Vorsatz, diese ehrenvoller zu gestalten.

Mögen auch die von solcher Gemüthsverfassung getragenen Vorsätze selten zur Ausführung gelangen, so trägt daran in vielen Fällen nicht der böse Wille des Verbrechers, sondern der Mangel an Vorkehrungen gegen Rückfall und an Anstalten für die Regelung der ferneren Existenz eines Verurtheilten Schuld.

Fällt nun ein derartiges reumüthiges Geständnis, nicht aber der von der Praxis erfundene Milderungsumstand des »thatsäch-

lichen« Geständnisses bei der Strafzumessung schwer in die Wagschale, so ist dies ebenso zu billigen, als die redliche und edle Bemühung des Untersuchungsrichters um ein solches Geständnis.

Andererseits aber kommt zu erwägen, dass das Inquisitionsprincip, das die Erzielung eines Geständnisses zur Aufgabe des Vorverfahrens macht, zusammenbrechen musste, sobald man dem Beschuldigten den Charakter eines selbständigen Processsubjectes anstatt eines Objectes inquisitorischer Experimente zuerkannte.

Ein Geständnis unter Anwendung moralischer Foltern erwirken zu wollen, ist sicherlich unstatthaft; denn der Gefallene selbst bleibt noch immer Mensch und ein schuldlos in Untersuchung Gezogener empfindet die Qualen des Inquirierens so nachhaltig, dass sie nicht selten sein Ehrgefühl ertödten, wie denn die »Verbrecher aus verlorener Ehre« häufiger vorkommen, als man annehmen möchte. Waren es also humanitäre Erwägungen, welche das Streben nach Geständnissen einschränkten, so möge sich die Praxis immerhin vor zu weiter Entfernung vom realen Boden hüten!

Die große Mehrzahl der Angeklagten besteht aus wirklichen Übelthätern und die Mehrzahl unter diesen aus echten Schelmen. Bei ihnen aus übertriebener Delicatesse, aus missverstandener Humanität mit der Wahrheitserinnerung sich zu begnügen, wäre absurd und ließe den Untersuchungsrichter in den Augen des geriebenen Gauners als Schwachkopf erscheinen. Nicht alle sind mit dem gleichen Maße zu messen und von der Erpressung oder ungesetzlichen Erzielung eines Geständnisses ist das Streben, vom Beschuldigten selbst die Wahrheit zu erfahren, noch weit genug entfernt.

In den Protokollen lesen wir auch dort, wo kein eigentlicher Haftbefehl verfasst wird, die Kundmachung des Beschlusses auf vorläufige Verwahrung in der Form: »Sie werden wegen Fluchtgefahr in Haft genommen«, — »da Sie einer strafbaren Handlung verdächtig erscheinen, werden Sie in Haft behalten«, — »Sie werden wegen Diebstahls in Haft genommen« u. dgl. Entweder fehlt die Angabe des speciellen Haftgrundes (§ 175) oder die strafbare Handlung, wegen welcher die Verwahrung erfolgte, oder beides.

Dagegen verordnet der § 178, dass der Bezirksrichter, wenn der Beschuldigte nach seiner Vernehmung der ihm zur Last gelegten That verdächtig bleibt und einer der im § 175 erwähnten Fälle vorliegt, beschließen kann, es habe der Beschuldigte (vgl. § 38, Abs. 3: »Verdächtiger«, § 90: »Beschuldigter«, § 359: Angeschuldigter« und § 363, Z. 1, St.-P.-O.) bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben.

Daraus folgt:

1. Dass der Verdächtige vernommen wurde,

2. dass er dann noch verdächtigt bleibt,

3. dass ein Haftgrund nach § 175 vorliegt,

4. dass dem Verdächtigen eine bestimmte strafbare That zur Last gelegt werden muss,

5. dass das Bezirksgericht die Verwahrung verfügen, die Haft aber nur der Untersuchungsrichter verhängen kann.

Daraus folgt aber auch, dass, falls ein Verhaftbefehl nicht ausgefertigt wird, der Erhebungsrichter dem Verdächtigen die That und den Haftgrund bestimmt eröffnen muss.

Für den Staatsanwalt nicht minder als für den Verdächtigen ist es von großem Interesse, zu erfahren, welche bestimmte That einer Person zur Last gelegt und wegen welcher strafbaren Handlung der Vorgeführte in Verwahrung genommen wird.

Hier sei uns erlaubt, auf eine oft besprochene Streitfrage, die in der Praxis noch immer keine einheitliche Lösung gefunden hat, zurückzukommen.

Es ist die Frage der Statthaftigkeit einer Beschwerde gegen die vom Bezirksgerichte nach § 178, St.-P.-O., verfügte Verwahrung des Verdächtigen. Uns erscheint es sicher, dass das Gesetz eine derartige Beschwerde nicht zulässt. Gleichwie die Polizeibehörde nach § 177 St.-P.-O. nur zu einer 48stündigen Verwahrung des Angezeigten berechtigt ist, so beschränkt sich die bezirksgerichtliche Verwahrung nur auf einen Zeitraum von acht Tagen. Die Polizeibehörde hat den Verwahrten binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern; das Bezirksgericht hat die Vorerhebungen binnen acht Tagen dem Staatsanwalt zu übersenden und den Beschuldigten auf sein Verlangen dem Untersuchungsrichter einzuliefern, dessen Sache es ist, ihn dann sofort nach der Vernehmung auf freien Fuß zu stellen oder in ordentliche Untersuchungshaft zu nehmen (§ 179, St.-P.-O.). Gegen die polizeiliche Maßregel gibt es keine Beschwerde, es wird die Zulässigkeit einer solchen von niemand behauptet. Für die Statthaftigkeit der Beschwerde gegen die bezirksgerichtliche Verwahrung führt man ins Treffen, dass es um den Rechtsschutz des Verdächtigen schlecht bestellt wäre, wenn ihm gegen diese Maßregel kein anderes Rechtsmittel offen stünde, als die Überstellung vor den Untersuchungsrichter zu begehren. Man übersieht aber hiebei, dass dem Verdächtigen auch gegen die fatale Maßregel, als solcher vernommen zu werden (und die Vernehmung des Verdächtigen unterscheidet sich in der Praxis doch durch nichts von der Vernehmung des Beschuldigten), kein Rechtsmittel zusteht; dass das Gesetz, hielte es eine Beschwerde gegen die Verwahrung für zulässig, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber gewiss nicht verabsäumt hätte, und endlich, dass eine derartige Beschwerde in den meisten Fällen gar keinen praktischen Wert hat. Erfahrungsgemäß

kommen derartige Beschwerden höchst selten vor. Gelangt eine solche an die Rathskammer, so ist es wohl das Vernünftigste, die vorgelegten Acten der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung zu übermitteln. Beantragt diese die Einstellung, so wird der Verwahrte ohnehin entlassen und die Beschwerde ist gegenstandslos. Beantragt sie aber die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft und wird diese beschlossen, so ist die Beschwerde ebenfalls gegenstandslos. Der Beschuldigte, der Beschwerde gegen die Verwahrung angemeldet, dem in einigen Tagen der Beschluss auf Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft kundgemacht wird, der heute dagegen wieder Beschwerde ergreift, dem morgen die Rückweisung seiner Beschwerde wider die Verwahrung und übermorgen der Beschwerde wider die Untersuchungshaft kundgemacht wird, kennt sich vor lauter Beschwerden und Kundmachungen gar nicht mehr aus und verlässlich weiß er nur das Eine: dass er im Arreste sitzt und einen Unterschied zwischen Verwahrung und Untersuchungshaft ganz und gar nicht merkt. Ist gegen den die Beschwerde wider die Verwahrung zurückweisenden Rathskammerbeschluss die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen? Gewiss nicht, denn der § 114 spricht nur von »Haft«. Es wäre aber nicht einzusehen, warum das Gesetz, wenn es eine Beschwerde gegen die Verwahrung überhaupt zuließe, den Rechtszug an die zweite Instanz abgeschnitten haben sollte. Jene Bezirksgerichte handeln gewiss gesetzlich, die dem Verwahrten eine Belehrung über das Rechtsmittel der Beschwerde gar nicht ertheilen. Sollte die Verwahrung aber ungesetzmäßig oder gar missbräuchlich erfolgt sein, so wird eine Beschwerde die vollzogene Thatsache nicht ungeschehen machen und das Verschulden des Richters zum mindesten im Disciplinarwege geahndet werden können.

Auch bei Enthaftungen im Vorerhebungswege beobachtet man nicht immer den zweckdienlichsten Vorgang.

Wird der Angezeigte eingeliefert, so hat er in Verwahrung zu bleiben, sobald ein gesetzlicher Haftgrund vorliegt (§ 175) und der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht durch die Vernehmung sich behebt. Nun wird nicht selten der Verhaftete, obgleich die Erhebungen den ausgesprochenen Verdacht bestätigen, nach einigen Tagen auf freien Fuß gestellt und dann der Act an den Staatsanwalt zur Antragstellung geleitet. Die Staatsanwaltschaft steht nun vor dem fait accompli der Enthaftung und wird sich nur schwer entschließen, die neuerliche Verhaftung zu beantragen und hiedurch nicht nur das Bezirksgericht zu desavouieren, sondern auch dem Beschuldigten neuen Schimpf zu bereiten. Dennoch aber gibt es Fälle, wo dies unerlässlich erscheint.

Ist der Eingelieferte bereits mehrere Tage in Haft und sind die Vorerhebungen entweder an sich oder durch Ablauf der acht-

tägigen Frist zur Vorlage an die Staatsanwaltschaft reif, so wird es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle empfehlen, die Acten einzusenden und die Anträge der Staatsanwaltschaft oder die Weisungen des Untersuchungsrichters abzuwarten, es wäre denn, dass die Verhaftung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Im anderen Fall aber greift man möglicherweise durch eine vorschnelle Enthaftung den Anschauungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters vor oder man drängt sie vor die Alternative, entweder die neuerliche Verhaftung zu veranlassen, was dem Ansehen der Bezirksgerichte gewiss nicht förderlich ist, oder aus Connivenz und um die Autorität der Bezirksgerichte nicht zu schmälern, gegen die eigene Überzeugung es bei der Enthaftung zu belassen.

Für die Person des Beschuldigten erscheint der Act der Einlieferung als empfindliches Übel. Die Escortierung in Ketten (leider die Regel, obwohl in den seltensten Fällen nothwendig), das Gaffen Neugieriger, das moralische Spießruthenlaufen auf Bahnhöfen, in Gassen und Straßen der Städte, — diese widerlichen, an Mittelalter und Henkerthum gemahnenden Proceduren, die so leicht zur Ertödtung des Ehrgefühls führen und deren Anblick jeden honetten Menschen beschämt, unwillkürlich das Mitleid für den Gefesselten oder Abscheu vor dem möglicherweise ganz unschuldig Gemaßregelten entfacht und daher oft entweder zu Wachebeleidigungen, Einmengungen, ja öffentlichen Gewaltthätigkeiten, oder zu Lynchgelüsten und Verhöhnungen führt — diese Escortierung bedeutet Schmach, Schande, Schimpf und Schmerz für den Betroffenen, der, sobald er sich einmal im Gefangenhause weiß, die Verzögerung seiner Verwahrung um einen Tag als weit geringeres Übel empfindet, wie eine Freilassung und nochmalige Verhaftung und der im Falle seiner Verurtheilung ganz sicher auf den Milderungsumstand des § 46 k St.-G. rechnen kann.

Es ist daher klüger, zweck- und gesetzmäßiger, wenn die Bezirksgerichte in Fällen nicht gesetzwidriger Verhaftungen vor der Freilassung des Vorgeführten den Antrag der Staatsanwaltschaft abwarten.

In der Regel soll dies auch bei Ausforschungen und Beschreibungen geschehen. Es versteht sich von selbst, dass in dringenden Fällen schon der § 65 St.-P.-O. das Bezirksgericht zu Vorkehrungen gegen die Entweichung eines Beschuldigten verpflichtet; in den übrigen Fällen aber warte man, wo nicht Gefahr am Verzuge klebt, die Anträge des Staatsanwaltes ab.

Steckbriefe hat das Bezirksgericht, es wäre denn gemäß § 12 delegiertes Untersuchungsgericht, gar nicht zu erlassen. Trotzdem liest man in den Polizeiblättern Ausforschungen von Verdächtigen durch die Bezirksgerichte mit der Clausel »Einliefern«. Dies ge-

schieht auch bei Vergehen und Übertretungen entgegen den Anordnungen der §§ 416, Abs. 3, und 452, Z. 2, wie in jedem Spähblatte zu finden. Steckbriefe, d. h. Einlieferungsaufträge, hat nur die Rathskammer und nur in dringenden Fällen der Untersuchungsrichter zu erlassen (§§ 417 und 416).

In allen anderen Fällen ist sich mit der Ausforschung (§ 413) zu begnügen, vorausgesetzt, dass der Auszuforschende nicht flüchtig geworden ist. Die Polizeiblätter werden mit Einsendungen der Gerichte überschwemmt, wiewohl gemäß § 417 Steckbriefe und Beschreibungen nur nach Umständen durch die Blätter, sonst aber durch Mittheilung an alle Bezirksgerichte, Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorgane der Umgebung zu verlautbaren sind.

Beschreibungen sollen nur dann erlassen werden, wenn sie Gegenstände von größerem Werte und von solcher Beschaffenheit betreffen, dass Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken oder noch ferneres Übel zu verhindern oder dem Beschädigten Ersatz zu verschaffen. Die Lectüre der Beschreibungen aber wirkt oft auf die Lachmuskeln und eine Polizeidirection musste die Intervention der zuständigen Oberbehörden anrufen, um die von den Gerichten zur Verlautbarung im Polizeiblatt eingesendeten Beschreibungen gestohlener Sachen auf das richtige Maß zurückzuführen. So wurde im August 1893 die im October 1892 erfolgte Entwendung von 25 Stück Saiblingen verlautbart; so las man den Diebstahl von 5 Stück Käse, von Polenta u. dgl. ausgeschrieben — Sachen, die längst im Magen des Thäters oder seiner Theilnehmer verschwunden sind und deren Verlautbarung schwerlich zur Entdeckung des Thäters oder zur Gutmachung des Schadens beiträgt.

Durch derartigen Übereifer erwächst wenigstens der Sache kein Schade, nur dem Amtspauschale der Polizeidirectionen und Landesstellen. Um diese Mehrarbeit wett zu machen, erlahmt der Eifer dort, wo er nothwendig wäre. Ich habe beobachtet, dass Hausdurchsuchungs- und Haftbefehle immer seltener werden. Es wird einfach durch Ersuchschreiben der Sicherheitsbehörde oder Gendarmerie die Haus-, Personsdurchsuchung, Abnahme oder Beschlagnahme von Gegenständen und die Verhaftung aufgetragen. Im letzteren Falle übersieht man den praktisch schwer wiegenden Unterschied zwischen Verhaftung und Vorführung, ein Unterschied, der den Gendarmen durch ihre Officiere in dankenswerter Weise unablässig klar gemacht wird. Hausdurchsuchungs-, Haft- und Vorführungsbefehle mit Gründen kommen aus der Mode. Vergleicht man die bezüglichen Ordonnanzen französischer und belgischer Untersuchungsrichter nach Form und Inhalt mit denen unserer Gerichte, so vermag man oft eine gewisse Beschämung nicht zu unterdrücken. Wiederholt ward die Ansicht vertreten, dass diese

Befehle an den Betroffenen und nicht an die Sicherheitsbehörden zu richten seien. Diese Anschauung beruht auf gänzlicher Verkennung des Zweckes und Inhaltes derartiger Befehle, die anderswo ausdrücklich darauf lauten, dass der Untersuchungsrichter allen Organen der Sicherheit u. s. w. befiehlt, aufträgt und verordnet, dies und jenes zu thun, und dass sich diesem Befehle jedermann unweigerlich zu fügen hat.

Übrigens wird trotz der reichlichen Belehrungen des Justizministeriums bei Haftnahmen des Guten noch immer zuviel gethan und mit wahrer Angst die Entweichung des Angezeigten besorgt. Wohin soll denn der Bauernknecht entfliehen, zumal, wenn er noch militärpflichtig ist? Der bäuerliche Dienstgeber braucht Leute und ist nicht geneigt, einen Dienstboten zu entlassen, weil diesem ein Strafverfahren droht. Es geht nicht an, dass Organe der öffentlichen Sicherheit beim Dienstgeber auf die Entlassung des Dienstboten dringen und in der Anzeige die Verhaftung mit der Dienstlosigkeit des Verdächtigten begründen. Nur dann besteht Fluchtgefahr, wenn zu besorgen ist, dass der Angezeigte einen Aufenthaltsort wählt, der seine Auffindung unmöglich macht oder erschwert, nicht aber, wenn er sich in einen Nachbarbezirk begibt. Dass ein Knecht oder Taglöhner ins Ausland flüchtet, gehört zu den Seltenheiten. Wohl aber kommt Fluchtgefahr in jenen Kreisen in Betracht, gegen die man mit Haftnahmen weit sparsamer vorgeht als gegen Landleute und Arbeiter. Da hat es sich schon oft ereignet, dass ein Angehöriger der sogenannten besseren Stände seinen freien Fuß ins Ausland lenkt und dort die Früchte seiner Übelthat genießt, während es dem armen Teufel nicht einfällt, seine Umgebung zu verlassen, über die sein Gesichtskreis in den meisten Fällen kaum hinausragt.

Auch der Haftgrund des § 175, Z. 1 St.-P.-O. wird häufig missverstanden. Man rechtfertigt dann die Festnehmung des Angezeigten mit dem »öffentlichen Rufe«, mit jener vox populi, als die man sich den »öffentlichen Nachruf« des § 175, Z. 1, St.-P.-O. vorstellt. Dieser ist nicht der Ruf, den der Verdächtige in der öffentlichen Meinung genießt, sondern der Nachschrei: »Aufhalten!« u. dgl. — französisch: cri public, englisch hue und cry (vgl. Mittermayer, Mündlichkeit, Anklageprincip, Öffentlichkeit und Geschwornengericht, S. 328).

Nur die Betretung auf frischer That (délit flagrant) begründet die Festnehmung, die der That eben unmittelbar nachfolgen muss. Und nur die vorläufige Verwahrung, die Vorführung nach § 175, Z. 1, St.-P.-O. knüpft sich an die Betretung auf frischer That; ein Haftgrund kann daraus nicht abgeleitet werden. Die ordentliche Untersuchungshaft darf nur aus den Gründen des § 175, Z. 2, 3 und 4, verhängt werden (§ 180 St.-P.-O.)

Ein junger Bauernbursche wurde von einem Frauenzimmer auf frischer That des Verbrechens nach § 129, I a, St.-G. betreten. Vierzehn Tage später erfuhr ein patrouillierender Gendarm den Vorfall und führte den Burschen dem Bezirksgerichte vor. Dieses nahm ihn gemäß § 175, Z. 1, St.-P.-O. in Verwahrung, weil er auf frischer That betreten worden war. Der Irrthum ist offenkundig. Die Festnahme bei Betretung auf frischer That soll Flucht, Verabredung oder Wiederholung verhindern. Wurde der Thäter nach Betretung laufen gelassen, so kann eine nachträgliche Festnehmung wegen der seinerzeit erfolgten Betretung nicht verfügt werden.

Oft und oft ist es mir in der Praxis vorgekommen, dass das Gericht den Eingelieferten an das ausschreibende Gericht überstellt, ohne sich vorher mit diesem letzteren ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Das geschieht nicht nur dann, wenn der Widerruf vergessen, sondern auch dann, wenn er ordnungsmäßig verlautbart worden war. Ohne vorheriges Einvernehmen mit dem ausforschenden Gerichte darf keine Überstellung vorkommen, die den Betroffenen, über dem in diesem Stadium gemeiniglich nur erst der Schatten eines Verdachtes schwebt, viel ärgerer Pein und Schande aussetzt, als der Vollzug der Haft selbst.

In Städten ergibt sich Verzögerung und doppelte Belästigung der Parteien durch die Form der Protokollaranzeigen. Anstatt, wie § 9 V.-V. ausdrücklich vorschreibt, den Anzeiger als Zeugen zu Protokoll zu vernehmen, begnügen sich die Untersuchungsrichter häufig mit ganz formlosen Anzeigen, woraus weder die Generalien des Anzeigers, noch sein Verhältnis zum Angezeigten (§ 152 St.-P.-O.), noch die Erinnerung zur Angabe der Wahrheit erhellt. Dies hat zur Folge, dass der oft stundenweit hergekommene Anzeiger neuerdings zur Vernehmung als Zeuge vorgeladen werden muss. Inquiriert ihn dann noch die Gendarmerie einigemale und wird er schließlich zur Hauptverhandlung vorgeladen, dann soll der arme Teufel nicht verwirrt, nicht ungeduldig oder grob werden! — Dann begreift man die Scheu, vor Gericht zu erscheinen. Die Strafprocessordnung kennt nur Vernehmungsprotokolle mit Zeugen oder Beschuldigten. Formlose Anzeigen aufzunehmen ist Sache der Sicherheitsbehörde, Sache des Richters ist es, jene Formen zu beobachten, die das Gesetz zum Schutze der Betheiligten, zur Gewähr für die Verlässlichkeit der gerichtlichen Beurkundung verlangt.

Wird bei Aufnahme der Anzeige der Civilpunkt nicht übersehen, so schießt man oft über das Ziel hinaus und verkennt, dass der Adhäsionsprocess nichts ist, als ein civilgerichtlicher Nebenprocess innerhalb des Strafverfahrens, bestimmt, dem Beschädigten einen Executionstitel zu verschaffen. Besitzt er bereits

einen solchen für seinen Anspruch, dann entfällt die Nothwendigkeit, einen zweiten im Strafverfahren zu erwerben. Liegt bereits ein civilgerichtliches Urtheil vor, wie bei Zwangsvollstreckungsvereitlungen, so hat der Anschluss an das Strafverfahren ebensowenig Sinn als bei Crida-Erhebungen, falls der Zeuge ohnehin seine Forderung zum Concurs angemeldet hat. Zwecklos ist die häufig gelesene Formel: »Ich verlange Ersatz meines Schadens, schließe mich aber dem Strafverfahren nicht an.« Entweder schließt man sich dem Strafverfahren an, um mit Ersparung eines Civilprocesses darin zu einem Executionstitel zu gelangen oder man schließt sich dem Strafverfahren nicht an, weil man auf Ersatz verzichtet. Ein Drittes gibt es nicht.

Bedenklich ist die lange Dauer der Crida-Vorerhebungen. Einfachere Vorerhebungen als die gewöhnlichen Dutzend-Criden lassen sich kaum denken. Es mag dahingestellt bleiben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn die Staatsanwaltschaften selbst die Fragebogen ausschickten, die denn doch einer gerichtlichen Procedur gar nicht entsprechen. Verfehlt ist es aber, Vorerhebungen beim Bezirksgerichte zu beantragen, wenn der Cridar außerhalb des engeren Sprengels des Untersuchungsrichters wohnt. Die Anzeige gelangt vom Concursgericht an den Staatsanwalt; die Gläubiger, meist Kaufleute, wohnen — oft ausnahmslos — außerhalb des Bezirksgerichtssprengels. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, die Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter zu führen. Ein Übelstand ist die wahllose Aussendung der Fragebogen an Landleute, Frauen, Verwandte (§ 152, Z. 1, St.-P.-O.). Wie viele dieser Bogen gelangen unbrauchbar zurück, und die protokollarische Vernehmung, die von vorneherein kaum zweifelhaft sein konnte, wird zur Nothwendigkeit, die das ohnehin schon verschleppte Verfahren neuerdings verzögert.

Während es sich bei anderen Vorerhebungen empfiehlt, den Verdächtigen erst nach den Zeugen zu vernehmen, um ihm sofort deren Aussagen vorhalten zu können, empfiehlt sich bei Crida-Vorerhebungen der umgekehrte Vorgang. Denn hier ist zunächst der Angezeigte in der Lage, Schulden und Forderungen und somit die zu vernehmenden Zeugen zu bezeichnen; er hat die Unglücksfälle anzugeben, deren Ermittelung den Kern der Vorerhebungen bildet.

So aber ist mir wiederholt der Fall vorgekommen, dass die Fragebogen ausgefertigt wurden, dass man ihr Rücklangen abwartete, dass dann erst — vielleicht nach Ablauf eines Halbjahres — der Cridatar vernommen wurde (in einem Falle war er mittlerweile glücklich verschwunden) und dass dann erst die eigentliche Vorerhebung anhub: die Ermittelung der Unglücksfälle, des Zeitpunktes der Passivität, des Aufwandes, die Vernehmung nachträglich bekannt gewordener Gläubiger und Entlastungszeugen.

Wiederholt und erst in jüngster Zeit wiesen Vorerhebungen wegen Meineides oder falschen Zeugnisses eine ganz merkwürdige Erscheinung auf. Das Civilgericht tritt die Acten der Staatsanwaltschaft oder der »strafgerichtlichen Abtheilung des gleichen Gerichtes« (G.-O. §§ 85, Abs. 2, 93 u. 378, Z. 3) ab, sei es nach § 191 C.-P.-O. (vgl. Schauer, Ger.-Ztg. 1898, Nr. 6) oder nach dem Hofdecrete vom 6. März 1821, Nr. 1743 J.-G.-S., weil zwei beschworene Aussagen einander diametral gegenüberstehen. Was geschieht nun? — Anstatt zuerst die Zeugen zu vernehmen und das nöthige Material herbeizuschaffen, um dem Staatsanwalte die Entschließung zu ermöglichen, wer von den beiden Zeugen oder Eidesleistern die Unwahrheit gesprochen habe und daher strafgerichtlich zu verfolgen sei, vernehmen die Bezirksgerichte ohneweiters beide sofort gemäß § 38, Abs. 3, St.-P.-O. als Verdächtige, halten den Verwandten beider, von denen doch nur einer falsch geschworen haben kann, die Rechtswohlthat nach § 152 St.-P.-O. vor und senden dann die Acten an die Staatsanwaltschaft, die diesen Vorgang nicht nur stillschweigend gutheißt, sondern durch entsprechende Anträge sogar begünstigt!

Beobachtet man den internen Geschäftsgang der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte aus unmittelbarster Nähe, so wird man sich der Klagen mit Überbürdung nicht wundern. Allein dem Gesetze darf man die Schuld daran nicht beimessen, sondern seiner Handhabung, der mangelhaften Technik, die ungeschickte Hände anwenden, um auf Umwegen und mit Mühe für sich und andere das zu erreichen, was, auf kürzerem Wege und mit geringerem Kraft- und Müheaufwand gesucht, das Geschäft ebenso vereinfachen als die Sache selbst fördern müsste. Hier, wie so oft im Leben, drängt sich die Frage auf:

»Willst du immer weiter schweifen?
Sieh, das Gute liegt so nah!«

V.

Geschäftskreis der Rathskammer*).

Für das Bezirksgericht sind die Vorerhebungen beendigt, sobald es die Acten an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Nur sie ist für die Dauer und Zweckmäßigkeit der Vorerhebungen und nur dem Ober-Staatsanwalt verantwortlich. Der Rathskammer steht ein Controlsrecht nicht zu, ja, es müsste am Wesen der Vorerhebungen

---

*) Über die Zwecklosigkeit dieses Institutes siehe Zistler, Zuständigkeit der Gerichte nach dem Strafgesetzentwurf, Centralblatt für die juristische Praxis, X. Band, 5. Heft und Hoegel, der Strafgesetzentwurf in seiner Beziehung zum Strafverfahren, S. 43.

scheitern, denn die Staatsanwaltschaft kann die Vorerhebungen gleichzeitig bei anderen Bezirksgerichten, beim Untersuchungsrichter und bei Verwaltungsbehörden fortsetzen und unterliegt keiner gesetzlichen Verpflichtung, über diesen Vorgang oder über ihre Absichten dem Gerichte Rechenschaft abzulegen. Das Aufsichtsrecht der Rathskammer befugt sie nicht, den Gang der Vorerhebungen zu überwachen, sich vom Untersuchungsrichter mündlich oder vom Bezirksgerichte schriftlich darüber Bericht erstatten zu lassen, den Gerichten im einzelnen Falle Weisungen zu ertheilen oder gar auf Grund des Rapportes die Vorerhebungen einzustellen. Das Verlangen nach Rapporten über nicht übertragene Vorerhebungen entbehrt daher jeglicher Berechtigung und gesetzlichen Begründung*). Gegen Verzögerungen und Mängel der Vorerhebungen kann nur bei der Ober-Staatsanwaltschaft Abhilfe gesucht werden, da die Vorerhebungen noch kein Strafverfahren und insonderheit kein gerichtliches Verfahren sind. Mit Recht hat die Geschäftsordnung durch die Fassung des § 401, Z. 8, die Vorlage von Ausweisen über nicht übertragene Vorerhebungen untersagt und, wo sie gefordert worden war, abgeschafft.

Wie sich die Strafprocessordnung übertragene Vorhebungen (§ 12 St.-P.-O., §§ 247, Abs. 3, 250, Abs. 2, G.-O.) gedacht haben mag, weiß ich nicht. Da der Staatsanwalt über eine an ihn gelangte Anzeige gemäß § 88 St.-P.-O. bei jedem Gerichte seines Sprengels, bei jeder Behörde und bei jedem Amte Vorerhebungen pflegen darf, so kann er auch über Vorerhebungen, die das Bezirksgericht nach § 89 gepflogen und ihm vorgelegt hat, bei jedem anderen Gerichte seines Sprengels die Vorerhebungen fortsetzen, ohne hiezu eines Uebertragungsbeschlusses der Rathskammer nach § 12 St.-P.-O. zu bedürfen. Wie wir schon früher gezeigt, empfiehlt es sich sogar zur Abkürzung des Verfahrens, dass er diese Fortsetzung selbst und ohne Dazwischenkunft eines vermittelnden Gerichtes besorgt. Daraus folgt aber, dass weder das Bezirksgericht noch die Rathskammer einen Einfluss auf die Beendigung der Vorerhebungen zu nehmen vermag.

Mir ist aus meiner vieljährigen Praxis als Untersuchungsrichter, Bezirksrichter und Staatsanwalt nur ein Fall der Übertragung von Vorerhebungen bekannt, die ich selbst provociert habe, um dieses Institut einmal zu erproben. Ein Jäger war dem Schuss eines Wilddiebes zum Opfer gefallen. Die vom Untersuchungsrichter am Gerichtshof geführte Voruntersuchung gegen einen vermeintlichen Thäter gedieh zur Einstellung nach § 109.

*) Diese von mir schon in der Gerichtszeitung 1898, Nr. 31 vertretene Ansicht fand die Billigung des Justizministeriums im Erlasse vom 14. Mai 1899, Nr. 18 Verordnungsblatt.

Längere Zeit darauf ergab sich die Nothwendigkeit neuer Erhebungen wegen Verdachtes gegen eine Mehrheit von Personen. Das Bezirksgericht des Thatortes war in der Sache genau informiert, die Erhebungen fielen sammt und sonders in seinen Sprengel. Die Führung der Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter hätte der Zweckmäßigkeit entbehrt und sich auf Requisitionen beschränkt. Ich erwirkte daher die Übertragung der Vorerhebungen an das Bezirksgericht des Thatortes, damit für den Fall der Einstellung die Acten daselbst verblieben; denn die Vermuthung lag nahe, dass im Laufe der Zeit der Thäter im Sprengel des Bezirksgerichtes sich doch würde ermitteln lassen und dann standen die Acten dem Bezirksgerichte sofort zur Verfügung. Aber selbst in diesem Falle wär es der Staatsanwaltschaft nicht verwehrt gewesen, unter Anschluss der Untersuchungsacten den Antrag auf neuerliche Vorerhebungen unmittelbar beim Bezirksgerichte selbst ohne Vermittelung der Rathskammer zu stellen.

Im Laufe der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter das Gericht, d. h. der Gerichtshof als Untersuchungsgericht im Sinne des § 10, Z. 1, St.-P.-O. Stimmt er über die örtliche Zuständigkeit mit dem Staatsanwalt überein, so wird seine Zuständigkeit begründet. Nur wenn er wegen Wichtigkeit des Falles oder wegen Bedenken gegen die Anträge der Staatsanwaltschaft (§§ 94, 97, 92, Abs. 3, St.-P.-O.; § 11 V.-V.) oder über Beschwerde des Beschuldigten (§ 113) vor die Rathskammer zu treten findet, wird diese selbst mit der Sache befasst. Anstatt dessen aber nehmen manche Rathskammern die Lösung der Zuständigkeitsfrage unter allen Umständen für sich in Anspruch, weil ihnen die Autorität des Untersuchungsgerichtes zur Entscheidung über so wichtige Dinge nicht ausreichend dünkt — ein bedauerlicher, für gänzliche Verkennung des Amtes eines Untersuchungsrichters zeugender Standpunkt —; dann, weil ein derartiger Beschluss auch der Zuständigkeit zur Hauptverhandlung vorgreift, und seiner Tragweite wegen nicht vom Willen eines Einzelrichters abhängig gemacht werden darf. Dieser Einwand ist ganz unzutreffend, da ja in diesem Stadium des Verfahrens oft gar nicht vorausgesehen werden kann, ob es zu einer Hauptverhandlung kommen wird, und da die Prüfung der Zuständigkeit zur Hauptverhandlung gemäß § 212 St.-P.-O. Sache des Ober-Landesgerichtes ist. Nach Rechtskraft der Anklageschrift aber gibt es keine Anfechtung der Zuständigkeit mehr (§ 219 St.-P.-O.). Überdies entgienge dem Beschuldigten eine Instanz, wenn die Rathskammer als erste über diese Frage entschiede. Mangelte dem Untersuchungsrichter die Befugnis zur Entscheidung über die Competenzfrage, so stünde der Rathskammer in jedem Falle vorerst die Entscheidung über den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Einleitung der Vor-

untersuchung zu, denn es ist nicht abzusehen, warum dem Untersuchungsrichter die Beschlussfassung hierüber nur dann verwehrt sein sollte, wenn er seine Zuständigkeit nicht anerkennt. Dann müsste einfach jeder Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung der Rathskammer zur Entscheidung der Competenzfrage unterbreitet werden, wenn es auch niemand beifällt, die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters anzuzweifeln.

Die Fälle sind nicht selten, dass der während der Voruntersuchung oder der Vorerhebungen auf freiem Fuße befindliche Angeklagte, zu einer strengen Strafe verurtheilt, sofort nach Verkündung des Urtheiles nnd nach Belehrung über die Rechtsmittel die Berufung gegen das Strafausmaß anmeldet, worauf der Staatsanwalt die Festnehmung des Verurtheilten beantragt.

Die Frage, wer hierüber zu entscheiden hat, war schon Gegenstand der Erörterung in den Fachschriften (Mayer, Comm., Bd. III, S. 535 ff.; Waser, Zur Anwendung der Strafprocessordnung, Ger.-Ztg. 1875 Nr. 81, 1877 Nr. 28, 1878 Nr. 63, 1881 Nr. 3, 1887 Nr. 18; Zucker, Noch ein Wort über die Verhaftung oder Fortdauer der Haft nach Fällung des Urtheiles, Ger.-Ztg. 1881 Nr. 12). In der Praxis machen sich widerstreitende Anschauungen geltend und mir ist es noch niemals vorgekommen, dass sämmtliche Stimmführer sich gegebenen Falles geeinigt hätten. Das Gesetz bietet keine ausdrückliche Lösung dieser Frage, und so bleibt nichts anderes übrig, als aus dem Geiste und den leitenden Grundsätzen der Strafprocessordnung über den Wirkungskreis der einzelnen Gerichtsabtheilungen die zuständige Behörde herauszufinden. In der Praxis wird herumgestritten, ob der Vorsitzende der Hauptverhandlung, der erkennende Gerichtshof (§ 13, Z. 1), der interne Gerichtshof in einer Versammlung von drei Richtern (§ 13, Schlussatz), die Rathskammer oder der Untersuchungsrichter über die Festnehmung des Angeklagten nach dem Urtheile zu entscheiden hat, und in der Regel ist der Untersuchungsrichter derjenige, welcher mit dieser Aufgabe betraut wird, weil es leider eine Schwäche unserer Praxis ist, raschen und bestimmten Entschließungen möglichst auszuweichen.

Um die angeregte Frage der richtigen Lösung zuzuführen, dürfte es vor allem nothwendig sein, sich über die rechtliche Natur einer Verwahrung nach Fällung des Urtheiles klar zu werden und vorerst festzustellen, ob dieser Detention des Beschuldigten der Charakter der ordentlichen Untersuchungshaft oder lediglich der einer provisorischen Verfügung anklebt. Nach der Verschiedenartigkeit der Zwecke beider wird sich auch naturgemäß ergeben, welchem richterlichen Functionär die Entscheidung zusteht. Der Zweck der ordentlichen Untersuchungshaft

deckt sich mit dem der Voruntersuchung § 91, al. 2). Es handelt sich hier, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, die entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeiführen oder die Versetzung in den Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorbereiten. Um diesen Zweck möglichst sicher zu erreichen, räumt das Gesetz (§§ 175 und 180) dem Untersuchungsrichter das Recht ein, den Verdächtigten oder Beschuldigten auch in Haft zu nehmen. Er unterliegt hiebei der Controle seiner vorgesetzten Behörde, der Rathskammer, die nach § 12 die Aufsicht über alle Voruntersuchungen führt und im Zwischenverfahren bis zur Hauptverhandlung mit gewissen, im Gesetze vorgezeichneten Functionen betraut ist (§§ 225, 226, 227, 299, 425), weil die Thätigkeit des Untersuchungsrichters mit der Rechtskraft der Anklageschrift erlischt und jene des erkennenden Gerichtshofes erst mit der Hauptverhandlung beginnt. Ebenso steht der Rathskammer im Falle der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach § 352 die Entscheidung zu, weil hier zwar die Thätigkeit des Untersuchungsrichters beendigt ist, jene des erkennenden Gerichtshofes aber noch nicht begonnen hat, indem dieser Fall der Wiederaufnahme nur dann eintritt, wenn das Strafverfahren durch Einstellung, durch Zurückweisung oder Zurückziehung der Anklage vor der Hauptverhandlung beendet worden ist.

Mit der Hauptverhandlung beginnt die Thätigkeit des erkennenden Gerichtshofes (§ 13, Z. 1); *sie erlischt mit der Vertagung der Hauptverhandlung, um erst wieder aufzuleben*, sobald es zu einer neuerlichen Hauptverhandlung gelangt. Wird die Hauptverhandlung vertagt und der Untersuchungsrichter neuerlich mit der Sache befasst, so tritt diese wieder in das Stadium der Voruntersuchung. Die Thätigkeit des erkennenden Gerichtshofes erlischt aber keineswegs mit dem Urtheile, denn noch nach demselben ist dieser Gerichtshof zur Entscheidung über ein Strafaufschubsgesuch (§ 401), über nachträglich aufgekommene Milderungsgründe (§ 410), über Gnadengesuche (§ 411) und über das Ansuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach geschöpftem Urtheile (§ 357) berufen. Wohl absichtlich hat das Gesetz diese Amtshandlungen dem erkennenden Vierrichtercollegium vorbehalten, weil es die angeführten Functionen gewissermaßen als eine Fortsetzung der Hauptverhandlung sich dachte und daher jene Gerichtsabtheilung damit betraute, der die Entscheidung im Hauptverfahren zustand.

Stellt der Ankläger vor dem versammelten Gerichtshofe nach Verkündung des Urtheiles den Antrag, den das Rechtsmittel der Berufung anmeldenden Verurtheilten in Verwahrung zu nehmen,

so verfolgt diese Versicherung der Person des Angeklagten nicht den Zweck, die im § 91 der Voruntersuchung vorbehaltenen Aufgaben zu erfüllen, denn der Beschuldigte ist bereits verurtheilt und es handelt sich nur mehr um die längere oder kürzere Dauer seiner Strafe; diese Verwahrung stellt sich vielmehr als eine Maßregel dar, um die Vereitlung des Strafvollzuges zu hindern.

In der Literatur herrscht über die rechtliche Natur dieser Verwahrung keine Einigkeit.

Mayer (Comm., Bd. III, S. 535) theilt unsere Auffassung, indem er sagt: »Für die Frage, ob es gesetzlich zulässig, gegen den wegen eines Verbrechens Verurtheilten, während dessen Berufung anhängig ist, die Haft zu verhängen, enthält die Strafprocessordnung keine besondere Bestimmung. Die im § 191 u. ff. gegebenen Bestimmungen beruhen auf ganz anderen Voraussetzungen und sind daher auf den gegebenen Fall nicht anwendbar. Dennoch muss es gesetzlich möglich sein, sich der Person derjenigen zu versichern, die während des Untersuchungs- und Zwischenverfahrens ohne Handgelöbnis auf freiem Fuße geblieben sind und während der Zeit von der Kundmachung des Urtheiles bis zur Vollstreckung desselben*) verdächtig werden, sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen. Diese Frage ist daher nach dem allgemeinen, für derlei Maßregeln geltenden Grundsatze zu entscheiden. Eine derartige Haft ist jedoch keine Untersuchungshaft, denn das Urtheil ist das Ende der Untersuchung, mit der in der Regel die Thätigkeit des Untersuchungsrichters abgeschlossen wird. Es handelt sich hier um eine provisorische Verfügung, auf welche die §§ 113 und 114 nicht anwendbar sind.«

Dagegen behauptet Zucker (Ger.-Ztg. 1881, Nr. 12): »Wir erblicken in der nach Fällung des Urtheiles aus welchem Grunde immer beschlossenen und vollzogenen körperlichen Verwahrung die ordentliche Untersuchungshaft.... Die Untersuchung dauert bis zur Rechtskraft des Schlusserkenntnisses.... Die über die Fällung des Erkenntnisses andauernde oder nach Fällung desselben beginnende Untersuchungshaft ist eine Untersuchungsmaßregel, weil sie sich eben als eine sonstige Präventivmaßregel darstellt.«

Waser (Ger.-Ztg. 1881, Nr. 3) spricht die von Mayer aufgenommene Ansicht aus: »Provisorische Verfügungen während des Berufungsverfahrens gehören nicht zu den Untersuchungshandlungen und daher nicht zur Cognition des Untersuchungsrichters ..., hier kann von der Verhängung oder Fortdauer der Untersuchungshaft

---

*) Über die irrthümliche Anwendung des Fürwortes »welcher« statt »der«, dann »derselbe« (idem, ebenderselbe) — siehe Otto Schroeder, vom papiernen Stil, Berlin 1892, S. 51: »Derselbe« für »er« ist überhaupt nicht deutsch, sondern lateinisch, spätes schlechtes Latein.

keine Rede sein, denn mit dem Urtheile wird das Untersuchungsverfahren beendet.... Die Verhaftung des Angeklagten nach gefälltem Urtheile ist entweder eine mittlerweilige Vorkehrung zur sicheren Vollstreckung der Strafe oder eine Präventivmaßregel«.

Dieser Ansicht schließen wir uns an; sie führt uns aber hinsichtlich der Competenz nicht zu dem Ergebnisse, zu dem Waser gelangt. Ist die Verwahrung nach Verkündung des Urtheiles keine Untersuchungshaft, so fällt sie ebensowenig in den Wirkungskreis des Untersuchungsrichters als der Rathskammer, denn die Thätigkeit des ersteren schließt mit Rechtskraft der Anklageschrift, die der letzteren mit Beendigung des Zwischenverfahrens ab. Dass der Vorsitzende der Hauptverhandlung über die beantragte Haft nicht zu entscheiden hat, dürfte wohl klar sein, denn seine discretionäre Gewalt (§ 254) erstreckt sich nur auf die Herbeischaffung von Beweismitteln, seine Befugnis aber, Zeugen, die falsch ausgesagt (§ 277), oder Personen, die während der Hauptverhandlung eine strafbare That begangen haben (§ 278), verhaften zu lassen, ist nur ein Ausfluss der ihm anvertrauten Sitzungspolizei; in solchen Fällen hat er den Thäter dem Untersuchungsrichter vorführen zu lassen, dem dann die endgiltigen Maßnahmen im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft zustehen.

Es erscheint nun merkwürdig, dass Zucker sich für die Competenz des erkennenden Gerichtshofes ausspricht, da er ja doch die Festnehmung und Verwahrung des Veurtheilten mit der ordentlichen Untersuchungshaft identificiert, welch letztere unseres Erachtens nur vom Untersuchungsrichter oder von der Rathskammer verhängt werden kann (nur im Falle des § 208 tritt der Vorsitzende der Rathskammer an die Stelle dieser beiden, was sich vom administrativ-technischen Standpunkte sehr leicht erklären läst), während Waser und ihm folgend, Mayer, trotzdem sie dieser Verwahrung die Natur der Untersuchungshaft absprechen, die Zuständigkeit des Gerichtshofes bekämpfen, dagegen für jene der Rathskammer eintreten.

Zucker (Ger.-Ztg. 1881, Nr. 12) äußert sich wie folgt: »Die Praxis beginnt in diesem wichtigen Punkte zu schwanken, verweist nicht selten die Entscheidung hierüber der Rathskammer... Unangesehen der Bestimmung des § 396 St.-P.-O., welcher durch seine präcise Fassung keinen Zweifel darüber übrig läst, dass die Freilassung sofort zu erfolgen hat, vermögen wir nicht abzusehen, warum nicht das erkennende Gericht auch in anderen Fällen Beschlüsse über Festnahme, Haftfortdauer oder Haftentlassung fassen und sofort in Vollzug setzen könnte.... Es ist zu billigen, dass dem Angeklagten gegenüber, selbst wenn er eines mit höherem Strafsatze bedrohten Verbrechens beschuldigt erscheint, eine liberale Handhabung betreffs der Frage der Belassung auf freiem Fuße

platzgreife, aber sonderbar erscheint es uns, Angeklagte, die zu mehrjähriger Kerkerstrafe verurtheilt sind, im Zuge des Rechtsmittelverfahrens, das nicht selten ergriffen wird, um geeignete Vorbereitungen zur Flucht zu treffen, selbst ohne jedwede Cautionsauferlegung auf freiem Fuße zu belassen. Fälle dieser Art würden gar nicht oder doch gewiss seltener vorkommen, wenn der erkennende Gerichtshof mit der Fällung des Straferkenntnisses die erforderlichen Verfügungen rücksichtlich der Person des Beschuldigten erlassen und nach Maßgabe sofort in Vollzug setzen würde. Er erscheint uns vorzugsweise dazu prädestiniert, Anträge auf Verhaftung oder Enthaftung entgegenzunehmen, die erhobenen Einwände und Gegengründe zu prüfen und sodann in einer Weise zu entscheiden, durch welche weder das Recht auf Strafverfolgung, noch auch das Recht des Angeklagten verletzt oder verschlimmert würde.«

Dagegen Waser (Ger.-Ztg. 1877, Nr. 28): »Man übersieht, dass das Erkenntnisgericht mit der Kundmachung des Urtheiles, der Rechtsbelehrung und der gesetzlich vorgezeichneten Freilassung des freigesprochenen Angeklagten (§ 396) seine Functionen beendet hat.«

Weiter heißt es (Ger.-Ztg. 1878, Nr. 63. Gleichlautend Mayer, III, 536, Punkt 16): »Dagegen steht die Competenz der Rathskammer (eine Versammlung von drei Richtern) zur Schlussfassung über diesen, wann immer nach Kundmachung des Strafurtheiles gestellten Antrag außer Zweifel. Die diesfällige Entscheidung (Verwahrung des Verurtheilten bis zur Vollstreckbarkeit des Strafurtheiles) ist eine provisorische Verfügung, die als eine die Vollstreckung des Urtheiles sichernde Maßregel getroffen wird. Die Rathskammer entscheidet in diesem Falle nicht als Instanz über eine Beschwerde gegen eine allfällige Verfügung des Untersuchungsrichters, sondern als Behörde, die berufen ist, über alle im Verfahren wegen Verbrechen außerhalb der Schlussverhandlung gestellten Anträge der Parteien Beschluss zu fassen (§ 13). Gegen diese Verfügung (eine provisorische Maßregel) gibt es kein Rechtsmittel, und zwar in dem gegebenen Falle umsoweniger, nachdem mit dem kundgemachten Erkenntnisse des Obergerichtes über die Berufung die allfällige Beschwerde gegen die Haftnahme gegenstandlos wird (§ 400).« Hier wird übersehen, dass die im § 13, Schlusssatz, St.-P.-O. erwähnte Versammlung von drei Richtern nicht die Rathskammer, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit im § 10, Z. 2 und § 12 geregelt wird, sondern der Gerichtshof erster Instanz ist, und dass die Wirksamkeit der Rathskammer mit Beginn der Hauptverhandlung erlischt.

Da nach § 397 St.-P.-O. jedes rechtskräftige Urtheil ungesäumt in Vollzug zu setzen ist und sofort nach Eröffnung des

oberlandesgerichtlichen Erkenntnisses über die Berufung Vollstreckbarkeit eintritt, so folgt daraus, dass eine Beschwerde gegen die Festnahme thatsächlich unzulässig, weil gegenstandlos ist, und dass die Festnahme selbst nur als eine mittlerweilige Vorkehrung, die Vollstreckung des Urtheiles im Augenblicke seiner Rechtskraft zu sichern, daher keineswegs als Untersuchungshaft aufgefasst werden kann.

Wenn es endlich bei Waser (Ger.-Ztg. 1887, Nr. 18) heißt: »Dergleichen Beschlüsse sind endgiltige, weil die Rathskammer nicht als Instanz über eine processuale Beschwerde, sondern als oberaufsehende Gerichtsbehörde entscheidet«, und wenn dann ebendort gesagt wird: »Man überlässt die Entscheidung dem Erkenntnisgerichtshofe, obgleich man die Gefahr nicht verkennt, die in der Unanfechtbarkeit solcher Beschlüsse liegt«, so ist nicht abzusehen, warum die Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Rathskammer weniger Gefahren birgt als die des wohlinformierten Gerichtshofes, vor dessen Augen sich das ganze Hauptverfahren unmittelbar abgespielt hat.

Vergegenwärtigen wir uns nun einen praktischen Fall. Auf Grund von Vorerhebungen war der Verdächtige des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171 und 173 St.-G. angeklagt, im Vorverfahren aber auf freiem Fuß belassen worden. Der Erhebungsrichter hatte eine Leumundsäußerung requiriert, diese war aber bis zur Einsendung der Acten an die Staatsanwaltschaft noch nicht eingetroffen, weshalb in der Anklageschrift die Vorlesung des seinerzeit einlangenden Leumundsberichtes beantragt werden musste. Dieser kommt bei der Hauptverhandlung zur Verlesung und man erfährt, dass der Beschuldigte bereits wiederholt diebstahlshalber abgestraft worden war. Der Staatsanwalt beantragt die Verurtheilung nach §§ 171, 173 und 176 II a St.-G. Dies geschieht, und über den Angeklagten wird eine 1½jährige Kerkerstrafe verhängt. Nun meldet der Verurtheilte die Berufung gegen das Strafausmaß an, und der Staatsanwalt beantragt die Festnehmung des Verurtheilten. Was geschieht? Der Gerichtshof erklärt sich für nicht zuständig und verfügt, wie dies gewöhnlich geschieht, die Vorführung des Angeklagten vor den Untersuchungsrichter. Die Hauptverhandlung wird geschlossen, der Angeklagte zum Kerkermeister oder ins Aufnahmszimmer geführt, der Untersuchungsrichter hat sein Bureau bereits verlassen. Der Angeklagte muss oft stundenlang warten, er ist noch nicht verhaftet, befindet sich also eigentlich noch auf freiem Fuße, darf sich aber aus dem Zimmer nicht rühren. Endlich wird er dem Untersuchungsrichter vorgeführt, zugleich erscheint der Kerkermeister und berichtet, der Angeklagte habe kein Geld bei sich, weshalb ihm kein Essen geholt werden konnte; da er noch nicht als Arrestant eingetragen

sei, habe man ihm aus der Arrestküche nichts verabfolgen können, weil es dann nicht mit der Rechnung zusammengehe. Dem Untersuchungsrichter ist die Sache ganz fremd, da ihm ein Act noch nicht zur Verfügung steht und wurden die Erhebungen auf dem Lande geführt, so ist niemand in der Lage, ihm sofort Auskunft zu ertheilen. Nach § 179 St.-P.-O. ist aber jeder dem Gerichte Eingelieferte binnen 24 Stunden vom Untersuchungsrichter zu vernehmen, worauf dieser sofort*) über die Haft Beschluss zu fassen hat. Geht dies alles in unserem Falle an? Und worüber soll der Untersuchungsrichter den ihm Vorgeführten vernehmen?

Soweit unsere Erfahrung reicht, erklären sich die Untersuchungsrichter regelmäßig für unzuständig und holen die Weisung der Rathskammer ein, woselbst dann neuerdings der Competenzconflict entbrennt, während der noch immer gleichzeitig in Verwahrung und auf freiem Fuße befindliche Angeklagte der Entscheidung über sein Schicksal harrt. Erklärt aber der versammelte Gerichtshof, die Rathskammer sei zur Festnehmung zuständig, so ergeht es dem Angeklagten nicht minder schlimm. Oft besteht der erkennende Gerichtshof aus Mitgliedern, die der Rathskammer nicht angehören; der Angeklagte wird dann abgeführt und muss die Einberufung einer Rathskammersitzung abwarten. Auch dann ereignet sich das Merkwürdige, dass der Angeklagte mittlerweile zwar noch nicht in Haft sitzt, aber auch nicht auf freiem Fuße steht. Soll schon in der Anordnung des Gerichtshofes, den Angeklagten dem Untersuchungsrichter oder der Rathskammer vorzuführen, die Festnehmung gelegen sein, so ist es ja ganz überflüssig, noch eine zweite Behörde, sei es Untersuchungsrichter oder Rathskammer, mit der Entscheidung zu befassen. Die Vorführung vor die Rathskammer ist kaum zulässig, denn die Rathskammer darf ihren Sitzungen wohl nur den Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter, nicht aber auch den Beschuldigten zuziehen, und nirgends wird ihr das Recht eingeräumt, mit diesem unmittelbar in Verkehr zu treten.

Wir kommen daher zum Schlusse, dass der erkennende Gerichtshof sofort über die Festnehmung des nach Urtheilsfällung die Berufung anmeldenden Verurtheilten zu entscheiden habe.

Aber auch im Gesetze selbst finden wir eine Unterstützung für diese Ansicht, denn der § 396 verordnet ausdrücklich, dass jeder durch ein Urtheil freigesprochene Angeklagte, wenn er verhaftet war, sogleich nach Verkündung des Urtheiles in Freiheit zu setzen ist. Wer aber kann diese Verpflichtung sogleich erfüllen? Nur der versammelte Gerichtshof. Was für die Freilassung gilt, muss ja wohl auch für die Haftnahme gelten. Wird der Haft-

*) Siehe Glaser, Kleine Schriften, S. 869 f.

antrag erst zu einer Zeit gestellt, in der der Verurtheilte dem Gerichte nicht mehr unmittelbar zur Verfügung steht und der erkennende Gerichtshof längst nicht mehr versammelt ist, so tritt an seine Stelle der Gerichtshof erster Instanz, der in allen Fällen, wo im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluss zu fassen ist, in einer Versammlung von drei Richtern entscheidet (§ 13, Schlussſatz), in dessen Wirkungskreis die Bemessung von Gebüren, Verfügungen über corpora delicti, die Ausfolgung von Depositen, die sogenannte Schlusserledigung 2c. fällt.

Gegen die Entscheidungen des Dreirichtersenates (§ 13, Z. 2, Abs. 3, St.-P.-O.) läſst unser Gesetz kein Rechtsmittel zu. Die sogenannte Aufsichtsbeschwerde nach § 15 St.-P.-O. an den Gerichtshof zweiter Instanz ist kein Rechtsmittel. Aus dem Aufsichtsrechte des Ober-Landesgerichtes folgt dessen Verpflichtung, ordnungswidrige oder sonst tadelnswerte Vorgänge einzelner Strafgerichte zu untersuchen und abzustellen. Es kann niemand verwehrt werden, von solchen Vorgängen dem Ober-Landesgerichte die Anzeige zu erstatten, welches das zur Aufrechterhaltung des gerichtlichen Ansehens und der Ordnung Erforderliche von amtswegen und wesentlich im öffentlichen Interesse verfügt. Eben dadurch unterscheidet sich diese sogenannte Aufsichtsbeschwerde von den eigentlichen Rechtsmitteln, die im Interesse der durch richterliche Verfügung verletzten Partei gegeben sind; es wird daher die Aufsichtsbeschwerde, der übrigens eine entscheidende Wirkung in keinem Falle zukommt, überall dort unzulässig sein, wo der Partei gegen die angeblich rechtswidrige Verfügung noch ein Rechtsmittel offen steht (so die Specialmotive zu Entwurf VI, Mayer, Handbuch, S. 369).

Wenn der Cassationshof die Aufsichtsbeschwerde zuläſst gegen Entscheidungen des Dreiersenates

1. über den Anfangstermin, von dem eine Freiheitsstrafe zu berechnen ist (14. Februar 1893, Z. 1430, Sammlung Nr. 1636),

2. über die Einrechnung der Untersuchungshaft (14. Juni 1895, Z. 4359, Sammlung Nr. 1896),

3. über die in den Bereich des § 28 des Markenschutzgesetzes vom 6. Januar 1890, Nr. 19 R.-G.-Bl. fallenden Anträge (4. Februar 1897, Z. 621, Sammlung Nr. 2054),

4. wider die Urtheilsbestimmung, durch welche die Sprache angegeben wird, in der die im § 39 des Pressgesetzes vorgesehene Veröffentlichung stattfinden soll (Erlass vom 11. November 1892, Z. 9381),

dagegen aber in der Entscheidung vom 18. März 1882, Z. 13519, Sammlung Nr. 439, die dem Staatsanwalt nach § 489 St.-P.-O. zustehende Beschwerde gegen die Aufhebung der Beschlagnahme als »Rechtsmittel« und nicht als Aufsichtsbeschwerde im

Sinne des § 15 St.-P.-O. erklärt, so steht er eben auf dem Standpunkte des Gesetzes und seiner Motive; die Schlussfolgerung, dass gegen alle vom Dreirichtersenate gefassten Beschlüsse die im § 15 St.-P.-O. vorgesehene Beschwerde Abhilfe zu schaffen vermag, stünde im Widerspruche mit dem Wortlaut und dem Geiste des Gesetzes.

VI.

Sicherung des Strafvollzuges.

Nach § 195, al. 2, St.-P.-O. wird die Caution frei, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurtheil rechtskräftig beendet ist.

Das Schwurgericht verurtheilte einen Angeklagten wegen Betruges zu $3^1/_2$ Jahren Kerkers, nachdem er während der Voruntersuchung gegen Leistung einer Sicherheit von 10.000 fl. auf freien Fuß gesetzt worden war Das Urtheil blieb unangefochten. Etliche Wochen nach dem Verhandlungstage sollte der Verurtheilte die Strafe antreten. Nun handelte es sich um die Frage der Ausfolgung des Cautionsbetrages. Man besorgte, dass der Verurtheilte nach Ausfolgung des gerichtlich verwahrten, sein ganzes Vermögen darstellenden Betrages sich der Strafvollstreckung entziehen könnte.

Die Strafprocessordnung vom Jahre 1850 gibt im § 208, al. 3, die Caution frei, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil kundgemacht ist. Anders die deutsche Reichsstrafprocessordnung (§ 121): Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zu Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der Freiheitsstrafe erfolgt.

In der österreichischen Literatur begnügen sich Ullmann (S. 447) und Mayer (Comm., I, S. 695) mit der Anführung des Gesetzestextes; Mitterbacher und Neumayer, sowie Rulf schweigen. Aus Mayers Handbuch (S. 607) scheint hervorzugehen, dass die beregte Frage in den Motiven zu den verschiedenen Entwürfen unseres Strafprocessgesetzes keine weitere Erörterung fand. Mochnacki (Gerichtshalle Nr. 22 vom Jahre 1888) fasst den Schlusssatz des § 195 St.-P.-O. in seiner wörtlichen Bedeutung auf, der zufolge die Sicherstellung mit Rechtskraft des Urtheils unbedingt frei wird und nicht zur Sicherung des Strafvollzuges dient. (Über die rechtliche Natur der Sicherheitsleistung s. Storch, Ger.-Ztg. 1898, Nr. 10.) Nach Mitterbacher (Comm., S. 297) ergibt sich aus der Natur der Sicherstellung als eines Surrogates der Untersuchungshaft und aus dem Zwecke der Caution, dem Staate die Realisierung des Strafrechtes zu sichern, dass die Caution im Falle der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens durch Strafurtheil erst mit dem Antritt der Strafe des Beschuldigten frei wird.

Ich pflichte dieser Meinung bei. § 397 St.-P.-O. bestimmt, jedes Strafurtheil sei ungesäumt in Vollzug zu setzen, sobald feststeht, dass der Vollstreckung nicht ein gesetzliches Hindernis und insbesondere nicht ein rechtzeitig und von einem hiezu Berechtigten ergriffenes Rechtsmittel, dem das Gesetz aufschiebende Wirkung beimisst, entgegensteht; das heißt, dass jedes Strafurtheil, sobald es rechtskräftig geworden, *sofort* in Vollzug gesetzt werden muss. Für das Gesetz fällt offenbar der Augenblick des Eintrittes der Rechtskraft mit dem Augenblick des Beginnes der Strafvollstreckung zusammen und dieser Gesichtspunkt sollte auch für die Einleitung des Strafvollzuges maßgebend sein. Dass die Praxis nicht immer in der Lage ist, den Strafvollzug der Rechtskraft des Urtheils augenblicklich nachfolgen zu lassen, kann dem Gesetzgeber nicht zum Vorwurf gemacht werden. Fasst man den § 195, al. 2, im Zusammenhange mit § 397 auf, so findet man bei Lösung der Frage keine Lücke im Gesetz, dessen Fassung »*Einstellung* oder *Endurtheil*« darauf schließen lassen könnte, dass es nur den negativen Erfolg des Strafverfahrens im Auge hatte.

§ 191 St.-P.-O. ermächtigt den Untersuchungsrichter, dem entlassenen Beschuldigten das Gelöbnis abzufordern, dass er sich *bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens* von seinem Aufenthalt nicht entfernen dürfe. Wird man wohl zweifeln, dass das Gelöbnis seine Wirkung nicht bloß bis zur Rechtskraft des Urtheils, sondern auch bis zum Antritt der Strafe übt? Auch nach dieser Bestimmung trifft die Rechtskraft des Urtheils mit dem Strafantritt zusammen.

Wie verhält es sich aber, wenn dem rechtskräftig Verurtheilten ein Strafaufschub zustatten kommt? In Fällen, die einen Strafaufschub zulassen, der nach § 401 St.-P.-O. nur bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten gestattet wird, dürfte die Entlassung gegen Caution ebenso selten platzgreifen, als die Gewährung eines Strafaufschubes in Fällen geleisteter Sicherheit. Ist aber der Strafaufschub bewilligt worden, so kann die Sicherheit nur erst mit dem Antritt der Strafe frei werden.

VII.

Stellung des Untersuchungsrichters zum Staatsanwalt.

Nach dem Schlussatze des § 92 ist von erhobenen Bedenken des Untersuchungsrichters der Staatsanwalt jedesmal *vorher* zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten *schriftlich* oder mündlich vortragen könne. Anstatt dessen werden die Staatsanwälte von den Differenzen regelmäßig in der Sitzung überrascht. Die Vorträge sind nicht immer erschöpfend, nicht immer hat der functionierende Staatsanwalt im Acte gearbeitet. Sache der Staatsanwälte ist es, auf die genaue Befolgung der angeführten Gesetzesstelle zu dringen.

Es ereignet sich nicht selten, dass Untersuchungsrichter, denen der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung unter Anschluss der Anzeige zukommt, vorerst den Beschuldigten vernehmen, Zeugen hören und Augenscheine einnehmen, um die Stichhältigkeit der Anschuldigun gzu erproben und dann erst mit Bedenken gegen den staatsanwaltschaftlichen Antrag vor die Rathskammer treten (§ 92 St.-P.-O.), wo sie dessen Ablehnung und die Freilassung des Betheiligten befürworten. Dieser Vorgang entspricht nicht dem Gesetze. Vor allem muss man sich über den Zeitpunkt des Beginnes der Voruntersuchung klar werden. Wenn es nach der Strafprocessordnung vom Jahre 1853 eines Beschlusses auf Einleitung der Specialuntersuchung bedurfte; wenn nach § 182 der Deutschen Reichs-Strafprocessordnung die Eröffnung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter ausdrücklich vorgeschrieben ist, so verlangt die geltende österreichische Strafprocessordnung keine ausdrückliche Verfügung des Untersuchungsrichters, die den Beginn der Voruntersuchung auszusprechen hätte. Wohl muss über jeden staatsanwaltschaftlichen Antrag eine richterliche Verfügung (durch einen Einzelrichter) oder Beschlussfassung (durch einen Senat) erfolgen (§ 35 St.-P.-O.). Von einer schriftlichen Verfügung ist nicht die Rede. »Es wäre dies eine Verfügung, die der Untersuchungsrichter an sich selbst richten würde. Die Einleitung der Voruntersuchung ist deutlich genug dadurch gekennzeichnet, dass nach Einlangen des darauf abzielenden Antrages der Staatsanwaltschaft der Untersuchungsrichter nicht den im Absatz 3 des § 92 St.-P.-O. vorgezeichneten Weg einschlägt, sondern zu den im § 96 ihm aufgetragenen Amtshandlungen schreitet« (Glaser, Kleine Schriften, S. 869). Der Actenvermerk über die Einleitung der Voruntersuchung auf dem Correspondenzbogen beurkundet nur für den inneren Geschäftsverkehr, dass gegen den staatsanwaltschaftlichen Antrag Bedenken nicht erhoben wurden. Nicht dieser Actenvermerk ruft die Voruntersuchung ins Leben, nicht er bringt sie ins Rollen, sondern die erste vom Richter vorgenommene Untersuchungshandlung. Auch ohne den schriftlichen Vermerk beschreitet die Voruntersuchung den Boden realer Existenz durch die Aufnahme einer Untersuchungshandlung, beispielsweise durch die Vernehmung des Beschuldigten, die den unerlässlichsten Bestandtheil der Voruntersuchung und eine hervorragende Untersuchungshandlung bildet (Glaser, Handbuch, II, 399). Die deutsche Strafprocessordnung gestattet allerdings eine Vernehmung des Angeschuldigten vor Führung der Voruntersuchung, weil der Angeschuldigte gemäß § 179 gegen die Eröffnung »Einwand« erheben kann, wenn das Gericht nicht zuständig, die Strafverfolgung oder die Voruntersuchung unzulässig ist oder die im Antrag bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt. Die Vernehmung des Angeschuldigten über

den »Einwand« ist nur formaler Natur und keine Vernehmung zur Sache, die schon eine Untersuchungshandlung und ein Zeichen wäre, dass die Voruntersuchung bereits im Gange ist. Nach der österreichischen St.-P.-O. hat der Untersuchungsrichter sofort bei Einlangen des staatsanwaltschaftlichen Antrages schlüssig zu werden, ob er ihm beitritt oder die Entscheidung der Rathskammer einholt. Daraus folgt, dass er nicht berechtigt ist, seine Beschlussfassung bis nach Vernehmung des Beschuldigten oder bis nach Vornahme anderer Erhebungen zu vertagen; denn eines wie das andere ist schon Untersuchungshandlung im vollen Sinne des Wortes. Scheint ihm das vom Staatsanwalt vorgelegte Material zu gering zur Einleitung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter sofort mit seinem Bedenken vor die Rathskammer zu treten, nicht aber vorläufig Untersuchungshandlungen zu pflegen, dann erst die Entscheidung der Rathskammer einzuholen und vor ihr zu behaupten, er trage Bedenken, die Voruntersuchung einzuleiten, die er thatsächlich durch Vernehmung des Beschuldigten, durch andere Untersuchungshandlungen nicht nur längst eingeleitet, sondern bereits geführt, vielleicht sogar beendet hat. Die Rathskammern sind geneigt, in solchen Fällen der Anschauung des Untersuchungsrichters beizustimmen und den staatsanwaltschaftlichen Antrag abzulehnen. Sie werden hiebei von Billigkeitserwägungen geleitet; es ist ihnen um die Abkürzung der Haft zu thun. Der Staatsanwalt aber muss sich gegen diese Übung verwahren und die Übersendung der Acten begehren, denn es liegt nahe, den Vorgang des Untersuchungsrichters als Aufsitzer zu betrachten und zu behaupten, dass über eine Differenz nur auf Grund jenes Actenmateriales entschieden werden könne, das dem Staatsanwalt bei Stellung seines Antrages vorlag.

Sache der Rathskammer wäre es, dem Untersuchungsrichter zu bedeuten, dass er doch unmöglich einen Antrag bekämpfen kann, den er selbst schon durch die Vornahme von Untersuchungshandlungen zum Beschlusse erhob; dass er die Thatsache einer geführten Untersuchung nicht hinwegleugnen kann, sobald er das in eben dieser Untersuchung gewonnene Material selbst vor der Rathskammer verwertet, um den staatsanwaltschaftlichen Antrag zu Fall zu bringen. Nicht selten bietet die Anzeige, auf Grund deren die Einlieferung des Beschuldigten erfolgt, nur unzulängliche Verdachtsmomente. Der Untersuchungsrichter darf aber die schwierige Lage der Staatsanwaltschaft nicht verkennen. Gegen den ärgsten Verbrecher liegen bei seiner Einlieferung oft die schwächsten Verdachtsgründe vor. Die Staatsanwaltschaft kann nichts anderes thun, als die Einleitung der Voruntersuchung und die Verhängung der Untersuchungshaft beantragen, denn die Vermuthung streitet dafür, dass die Polizei nicht grundlos zu Verhaftungen schreitet. Tüftelei, Ängstlichkeit und Zweifelsucht können gerade bei Prüfung des Einleitungs-

antrages alles verderben. Der Untersuchungsrichter muss sich sofort entschließen: entweder zur Differenz oder zur Einleitung der Voruntersuchung. Im letzten Falle wird er mit größtmöglicher Beschleunigung jene Untersuchungsschritte einleiten, die zur Entlastung des Beschuldigten dienen. Um aber diese Schritte unternehmen zu können, muss er die Voruntersuchung eingeleitet haben. Beheben die gepflogenen Erhebungen den auf dem Beschuldigten lastenden Verdacht, so stehen dem Untersuchungsrichter drei Wege offen:

1. Er übersendet die Acten an die Staatsanwaltschaft zur Antragstellung;

2. er läßt den Beschuldigten die Beschwerde gegen die Einleitung der Voruntersuchung melden; eine Beschwerde, die an keine Frist gebunden ist und jederzeit ergriffen werden kann;

3. er selbst beantragt bei der Rathskammer die Einstellung der Voruntersuchung (§ 109, 2. Abs., St.-P.-O.), wozu er in jedem Stadium der Voruntersuchung berechtigt ist. Kommt er mit einer Differenz gegen den Einleitungsantrag, nachdem er bereits Untersuchungshandlungen vorgenommen, so gibt er nur dem Kind einen falschen Namen; die vermeintliche Differenz ist nichts als ein Einstellungsantrag. Allein weder den Untersuchungsrichtern, noch den Rathskammern sind solche Anträge geläufig. Sie scheuen die Begründung des Einstellungsbeschlusses und erblicken darin die Besorgung der Geschäfte des Staatsanwaltes.

Erhebt aber der Beschuldigte Beschwerde gegen die Einleitung der Voruntersuchung, so begegnet man Zweifeln, ob die Rathskammer über die gegründete Beschwerde einen Einstellungsbeschluss zu fassen oder nur die Ablehnung der beantragten Voruntersuchung auszusprechen habe. Die richtige Lösung dieser Frage hängt davon ab, ob durch die Erhebung der Beschwerde die Rechtskraft der Voruntersuchung gehindert wird, ob diese durch Unterlassung oder Verwerfung der Beschwerde in Rechtskraft erwächst. Sobald der Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung verfügt hat, ist sie existent, ist sie zur Thatsache geworden und nimmt ihren Lauf. Der Angezeigte wird Beschuldigter, als solcher vorgeladen und vernommen und muss alle Maßregeln, die den Beschuldigten nach der Strafprocessordnung treffen können, über sich ergehen lassen. Der Erfolg einer von ihm erhobenen Beschwerde vermag dies alles nicht ungeschehen zu machen. Die Rechtskraft der Voruntersuchung ist daher nur Phrase, und zwar schon deshalb, weil die Beschwerde des Beschuldigten an keine Frist gebunden ist. Die Eröffnung der Untersuchung ist eine Thatsache, die zwar rückgängig, aber nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, zumal da die mit ihr verbundenen Nachtheile wesentlich moralischer Natur sind (Glaser, Handbuch, II, S. 390, Note 17). Bezüglich vieler Verfügungen wird nicht sofort, sondern erst im

weiteren Verlaufe des Verfahrens erkennbar, ob und in welcher Richtung ein Betheiligter sich beschwert finden kann. »Da die Einlegung der Beschwerde im Sinne des § 113 an keine Frist gebunden ist, so wird eine durch eine solche Beschwerde anfechtbare Verfügung des Untersuchungsrichters nicht rechtskräftig« (Ullmann, St.-P.-O., S. 787 und 789). »Zur Ergreifung dieser Beschwerde ist keine Frist bestimmt, weil einerseits von vielen Verfügungen des Untersuchungsrichters die Betheiligten nicht insbesondere verständigt werden, daher der Zeitpunkt, von welchem an die Frist zu laufen hätte, nicht bestimmt werden kann, anderseits aber manche Verfügung des Untersuchungsrichters erst bei längerer Dauer den Betheiligten beschwert und ihm daher auch fortan, ohne Abschneidung durch eine Fallfrist, der Weg einer Abhilfe bei der höheren Behörde offen bleiben muss« (Rulf, St.-P.-O., S. 118).

Auch aus dem Grunde scheut man sich, über Beschwerde des Beschuldigten die Voruntersuchung einzustellen, weil man dem Staatsanwalte Vorerhebungen vorbehalten will und annimmt, dass ihm durch die Einstellung der Voruntersuchung weitere Nachforschungen nur im Wege der Wiederaufnahme nach § 352 St.-P.-O. möglich werden. Der Staatsanwalt bedarf aber keines Vorbehaltes, keiner gerichtlichen Erlaubnis zu Vorerhebungen und kann solche zu seiner Information immer pflegen lassen, denn sie sind kein gerichtliches Strafverfahren, sondern nur ein gerichtspolizeiliches (staatsanwaltschaftliches) Verfahren. Nur dann ist die Ablehnung der Voruntersuchung gerechtfertigt, wenn die Rathskammer dem Bedenken des Untersuchungsrichters stattgibt (Waser, Ger.-Ztg. 1878, Nr. 58; Rosenblatt, Ger.-Ztg. 1881, Nr. 93), denn in diesem Fall ist die Voruntersuchung noch nicht eingeleitet, noch nicht zur Thatsache geworden. In diesem Falle verbleibt es nach Ablehnung der Voruntersuchung bei den Vorerhebungen. Der Entscheidung über die Beschwerde des Beschuldigten liegt nicht der staatsanwaltschaftliche Antrag, sondern die Verfügung des Untersuchungsrichters zu Grunde; nicht der staatsanwaltschaftliche Antrag, sondern die bereits eingeleitete Voruntersuchung wird aufgehoben. Dies kann nur in Form eines Einstellungsbeschlusses geschehen. Glaubt die Rathskammer, dass hinreichende Gründe zur Einstellung noch nicht vorhanden sind, so wird sie die Beschwerde einfach verwerfen. Daraus folgt aber, dass die Rathskammer auch nicht befugt ist, vor Erledigung der Beschwerde weitere Erhebungen anzuordnen und den Untersuchungsrichter anzuweisen, nach deren Vornahme mit der Beschwerde neuerdings vor die Sitzung zu treten. Eine Vertagung der Beschlussfassung bedeutet nichts anderes als die Verwerfung der Beschwerde. Dem Beschuldigten bleibt unbenommen, späterhin noch immer gegen die Fortdauer der Voruntersuchung Beschwerde zu führen.

Waser (Ger.-Ztg. 1878, Nr. 28) empfiehlt die Einstellung für den Fall, als bereits durch den Untersuchungsrichter Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind, Ablehnung aber, wenn der der Rathskammer vorgelegte Stoff nur Vorerhebungen enthält. Diese Unterscheidung ist nicht haltbar, denn der Beschwerde des Beschuldigten muss seine Vernehmung, die Kundmachung der Verfügung und die Rechtsbelehrung vorausgegangen sein, Untersuchungshandlungen, die beweisen, dass die Voruntersuchung schon über die Eröffnung oder Einleitung hinausgegangen ist, und die den Fall unmöglich machen, dass das der Rathskammer vorliegende Material sich nur auf Vorerhebungen beschränkt. Es kann vorkommen, dass wider den Beschuldigten ein Steckbrief erlassen, dass er erst eingeliefert wird und Kenntnis von der Einleitung der Voruntersuchung erlangt, nachdem schon alle erdenklichen Untersuchungshandlungen gepflogen worden waren. Wollte die Rathskammer in einem solchen Falle die Voruntersuchung ablehnen, so leugnete sie damit, dass eine Voruntersuchung wirklich geführt wurde, wenngleich der Act schon zu einem mächtigen Fascikel angeschwollen ist und der Untersuchungsrichter bei den nach § 94 St.-P.-O. erstatteten Monatsrapporten die »Voruntersuchung« wiederholt als anhängig ausgewiesen hat. Für die Form der Einstellung sprechen sich die meisten Schriftsteller aus.

Glaser (Handbuch, II, S. 401) erkennt der Rathskammer das Recht zu, die »Einstellung« auch gegen die übereinstimmende Ansicht des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes zu beschließen, wenn sich beide für die Verwertung der Beschwerde des Beschuldigten aussprechen. Mitterbacher (S. 207) läßt die »Einstellung« zu nicht nur auf Grund der Berichterstattung oder des Antrages des Untersuchungsrichters, sondern auch über Beschwerde des Beschuldigten gegen die Einleitung der Voruntersuchung. Nach Rulf (S. 116) und Mayer (I, 393) schöpft die Rathskammer in Erledigung der Beschwerde gegen die Einleitung der Voruntersuchung einen »Einstellungsbeschluss« und nach Ullmann (S. 483) beschließt die Rathskammer in Erledigung der Beschwerde die »Einstellung«, wenn für die strafbare Handlung keine hinreichenden Beweise vorliegen, oder wenn genügende Gründe fehlen, den Beschuldigten für verdächtig zu halten, oder wenn die dem Beschuldigten zur Last fallenden Handlungen kein Delict im Sinne des Strafgesetzes begründen, wenn Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe vorliegen. Durch die Ablehnung wäre der Beschuldigte auch schlechter gestellt, als durch den Verzicht auf die Beschwerde, der es schließlich auf die Erklärung des Staatsanwaltes nach § 109 St.-P.-O. hätte ankommen lassen. Der Ablehnungsbeschluss setzt den Beschuldigten nicht außer Verfolgung. Die Erklärung des Staatsanwaltes verschafft ihm das Amtszeugnis nach

§ 110, St.-P.-O., worauf ihm das Gesetz bei Einstellung der Vorerhebungen nach § 90 St.-P.-O. kein Recht einräumt. Denn sind die Vorerhebungen das, was sie nach dem Gesetze sein sollten (Gernerth, Ger.-Ztg. 1877, Nr. 54), so wird der Verdächtige wohl selten in die Lage kommen, das Amtszeugnis zu verlangen. In der Praxis besteht kaum mehr ein erheblicher Unterschied zwischen Voruntersuchungen ohne Haft und Vorerhebungen, es sei denn der, dass der Beschuldigte mit jenen Rechtsmitteln zu seinem Schutz ausgerüstet ist, deren der Verdächtige (§ 38, 3, St.-P.-O.) entbehrt. Darum ist auch das Begehren nach Schuldlosigkeitszeugnissen erklärlich. Mayer (I, 354) findet keinen Anlass zur Verweigerung derartiger, im Gesetz ohnehin nicht verbotener Zeugnisse, weil der Verdächtige ein wesentliches Interesse daran haben kann, dass ihm die Nichtfortsetzung der Vorerhebungen über einen gewissen Zeitpunkt hinaus in amtlicher Weise bescheinigt werde, ein Anstand gegen die Ausfolgung der Einstellungsverfügung aber nach § 82 St.-P.-O. nicht obwaltet. Auch Waser (Ger.-Ztg. 1877, Nr. 94) findet es begreiflich, dass der als verdächtig vernommene und in gerichtlicher Verwahrung befindliche »Beschuldigte« auf ein Amtszeugnis nach § 110, Abs. 2, Anspruch macht, falls die Acten über Erklärung des Staatsanwaltes nach § 90 zurückgelegt werden. »Wenn jedoch die Vorerhebungen das sind, was sie sein sollten, summarische Erhebungen pro informatione des Staatsanwaltes, so kann von einem solchen Anspruch keine Rede sein.«

Die Form solcher Zeugnisse hat ihre eigene Geschichte. Das Strafgesetz von 1803 (Th. I, 3. Hauptstück, § 279) bestimmt: »So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrechen zu entdecken, nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluss von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen jemand eine Erforschung veranlasst, bei dieser aber sich nicht bestätigt haben, so soll demselben auf sein Verlangen zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugnis ausgefertigt werden.« Die Strafprocessordnung von 1850 (§ 113) sagt: »Wird eine Voruntersuchung eingestellt, so ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen vom Bezirkscollegialgerichte ein Amtszeugnis darüber auszufertigen, dass sich alle gegen ihn vorgekommenen Verdachtsgründe behoben haben, oder dass kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. Um das erstere zu erhalten, kann der Angeschuldigte verlangen, dass Entschuldigungsbeweise, die er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben und nach deren Ergebnis ein neues Amtszeugnis ausgefertigt werde.« Die Strafprocessordnung von 1853 (§§ 147, 189 und 199) trägt dem Gerichtshof die Bestätigung der Schuld-

losigkeit auf, wenn über Verlangen des Beschuldigten Entlastungsbeweise erhoben werden, aus denen seine Schuldlosigkeit sich ergibt; wenn ein Ablassungsbeschluss geschöpft wird, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßst oder weil alle wider ihn vorkommenden rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden. Jedem Ablassungs- oder Einstellungsbeschluss sind die Gründe beizufügen, aus denen er erfolgt. In den Motiven zu § 114 des Entwurfes II heißt es: »In der Praxis wird eine allgemeine Norm darüber aufgestellt werden müssen, inwieferne und über welche Gegenstände die Strafgerichte auf Verlangen der Parteien Bestätigungen auszustellen haben, weil in der Praxis die Gerichte mit Gesuchen um Bestätigung der verschiedensten Dinge angegangen werden.« Die Specialmotive zu § 118 des Entwurfes IV besagen: § 113 der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 enthält noch immer eine an die Entbindung von der Instanz erinnernde Unterscheidung, indem dem Angeschuldigten entweder bestätigt wird, dass alle gegen ihn vorgekommenen Verdachtsgründe behoben seien, oder dass kein Grund zur weiteren Verfolgung vorhanden sei. Diese Unterscheidung soll nach dem Entwurfe wegfallen.« Ebenso die Specialmotive zu § 104 des Entwurfes VI: »Diese Unterscheidung soll nach dem Entwurfe wegfallen. Es sprechen dafür dieselben Gründe, welche gegen die Entbindung von der Instanz überhaupt sprechen.« Und schließlich die Motive zur Strafprocessordnung (§ 12): »Die im § 113 der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 bemerkbare Nachwirkung der Entbindung von der Instanz, welche sich in der doppelten Form der Amtszeugnisse äußert, fällt somit weg.« Aus dieser Entwickelung der Form von Amtszeugnissen ergibt sich, dass die Ausstellung förmlicher Schuldlosigkeitszeugnisse dem Gesetze, das die Instanzentbindung grundsätzlich verwirft, nicht entspricht. Wie Ullmann (S. 485) hervorhebt, entspricht das negative Zeugnis des § 110 St.-P.-O. dem Charakter der Einstellung als einer dem freisprechenden Erkenntnis (§ 259, Z. 3) analogen Entscheidung (?), daher das dem früheren Rechte bekannte Schuldlosigkeitszeugnis gegenwärtig entfällt.

Hiezu muss bemerkt werden, dass weder die Einstellung nach § 90, noch jene nach § 109 St.-P.-O. eine Entscheidung ist. Der Staatsanwalt bemerkt (§ 90) oder erklärt (§§ 35, 109, 112, 227); das Gericht hat nichts zu entscheiden, sondern muss einstellen, denn wo kein Kläger mehr, dort auch kein Richter mehr. Die Einstellungsverfügung ist keine richterliche Entscheidung, sondern ein Actenvermerk, ein Act der inneren Geschäftsordnung (Waser, Ger.-Ztg. 1877, Nr. 50). Die Motive (S. 12) unterscheiden zwar für die Voruntersuchung zwischen Antrag und Erklärung. Vor Schluss der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt zutreffenden-

falls die Einstellung zu beantragen (§§ 109, 110, St.-P.-O.), am Schlusse aber erklärt er, keine Anklageschrift zu überreichen oder diese zurückzuziehen (§§ 112 und 227).

Dennoch ist es nicht recht erfindlich, warum die Motive und ihnen folgend § 109 von einem Antrag auf Einstellung sprechen. Der »Antrag« hätte nur einen Zweck, wenn er einer Entscheidung zur Grundlage dienen sollte. Wo das Gericht aber weder Zweckmäßigkeit noch Gesetzmäßigkeit prüfen darf, und wo seine Action von selbst erlischt, wenn die sie bewegende Kraft stille steht, wo ihre Erklärung, nicht weiter zu verfolgen, jeden weiteren Schritt des Gerichtes entbehrlich, ja unmöglich macht, da verliert der »Antrag« seine Existenzberechtigung.

Die nur im § 90 (vgl. § 6, Abs. 3, der Justiz-Ministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 114) geforderte kurze Aufzeichnung der den Staatsanwalt zur Rücklegung der Anzeige bestimmenden Erwägungen erfolgt auch bei Einstellungen nach § 109. Sie verfolgt den Zweck, ungegründeten Einstellungen, staatsanwaltschaftlicher Willkür bei Vorerhebungen vorzubeugen (Motive, S. 15). Diese Aufzeichnung geschieht nur pro domo; sie soll auch dem Oberstaatsanwalt bei Revisionen, Beschwerden oder Subsidiarklagen (§ 75, V.-V.) die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des staatsanwaltschaftlichen Vorganges ermöglichen. Weder die Gerichte, noch die Parteien besitzen ein Recht auf Einsichtnahme oder Abschriftenerhebung. Es liegt im Ermessen des Staatsanwaltes, von den Einstellungsgründen Kenntnis zu gewähren. Genügt dem Verdächtigen das negative Amtszeugnis oder die Abschrift der gerichtlichen Einstellungsverfügung nicht zu seiner Rehabilitierung, dann wird er sich an den Staatsanwalt mit der Bitte um eine Abschrift der Einstellungsgründe wenden und im Falle der Abweisung beim Oberstaatsanwalt Gewährung suchen.

Nach § 6, Abs. 3, der Justiz-Ministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 114, können die Erwägungen, die den Staatsanwalt zur Zurücklegung der Anzeige bestimmt haben (citiert ist nur § 90, nicht auch § 109, St.-P.-O.), in das Tagebuch oder auf den Correspondenzbogen geschrieben werden. Im letzteren Falle stehen die Einstellungsgründe dem Gerichte zur Verfügung, dessen Beurtheilung es dann gemäß § 82 St.-P.-O. überlassen bleibt, Einsicht zu gestatten oder Abschriften auszufolgen. Von der Aufnahme der Einstellungsgründe in den Correspondenzbogen sollte vorwiegend bei Abtretung der ursprünglich wegen Verbrechens oder Vergehens anhängigen Strafsache an das Bezirksgericht Gebrauch gemacht werden, weil dieses sonst nicht immer weiß, worauf sich seine sachliche Zuständigkeit gründet. Bei einer Mehrheit von Diebstählen z. B. hat das Bezirksgericht ein Recht, genau zu erfahren, welche Facten der Ankläger fallen läßt und

welche der bezirksgerichtlichen Rechtsprechung überlassen werden. Ebenso wird dem Bezirksgericht in gewissen Fällen mitzutheilen sein, warum die weitere Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens unterbleibt; so z. B. wenn die ursprünglich als Vergehen bezeichnete Vernachlässigung von Kranken mit letalem Ausgange mangels ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verschulden und Tod sich nur mehr als Übertretung nach § 360 St.-G. darstellt oder die Brandlegung an einem geringwertigen, isolierten Objecte ohne Gefährdung (vgl. Herbst, I, 327, und Janka, S. 296, C.-E. vom 23. October 1891, Z. 8800, Sg. Nr. 1496; dagegen Justiz-Ministerialerlass vom 26. September 1868, Nr. 19.002) schließlich nur nach § 468 St.-G. verfolgt wird.

Geht in solchen Fällen der Abtretungsantrag gleichzeitig mit der Einstellungserklärung an den Untersuchungsrichter des Gerichtshofes, so wird sich hiezu des Correspondenzbogens bedient, auf den der Untersuchungsrichter die Einstellungsverfügung schreibt. Dann füllt er ein Blankettschreiben an das Bezirksgericht aus, beschränkt auf die lapidare Mittheilung, dass der Act zur zuständigen Amtshandlung wegen Übertretung nach § x abgetreten wird, ohne dass das Bezirksgericht den vollen Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Anträge erfährt. Um diesen Übelstand und doppelte Schreiberei zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Correspondenzbogen selbst dem Bezirksgerichte zu senden und zu überlassen, damit es die Grenzen kennt, innerhalb deren sich seine Judicatur bei Prüfung der Thatfrage bewegen kann (§ 267 St.-P.-O.). Die Verwahrung des Correspondenzbogens beim Gerichtshof ist überflüssig, da die nöthigen Auskünfte aus dem Vr-Register erholt werden können, woselbst in Spalte 10 auch die Einstellung ersichtlich gemacht wird (§§ 249 und 250 G.-O.).

Nur in einem Falle verpflichtet das Gesetz selbst den Staatsanwalt, die Einstellungsgründe dem Gerichte bekannt zu geben, und zwar im Falle des Wiederaufnahmsverfahrens nach § 530, Z. 1—4 (§ 539, Schlussſatz) C.-P.-O. Der Civilrichter ist an den verurtheilenden Ausspruch des Strafrichters gebunden (§ 268 C.-P.-O.), nicht aber an freisprechende Erkenntnisse, nicht an Einstellungsbeschlüsse der Rathskammern und der Oberlandesgerichte (§ 109, Abs. 2, St.-P.-O.), nicht an Einstellungen des Staatsanwaltes (§§ 90, 109, 227 St.-P.-O.). Nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens ist das Civilverfahren auf Antrag oder von amtswegen aufzunehmen (§ 191, Abs. 3, C.-P.-O., vgl. Schauer, Ger.-Ztg. 1898, Nr. 6). »In den Fällen des § 530, Z. 1—4, C.-P.-O. ist dem Strafrichter (richtig Staatsanwalt, ohne den der Strafrichter nicht agieren kann) der Vortritt zu lassen. Dem Civilrichter kann aber überhaupt nicht zugemuthet werden, als erster über delictische Thatbestände zu ver-

handeln und zu entscheiden, wie sie in jenen Fällen vorliegen. Es ist gar kein Grund vorhanden, die Untersuchung und Entscheidung darüber den hiefür bestimmungsgemäß berufenen Organen zu entziehen, welche alle dazu erforderlichen Mittel und Vollmachten besitzen und für diese Aufgabe ungleich mehr und besser vorbereitet sind, als es der Civilrichter ist, dessen Hauptfunctionen doch nach einer ganz anderen Richtung liegen« .(Motive zur Civilprocessordnung, S. 317 u. f.). Die Nichteinleitung oder Einstellung des Strafverfahrens ist für den Civilrichter nur dann bindend, wenn sie wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Mangels an Beweisen erfolgt, weshalb die Staatsanwaltschaft den Grund der Einstellung oder der unterlassenen Einleitung des Strafverfahrens stets ausdrücklich zu bezeichnen hat.

Selbstverständlich kann auch in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft zur vollständigen Mittheilung ihrer Erwägungen, die sich bei gewissenhafter und ordnungsmäßiger Abfassung stets in Sachverhalt und Gründe zu gliedern haben, nicht gehalten werden. Oft sind diese Gründe derart, dass sie Amtsgeheimnis der Staatsanwaltschaft bleiben müssen. Die Mittheilung hat sich darauf zu beschränken, ob die zur Anzeige gebrachte That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht oder der Thatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, dass der Angezeigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe oder dass Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung ausgeschlossen ist (§ 259, Z. 3, St.-P.-O.).

Der in den Motiven zur Civilprocessordnung (S. 317) hervorgehobene Unterschied zwischen Einstellung wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Mangels an Beweisen erinnert sehr an den in den Motiven zur Strafprocessordnung so lebhaft und mit so vielem Rechte bekämpften Doppelcharakter der Freisprechungen und Einstellungen, und wir können uns der Besorgnis nicht erwehren, dass hiedurch die Gruft geöffnet worden sein könnte, in der das Gespenst der Instanzentbindung den wohlverdienten Schlaf schläft.

VIII.

Fortsetzung ohne Wiederaufnahme.

Fortsetzung des Strafverfahrens ohne Wiederaufnahme gestattet § 363, Z. 1, St.-P.-O., wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde. Dies ist selbstverständlich und zweifellos, sobald es sich um Vorerhebungen zur Ermittelung unbekannter Thäter handelt. Erfolgte die Rücklegung nach § 412 St.-P.-O. und wird der Thäter späterhin entdeckt, so bedarf es keiner Wiederaufnahme.

Zweifelhaft gestaltet sich die Frage, wenn die gegen eine bestimmte Person gerichteten Vorerhebungen (§ 38, 3, St.-P.-O.) nach § 90 St.-P.-O. eingestellt wurden. Die Zweifel ergeben sich als Folge der schwankenden Terminologie des Gesetzes, das unter »Gericht« bald die Rathskammer (z. B. § 57), bald den Gerichtshof versteht, bald von Bezirksgerichten (z. B. §§ 64, 463, 466, 475, 478, Abs. 1), bald von Bezirksrichtern (§§ 478, Abs. 3, 481) spricht, im § 38 genau zwischen »Beschuldigtem« und »Verdächtigen« unterscheidet, diesen aber in §§ 90 und 78 wieder »Beschuldigten« nennt, während § 175, sowie §§ 177 sich des Ausdruckes »Verdächtiger« bedient und § 359 gar einen »Angeschuldigten« kennt. Man weiß in der That nicht, ob § 363, Z. 1, unter »Beschuldigten« nur denjenigen versteht, gegen den die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde, oder ob auch der Verdächtige hier den Titel und Charakter eines Beschuldigten erlangt. Die Meinungen gehen auseinander. Mayer (Comm., I, S. 251, III, S. 380 und 450) verlangt Wiederaufnahme, sobald die Vorerhebungen einmal gegen eine bestimmte Person gerichtet waren (vgl. Ger.-Ztg. 1889, Nr. 38 und 1895, Nr. 3); die Spruchpraxis des Cassationshofes (Erlass vom 24. Februar 1876, Z. 9062, vom 20. März 1880, Z. 13.733, 19. October 1885, Z. 6354, 13. Juni 1890, Z. 4206 — Sammlung Nr. 1359 — und vom 1. October 1896, Z. 6470 — Sammlung Nr. 1897) gibt keine bestimmte Richtschnur, lässt aber durchschimmern, dass der in den Vorerhebungen vernommene Verdächtige zum Beschuldigten wird. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass die Verwendung eines Blankettes nach Formular 67 (§§ 198 und 199 St.-P.-O.) eine processuale Stellung nicht zu begründen vermag. Dann drängt sich die Frage auf, ob der nur von einer Polizeibehörde schriftlich vernommene Angezeigte Verdächtiger nach § 38, Abs. 3, St.-P.-O. oder auch Beschuldigter im Sinne des § 363, Z. 1, St.-P.-O. ist.

Das Schwanken der Praxis sei an zwei Beispielen gezeigt.

Ein Jäger war erschossen worden. Bald nach der That ergaben sich Verdachtsmomente gegen einen bekannten Wilderer. Dieser wurde dem Bezirksgerichte vorgeführt, dem die Indizien zu dürftig scheinen mochten. Vielleicht konnte es an die Schuld des Wildschützen nicht glauben oder gieng es von der (nicht seltenen) Meinung aus, dass Geheimthuerei die Untersuchungszwecke fördere und es daher nicht angezeigt sei, dem Eingelieferten zu eröffnen, er habe als jenes Mordes verdächtig in Verwahrung zu bleiben; kurz, das Bezirksgericht verfügte seine Verwahrung mit der protokollarischen Begründung, dass er »einer strafbaren Handlung« verdächtig sei. Dagegen Beschwerde des Häftlings und telegraphische Verfügung der Rathskammer, ihn freizulassen. Nach neun Jahren stellte es sich heraus, dass der Wilderer thatsächlich des Jägers

Mörder gewesen, und das Bezirksgericht erließ gegen ihn einen Verhaftsbefehl. Nun Widerstreit der Meinungen, ob der Staatsanwalt Wiederaufnahme werben müsse oder gemäß § 363, Z. 1, zur Fortsetzung des Strafverfahrens berechtigt sei. Die Rathskammer entschied sich für die Wiederaufnahme.

Ein Complex von Personen wurde dem Bezirksgericht als des Verbrechens der Brandlegung verdächtig angezeigt und in Verwahrung genommen, nachdem alle auch nach ihrer Vernehmung der ihnen zur Last gelegten That verdächtig geblieben waren. Die Einstellung der Vorerhebungen hatte die Freilassung der Verwahrten zur Folge. Nach Jahren kamen neue Verdachtsmomente zutage, die Gendarmerie lieferte dieselben Personen neuerdings demselben Bezirksgericht ein, das sie nach ihrer Vernehmung als der That verdächtig in Verwahrung nahm. Vorsichtsweise warb der Staatsanwalt Wiederaufnahme, die Rathskammer wies ihn unter Berufung auf § 363, Z. 1, St.-P.-O. ab, weil die Verdächtigen nur im Rahmen von Vorerhebungen vernommen worden und daher nicht Beschuldigte im Sinne des § 38, Abs. 1, St.-P.-O. waren. Das Oberlandesgericht dagegen erkannte, dass die Fortsetzung des Strafverfahrens von der Bewilligung der Wiederaufnahme abhänge.

Seit jener Zeit hat sich die mir bekannte Praxis, und zwar nach den Absichten der Rathskammern, dahin geeinigt, dass die Fortsetzung nach § 363, Z. 1, St.-P.-O. dort überall zulässig sei, wo eine Voruntersuchung noch nicht eingeleitet war, und Gerichte, Staatsanwälte, Vertheidiger und Verdächtige sind damit zufrieden. Es ist dies auch der vernünftigste und praktischste Ausweg, um den Gefahren der unklaren Terminologie zu entgehen und ein Schade ist nicht wohl möglich.

Zweifel werden auch laut, was rechtens ist, wenn die mangels verbrecherischer Qualification ans Bezirksgericht zur Amtshandlung ob Übertretung abgetretenen Acten infolge später festgestellter Unzuständigkeit des Bezirksgerichtes neuerdings an den Staatsanwalt gelangen.

Zwei Beispiele seien angeführt.

Die Vorerhebungen wegen schwerer körperlicher Beschädigung werden eingestellt, weil nach dem Gutachten der Gerichtsärzte die Gesundheitsstörung eine zwanzigtägige Dauer nicht erreichen wird. Der Act gelangt ans Bezirksgericht, das den Verletzten neuerdings untersuchen läßt. Nun erklären die Gerichtsärzte, dass die Gesundheitsstörung eine Dauer von zwanzig Tagen überschritten hat.

Die Voruntersuchung gegen zwei jugendliche Diebe wurde »in linea criminali« eingestellt, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen die in Gesellschaft gestohlenen Stahlwalzen den Wert von 5 fl. nicht übersteigen. Nach Überstellung der beiden Thäter an das Bezirksgericht überreichte die beschädigte Werks-

direction eine Anzeige, dass die zugezogenen Schätzleute sich über den Wert der Walzen einer argen Täuschung hingegeben hätten und dass die Schätzung neuerdings durch Mechaniker vorzunehmen wäre. Die neue Schätzung bestätigte den Irrthum des ersten Gutachtens und erwies einen Wert von weit mehr als 25 fl.

In keinem der beiden Fälle bedurfte es zur Fortsetzung des Strafverfahrens der Wiederaufnahme. Verfolgt blieb in allen drei Stadien eine und dieselbe That, deren Qualification Schwankungen unterlag. Die Einstellung der Vorerhebungen im ersten, sowie der Voruntersuchung im zweiten Falle bedeutet nicht den Rücktritt von der Verfolgung, sondern nur eine processleitende Verfügung aus rein geschäftstechnischen Gründen und es ist fraglich, ob es in solchen Fällen wirklich der Einstellung bedarf. Gewiss ist es keine Einstellung im Sinne des § 352 St.-P.-O. Etwas anderes wäre es, wenn die Voruntersuchung »in linea criminali« eingestellt wird, weil der Staatsanwalt die Verfolgung von Facten fallen lässt, deren Zifferausfall die restlichen Thaten unter die Verbrechensgrenze herabdrückt. In diesem Falle ist Wiederaufnahme erforderlich, sobald sich beim Bezirksgerichte neuerlicher Verdacht in Betreff jener Facten ergibt, auf deren Verfolgung ursprünglich vom Staatsanwalte verzichtet worden war.

Wiederholt wurde der Anschauung Raum gegeben, dass das Gesetz eine Lücke aufweise, indem es nicht ausdrücklich die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten eines verstorbenen Beschuldigten gestatte, wenn die Voruntersuchung nach § 224 St.-G. eingestellt worden ist und sich späterhin Umstände ergeben, welche die volle Schuldlosigkeit desselben darthun.

Die bloße Einstellung der Voruntersuchung nach § 224 St.-G. genüge nicht, um den Namen des Dahingeschiedenen von dem Makel, der auf ihn durch die Einleitung des Strafverfahrens geworfen wird, zu reinigen. Den Hinterbliebenen könne es nicht gleichgiltig sein, ob der Ruf des Verstorbenen wieder fleckenlos hergestellt werde, oder ob er durch den jähen Abschluss eines unvollständig gebliebenen Strafverfahrens für immer in Frage gestellt bliebe.

Diese Bedenken mögen auf den ersten Blick nicht unbillig erscheinen, aber sie beruhen auf einer Verkennung des Wesens der Einstellung, die eben den Zweck hat, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, ohne durch Mittheilung der den Staatsanwalt leitenden Erwägungen (Mangel an Beweis, erwiesene Schuldlosigkeit, Mangel eines strafbaren Thatbestandes, Strafausschließungs- und Aufhebungsgründe) den sittlichen Wert des Beschuldigten gewissermaßen zu classificieren und sich hiedurch zu einem nach Bedarf verwendbaren Mittel der gänzlichen Reinigung oder der über Bord geworfenen Instanzentbindung zu gestalten.

Nach § 354 St.=P.=O. sind zum Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten (das heißt des rechtskräftig Verurtheilten), und zwar auch nach dessen Tode, alle jene Personen berechtigt, welchen die Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu seinen Gunsten zusteht. Der Staatsanwalt ist sogar verpflichtet, falls er in Kenntnis eines Umstandes gelangt, der einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten begründen kann (§ 353), hievon den Angeklagten oder sonst eine zur Stellung dieses Antrages berechtigte Person zu verständigen oder selbst diesen Antrag zu stellen.

Anders, wenn das Strafverfahren durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung beendigt wurde. In diesem Falle steht der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur dem Staatsanwalt oder Privatankläger zu Ungunsten des Beschuldigten zu (§ 352). Selbstverständlich, denn mehr als außer Verfolgung gesetzt zu werden kann der Beschuldigte nicht verlangen. Allerdings wird durch den Tod des Beschuldigten zunächst jedes weitere Verfahren abgeschnitten und lässt die hiedurch bedingte Einstellung die Frage offen, ob nicht etwa hinreichende Gründe zur weiteren Verfolgung vorhanden gewesen wären. Erwägt man jedoch, dass durch den Tod das Verbrechen selbst und nicht bloß dessen Verfolgbarkeit erlischt, so kann ein weiteres Verfahren nicht mehr platzgreifen. Zu Gunsten des Verstorbenen aus dem Grunde nicht, weil durch das Erlöschen des Verbrechens an sich auch die Schuld des Thäters gänzlich ausgetilgt ist; zu seinen Ungunsten aber deshalb nicht, weil eine Wiederaufnahme gegenüber einem durch Einstellung beendigten Verfahren nach § 352 St.=P.=O. nur zum Zwecke der Herbeiführung eines Schuldurtheiles zulässig ist. Allein auch das Schuldurtheil setzt zweifellos ein lebendes Subject voraus, weil eben nach § 244 St.=G. durch den Tod des Schuldigen (Beschuldigten) Verbrechen und Strafe erlischt.

IX.

Stellung der Staatsanwaltschaft.

Mit glänzender Beredsamkeit hat seinerzeit Lichtenfels (Kaserer, S. 342, 356 ff., insbesondere S. 372) im Herrenhause gegen das Anklageprincip und gegen das Übergewicht der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren Stellung genommen. Die Stimme dieses erleuchteten Repräsentanten einer verschwundenen Zeit, deren wir uns nicht zu schämen brauchen, verhallte im mächtigen Gewoge einer neuen Zeit, die gebieterisch nach dem Anklageprincip rief, das, zum Gesetz erhoben, den maßgebenden Einfluss der Staatsbehörde auf die Strafrechtspflege anzutasten verwehrt.

Die richterliche Unabhängigkeit und die freie Beweiswürdigung, sie müssten zur schrankenlosen Macht ausarten, vor der die feine Grenzlinie zwischen Überzeugung und Willkür leicht ihre Kennbarkeit verlöre, stünde diese Macht nicht unter wirksamer Controle. Diese Controle zu üben ist Sache der Vertheidigung, ist Zweck der Öffentlichkeit des Hauptverfahrens, ist aber vor allem Amt der Staatsbehörde, die diese Controle auch schon in jenem Stadium zu üben vermag, das dem Einflusse der Vertheidigung entzogen ist und sie zu einer Zeit fortsetzt, in der die Rolle des Vertheidigers ihr Ende gefunden hat. Die richterliche Gewalt bedarf der nothwendigen Schranken, denn die Gefahr liegt nahe, eine nur im kritischen Verstande wurzelnde Rechtsüberzeugung mit jener Überzeugung zu verwechseln, die lediglich dem Gefühl entstammt und von Willkür sich nicht mehr unterscheidet. Die Staatsanwaltschaft kann sich demnach mit der Rolle des Anklägers nicht begnügen. Sie wird zum Hüter des Gesetzes und zum Horte der Gerechtigkeit, deren Übung sie bewacht und prüft. Daher ihre Pflicht, mitzuwirken bei der Erforschung der Wahrheit; alles, was für und wider den Beschuldigten spricht, in gleicher Weise zu sammeln und nicht nur jenen Umständen und Beweismitteln ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, die zur Überführung des Beschuldigten dienen, sondern auch zu dessen Entlastung mitzuwirken. (§§ 3 und 34 St.-P.-O.)

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes offenbart zwar einen Wandel in der Auffassung der staatsanwaltschaftlichen Obliegenheiten, allein der § 3 St.-P.-O. ist schließlich doch Sieger geblieben. Die Strafprocessordnung vom Jahre 1850 enthielt im § 57 die Bestimmung: »Die Staatsanwälte haben darüber zu wachen, dass niemand schuldlos verfolgt werde.« Diese Bestimmung fand denn auch Aufnahme in die Entwürfe I bis einschließlich VIII. Erst der Ausschussbericht vom Jahre 1869 zum Entwurfe IX beseitigte diesen Satz »bei dem festgehaltenen Parteistandpunkte des Staatsanwaltes«. Allein diese Begründung reimt sich mit den Bestimmungen der §§ 3 und 34 St.-P.-O. schwer zusammen, denn diese zwingen den Staatsanwalt geradezu, sein Augenmerk vornehmlich darauf zu richten, dass die Strafe keinen Unschuldigen treffe. Selbst damit wird man sich nicht begnügen dürfen. Der Geist des Gesetzes verlangt, dass niemand schuldlos verfolgt werde. Der Staatsanwalt wäre bei starrem Festhalten an seinem Parteistandpunkte genöthigt, jede auch grundlose Anzeige der richterlichen Entscheidung zu unterbreiten. Die Gerichte würden mit Anklagen überschwemmt und die Gefahr von Fehlurtheilen brächte die Rechtssicherheit ins Schwanken. Es geht eben nicht an, jedermann auf die Anklagebank zu bringen, den ein vager Verdacht der Verübung einer Strafthat zeiht, bloß weil »an dem Parteistandpunkte der Staatsanwaltschaft festgehalten wird.«

Es ist modern, an der Staatsanwaltschaft zu mäkeln und zu kritteln. Die Ursachen liegen nahe. Man hat sich gewöhnt, im Staatsanwalte nur das Regierungsorgan, den Censor und den Confiscator, den verfolgungssüchtigen Parteimann zu erblicken, weil seine Thätigkeit als öffentlicher Ankläger und seine pressbehördlichen Functionen vor den Augen der Öffentlichkeit sich abspielen, der sein sonstiges Wirken entrückt bleibt.

Um die Staatsanwaltschaft zur bloßen Processpartei herabzudrücken, wird gegen gesetzliche Bestimmungen angekämpft, deren humaner Zweck sie vor Kritik und Angriff schützen sollte. Man bedauert die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zum Ergreifen von Rechtsmitteln zu Gunsten des Angeklagten*), nur weil die Staatsanwaltschaft hier mit der Vertheidigung concurriert und die par conditio der Parteien hiedurch verschoben wird. Man übersieht eben, dass die Staatsanwaltschaft Behörde und dass sie in der Lage ist, in jedem Stadium des Verfahrens sofort und wirksamst einzuschreiten, weil sie von Zuständen und Ereignissen weit eher und weit leichter Kenntnis erlangt, als irgend ein anderer Factor der Rechtspflege. Als Beweis für die Disqualification der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung von Rechtsmitteln zu Gunsten des Angeklagten wird ins Treffen geführt, dass die Staatsanwälte von diesen ihren Rechten so selten Gebrauch machen. Dieser Vorwurf ist ungegründet. Über die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung werden die Verurtheilten belehrt und machen wahrlich keinen spärlichen Gebrauch davon. Anders bei Wiederaufnahmen, zu deren Einbringung der Staatsanwalt im § 354 St.-P.-O. verpflichtet wird. Der in den staatsanwaltschaftlichen Dienst nicht Eingeweihte weiß allerdings nichts von dieser Seite der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit; weiß nichts von der Thätigkeit zu Gunsten der Verurtheilten, von jener des Hauscommissärs einer Strafanstalt, von den zahllosen Fällen des Einschreitens in Wiederaufnahms-, Gnaden- und Abolitionssachen für den Beschuldigten. Wohl aber könnten die zahlreichen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die ja doch von den Staatsanwaltschaften ausgehen, dafür sprechen, dass diese nicht nur Verfolger sind, die man so gern auf diese Rolle beschränken möchte, damit die unbedingte Gleichstellung des Staatsanwaltes mit der Vertheidigung auch nicht im öffentlichen Interesse und zu Gunsten des Beschuldigten verrückt werde. Und doch verleiht nicht nur die Strafprocessordnung der Staatsanwaltschaft die Attribute einer bloß im öffentlichen Interesse wirksamen Behörde. Wie käme eine Processpartei z. B. zu den den Staatsanwälten in der

*) So z. B. Dr. Emil Sueß, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprocess.

Notariatsordnung (§§ 13, 16, 21, 24, 26, 27, 28, 41 und 42) eingeräumten Pflichten und Rechten? — Unter den in §§ 235 und 236 St.-P.-O. angeführten Parteien, über die sich die gerichtliche Disciplinargewalt erstreckt, ist der Staatsanwalt nicht angeführt. Allein auch bei Verstößen gegen die Sitzungspolizei des Vorsitzenden kann der Staatsanwalt nicht zur Ordnung gerufen werden. In den Streit zwischen Staatsanwalt und Vertheidiger einzugreifen, liegt außerhalb der discretionären Befugnisse des Vorsitzenden. Verstöße gegen die Sitzungspolizei, in erster Linie also Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung, dürften sich die Staatsanwälte schwerlich zu Schulden kommen lassen. Sollte sich jemals eine derartige Ausschreitung ereignen, so hat nach § 5 der Strafgerichtsinstruction der Vorsteher des Gerichtshofes den Oberstaatsanwalt um Abhilfe zu ersuchen. Andere Enunciationen des Staatsanwaltes als Verstöße gegen die Sitzungspolizei zu qualificieren, läge im Belieben des Vorsitzenden. Ein solches Belieben kann aber einer Behörde gegen eine andere selbständige und gleichgestellte Behörde nicht gestattet sein. Diese Auffassung (unhaltbar die gegentheilige Mayers, Comm., Bd. II, S. 148, 155 und 156) wird verfochten von Schwarze, Comm., S. 98 und 393 ff., Puchelt, Comm., S. 396 f., Keller, Comm., S. 241, Mitterbacher, Comm., S. 352 bis 355, Holtzendorff, Rechtslexikon, Art. Sitzungspolizei u. s. w. Diese Anschauung hat sich auch in der Praxis allgemein Geltung verschafft und mit Recht: denn in unserem Gesetze gilt der von Schwarze (a. a. O.) zum Ausdruck gebrachte Satz, dass der Staatsanwalt niemals, auch nicht in der Hauptverhandlung, eine Parteistellung einnimmt wie der Vertheidiger.

Sueß berechnet für die Staatsanwaltschaften im Wiener Oberlandesgerichtssprengel die theils eingestellten, theils entgegen den Anträgen der Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung entschiedenen Straffälle für einen bestimmten dreijährigen Durchschnitt mit 80 Procent und schließt daraus auf den übertriebenen Verfolgungseifer der Staatsanwälte. Dass die Einstellungen zu dieser abfälligen Kritik herangezogen werden, ist unerfindlich, denn Einstellung heißt ja doch Verzicht des Staatsanwaltes auf die strafgerichtliche Verfolgung, und je größer die Zahl der Einstellungen, desto geringer die staatsanwaltschaftliche Verfolgungswuth. Möge sich der Herr Verfasser doch einmal in eine staatsanwaltschaftliche Registratur bemühen und sich überzeugen, wie groß die Anzahl der Rücklegungen und Einstellungen gegenüber der Zahl der Anklageschriften ist! Und möge er aus den comparativen Tabellen sich von der geringen Zahl der Freisprechungen überzeugen, hiebei aber erwägen, ob alle freisprechenden Urtheile auch wirklich den Unschuldigen von der Strafe befreien!

Wenngleich ich Eislers (Besprechung des Sueß'schen Werkes in Nr. 51 und 52 der »Juristischen Blätter« vom Jahre 1898)*) Sympathie für Ofners Anregung, die Finanzprocuraturen mit den Staatsanwaltschaften zu vereinigen, nicht theile, weil ich diese Union für ein sachliches Unglück hielte, so pflichte ich Eisler in der Anschauung bei, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur Partei, sondern Justizverwaltungsbehörde, und dass das Opfer der Logik nicht vergeblich gewesen ist, wenn die Ergreifung eines Rechtsmittels zu Gunsten des Angeklagten auch nur einen einzigen Unschuldigen gerettet hat.

Wie anders und wie richtig schildert der ehrwürdige Mittermaier das Institut der Staatsanwaltschaft! »Wenn die Waffen zur Überweisung des Schuldigen verstärkt werden, so kann darüber doch kein Freund der Ordnung klagen; alles kommt nur darauf an, ob die Unschuld durch die Staatsbehörde gefährdet wird.« (Mündlichkeit u. s. w., S. 316, Note 26.) Der Gerichtssaal ist eben nicht dazu da, der Schauplatz rhetorischer Kunststücke, sensationeller Spectakel oder ein Mittel zur Förderung der Eitelkeit, ein Gelegenheitsmacher für die Koketterie mit der Menge zu sein.

Hören wir Mittermaier weiter: »Wer die Staatsbehörde in ihrer Wirksamkeit aus Erfahrung kennt, weiß, dass sie in der Mehrzahl der Fälle die Stellung eines Feindes nicht hat und nach den Ansichten der besseren Praktiker nicht haben darf« (S. 316). Sie »ist die Wächterin der Gesetze und die Bewahrerin der Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, dass der Schuldige gestraft werde. Der Beamte der Staatsbehörde ist daher nicht öffentlicher Ankläger, der immer nur spähend, ob nicht die Spur eines verübten Verbrechens vorliegt, jede solche mit Heftigkeit verfolgt und seinen Stolz darein setzen muss, dass der von ihm Angeklagte verurtheilt wird und der daher von dem Volke nun als jener furchtbare Mann gekannt und gehasst wird, welcher die geringste Schwäche verfolgt und der Repräsentant der Strenge ist. Er ist nicht Advocat der Anklage, der durch jedes Mittel, das nur entfernt sich darbietet, die einmal begonnene Anklage verfolgt und aufrecht zu erhalten sucht; sein Streben muss nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit gerichtet sein, weil er weiß, dass seine Wirksamkeit und Achtung leidet, wenn er sich leidenschaftlich zeigt, und dass nur die gerechte Strafe im Interesse des Staates liegt« (S. 319). »Eine Hauptpflicht der Staatsregierung muss darauf gerichtet sein, dass die Staatsbehörde nicht als eine mit Härte verfolgende Anklägerin oder als Werkzeug der Regierung erscheine, vielmehr überall als jene Macht sich geltend mache,

---

*) Während des Druckes erschien die ausgezeichnete Kritik dieses Werkes von Hoegel in der Gerichtszeitung 1899, Nr. 26.

welche mit Energie, aber ohne Leidenschaft die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft an der Bestrafung Schuldiger und an der Handhabung der Gesetze verfolgt, wobei die Behörde dem Unschuldigen nicht gefährlich wird, vielmehr ihn schützt und seine Vertheidigung erleichtert« (S. 318).

Das Gericht muss eben an den Ernst der staatsanwaltschaftlichen Anträge glauben. Ein Staatsanwalt, der nicht ernst genommen wird, ist eine Null in der Rechtspflege. Daher müssen seine Anträge und Erklärungen bestimmt und sicher sein und in der Hauptverhandlung entweder auf Verurtheilung lauten oder auf Rücktritt von der Anklage. Dem Staatsanwalt ist nicht gestattet, die Lösung der Schuldfrage dem richterlichen Ermessen schlechthin zu überlassen. »Die Rechtsübung, wornach der Staatsanwalt im Zweifelsfalle die Entscheidung dem Gerichte anheimgibt oder sich seines Antrages enthält oder auch in seinem Vortrage selbst auf diejenigen Ergebnisse, welche der Schuldigsprechung entgegenstehen, aufmerksam macht, hat ein Verfahren zur Voraussetzung, in welchem nicht sowohl der Ankläger, als das Gericht dominus litis ist, das heißt, die Anklage formuliert und steht im Zusammenhange mit dem französischen System der Versetzung in den Anklagezustand durch gerichtliches Verweisungserkenntnis, welches, wie auch die darauf basierte Anklageformel, den Staatsanwalt selbst gegen seine aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung gewonnene Überzeugung bindet« (Mayer, Comm., II, S. 337).

Gegen seine Überzeugung darf der Staatsanwalt eine Anklage nicht aufrecht erhalten. Hat er dies einmal gethan, so glauben weder Richter, noch Geschworene mehr an den Ernst seiner Ausführungen.

»Der Ausschussentwurf gestattete dem Staatsanwalt, in Fällen, in denen er glaubt, einen Schuldspruch nicht beantragen zu können und dennoch die Anklage nicht zurückziehen zu sollen, die Entscheidung dem Gerichte anheimzustellen. Diese Bestimmung ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil für die Einräumung einer solchen Alternative ein Bedürfnis nicht vorhanden ist« (Motive, S. 14). Der Staatsanwalt hat daher nach seiner Überzeugung entweder die Anklage aufrecht zu erhalten oder zurückzuziehen oder auf Freisprechung (vor den Geschworenen auf Verneinung der Frage) anzutragen. Das letztere wird der Fall sein, wenn er an der Schuld des Angeklagten zweifelt, jedoch das Gericht in seiner Actionsfreiheit nicht behindern will. Wenn schon der Apparat des Hauptverfahrens mit großem Kosten-, Kraft- und Zeitaufwand bis zum letzten Acte gediehen ist, so wird sich der Rücktritt von der Anklage schon aus Gründen des Taktes und der Achtung vor der richterlichen Selbständigkeit nicht empfehlen. Das Eintreten des Staatsanwaltes zu Gunsten des Angeklagten wird niemals den guten

Eindruck verfehlen, dass dieser Functionär nicht Verfolger um jeden Preis, nicht einseitiger Parteimann, sondern Wächter des Gesetzes und Hüter der Gerechtigkeit sei. Die Rolle des Anklägers verschwindet im Berufungsverfahren. Hier ist es Pflicht des Staatsanwaltes, der richtigen Anwendung des Gesetzes sein Hauptaugenmerk zuzuwenden, weil das staatliche Interesse an der Beweisfrage in Übertretungsfällen gegen das Interesse an der richtigen Lösung der Rechtsfrage zurücktritt und die Stellung des Staatsanwaltes hier dieselbe ist wie jene der Generalprocuratur vor dem Cassationshof.

Der Vorwurf der Einseitigkeit rechtfertigt sich nicht, sobald die Staatsanwaltschaften ihren Beruf richtig erfassen. Und doch wird dieser Vorwurf gern erhoben, um den Staatsanwälten die Befähigung zum Richteramt abzusprechen. Ein anderes Bedenken stützt sich darauf, dass der den Staatsanwaltschaften zur Pflicht gemachte Gehorsam gegen die Weisungen ihrer Vorgesetzten den unbefangenen und freien Blick trübt, der vom Richter gefordert werden muss. Man wirft den in den Richterstand übergetretenen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft ihre Gewöhnung vor, den Angeklagten mit dem vorurtheilsvollen Blick des Anklägers zu betrachten.

Diese Vorwürfe entstammen der Neigung, auf Grund von Schlagworten zu generalisieren. Die vielberufenen Weisungen der Vorgesetzten haben schwerlich je einen Staatsanwalt zur Überschreitung der ihm durch das Gesetz gezogenen Grenzen vermocht. Sie existieren mehr in der Phantasie, als in der Wirklichkeit, die nur derjenige kennt, der selbst einmal im staatsanwaltschaftlichen Dienste gestanden. Übrigens lehrt die Erfahrung, dass nicht immer die aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangenen Richter die strengsten sind. Häufig ist das Gegentheil der Fall.

Da drängt sich nun die Frage auf, ob denn der Blick des gewesenen Vertheidigers minder unbefangen, minder getrübt ist, als jener des ehemaligen Staatsanwaltes? Ob da nicht eine übermäßige Neigung zu Freisprüchen wahrnehmbar würde? Hat doch der Staatsanwalt dem Entlastungsmaterial gleiche Beachtung zu widmen als den Belastungsmitteln, eine Aufgabe, die jene des Vertheidigers nicht ist und nicht sein kann. Wir glauben, dass sowohl die ehemaligen Staatsanwälte, wie auch die gewesenen Vertheidiger sich vorzüglich zu Richtern eignen, vorausgesetzt, dass sie Talent und Charakter besitzen. Ohne diese beiden Eigenschaften geht es auch bei anderen Sterblichen nicht.

Gewiss verleiht das Gesetz im Einzelfalle vor den Schranken des Gerichtes dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger volle Gleichwertigkeit. Allein die Waffengleichheit in concreto ist nur eine papierne. Das Wort wäre dann erst Fleisch geworden, wenn das Gesetz den Vertheidiger in gleicher Weise wie den Staatsanwalt zur Ermittelung der Wahrheit verpflichtete. Solange dies

nicht zutrifft — und dies wird nie der Fall sein — solange kann von unbedingter Waffengleichheit nicht gesprochen werden. Verlangt ja doch das Gericht vom Staatsanwalt, dass dieser ihm nicht subjective Ansichten, sondern wohlbegründete Anträge, dass er ihm Rechtsanschauungen vorführe, die nicht minder in der Theorie als in der Spruchpraxis wurzeln. Zu diesem Zwecke werden den Statasanwälten sämmtliche Entscheidungen des Cassationshofes sogleich nach ihrer Schöpfung zur Kenntnis gebracht. Er wird dadurch in die Lage versetzt, die Judicatur des höchsten Tribunals ungesäumt zu verwerten und auf die Richtigkeit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinzuwirken. Deshalb verpflichtet auch das Gesetz die Staatsanwälte (§ 33 St.-P.-O.), dem Generalprocurator zweifelhafte Fälle vorzulegen, um ihm die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zur ermöglichen. Deshalb auch hat die Staatsanwaltschaft allfälligen Gesetzwidrigkeiten auf legalem Wege zu steuern und über wahrgenommene Mängel der Gesetzgebung und der Praxis alljährlich Bericht zu erstatten (§§ 34 und 37 St.-P.-O.).

Der Gedanke der gänzlichen Lostrennung der Staatsanwaltschaft von den Gerichten ist wiederholt laut geworden. Die Staatsanwaltschaften hätten am wenigsten dagegen. Aber mit welcher Rangsstufe soll die Abtrennung beginnen? Ein Staatsanwalt, der niemals Untersuchungsrichter gewesen, lässt sich nicht wohl denken. Die Untersuchungsrichter dem staatsanwaltschaftlichen Organismus anzugliedern wie in Frankreich, ist nach unserem Gesetze nicht möglich, das einen Untersuchungsrichter geschaffen hat, dem die selbständige Cognition über die Anträge der Staatsanwaltschaft zusteht. Diese Körperschaft zu einem selbständigen Gebilde zu gestalten, das sich aus sich selbst ergänzt und den Abschluss der Laufbahn des einzelnen innerhalb ihres Organismus ermöglicht, ist undurchführbar, denn die Aussicht auf Beförderung im eigenen Kreise wäre zu gering. Eine Verschmelzung der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft mit der Generalprocuratur, wie sie F r i e d m a n n in seinem Gutachten (Ger.-Ztg. 1896, Nr. 47, S. 386) befürwortet, scheitert an der Bestimmung der Strafprocessordnung, die in der Generalprocuratur nicht den öffentlichen Ankläger, nicht den dominus litis, sondern nur den an das reine Legalitätsprincip gebundenen Wächter des Gesetzes erblickt. Wohl aber wäre es an der Zeit, den Staatsanwaltschaften Kanzleien zuzuweisen, die nicht mehr von den Gerichten abhängen. In dieser Hinsicht sind die Staatsanwaltschaften heute der Gnade der Gerichtspräsidien ausgeliefert. »Der Entwurf sucht eine Staatsanwaltschaft herzustellen, welche ihren Beruf unabhängig von den Gerichten übt, aber keinen Augenblick in Versuchung sein kann, der Unabhängigkeit der Gerichte nahe zu treten« (Motive, S. 14). Kehrt der Staatsanwalt

wieder in den richterlichen Beruf zurück, so soll diese Rückkehr der Sache nicht zum Schaden gereichen.

Die von Friedmann (a. a. O. S. 388 und 389) empfohlene Rangsminderung der Staatsanwaltsubstituten läßt sich nicht vertreten. Gerade die Achtung vor dem Vertheidigerstande erheischt sociale Gleichstellung der sich im einzelnen Strafprocess gegenüberstehenden Functionäre. In der Öffentlichkeit erscheint der Substitut vor dem Gerichte vollkommen gleichwertig mit dem Staatsanwalt. Der einzelne Functionär vertritt das Interesse des Staates, den Staat selbst. Seine Autorität gilt ebenso dem Gerichte gegenüber als der Vertheidigung. Weit eher ließe sich eine Rangserhöhung rechtfertigen als das Gegentheil. Die Staatsanwälte sollen den Vorsitzenden im Range nicht nachstehen.

Mag auch die Rolle des Anklägers manches Odium mit sich bringen, mag auch, namentlich beim Großstadtpublicum, Beifall und Sympathie dem Angeklagten sicherer sein als dem Ankläger und dem Beschädigten, wenn nur der Angeklagte, und sei er ein noch so großer Schelm, zu posieren versteht, »der arme Beschädigte verdient doch auch einige Rücksicht; er hat zwar keine so romantische Stellung wie der Angeklagte, aber im großen und ganzen: Beschädigte, das sind wir« (Glaser, Kaserers Materialien zur Strafprocessordnung, S. 244). Allein nicht nur die Rechte des Beschädigten hat der Staatsanwalt zu wahren. Wie oft ist er bemüht, das Feuer der Sicherheitsorgane zu dämpfen und dem Angezeigten die Freiheit zu verschaffen, deren ihn Übereifer und wohlgemeinte, aber nicht immer wohlverstandene Energie beraubt! Wie oft verficht er jungen und unerfahrenen Erhebungsrichtern gegenüber den Standpunkt der Milde! Wie häufig greift er ein, wo die Rechtsprechung der Einzelrichter ihr Ziel verfehlt! Sind die Staatsanwälte doch die einzigen, die der Judicatur in Übertretungsfällen Aufmerksamkeit widmen, und zwar, wie die zahlreichen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes darthun, zu Gunsten der Verurtheilten! Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft endigt aber nicht mit dem Urtheil und mit dem Strafvollzug. Sie ist berufen, zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vermitteln und das aus dem einzelnen Straffall gewonnene Material zum Zwecke der Prävention oder im öffentlichen Interesse zu verwerten. Diese Thätigkeit ist still und geräuschlos; die breiteren Schichten, die den Staatsanwalt nur als Ankläger im Kampfe sehen und kennen, haben keine Ahnung von seiner Wirksamkeit, die die Gefahren der Sünde des einzelnen von der Gesammtheit abzuwenden trachtet. Führt auch der Staatsanwalt mit Nachdruck den einzelnen der verdienten Strafe zu, so wird er nicht müde, bei den Centralstellen für die Verbesserung der Lage aller zu wirken. Er redet im geheimen der Entlastung

und besseren Entlohnung der Arbeiter das Wort, er bringt Vorkehrungen zur Abwehr von Unglücksfällen in Antrag, er verweist auf die Schäden, die durch übermäßige Ausnützung der Arbeitskraft entstehen können, er stellt Abolitionsanträge, wo er von der Verfolgung nicht zurücktreten kann, wo ihm aber die Verfolgung das öffentliche Interesse zu gefährden scheint, denn er ist vor allem des letzteren Anwalt, in dessen Dienst er das Wort ergreift, unbekümmert, ob für oder gegen den einzelnen Verdächtigen. Er hat dem Gerichte, den politischen Behörden und dem Privaten jederzeit mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen zur Verfügung zu stehen, und wer den staatsanwaltschaftlichen Dienst aus dem Grunde kennen gelernt hat, weiß, dass jene Erfolge die schönsten sind, von denen das Publicum am wenigsten erfährt.

Die Staatsanwaltschaft hat vor allem das Interesse des Staates zu wahren. Zu dessen hervorragendsten Interessen gehört die Fürsorge, dass der Schuldige und nur der Schuldige verfolgt und der Strafe zugeführt werde (vgl. Glasers Erlass vom 25. November 1873, Z. 14956, an sämmtliche Ober-Staatsanwälte, betreffend die Handhabung der St.-P.-O.). Das Legalitätsprincip erlangt hier volle Geltung. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit (§ 12 der J.-M.-V. vom 3. August 1854, Nr. 201 R.-G.-Bl.) ist nicht zu verwechseln mit der dem Staatsanwalte nirgends ertheilten Ermächtigung, aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Verfolgung abzustehen. Die Staatsanwälte stehen unter der Controle ihrer Vorgesetzten und unter strenger Selbstcontrole. Eine dritte Controle bildet die Subsidiarklage. Der überaus seltene Erfolg einer solchen spricht nicht zu Ungunsten der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit.

Trotz der gewissenhaften Beachtung des Legalitätsprincipes kann auf die Opportunität nicht gänzlich verzichtet werden. Der Leitstern ist immer das öffentliche Interesse. Es widerstritte diesem, einen nach Amerika entflohenen Defraudanten mit einem Kostenaufwande von vielen Tausenden ausliefern zu lassen, wenn der Beschädigte keinen Ersatz zu erwarten hat und die zu gewärtigende Strafe in keinem Verhältnisse zu den Auslieferungskosten steht. Es gibt aber eine Gruppe von Delicten, deren Verfolgbarkeit dem Ermessen weiten Spielraum gestattet: die politischen Verbaldelicte. Was kann da, nach dem Wortlaute des Gesetzes mit Recht, alles verfolgt werden! Ein im Eifer dem Munde zu rasch entflohenes Wort fügt sich gar leicht in den dehnbaren Rahmen eines Strafgesetzparagraphen ein. Hier wird sich der Takt des Staatsanwaltes erproben. Hier hat er zu beurtheilen, ob das staatliche Interesse größer ist an der Strafverfolgung oder an der Rücklegung der Anzeige. Das Wort verflüchtigt, scripta manent. Wer öffentlichen Versammlungen beigewohnt hat, weiß, dass die Mehrzahl der Hörer

theilnahms- und verständnislos dasitzt und erst aufmerksam wird, nachdem ein entflammendes Wort bereits gefallen ist. Hat das Wort augenblickliche Wirkung, schlägt es ein und reizt es die Hörer zu strafbarem Thun, dann rechtfertigt sich rasche Verfolgung. Verhallt es im Schwall anderer Worte, war es unbedacht oder nur auf rhetorischen Effect berechnet, dann ist wohl zu überlegen, ob es im öffentlichen Interesse liegt, das Wort der verdienten Vergessenheit zu entreißen und eine Sache wieder aus dem Schlaf zu rütteln, in den sie längst verfallen war; ob die Publicierung des strafbaren Thatbestandes, der sonst gefahrlos verpufft wäre, durch das Aufsehen und die Aufregung eines öffentlichen Verfahrens, einer mündlichen Verhandlung dem öffentlichen Interesse nicht eher schadet als nützt. Überhaupt ist Takt das wesentlichste Erfordernis zum staatsanwaltschaftlichen Beruf. Takt jederzeit zu beweisen ist schwierig. Dem Vertheidiger ist vieles erlaubt, was dem Staatsanwalt nie verziehen würde. Wie schwer fällt es oft, Gleichmuth zu bewahren, Entrüstung über verletztes Rechtsgefühl, über die Art der Verantwortung, über manche Kunststücklein und Mätzchen zu unterdrücken. Und doch muss es sein. Man kann vieles sagen, aber hier entscheidet das »Wie«. Bei noch so scharfer Klinge darf nie die Person, immer nur die Sache getroffen werden. Keine schwierigere und verantwortungsvollere Stellung in der Justiz als jene des Staatsanwaltes. Das darf der Verfasser dreist behaupten, dem kein Zweig des Justizdienstes verschlossen war.

Die Thätigkeit ist aufregend und aufreibend wie keine. Stets der öffentlichen Kritik ausgesetzt, die reichlich auf seinen Rücken niederhagelt, ist es ihm verwehrt, darauf zu reagieren. Kein Wunder, dass die Ambition nach staatsanwaltschaftlichen Stellen bedeutend nachgelassen hat und dass den Eingeweihten vielfach um Nachwuchs bangt. Erschließen sich doch unter dem Zeichen der Staatsanwaltschaft keine oder nur geringe Aussichten auf die Zukunft. Es kann nicht wundernehmen, wenn in einer Zeit, in der die Civilprocessreform alle Geister beherrscht, das Interesse an Strafsachen überhaupt verblasst. Die Anforderungen an Ausdauer, Spannkraft, Geist und Kenntnissen gelten dem Criminalisten wahrlich nicht minder als dem Civilisten. Rechnet man hiezu die nothwendige Vertiefung in die Verhältnisse und Beziehungen des praktischen, politischen und socialen Lebens, der Sitten und Gewohnheiten, das Erfordernis an Erfahrung, die Aufregungen und Gemütsbewegungen, die Folgen und Tragweite der Richtersprüche, so ist nicht abzusehen, warum die Strafjustiz vor der Civilrechtspflege zurückstehen soll. Dass dies der Fall, ist Thatsache. Die Minderwertigkeit der Strafsachen ist gesetzlich anerkannt. Adjuncten kann z. B. das Stimmrecht in Straf-, nicht aber in Civilsachen übertragen werden (§ 30 G.-O.-G.).

Es gilt jedoch, das Interesse für Strafsachen, namentlich bei den jüngeren und jüngsten Kräften, zu wecken; denn auch die Klagen über den Mangel tüchtiger Untersuchungs- und Erhebungsrichter mehren sich. Zum Theile wurzelt dieser Mangel im Gesetze selbst. Der Untersuchungsrichter im Inquisitionsprocesse war eine kraftvolle und mächtige Individualität; sein Amt musste ihn interessieren. Der Untersuchungsrichter unseres Processes und zumal unserer Praxis ist häufig Maschine, vielfach Zwitter. Der Enthusiasmus, der die Strafprocessordnung bei ihrer Geburt umjubelte, ist verstummt und abgekühlt. Zum großen Theile existiert sie nur auf dem Papier und in der Theorie, zum anderen Theile verschweigt sie mehr, als sie verräth, und so kommt es, dass über die gewöhnlichsten Fragen noch immer so gestritten wird wie am ersten Tage. Der Mangel an tüchtigen Untersuchungs- und Erhebungsrichtern ist aber auch auf fehlende Detailkenntnis der strafprocessualen Normen, ihrer Bedeutung und Geschichte, auf Mangel an wissenschaftlichem Geiste zurückzuführen. Wie sollte auch ein Aufschwung möglich sein bei der fortschreitenden Gewöhnung, den Strafsachen untergeordnete Bedeutung zuzuerkennen? Und wie sollte dieses bedauerliche Symptom in den jüngeren Elementen, in deren Händen das Vorverfahren ruht, Schaffensfreudigkeit, Lust an weiterem Streben und hingebungsvolles Versenken in die Aufgaben der Strafrechtspflege fördern? Schon der beschränkte Wirkungskreis der Ober-Landesgerichte in Strafsachen drängt die richterlichen Organe auf das civilrechtliche Gebiet, das heute dem einzelnen günstigere Aussichten auf die Zukunft erschließt. Dazu gesellt sich der häufige Wechsel in der dienstlichen Verwendung. Zwar anerkennen die Regierungsmotive zur Jurisdictionsnorm (S. 51), dass die ausschließliche oder vorzugsweise Beschäftigung mit Sachen einer gewissen Kategorie dem Richter hierin nicht bloß eine größere Gewandtheit verleiht, dass sie Fehlgriffe und irrthümliche Entscheidungen verhütet, dass sie aber auch dem Richter eine genauere Kenntnis der Lebensverhältnisse, in denen das Recht fallweise zu verwirklichen ist, und der thatsächlichen Voraussetzungen, die bei Beurtheilung der Angemessenheit einer Verfügung ins Gewicht fallen, verleiht; allein die Praxis ist noch weit entfernt von einer derartigen Specialisierung, und der § 7 G.-O. verlangt, dass sämmtliche stimmführende Mitglieder des Gerichtshofes in Civil- und Strafsenaten abwechselnd verwendet werden sollen. Ob zum Vortheil der Sache, wagen wir nicht zu entscheiden. Waser (Ger.-Ztg. 1893, S. 88) meint dagegen, jene Kraft, die sich in einem Zweige bewährt, sollte ihm um jeden Preis erhalten werden.

Aber auch die Qualität der Judicatur in Strafsachen steht nicht überall auf gleicher Höhe. Es wäre Selbsttäuschung, wollte man behaupten, dass die Volksstimme der Strafjustiz durchaus

Lob zollt und merkwürdig, nicht ob ihrer Strenge, ob ihrer Milde stoßt sie auf Widerspruch. Bleibt man mit der Bevölkerung in Fühlung und hat man Gelegenheit, ihre Stimme zu vernehmen, so gelangt man zur befriedigenden Überzeugung, dass Klagen über ungerechte Verurtheilungen kaum laut werden.

Das Schwierigste im strafrichterlichen Beruf ist, der Stimme des Gefühls und des Mitleids sich zu verschließen, viel schwieriger vielleicht als alles übrige. Da herrscht ein steter Kampf zwischen Pflicht und Neigung, zwischen kaltem, nüchternem Verstand und warmem, überquellendem Gefühl. Die Herrschaft über Gefühl und Neigung, den Sieg der Pflicht und des Verstandes hat der Richter eben zu lernen wie alles übrige, was sein Beruf von ihm verlangt. Mag auch der Prüfstein für die Güte der Rechtsprechung nicht im Beifall der öffentlichen Meinung gesucht werden, so schiene es doch bedenklich, diese Stimme zu überhören, deren Klang stets Beachtung verdient. In der That fordern die absprechenden Urtheile über die milde und laxe Handhabung der Strafjustiz zur Aufmerksamkeit heraus. Die Strafjustiz hat gerecht zu sein und sonst nichts. Übel angebrachte Milde und gemüthliche oder weinerliche Sentimentalität haben schon viel Unheil angerichtet. »Eine volksthümliche und unabhängige Justiz nennt man eine solche, die freispricht diejenigen, die wir freigesprochen wissen wollen, und die jene verurtheilt, die wir verurtheilt haben wollen« (Glaser bei Kaserer, Materialien zur St.-P.-O., S. 177). Für bedenkliche Freisprüche Schuldiger schlummert in der Bevölkerung ein feines Verständnis, dessen Wachrütteln die Achtung vor den Autoritäten erschüttert, die Rechtsbegriffe verwirrt und das Vertrauen in die Rechtsprechung schmälert. Mit Recht bezeichnet Waser (Ger.-Ztg. 1890, Nr. 25) solche Fehlsprüche wegen ihrer Dissonanz mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein als bedenkliche Erscheinungen auch in socialer Beziehung.

Die richterliche Überzeugung muss geachtet werden. Umstrahlt vom Nimbus der Unantastbarkeit, hat sie sich auf Beweise zu stützen. Sie gilt als Ausdruck dessen, was der Gesammtheit Recht und Unrecht bedeutet. Der Richter erscheint als Vollzugsorgan der Gesammtheit, das ihrem Willen und ihrer Überzeugung Form verleiht, als Interpret oder Repräsentant des allgemeinen Rechtsbewusstseins. Nur wird auf Rechnung der Überzeugung leicht gesündigt, denn gern achtet man den Sturz der formalen Beweistheorie gänzlicher Abschaffung der Beweislehre überhaupt gleich, und die freie Beweiswürdigung befasst sich oft mit vielem eher als mit Aufstellung und Abwägung der Beweise für und wider. Die »Würdigung« und die »Freiheit« werden nicht vermisst, wohl aber häufig die »Beweise«. Diesen Eindruck gewinnt man oft bei Indicienbeweisen. Zufälligkeiten, der

persönliche Eindruck, Leumundsäußerungen, Vorleben geben häufig den Ausschlag.

Das bequemste ist freilich der Freispruch. Es bedarf da keines sonderlichen Scharfsinnes, keiner gespannten Aufmerksamkeit und schadet niemand. So glaubt man wenigstens. »Der arme Beschädigte verdient doch auch einige Rücksicht.« Mit der Phrase: »Ich bin nicht überzeugt von der Schuld des Angeklagten«, ist es billig, sich zu decken und in den Glorienschein der Gerechtigkeit zu hüllen, so jene dunkle Vorstellung von Schuld und Unschuld mit der auf die freie Würdigung der Beweismittel gegründeten Überzeugung verwechselnd. Der Indicienbeweis speciell bedarf zu seiner Würdigung eines hohen Grades von Aufmerksamkeit, Intelligenz, Phantasie und Menschenkenntnis. Die rasche Auffassung der Kette von Schlüssen und die Beherrschung des oft verwickelten Stoffes ist aber auch Sache der Übung. Gleichgiltigkeit, Mangel der erwähnten Eigenschaften lassen es dann allerdings bequemer scheinen, sich mit der billigen Formel: »ich bin nicht überzeugt«, zu begnügen, und selbst gründliche Gesetzeskenntnis und ein großer Fond von Bücherjuristerei reichen nicht aus, das zu ersetzen, was Hingebung und Liebe zur Sache, Streben nach strenger Gerechtigkeit, Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und oft auch glückliche Naturanlage vermag.

Treffend äußert sich hierüber Jodl (Über das Wesen des Naturrechtes und seine Bedeutung in der Gegenwart, S. 19): »Der heilig-ernste Beruf des Richters gedeiht nicht auf dem trockenen Boden bloßen Gesetzesstudiums und mechanischer Anwendung formaler Regeln, sondern nur auf dem Grunde lebendiger, sittlicher Anschauungen und eines ernsten, gediegenen Verständnisses der gesammten Menschennatur.«

Gewiss werden die Zwecke des Strafverfahrens am besten durch einen unabhängigen und intelligenten Richterstand gefördert. Allein das Gericht beurtheilt stets den Einzelfall. Der Staatsanwalt aber überschaut die gesammte Strafrechtspflege seines Sprengels, und der Einzelfall erscheint ihm nur als das Glied einer Kette von rechtlichen, socialen und wirtschaftlichen Erscheinungen. Er hat daher die Thätigkeit der Gerichte nicht nur als öffentlicher Ankläger anzuregen, sondern als Justizverwaltungsbehörde zu controlieren. Ihm kommt deshalb eine führende Stellung zu. Er vermag die Qualität, die Zweckmäßigkeit und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu überwachen, er soll, um mit Waser (Ger.-Ztg., S. 88, von 1893) zu sprechen, der spiritus rector des ganzen Gerichtshofes sein. Er hat jedoch die ihm gezogene Grenzlinie gewissenhaft einzuhalten und nicht zu vergessen, dass die schließliche Entscheidung, vor der er sich beugen muss, dem Gerichte zukommt. »Je mehr die Staatsanwälte mit Energie, aber

ohne Leidenschaft handeln und durch ihr Benehmen, wie durch alle Äußerungen zeigen, dass sie nur die Wahrheit suchen und der Unschuldige von ihnen nichts zu fürchten hat, je weniger der Staatsbehörde die ihrer Natur fremdartigen Untersuchungshandlungen aufgebürdet werden, je mehr die gefährliche, auf die Stimme des Volkes ebenso wie der Richter nachtheilig wirkende Überlegenheit aufhört, die in der Sitzung der französische Staatsanwalt leicht geltend machen kann, desto herrlicher wird das Institut sich gestalten und die Einwendungen und Besorgnisse der Gegner entkräften« (Mittermaier, a. a. O., S. 333).

Man mag gegründete, gewichtige Bedenken wider den Anklagegrundsatz hegen, Bedenken, wie sie einst im Herrenhause von Lichtenfels in so glänzender Weise geltend gemacht worden, — solange der Anklagegrundsatz staatsgrundgesetzlich verbürgt bleibt, bleibt auch der maßgebende Einfluss der Staatsanwaltschaft unbestreitbar.

X.

Erkrankung eines Geschwornen während der Hauptverhandlung*).

Nicht ganz sicher ist die Haltung der Gerichte, wenn die Vertagung einer Hauptverhandlung wegen plötzlicher Erkrankung eines Geschwornen nothwendig wird.

Die Folgen, die sich an dieses vom menschlichen Willen unabhängige Ereignis knüpfen, wiegen schwer. Verlängerte Haft, verlorene Zeit und Mühe, unnützer Kräfteverbrauch, Verblassung der Beweismittel durch den Zeitverlauf, Belastung des Staatsschatzes machen Vorkehrungen wünschenswert, die einem so unliebsamen Zufall jeden störenden Einfluss auf die rasche und richtige Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens sofort benehmen.

Dass bei voraussichtlich länger andauernden Hauptverhandlungen für Ersatzrichter vorgesorgt wird, ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich aber auch, dass während der kürzesten Verhandlung, zu der einen Ersatzrichter beizuziehen gesetzliche Gründe mangeln, eine plötzliche Erkrankung, ja selbst plötzlicher Tod, hemmend auf den geregelten Fortgang des Verfahrens einzuwirken vermag.

Es ist sehr leicht, nach dem Eintritte solcher Zufälle den Vorwurf zu erheben, dass für den Ersatz nicht rechtzeitig vorgesorgt worden sei; schwer aber zu entscheiden, ob die Krittler auch vor der Hauptverhandlung an Ersatz gedacht hätten. Dennoch aber

*) Vgl. Suess, Gerichtszeitung 1897, Nr. 41.

empfiehlt es sich, die Aufmerksamkeit der Praxis auf solche Fälle zu lenken, damit bei deren Eintritt die Fassung eines Entschlusses nicht durch die allgemeine Überraschung gehemmt werde. Wann ein Ersatzgeschworner auszulosen sei, bestimmt § 310 St.-P.-O.: »Wenn sich voraussehen lässt, dass eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde«. Wer die Zuziehung eines Ersatzgeschwornen zu verfügen hat, folgt aus derselben Gesetzesstelle: »Der Vorsitzende«. Erkrankt ein Geschworner während der Hauptverhandlung, so bieten sich zwei Möglichkeiten: die Unterbrechung (§ 273) zum Zwecke der späteren Fortsetzung derselben Verhandlung vor denselben Richtern, oder die Vertagung wegen äußerer Hindernisse (§ 276 St.-P.-O.) zum Zwecke der künftigen Erneuerung der Hauptverhandlung. Waser (Ger.-Ztg. Nr. 25 ex 1887) unterscheidet noch die Vertagung des Termines, die zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung; eine Form, die sich jedoch nur auf die noch nicht begonnene Verhandlung beziehen kann, denn entweder geschieht die Aufschiebung der bereits eröffneten Verhandlung zum Zwecke der Fortsetzung: dann ist sie nur Unterbrechung, oder znm Zwecke der Erneuerung: dann ist sie eben Vertagung.

Festzuhalten ist der Grundsatz, dass die einmal begonnene Hauptverhandlung ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden darf (vgl. C.-E. vom 26. April 1890, Z. 2369, Sammlung Nr. 1319). Die Verhandlung muss von einem Ende zum anderen, von der Eröffnung der Sitzung bis zum Urtheil als etwas Einheitliches genommen werden (C.-E. vom 6. Juni 1895, Z. 6561, Sammlung Nr. 1892, Kaserer, Materialien, Bd. XIV, S. 33).

Eine Unterbrechung der Verhandlung kann nur zur nöthigen Erholung der betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln vom Vorsitzenden bewilligt werden. Die Fortsetzung an Sonn- und Feiertagen hängt vom Ermessen des Gerichtshofes ab.

Behebt sich das Unwohlsein des Geschwornen in wenigen Stunden, so unterliegt die Fortsetzung der Hauptverhandlung keinem Anstande; ja der Vorsitzende kann die Sitzung bis zum folgenden Tage unterbrechen, vorausgesetzt, dass keine andere Hauptverhandlung in die Zwischenzeit fällt.

Unterbrechungen auf mehrere Tage, welche die Vornahme anderweitiger Verhandlungen in der Zwischenzeit ermöglichen, müssen als unstatthaft erachtet werden (siehe Mayer, Comm., Band II, S. 482). Es liegt in der Natur der Sache, dass in eine Hauptverhandlung nicht eine andere eingeschachtelt werde. Durch die Bildung einer neuen Geschwornenbank wird die alte aus der Welt geschafft und kann nicht weiter ihres Amtes walten. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit einer Unterbrechung in der

Form, dass in der Zwischenzeit neuerliche Geschwornenauslosungen, weitere Hauptverhandlungen fallen, von selbst.

Der Vorgang, die durch andere Hauptverhandlungen unterbrochene Verhandlung mit den vor ihrem Beginn ausgelosten Geschwornen wieder fortzusetzen, lässt sich nicht rechtfertigen. Die Lebendigkeit der Beweismittel ist in der Zwischenzeit erlahmt, die unmittelbaren Eindrücke sind schon durch die eingeschalteten Hauptverhandlungen verwischt, die fortgesetzte Berührung mit der Außenwelt trübt den unbefangenen Blick, die Gewähr für eine gerechte Beweiswürdigung schwindet in der Unverlässlichkeit des Gedächtnisses, die Voraussetzungen für ein objectives, in unmittelbaren Eindrücken wurzelndes Urtheil sind erschüttert.

Einen bestimmten Termin stellt unser Gesetz nicht fest, wie die deutsche Reichsstrafprocessordnung im § 228, wonach eine unterbrochene Verhandlung spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden muss, widrigenfalls mit dem Verfahren neuerlich zu beginnen ist (Glaser, Handbuch, I, 254, Loewe, S. 484). Diese Frist gilt für uns nur insoferne, als die für mehrere an demselben Tage zu verhandelnden Straffälle gebildete Geschwornenbank ihre Thätigkeit am vierten Tage einstellen und einer neuen Geschwornenbank weichen muss (§ 22 des Ges. vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121). Die Unterbrechung nach § 273 St.-P.-O. kann sich daher nur auf Stunden innerhalb desselben Tages oder auf Aussetzung während der Nacht oder während eines Sonn- und Feiertages beziehen. Behebt sich die Erkrankung des Geschwornen nicht noch am nämlichen Tage oder über Nacht oder über den dazwischenfallenden Sonn- und Feiertag, an dem die Fortsetzung nur über Beschluss des Gerichtshofes zulässig wäre, so bleibt nichts übrig, als die Hauptverhandlung durch Beschluss des Gerichtshofes gemäß § 276 St.-P.-O. äußerer Hindernisse wegen zeitweilig zu verschieben, das heißt zum Zwecke der Erneuerung zu vertagen.

Über die Anberaumung der neuerlichen Hauptverhandlung entscheidet die Zweckmäßigkeit. Stoßt die rechtzeitige Vorführung der Beweismittel nicht auf Schwierigkeiten, so unterliegt die Bestimmung des Termines innerhalb der etwa noch dauernden Schwurgerichtssession umsoweniger einem Anstand, als die Vorbereitungsfrist des § 221 St.-P.-O., die nur für den ersten Termin gilt, entfällt (vgl. C.-E. vom 9. November 1892, Z. 12.685, Sammlung Nr. 1678). Der Angeklagte ist beim Wegfall von Haftgründen auf freien Fuß zu setzen. Hindern gesetzliche Gründe die Freilassung, so wird die Haft bei der Strafzumessung gemäß § 46 k St.-G. in Anschlag gebracht werden. Bedauerlich bleibt die Fortdauer der Haft, wenn sich späterhin die Schuldlosigkeit des Angeklagten herausstellt. Mit solchen Eventualitäten

muſs ein Menſchenwerk rechnen und die Präventivhaft iſt ein Übel, deſſen gänzliche Beſeitigung den entſchiedenen Widerſpruch der Bevölkerung herausfordern würde. Zum Glück fällt die Fortdauer der Haft eines ganz Unſchuldigen während dieſes Stadiums des Strafverfahrens nicht in den Bereich des Wahrſcheinlichen.

In einem Falle erkrankte ein Geſchworner gegen Schluſs des Beweisverfahrens. Zahlreiche Zeugen waren geladen worden, darunter mehrere aus dem Auslande, mehrere aus anderen Gerichtshofſprengeln. Auf der Geſchwornenbank und ſpäter im Publicum wurde unter Hinweis auf die großen Koſten einer neuen Verhandlung die Frage laut, ob es denn die übrigen eilf Geſchwornen nicht auch richten? — Ein Verzicht auf die gehörige Beſetzung des Gerichtes iſt ſchlechterdings unmöglich, die Nichtigkeit des § 344, Z. 1, St.-P.-O. aus dem Grunde der Unvollzähligkeit der Geſchwornenbank gegeben. Allein wenn Ankläger, Vertheidiger und Angeklagter die Nichtigkeit aus dieſem Titel nicht ſofort nach Bekanntwerden des Nichtigkeitsgrundes geltend machen, ſo gehen ſie des Rechtsmittels verluſtig. Der Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 4, St.-P.-O. läge vor, weil ſowohl das Verbot der Entfernung aus dem Berathungszimmer (§ 327), als auch das Gebot der Vorleſung der Fragen und des Ausſpruches in Gegenwart aller Geſchwornen die Anweſenheit von zwölf Geſchwornen vorausſetzt. Dieſer Nichtigkeitsgrund kann nicht geltend gemacht werden, wenn die eingetretene Formverletzung unverkennbar auf die Entſcheidung keinen dem Angeklagten oder der Anklage nachtheiligen Einfluſs üben könnte. Stimmen alſo ſämmtliche anweſenden eilf Geſchwornen mit ja oder nein, ſo läge kein Grund zur Nichtigkeit aus dem Titel des § 344, Z. 4, St.-P.-O. vor. Die Zuzählung der Stimme des abweſenden zwölften Geſchwornen zu 7 oder 4 wäre dann der Parteiendispoſition vorbehalten.

Es fragt ſich gleichwohl, ob die einhellige Erklärung aller betheiligten Factoren, aus dem Titel der Unvollzähligkeit der Geſchwornenbank eine Nichtigkeit nicht ableiten zu wollen, auf rechtliche Wirkung Anſpruch erheben kann, denn dieſe Erklärung wäre nichts anderes als ein umſchriebener Verzicht auf die gehörige Beſetzung des Gerichtes, eine Abänderung des Geſetzes durch Parteienvereinbarung, die freiwillige Unterwerfung unter ein illegal zuſammengeſetztes Gericht.

Daher alſo bei plötzlicher Erkrankung eines Geſchwornen: entweder Unterbrechung oder Vertagung, je nach der Dauer der Krankheit. Immer aber empfiehlt ſich die Ausloſung eines Erſatzgeſchwornen für Verhandlungen, die vorausſichtlich mehr als fünf bis ſechs Stunden in Anſpruch nehmen.

XI.

Das Pressverfahren.

Es kann nicht Aufgabe dieser Blätter sein, die Mängel des objectiven Verfahrens darzulegen oder sich in Vorschlägen de lege ferenda zu ergehen. Verfolgt ja doch diese Schrift nur den Zweck, dem Praktiker Beiträge zur Anwendung der strafprocessualen Vorschriften zu liefern.

Das objective Verfahren kann auf Sympathien nicht rechnen. Allein selbst Glaser, dessen Ansichten über Pressrecht sicherlich von Engherzigkeit frei sind, meint, »man sollte den gesunden und entwicklungsfähigen Kern der Einrichtung nicht verkennen«. (Kleine Schriften, I. Theil, 2. Auflage, S. 364, Fußnote.) Und in der That, wie groß auch immer die Abneigung gegen das objective Verfahren sei, so darf man sich der Überzeugung doch nicht verschließen, dass gerade die pressrechtlich verantwortlichen Personen, die »Betheiligten«, sich bald nach diesem Verfahren zurücksehnen würden, sollte es auf jene zwei Fälle beschränkt werden, in denen es Anwendung finden muss: auf das Erscheinen des Druckwerkes im Ausland und auf die Unauffindbarkeit des Betheiligten.

Erstlich ist die Judicatur der Geschwornen unberechenbar und könnte sich mit der Zeit sehr zu Ungunsten der Pressfreiheit ausgestalten. Wie Liszt (Pressrecht, Seite 341) treffend bemerkt, liegt die Gefahr eines Missbrauches der ungewohnten Macht durch die nicht in der strengen Schule der Beurtheilung gemeiner Delicte erzogenen Geschwornen nahe, deren Judicatur in Press-Privatsachen sich nicht bewährt hat. Zweitens verwickelt das subjective Verfahren selbst den Unschuldigen in ein Netz vexatorischer Maschen. Die Vorladungen, die öffentliche Erörterung delicater Fragen aus dem Familien- und Privatleben, die Hausdurchsuchungen, die mögliche Präventivhaft und schließlich die mit der Zeit kaum zu vermeidenden Verurtheilungen, — dies alles könnte die gepriesenen Vorzüge der subjectiven Verfolgung recht unangenehm empfinden lassen. Übrigens glüht die Sehnsucht nach dem subjectiven Verfahren nur solang, als sie nicht gestillt ist. Die Erfahrung lehrt, dass man das objective Verfahren als Knebelung der Presse brandmarkt. Wird aber einmal subjectiv verfolgt, dann schreit man erst recht über Unterdrückung der Pressfreiheit*). Drittens wird durch die subjective Verfolgung die Ersatzpflicht des Staates in Frage gestellt.

Erlischt die Beschlagnahme durch Einstellung des subjectiven Verfahrens? Ein objectives Verfahren nach § 492 St.-P.-O. wird durch den Rücktritt von der Verfolgung ausgeschlossen. Ein Ein-

*) So geschah es auch schon zur Zeit Lienbachers. Vergl. dessen Schilderung in seinem Pressrecht, Bd. II, Seite 125.

spruchsrecht hat nur gegen das objective Erkenntnis nach § 493 St.-P.-O., nicht aber gegen die Bestätigung der Beschlagnahme statt. Sie bleibt trotz des Rücktrittes von der Verfolgung aufrecht und schließt den Ersatz des durch die Confiscation dem Betheiligten erwachsenen Schadens aus. Daran wird auch durch die Bestimmung des § 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 10. Juli 1894, Nr. 161 R.-G.-Bl., nichts geändert. Denn nur, wenn die bestätigte Beschlagnahme (§ 488 St.-P.-O.), sei es nach durchgeführter subjectiver Verfolgung oder im Falle des objectiven Verfahrens (§ 493 St.-P.-O.), nach erfolgter Einspruchsverhandlung endgiltig als ungerechtfertigt anerkannt wird, ist dem durch die Beschlagnahme Beschädigten Ersatz aus der Staatscasse zu leisten.

Häufig wird die Beschlagnahme an sich mit dem objectiven Verfahren verwechselt. Zwar bildet sowohl im subjectiven als auch im objectiven Verfahren die Beschlagnahme den bedeutungs- und wirkungsvollsten Act, allein erst nach der Beschlagnahme, die durch Einschränkung der Publicität der Gefährdung des Rechtszustandes steuern und das Umsichgreifen des strafbaren Thatbestandes hemmen soll, wird die Frage nach subjectiver oder objectiver Verfolgung acut; die Frage nämlich, ob wegen des beanstandeten Druckwerkes gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren eingeleitet werden soll, oder ob es für den vom Gesetz angestrebten Zweck genügt, eine unbefangene und nur vom Legalitätsprincip getragene gerichtliche Entscheidung darüber zu erwirken, dass durch den Inhalt der beschlagnahmten Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wurde oder nicht.

Das Verfahren bei vorläufiger Beschlagnahme wird in den §§ 487 bis 491 St.-P.-O. geregelt. Die »Entscheidung in der Hauptsache« (§ 489, Abs. 2, St.-P.-O.) kann im objectiven (§ 493 St.-P.-O.) oder im subjectiven Verfahren (§ 490 St.-P.-O.) erfolgen. Die Wahl hängt vom Ermessen des Staatsanwaltes ab. Die Entscheidung erfolgt im subjectiven Verfahren durch das gegen die verfolgte Person zu schöpfende Urtheil, im objectiven aber durch das Erkenntnis, ob der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründe. Das objective Verfahren ist ein gerichtliches, das Beschlagnahmeverfahren ein polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches (§ 487 St.-P.-O.) und bedarf der gerichtlichen Bestätigung. Die vorläufige Beschlagnahme wird von der Sicherheitsbehörde unmittelbar, am Sitze des Staatsanwaltes jedoch von diesem verfügt. Beim Vollzug der Beschlagnahme wegen des Inhaltes einer inländischen periodischen Druckschrift ist aber nunmehr (§ 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, Nr. 161 R.-G.-B.) der Aufsatz oder die Stelle, die die Beschlagnahme veranlasste, bekanntzugeben. Diese Mittheilungen hindern jedoch nicht die Verfolgung wegen anderer, nicht bekanntgegebener Gründe.

Die Erlassung eines schriftlichen Befehles oder einer schriftlichen Ermächtigung des Staatsanwaltes an das Vollzugsorgan ist zwar nicht vorgeschrieben*), allein man weiß, welche Bedeutung derartigen schriftlichen Befehlen im Publicum beigemessen wird. Gegen eine auf Grund richterlichen und gehörig begründeten Befehles vorgenommene Hausdurchsuchung ward noch kaum jemals Widerstand geleistet. Pressepolizeiliche Beschlagnahme ohne schriftlichen Auftrag des Staatsanwaltes gaben schon oft zu Recriminationen und Conflicten Anlass, die ihr Nachspiel im Gerichtssaale fanden. Ordnet der Staatsanwalt eine Beschlagnahme an, so hat er dem abgeordneten Polizeiorgan sofort einen schriftlichen Befehl auszufertigen, der beim Vollzug des Auftrages vorzuweisen ist und etwa folgendermaßen zu lauten hat:

Von der k. k. Staatsanwaltschaft X. wird die vorläufige Beschlagnahme der Nummer 50 der periodischen Druckschrift N. N. vom 17. März 1899 wegen der Stelle .... auf Seite 3 verfügt.

Diese Stelle begründet nach Anschauung der k. k. Staatsanwaltschaft das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, weil darin zu Feindseligkeiten gegen den .... Volksstamm aufgereizt wird.

Der Vollzug der Beschlagnahme wird dem Herrn k. k. Polizeicommissär Y. aufgetragen. Trennbare Theile der Druckschrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

Diese beim Vollzuge vorzuweisende Verfügung macht die Verfolgung aus anderen als den bekanntgegebenen Gründen nicht unzulässig.

X. am 17. März 1899 (um 12 Uhr nachts).

Der k. k. Staatsanwalt.

L. S.

Die Beschlagnahme ist sofort nach Erhalt des Auftrages durchzuführen (§ 18 Instruction zum Pressgesetz, J.-M.-E. vom 4. Februar 1863, Z. 1114 präs.). Es geht nicht an, etwa zu dem Zweck, um eine größere Auflage drucken zu lassen und diese Auflage zu confiscieren, wodurch zwar eine weit größere Anzahl von Exemplaren der Beschlagnahme verfällt, aber dem Unternehmen ein bedeutender materieller Nachtheil erwachsen kann, erst am nächsten Tage oder nach 12 bis 24 Stunden vorzunehmen. Ein derartiger Vorgang erzeugt Erbitterung, entspricht weder dem Gesetze noch dem Bedürfnisse und schmeckt nach Chicane, die nur neue Mittel

*) Vergl. C.-E. vom 17. December 1894, Z. 10121, Nr. 1854 der Sammlung.

ersinnen macht, den Behörden bei der Confiscation Schwierigkeiten zu bereiten oder ihnen durch raschesten Vertrieb der Auflage ein Schnippchen nach dem andern zu schlagen. Es liegt in der strafprocessualen Natur der Beschlagnahme, dass sie augenblicklich vollzogen wird. Es geht aber auch nicht an, anstatt der Beschlagnahme eine förmliche Hausdurchsuchung vorzunehmen. Sehr weise hat der Cassationshof in der Entscheidung vom 6. December 1898, Z. 16.374 (Sammlung Nr. 2285), zwischen Beschlagnahme und Hausdurchsuchung eine scharfe Grenzlinie gezogen. »Die Durchsuchung einer Räumlichkeit setzt das „Suchen“ nach einem Gegenstande voraus. Gemeinem Sprachgebrauche zufolge heißt Suchen nach einem Gegenstande forschen. Nur jenen Gegenstand kann man suchen, dessen Aufenthalt unbekannt ist. Einen Raum durchsuchen heißt somit dessen einzelne Bestandtheile und die darin befindlichen Objecte zu dem Behufe beaugenscheinigen, um festzustellen, ob in diesem Raume und an welcher Stelle desselben sich ein bestimmter Gegenstand befindet. Hieraus ergibt sich wohl zur Evidenz, dass vom Suchen eines Gegenstandes und von einer Hausdurchsuchung nicht gesprochen werden kann, wenn die Wohnung eines dritten nur zu dem Ende betreten wird, um sich in den Besitz eines Gegenstandes zu setzen, dessen Vorhandensein an bestimmter Stelle im vorhinein feststeht oder doch vorausgesetzt wird .... Wohl mag Beschlagnahme eines Gegenstandes regelmäßig Zweck der Hausdurchsuchung sein, allein unzweifelhaft kann eine Beschlagnahme auch ohne Hausdurchsuchung erfolgen.«

Die Überwachung der ausländischen Presse soll nach Thunlichkeit in einer Hand vereinigt bleiben. Widersprechende Erkenntnisse sind sonst unvermeidlich. Die Schöpfung gleichlautender Verboterkenntnisse durch verschiedene Gerichte ist nicht nur überflüssig, sondern kann auch bei Beurtheilung eines Vergehens nach § 24 P.-G. verwirren. Daher schreiben die Justizministerial-Erlässe vom 4. Februar 1863, Z. 114 präs. und 1. Mai 1879, Z. 6040, vor, dass in jedem Falle, in dem ausländische Druckschriften strafbaren Inhaltes verbreitet werden und es sich um die Erwirkung des gerichtlichen Verbotes nach § 493 St.-P.-O. handelt, die Angelegenheit rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft Wien zur Stellung der geeigneten Anträge zu leiten ist, soferne nicht vorliegt, dass die Druckschrift im Wiener Gerichtshofsprengel keine Verbreitung gefunden hat. Nur bei solchen ausländischen Druckschriften, bei denen es ganz zweifellos erscheint, dass der Inhalt gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes verstoßt, und bei denen somit eine ungleichmäßige presspolizeiliche Behandlung aller Voraussicht nach überhaupt ausgeschlossen ist, entfällt die Nothwendigkeit der Centralisation in Wien. Solche Druckschriften sind auch in jenen Fällen, in denen eine größere Verbreitung in der ganzen

Reichshälfte angenommen werden kann, von jener Pressbehörde, in deren Gebiete die Verbreitung wahrgenommen wurde, unmittelbar mit Beschlag zu belegen, zugleich ist aber auch der Wiener Polizeidirection von der erfolgten Beschlagnahme Mittheilung zu machen (J.-M.-E. vom 26. Juni 1896, Z. 12.991). Zur Vermeidung verschiedener Behandlung einer und derselben Druckschrift in den einzelnen Theilen der diesseitigen Reichshälfte empfiehlt es sich bezüglich jener Druckschriften, die erfahrungsgemäß oder voraussichtlich in der ganzen Reichshälfte zu größerer Verbreitung gelangen, bei denen aber die Strafbarkeit des Inhaltes nicht auf den ersten Anblick schon ganz zweifellos erscheint, den Überwachungsdienst in Wien zu concentrieren, weil die dortigen Behörden am leichtesten in der Lage sind, nicht nur das Vorkommen einer ausländischen Druckschrift wahrzunehmen, sondern auch ein Exemplar zur Einleitung des pressgerichtlichen Verfahrens zu beschaffen (J.-M.-E. vom 26. März 1896, Z. 5729). Ist schon seitens eines Gerichtshofes das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden, so ist ein Antrag auf Schöpfung des objectiven Erkenntnisses durch ein anderes Gericht selbstverständlich zu unterlassen.

Im übrigen finden alle Zweifel über die örtliche Zuständigkeit ihre Lösung im Gesetze selbst.

Nach § 17 Pressgesetz hat der Drucker von jedem einzelnen Blatt oder Heft einer periodischen Druckschrift zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde, beziehungsweise Staatsanwaltschaft des Ausgabsortes ein Exemplar zu hinterlegen. Es handelt sich daher in erster Linie um die Feststellung des Ausgabsortes.

1. Trifft er mit dem Druckorte zusammen, so entfällt jeder Zweifel von vorneherein.

2. Immer häufiger aber kommt es vor, dass die Zeitschrift an einem vom Ausgabsorte verschiedenen Orte, in einem anderen Sprengel, auch in einem anderen Kronlande gedruckt wird und da herrscht, insbesondere bei Erstattung der Anzeige nach § 10 P.-G. nicht stets sofort Klarheit, welcher Sicherheits-, beziehungsweise Staatsbehörde die Entscheidung über diese Anzeige und deren Kenntnisnahme obliegt, zumal da die Staatsanwaltschaft in diesem Falle an die Entscheidung der Sicherheitsbehörde gebunden ist und ihr nur freisteht, dieser ihre allfälligen Bedenken gegen die aufrechte Erledigung bekanntzugeben und im Falle der Nichtberücksichtigung Abhilfe bei der Oberstaatsanwaltschaft oder beim Justizministerium anzusuchen. Denn der Sicherheitsbehörde ist es vorbehalten, über die an sie und an die Staatsanwaltschaft gerichteten Anzeigen den Anzeiger zu verständigen, ob die Anzeige zur Kenntnis genommen wurde oder zu ergänzen sei, während sich die Staatsanwaltschaften von der Hinausgabe schriftlicher

Erledigungen der bei ihnen nach § 10 P.-G. erstatteten Anzeige zu enthalten haben. (J.-M.-E. vom 5. October 1886, Z. 17.012.)

Wären die Ausdrücke »Ort der Herausgabe«, »Ort des Erscheinens« und »Druckort« gleichbedeutend, so erschiene der Druckort als zur Beurtheilung der Competenz ausschließlich maßgebend. Denn zweifellos erfolgt am Druckort immer der erste Act der Ausgabe: Die Beförderung der Pakete zur Post oder zur Eisenbahn.

Allein weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte des Pressgesetzes gestattet die Identificierung der Ausdrücke »Ausgabsort« (Erscheinungsort) und »Druckort«. (J.-M.-E. vom 2. April 1880, Z. 19.240.)

Der Begriff des Ausgabsortes erfuhr sowohl von administrativer als auch von richterlicher Seite die genaueste Auslegung. Als Ausgabsort kann nur jener Ort gelten, an dem mit der Austheilung oder Versendung begonnen wird. (J.-M.-E. vom 2. April 1880, Z. 19.240 und vom 22. September 1888, Z. 16.225); die Vertheilung der Druckschriften durch den Drucker an die Abonnenten, Colporteure und Austräger; die Übersendung an vom Drucklocale räumlich getrennte Anstalten und Personen, die sich mit der Vertheilung oder Weiterbeförderung zu befassen haben, entspricht den Begriffen »Austheilung« oder »Versendung« (§ 6 P.-G., J.-M.-E. vom 13. Juni 1872, Z. 7232). Der Begriff »Beginn« aber umfasst zwar alle der Vollendung einer Handlung vorausgehenden Stadien, jedoch erscheint er auch schon mit dem Anfange der wirklichen Ausführung der Handlung gegeben (§ 8 St.-G.). Die Versendung beginnt mit dem Austragen von Exemplaren der Zeitschrift zur Post (C.-E. vom 28. Februar 1879, Z. 12.968, Sammlung Nr. 193).

Ein praktisches Beispiel mag diese Begriffe veranschaulichen. Eine Zeitung wurde in A. gedruckt. Der verantwortliche Redacteur, Herausgeber und Eigenthümer wohnte zu B. in einem anderen Kronlande. Nach Fertigstellung des Druckes wanderte die gesammte Auflage von A. nach B., wo sie sortiert, ausgetheilt und versendet wurde.

Kein Zweifel, dass nicht der Bezirkshauptmannschaft oder Staatsanwaltschaft in A., sondern der Bezirkshauptmannschaft in B., woselbst eine Staatsanwaltschaft sich nicht befindet, die pressbehördliche Zuständigkeit und somit auch die Empfangnahme des Pflichtexemplars zukam. Dennoch wurden Bedenken rege, ob nicht schon das Versenden der fertiggestellten Auflage aus der Druckerei in A. an den in B. wohnhaften Herausgeber als Act der Verbreitung anzusehen wäre.

Diese Bedenken beseitigte endgiltig die Cassationsentscheidung vom 5. Februar 1895, Z. 1246 (S. 1864), die im Einklange mit

den oberwähnten Justizministerialerlässen ausspricht, dass Ausgabsort im Sinne des Pressgesetzes nicht mit Druckort sich identificieren lässt; dass demnach als maßgebend für die im § 17 P.-G. normierte Pflicht nicht der Druckort, sondern der Ort, wo mit der Austheilung oder Versendung begonnen wird (siehe oben), also wo die Druckschrift ins Publicum geht, erscheint.

Späterhin erwarb der Drucker selbst das Eigenthum des Blattes. Es behielt zwar seinen Titel als B.'er-Zeitung, allein der Drucker, Eigenthümer und nunmehrige Herausgeber wohnte in A. und übernahm auch die verantwortliche Redaction. Den größten Theil der Beiträge verfasste zwar der bevollmächtigte Agent im Zeitungsbureau zu B., sendete sie jedoch dem Herausgeber, der sie prüfte, corrigierte und mit dem Imprimatur versah. Nach dem Programm (§ 10 P.-G.) waren alle Einsendungen zu adressieren an die »B.'er-Zeitung« in B. Die Austheilung begann jetzt aber in A., indem die einzelnen Exemplare des Blattes nach der Fertigstellung in die Kaffee- und Gasthäuser in A. ausgetragen und an auswärtige Abonnenten unmittelbar zur Post gegeben wurden. Selbstverständlich wechselte nunmehr die Competenz, die von der Bezirkshauptmannschaft B. an die Bezirkshauptmannschaft A., beziehungsweise an die dortige Staatsanwaltschaft übergieng.

Dass die Prüfung der Pflichtexemplare für die Behörden in A. mangels genügender Kenntnis localer Verhältnisse und Anspielungen sich schwieriger gestaltete, mag richtig sein; allein da das Pressgesetz den präventiven Standpunkt der Censur verließ und nur dort Repression übt, wo das allgemeine Strafgesetz oder die einzelnen Anordnungen des Pressgesetzes Verletzung erfahren, verlieren derartige Bedenken an Gewicht.

3. Anstößig erschien es auch, dass als Ort des Erscheinens noch immer B. auf der Druckschrift figurierte. Allein nach § 9 P.-G. ist nur der Druckort, der Name des Druckers und des Herausgebers anzuführen. Zu einer weiteren Angabe ist niemand verpflichtet; keine Bestimmung des Pressgesetzes schreibt vor, dass der Ausgabs- oder Erscheinungsort auf der Zeitung ersichtlich zu machen sei oder dass der Erscheinungsort, wenn überhaupt ein solcher angeführt wird, was dem Herausgeber freisteht, mit dem Ausgabsort identisch sein müsse.

4. In einem andern Fall ergaben sich Bedenken, ob die Drucklegung einer Zeitung im Auslande statthaft sei, da der ausländische Drucker, dem auch die Hinterlegung der Pflichtexemplare obliegt, wegen der Übertretungen der §§ 9, Abs. 4 und 17, Abs. 3, Pressgesetz und Artikel III, Punkt 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 R.-G.-Bl. nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Allein abgesehen davon, dass ja die Vermuthung doch nicht für die Übertretung des Gesetzes streitet, hieße es die Freiheit und Beweglichkeit der Presse willkürlich hemmen, wollte man jedem Blatte gewissermaßen seinen Druckort vorschreiben und von diesem Gesichtspunkte aus erklärt auch der Justizministerialerlass vom 7. Juni 1888, Z. 9414, dass eine im Inland erscheinende periodische Druckschrift durch ihre Drucklegung im Auslande nicht die Eigenschaft einer inländischen Druckschrift verliert und dass sie, soweit dies ausführbar erscheint, nach den für inländische Druckschriften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist.

Daraus folgt, dass in solchen Fällen der Drucker allerdings nicht wegen der Übertretungen der §§ 9 und 17 Pressgesetz und Artikel III der Novelle wird zur Verantwortung gezogen werden können, allein der Sache erwächst hierdurch kein Nachtheil, denn das Gesetz bietet Handhaben genug, um der Außerachtlassung der vornehmsten Pflicht des Druckers, der Nichtüberreichung des Pflichtexemplares, auf andere Weise wirksam zu begegnen, als durch Bestrafung des Druckers.

Über den Zeitpunkt der Hinterlegung des Pflichtexemplares gilt folgendes:

1. Die Blätter, welche an Orten erscheinen, die weder Sitz einer Bezirkshauptmannschaft noch einer Staatsanwaltschaft sind, die Blätter, welche z. B. um 4 Uhr nachmittags mit dem Datum des nächstfolgenden Tages ausgegeben werden, gelangen erst an diesem nächsten Tage, und zwar oft 16 bis 18 Stunden nach der »Austheilung und Versendung« in die Hände der competenten Bezirkshauptmannschaft. Nach einer Meinung nun kann der Drucker nicht gezwungen werden, das Pflichtexemplar vor der Austheilung an den Bezirkshauptmann abgehen zu lassen. Nach einer anderen Anschauung hätte der Drucker Sorge zu tragen, dass gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung der periodischen Druckschrift das Pflichtexemplar bei der Sicherheitsbehörde hinterlegt werde. Dass aber dieser Pflicht durch die gleichzeitige Aufgabe des Pflichtexemplares auf die Post nicht genügt werde, gehe nicht nur aus der grammatikalischen Auslegung der Worte »bei der Sicherheitsbehörde zu hinterlegen«, sondern auch aus dem Zwecke des § 17 P.-G., presspolizeiliche Maßnahmen rechtzeitig treffen zu können, hervor.

Um in solchen Fällen richtig zu gehen, halte man sich vor allem gegenwärtig, dass das Gesetz keine Censur, keine Prävention, sondern nur die repressive Aufrechterhaltung der Ordnung in Presssachen will und dass die Hinterlegung des Pflichtexemplares nur den Zweck der wirksamen Übung dieser Repression verfolgt, welch letztere im Zeitpunkte der Vollendung des durch die die Druckschrift begangenen Delictes eintreten soll.

Hierüber äußert sich die früher bezogene Cassationsentscheidung Nr. 193 der Sammlung: Der Beginn der Austheilung oder Versendung, also die Aufgabe von Exemplaren der Zeitschrift auf die Post, hat der Zeit nach mit der Hinterlegung des Pflichtexemplares zusammenzufallen. Die Kenntnis von dem Inhalte der Druckschrift soll nämlich der Behörde rasch und zu einer Zeit zugeführt werden, wo der größeren Verbreitung noch vorgebeugt werden kann, und es erscheint als ein Gebot des öffentlichen Interesses, dass die gesetzlichen Fristen streng eingehalten werden. Der strafgerichtlichen Verantwortung nach § 17 P.-G. wird vorgebeugt, wenn mit der Austheilung oder Versendung der Druckschrift innegehalten wird, bis die Bestätigung der Hinterlegung der Pflichtexemplare vorliegt.

2. Die Hinterlegung der Pflichtexemplare an Orten, in denen Bezirkshauptmannschaft und Staatsanwaltschaft ihren Sitz haben, darf nicht mit dem Maßstabe großstädtischer Geschäftsbehandlung gemessen werden. Für die größeren Hauptstädte sorgt der § 21 der Instruction zum Pressgesetze; die der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Mitglieder der Sicherheitsbehörden oder diese selbst besorgen die Lectüre der Zeitungen, sind für diese Aufgabe eingerichtet und versehen auch Nachtdienst. An anderen Orten sind die Staatsanwaltschaften und die Sicherheitsbehörden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Übernahme der nach § 17 P.-G. zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne, von deren Inhalt sie sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntnis zu nehmen haben (§§ 6 und 7 der Instruction zum P.-G.).

Was den Zeitpunkt der Hinterlegung betrifft, so hat die nach § 10 P.-G. zu erstattende Anzeige (das Programm) »die Zeitabschnitte des Erscheinens« (Z. 1) zu enthalten. Darunter versteht sich nur die Zeit, die nach § 7 P.-G. die Druckschrift zu einer periodischen gestaltet, also der Tag der Ausgabe, woraus wieder folgt, dass über den Beginn der Austheilung und Versendung und über die Stunde der Hinterlegung des Pflichtexemplares das Programm nichts zu enthalten braucht. Daraus ergibt sich der Schluss, dass ein Blatt, dessen Erscheinen z. B. für Sonntag angezeigt ist, welches daher Samstag gedruckt werden muss, schon Samstag nachmittags oder in der Nacht vom Samstag zum Sonntag zur Versendung gelangen kann; dass somit die Pressbehörden während der ganzen Zeit von Samstag nachmittags bis Sonntag früh zur Empfangnahme des Pflichtexemplares bereit sein müssen.

Diese Schlussfolgerungen erklären die Anschauung, dass die Angabe und Einhaltung einer bestimmten Stunde des Erscheinens nicht gefordert werden dürfe, zumal da der Herausgeber nach § 10, al. 2, P.-G. jederzeit eine Änderung der Erscheinungs-

stunde zur Anzeige bringen könne, welch letztere ohneweiters zur Kenntnis genommen werden müsste.

Nicht mit Unrecht wird dagegen eingewendet, dass zum Zwecke wirksamer Handhabung des Gesetzes der Behörde die Stunde des Erscheinens bekannt sein müsse, insbesondere wenn im Falle einer Beschlagnahme die Mitwirkung der Behörde eines anderen Ortes in Anspruch genommen wird.

Die gegentheilige Ansicht lässt sich in großen Städten mit organisiertem Pressdienste leicht vertreten. Hier ist die Stunde des Erscheinens gleichgiltig, weil ein Amtsorgan zu jeder Stunde der Nacht des Erscheinens der Druckschrift gewärtig ist, die Zeitung liest und allfällige Anstände der Beurtheilung des Staatsanwaltes im kurzen Wege vorlegt.

Auf dem Lande jedoch, wo vielleicht ein Staatsanwalt mit einem Substituten den gesammten staatsanwaltschaftlichen Dienst versieht; wo er genöthigt ist, das Pflichtexemplar genau zu lesen, weil ihn die ganze Verantwortung trifft und die Sicherheitsorgane sich auf ihn zu verlassen gewöhnt sind, auf dem Lande hieße es wahrlich zu viel verlangen, wenn ein durch Verhandlungen den ganzen Tag, oft bis in die späten Nachtstunden, mit allen geistigen und physischen Kräften in Anspruch genommener staatsanwaltschaftlicher Beamter auch noch den Rest der Nacht durchwachen sollte, um auf das Pflichtexemplar zu warten. Und doch ist es mir selbst oft genug geschehen! — Wenn dann einmal sich die Nothwendigkeit einer Beschlagnahme herausstellt, so klappt der Apparat nicht, das Hin- und Herlaufen nimmt kein Ende und bis man sich über den modus procedendi einigt, bis der abgeordnete politische Beamte sich in Uniform wirft und in der Druckerei erscheint, ist das Blatt längst vertheilt und versendet und die Behörden haben das Nachsehen und den Spott.

Für solche Verhältnisse gibt es nur zwei Wege; entweder dem Herausgeber wird die Anzeige einer bestimmten Erscheinungsstunde zur Pflicht gemacht, oder es hat auch auf dem Lande ein politischer Beamter den Nachtdienst zu versehen, das Blatt zu lesen und allfällige Anstände dem Staatsanwalte mitzutheilen. Der erste Fall wird dem Zeitungsunternehmer gewiss keine Schwierigkeiten machen. Seinem Interesse widerstreitet die Fertigstellung des Blattes zu einer bestimmten Stunde ebensowenig als geordnete Geschäftsführung überhaupt. Tritt ein Hindernis ein, Schaden an den Maschinen u. dgl., so genügt eine mündliche, im Nothfalle eine Anzeige binnen 3 Tagen (§ 10, al. 2 P. G.).

Auch die Frage, ob sich das Verbot der Weiterverbreitung auf die ganze Druckschrift oder nur auf die beanstandete Stelle bezieht, gibt zu Controversen Anlass.

§ 493 St.-P.-O. und § 36 P.-G. sprechen allerdings vom Verbote der weiteren Verbreitung der Druckschrift, das hieße also der Gesammtnummer der Zeitung oder der ganzen Broschüre oder des ganzen Buches. Auch die Praxis war von der Anschauung beherrscht, dass die gesammte Druckschrift von der Weiterverbreitung ausgeschlossen werden muss, wenngleich nur ein Bestandtheil des Ganzen mit dem Gesetze collidiert. Diese Anschauung harmonierte mit der Übung, die Bekanntgabe des Grundes der Beschlagnahme in das Belieben des Staatsanwaltes zu stellen (vgl. J.-M.-E. vom 12. Mai 1872, Z. 6079, 12. April 1884, Z. 6235 und 7. März 1894, Z. 1464).

Anders nach dem Gesetze vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161, das im § 5 die Bekanntgabe der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen den Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden bei Confiscationen periodischer Druckschriften zur Pflicht macht, soferne die Beschlagnahme wegen des Inhaltes der Druckschrift erfolgte.

Der Tendenz dieses Gesetzes, bestimmt, die Fesseln, in welche die Presse sich durch das objective Verfahren geschnürt fühlt, zu lockern, dürfte es entsprechen, wenn nun das Verbot der Weiterverbreitung sich nicht mehr auf die Druckschrift als solche, — sondern nur auf jene Stellen erstreckt, deren Inhalt die strafbare Handlung begründet; wenn die abtrennbaren, nichts Straffälliges enthaltenden Theile von der Beschlagnahme nicht minder als von dem Verbote der Weiterverbreitung ausgeschlossen bleiben. Die Beschlagnahme und das Verbot aber auch auf jene Theile nicht periodischer Druckschriften auszudehnen, deren Inhalt gegen die Gesetze gar nicht verstoßt, entspräche weder dem Zweck des Gesetzes noch der Billigkeit. Welchen Sinn hätte es, wegen eines anstößigen Gedichtes, wegen einiger bedenklicher Zeilen, wegen einer strafwürdigen Vorrede ein ganzes dickes und sonst unbedenkliches Buch zu verbieten? Unseres Erachtens genügt es, wenn das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung »des von der beanstandeten Stelle untrennbaren Theiles« der periodischen oder unperiodischen Druckschrift ausspricht.

Die Verwechslung des presspolizeilichen Beschlagnahmeverfahrens mit dem gerichtlichen objectiven Verfahren hat, namentlich in der Rechtsmittelfrage, schon viel Unheil angerichtet. Wir wagen daher den Versuch, dieses complicierte Material zu sichten, in dessen Umkreis auch die Bestimmungen über die gesetzlichen Fristen fallen und haben nicht nöthig, auf die Wichtigkeit des Stoffes hinzuweisen, dessen Bedeutung umsomehr heranschwillt, als Beschlagnahme und objectives Verfahren des Scheines der Willkür und Härte nie ganz entrathen werden.

Wir gruppieren zunächst die Fälle innerhalb des presspolizeilichen Beschlagnahmeverfahrens.

1. Erfolgt die Beschlagnahme unmittelbar durch die Sicherheitsbehörde, so hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen nach Erhalt der Anzeige entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder ihre Bestätigung durch das Gericht zu veranlassen (§ 488, Abs. 2, St.=P.=O.).

Allerdings fühlt sich der Staatsanwalt in solchen Fällen beengt. Selbst wenn er mit der Beschlagnahme nicht einverstanden war, wird er sich schwer zur Desavouierung der Sicherheitsbehörde entschließen. Da solche Fälle in der Regel nur an Orten ohne Staatsanwaltschaft eintreten, so kommt der Aufhebung der Beschlagnahme durch den Staatsanwalt nur ein theoretischer Wert zu, weil seine Ordre zumeist erst nach veranstalteter zweiter Auflage bei der Sicherheitsbehörde eintreffen wird.

2. Erfolgt die Beschlagnahme unmittelbar durch den Staatsanwalt, so hat er binnen drei Tagen vom Zeitpunkte (nicht vom Tage) des Erhaltes der Anzeige über den Vollzug der Beschlagnahme bei Gericht um deren Bestätigung einzuschreiten (§ 488, Abs. 1, St.=P.=O.).

3. Das Gericht hat binnen drei Tagen nach Erhalt des staatsanwaltschaftlichen Antrages die Bestätigung der Beschlagnahme auszusprechen.

4. Erfolgt die Bestätigung der Beschlagnahme nicht binnen acht Tagen durch das Gericht, so ist die Beschlagnahme erloschen.

5. Gegen die Verweigerung der Bestätigung der Beschlagnahme steht dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§ 489 St.=P.=O.), anzubringen binnen drei Tagen (C.=E. vom 18. März 1882, Z. 13.519, Sammlung Nr. 439). Die Bestätigung der Beschlagnahme unterliegt keiner Beschwerde (§ 489 St.=P.=O., C.=E. vom 19. Juli 1894, Z. 8143, Sammlung Nr. 1822, und Dr. v. R. in Nr. 49 der Juristischen Blätter von 1894). Von der Aufhebung der Beschlagnahme durch das Gericht ist der Betheiligte erst zu verständigen, wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde des Staatsanwaltes verworfen hat, denn die Beschlagnahme bleibt bis zu ihrer rechtskräftigen Aufhebung wirksam.

6. Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft gibt es keine Beschwerde (§ 487 St.=P.=O.).

7. Ebenso ist jeder Rechtszug ausgeschlossen, wenn das Gericht die Beschlagnahme auf Antrag des Privatanklägers anordnet, weil die Entscheidung über die Rechtskraft der Beschlagnahme dem Hauptverfahren vorbehalten bleibt (Dr. v. R. in Nr. 49 der Juristischen Blätter von 1894).

8. Der Staatsanwalt hat entweder

a) binnen acht Tagen nach erfolgter Bestätigung den Antrag

auf Einleitung der Voruntersuchung zu stellen oder die Anklageschrift zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen wäre (§ 490 St.-P.-O.), oder

b) er kann begehren, dass das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, in welchem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift auszusprechen ist.

Dies die Anordnung des § 493 St.-P.-O., der vom objectiven Verfahren handelt, rücksichtlich dessen dem Betheiligten der Einspruch binnen acht Tagen nach Kundmachung des Erkenntnisses zusteht.

Der Wert dieses Rechtsmittels ist ein problematischer. Das Gericht, welches in interner Sitzung erkannt hat, dass der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, wird sich schwer entschließen, in öffentlicher Sitzung dasjenige für straflos zu erklären, was ihm wenige Tage zuvor für strafbar galt. Das Gesetz schließt die Richter, die in der internen Sitzung mitgewirkt haben, von der Einspruchsverhandlung nicht aus (Waser, Ger.-Ztg. Nr. 21 von 1876, Mayer, Comm., III, 759, Punkt 39; dagegen Liszt, S. 384, III). Wo sollte man auch bei einem kleinen Kreisgerichte die nöthige Anzahl von Richtern hernehmen? Und spielt die Rücksicht auf die Ersatzpflicht des Staates (§ 491 St.-P.-O.) bei dem übermächtigen Einfluss der Kostenfrage auf die Rechtspflege gar keine Rolle?

1. Gegen den ganzen Inhalt des über den Einspruch nach § 493 St.-P.-O. erflossenen Erkenntnisses steht dem Staatsanwalt und dem Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde (C.-E. vom 11. März 1880, Z. 114, Sammlung Nr. 239, Mitterbacher, Ger.-Ztg. Nr. 92 von 1879) binnen drei Tagen offen. Dass Liszt (S. 388) der Beschwerde den Charakter eines Rechtsmittels abspricht und sie nur als Aufsichtsbeschwerde im Sinne der §§ 15 und 114 St.-P.-O. gelten läßt, kann hier unerörtert bleiben. Dagegen widerstreitet es nach Waser (Ger.-Ztg. Nr. 96 von 1878) dem Sinne der Strafprocessordnung, ein auf Grund mündlicher Verhandlung gefälltes Erkenntnis eines Gerichtshofes durch ein anderes Rechtsmittel als das der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten zu dürfen. Der obere Richter würde auf einer ganz anderen Grundlage als der erste Richter judicieren, nämlich auf Grundlage des Verhandlungsprotokolles. Dieser Anschauung kann nicht beigepflichtet werden. Der Einspruch bezweckt nur, dem Betheiligten, der zur internen Sitzung keinen Zutritt hat, rechtliches Gehör zu verschaffen und den Klagen über das objective Verfahren zu steuern. Durch eine mündliche und öffentliche Verhandlung sollte Abhilfe geschaffen und die Beibehaltung des objectiven Verfahrens annehmbar gemacht werden (C.-E. vom 1. Juni 1881,

Z. 1202, Sammlung Nr. 333). Über den Einspruch findet keine Beweisaufnahme, keine Hauptverhandlung statt, welch letztere sich nach § 13 St.-P.-O. vor vier Richtern abspielen müsste. Es wird eben nur außerhalb einer Hauptverhandlung in »öffentlicher Sitzung« ein Beschluss von drei Richtern gefasst, in einer Sitzung, zu welcher ausnahmsweise der Betheiligte Zutritt hat und die schon aus diesem Grunde keine interne mehr sein kann. Die Einspruchssitzung — das Gesetz enthält sich des Ausdruckes »Verhandlung« — beschränkt sich auf die Vorlesung der beschlagnahmten Stelle, auf die Vorträge des Staatsanwaltes und des Betheiligten, auf die Schöpfung und Verkündigung des Erkenntnisses. Warum soll die Actenlage dem Oberlandesgerichte zur richtigen Lösung seiner Aufgabe nicht vollständig genügen, wo keine Beweise vorgeführt werden und das Sitzungsprotokoll (so der Ausdruck in den amtlichen, mit J.-M.-E. vom 25. November 1873, Z. 14879 herausgegebenen Formularien Nr. 73) ein erschöpfendes Bild des ganzen Verfahrens liefert? Kann ja hier doch von einer Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht gesprochen werden! Es judiciert da das obere Gericht wahrlich nicht auf »ganz anderer Grundlage« als der erste Richter.

Die von uns bekämpfte Ansicht wird auch von Mayer (III, S. 761, Punkt 47) und Mitterbacher (Ger.-Ztg. Nr. 92 aus 1879) bestritten und in der C.-E. vom März 1880, Z. 1114, Sammlung Nr. 239, widerlegt. Diese beschäftigt sich mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes, das ein Beschwerderecht gegen ein im Einspruchsverfahren erflossenes Erkenntnis, insoferne darin der Inhalt einer Druckschrift für strafbar erklärt wird, nicht zulässt, weil dieses Rechtsmittel sich nur auf die nach § 493 St.-P.-O. mit dem Ausspruch über die Hauptsache verbundenen Folgen, als Verbot der Weiterverbreitung, Zerstörung des Satzes, Vernichtung der Platten u. dgl. bezieht. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Generalprocuratur hat der Cassationshof zu Recht erkannt, dass der § 494 ganz allgemein gegen die nach § 493 ergangenen Entscheidungen das Rechtsmittel der Beschwerde einräumt und die Anschauung des Oberlandesgerichtes sogar dahin führen würde, dass wider das Erkenntnis in der Hauptsache ein weiteres Rechtsmittel unzulässig, wider den etwa damit verbundenen Nebenausspruch aber zulässig wäre, was regelmäßig der praktischen Bedeutung ermangelte, ließe man die Unanfechtbarkeit der Entscheidung in der Hauptsache gelten.

2. Das Erkenntnis nach § 493 St.-P.-O. enthält in der Hauptsache die Entscheidung, dass der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, womit das Verbot der weiteren Verbreitung verbunden werden muss, das wieder die Bestätigung der Beschlagnahme in sich begreift, während die Vernichtung der

Druckschrift und die Zerstörung der Zurichtung ausgesprochen werden kann (§ 47 Pressgesetz). Nun besteht kein Zweifel, dass gegen die Entscheidung in der Hauptsache (nach der C.-E. vom 1. Juni 1881, Z. 1202, Sammlung Nr. 333, auch wenn sie vom Oberlandesgerichte gefällt worden wäre) dem Betheiligten das Rechtsmittel des Einspruches binnen acht Tagen (§ 493) und gegen das Einspruchserkenntnis die Beschwerde binnen drei Tagen (§ 494) zusteht. Die Citation des § 493 im § 494 St.-P.-O. könnte der Vermuthung Raum geben, dass es dem Belieben des Betheiligten anheimgestellt ist, entweder vom Einspruch oder vom Beschwerderechte Gebrauch zu machen. Nach Liszt (S. 384) ist das ganze Erkenntnis in allen seinen Theilen hinzunehmen oder mit dem Einspruch anzufechten; eine theilweise Anfechtung im Beschwerdezug aber durchaus ausgeschlossen. Die Cassationsentscheidung vom 6. Juli 1877, Z. 6594, Sammlung Nr. 153, hingegen erklärt den Einspruch in jenen Fällen für zulässig und die Beschwerde für statthaft, in denen der Betheiligte bloß die Nebenwirkungen von sich abzuwehren beabsichtigt. Nur wenn er nebst dem objectiven Erkenntnisse auch diese Verfügungen angreift, kann sich der Einspruch auf diese Punkte ausdehnen, damit, sowie früher im objectiven Verfahren, ein Gericht über alle diese Punkte seinen Ausspruch gethan hat, nunmehr auch im contradictorischen Verfahren ein Urtheil alle diese Punkte umfasse.

Nun handelt es sich aber darum, die Grenze dieser »Nebenwirkungen« richtig zu ziehen.

Der Cassationshof begreift darunter die Beschlüsse über das Verbot der Weiterverbreitung, die Vernichtung saisierter Exemplare, die Zerstörung des Satzes und die Beschlagnahme. Die bereits citierten Ausführungen in Nr. 49 der juristischen Blätter vom Jahre 1894 schränken diese Nebenwirkungen auf die Vernichtung der Druckschrift und die Zerstörung der Zurichtung ein, schließen aber das Verbot der Weiterverbreitung, das eben zum Angriffsobjecte des Einspruches dient und die damit unlösbar verbundene Beschlagnahme aus*). Diese Ansicht scheint uns die richtige; denn nach § 493 St.-P.-O. ist das Verbot von dem Ausspruche, dass der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, untrennbar; das Verbot aber begreift die Bestätigung der Beschlagnahme in sich, falls sie nicht schon vor Einleitung des objectiven Verfahrens im Sinne des § 489 St.-P.-O. erfolgt wäre.

Wurde aber das Verbot ausgesprochen, kann nach § 37 P.-G. auf Vernichtung der Druckschrift und Zerstörung der Zurichtung erkannt werden. Gegen diese Nebenverfügungen ist

*) Über die kostenfreie Veröffentlichung des Verboterkenntnisses in der betroffenen Druckschrift siehe Lorenz, Ger.-Ztg. 1899, Nr. 11.

die Beschwerde zulässig. Die Anfechtung dieser Aussprüche mit der Beschwerde bei Unterlassung des Einspruches zieht eben mit Rücksicht auf ihre facultative Geltung auch jene praktischen Folgen nach sich, deren eine Beschwerde gegen das Verbot stets entbehren müsste, weil das rechtskräftige Erkenntnis über die Strafbarkeit des Inhaltes eo ipso das Verbot der Weiterverbreitung bedingt.

Die Cumulierung des Einspruches mit der Beschwerde erscheint nach dem Gesagten ausgeschlossen (vgl. Mitterbacher a. a. O., Mayer III, S. 762).

3. Im subjectiven Verfahren hängt es von dessen Erfolg ab, ob die Beschlagnahme aufrecht verbleibt (§§ 490, 489, 2. Absatz, St.-P.-O.). —

Was das objective Erkenntnis des § 492 St.-P.-O. nach vorausgegangener subjectiver Verfolgung betrifft, so ist zunächst zu unterscheiden, ob auf Einstellung oder Freisprechung erkannt wird.

Die Einstellung ist hier nicht gleichbedeutend mit einer Verfügung des Untersuchungsrichters nach § 109 St.-P.-O. oder mit einem Beschlusse der Rathskammer nach § 227 St.-P.-O. In diesen beiden Fällen muss eingestellt werden, sobald der Staatsanwalt zurücktritt, weil nach dem Anklageprincip dann der richterlichen Entscheidung jede Grundlage mangelt. Der § 492 St.-P.-O. hat nur die Einstellung nach § 109, al. 2 durch die Rathskammer oder das Oberlandesgericht, also nur eine meritale gerichtliche Entscheidung, im Auge.

Zunächst handelt es sich um die Frage, ob eine Freisprechung des Erkenntnisgerichtes nach § 259, Z. 3, St.-P.-O. mangels hergestellten objectiven Thatbestandes oder eine Nichtschuldigerklärung der Geschwornen nach § 334 St.-P.-O. die Schöpfung des objectiven Erkenntnisses überhaupt zulässt.

Wir erinnern des bekannten Falles wegen eines in der »Neuen Freien Presse« 1892 abgedruckten Gedichtes im Roman »Hermann Ifinger« von Adolf Wilbrandt. In diesem Falle hat sich der Gerichtshof in Widerspruch gegen das Verdict der Geschwornen gesetzt, als er den angeklagten verantwortlichen Redacteur nach § 334 St.-P.-O. freisprach, zugleich aber die Weiterverbreitung des Gedichtes mit der Motivierung verbot, dass es das Verbrechen der Religionsstörung begründe. Denn bei der erfolgten Nichtschuldigerklärung vermochte der Gerichtshof nicht zu beurtheilen, ob die Geschwornen den objectiven Thatbestand der Religionsstörung angenommen hatten. Der Freispruch lässt vielmehr das Gegentheil vermuthen, denn in diesem Falle konnte die Annahme der Religionsstörung nur die Verurtheilung des Redacteurs, und seine Freisprechung nur die Ablehnung eines strafbaren Thatbestandes im Gedichte bedeuten. Es geht aber nicht an, dass

gleichzeitig der Gerichtshof bejaht, was die Geschwornen verneinen.

Diesem Zwange der Logik muss auch Liszts Ansicht weichen, dass ein Widerspruch in der Verurtheilung der Druckschrift trotz der Freisprechung des Thäters ebensowenig vorliegt, wenn diese auf das Verdict der Geschwornen, als wenn sie auf ein gerichtliches Erkenntnis sich stützt (S. 377). Liszts Behauptung, dass auch im schwurgerichtlichen Verfahren der Ausspruch über den Inhalt der Druckschrift das Ermessen des Gerichtshofes nicht beschränkt, kann nur dann gelten, wenn der Wahrspruch der Geschwornen dem Ausspruche des Gerichtshofes über das Verbot der Druckschrift die Grundlage nicht entzieht.

Das objective Erkenntnis des § 492 St.-P.-O. setzt immer eine Entscheidung voraus, ob in dem Inhalt einer Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung liege (C.-E. vom 11. Mai 1877, Z. 1194, Sammlung Nr. 150, Bd. II, S. 294) und verfolgt den Zweck, einer in dem Inhalt der Druckschrift liegenden Gefahr und Schädlichkeit auch dann zu begegnen, wenn selbst gegen eine bestimmte Person keine Strafe verhängt werden kann (C.-E. vom 21. Februar 1891, Z. 12.555, Sammlung Nr. 429, Bd. XII, S. 179), weil z. B. die Strafbarkeit aufgehoben oder ausgeschlossen, der Thäter gestorben ist, persönliche Immunität genießt, Verjährung vorliegt u. s. w.

Was speciell die Verjährung betrifft (vgl. Liszt S. 372), so trifft unseres Erachtens die Fragestellung, ob durch die Verjährung die Strafbarkeit der That oder des Thäters erlischt, den Kernpunkt der Sache nicht. Durch Verjährung erlischt zwar Verbrechen und Strafe (§ 227 St.-G.), jedoch auch das Verbrechen nur im Zusammenhange mit einem verübenden Subject. In Pressachen ist die Frage nur zu stellen, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe. Die richtige Lösung kann eben im öffentlichen Interesse, in Würdigung des pressprocessualen Zweckes der Unterdrückung einer die Rechtssicherheit und den Rechtszustand gefährdenden Druckschrift weder von der Verjährung der Strafbarkeit, noch von der Verjährung der That abhängig gemacht werden, weil das Druckwerk, von der Person gänzlich losgelöst, gewissermaßen ein Wesen für sich darstellt, das ohne Vermittlung eines Subjectes seine Wirkung übt, die ihre Urheber und ihre Ursachen überdauert.

Man sollte nun glauben, dass die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen dieses objective Erkenntnis nach § 492 St.-P.-O. außer Zweifel stehe, und doch wird sie bestritten, weil der § 492 im Contexte des § 494 St.-P.-O. keine Aufnahme fand. Waser (Ger.-Ztg. Nr. 21 und 57 aus 1876) schließt ein Rechtsmittel mit der Begründung aus, dass ein auf Grund mündlicher Ver-

handlung in der Hauptsache gefälltes Erkenntnis durch ein anderes Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden darf; Mayer (III, S. 751 und 764), weil das Erkenntnis, wenn überhaupt anfechtbar, wie es nicht ist, nur durch das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar wäre. [Nach dem Beschlusse vom 18. Februar 1896, Z. 1683 (V.-Bl. Nr. 1248, Sammlung Nr. 1683), kann wider das im § 492 St.-P.-O. vorgesehene Erkenntnis eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden.]

Der Cassationshof hat in dem oberwähnten Straffalle wegen des Wilbrandt'schen Gedichtes die Aufnahme des objectiven Erkenntnisses in das Urtheil missbilligt (E. vom 13. Juli 1892, Z. 8350, Sammlung Nr. 1604). Allein ebensowenig, als im Rahmen eines und desselben Straffalles zwei Entscheidungen über den objectiven Thatbestand und über die subjective Schuldfrage erfließen können, ebensowenig läſst sich im Falle des § 492 die Entscheidung der Frage über die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift von der Straflosigkeit des verfolgten Subjectes trennen.

Bei einem Freispruche wegen Verjährung, Unmündigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit stellt gleichwohl das Urtheil, dessen Gründe ja ein organisches Ganzes mit dem Enunciate bilden, fest, dass eine strafbare Handlung begangen wurde, wenn es auch den Angeklagten freispricht. Diesem Ausspruche hat sich das Verbot der Weiterverbreitung naturgemäß und logisch in continenti anzuschließen.

Bei angenommener Zulässigkeit einer Trennung beider Aussprüche wäre das Gericht sicherlich berechtigt, die Beschlussfassung über das Verbot nach der Urtheilsschöpfung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben. Wie aber, wenn nun andere Richter zu entscheiden hätten als jene der Hauptverhandlung? — Sie bedürften erst genauer Information. Sind sie an die Feststellungen des Beweisverfahrens der Hauptverhandlung gebunden? — Haben sie den ganzen Stoff neuerdings selbständig zu überprüfen? — Sie finden zum Beispiel, dass objectiv eine strafbare Handlung nicht vorliegt, während das Erkenntnisgericht den objectiven Thatbestand als erwiesen angenommen und nur Strafausschließungsgründe vorgefunden hat. Entspräche eine solche Zweitheilung dem Gesetze und den praktischen Bedürfnissen? Gäbe sie nicht zu fortwährenden Controversen und Schwankungen Anlass?

Zweifellos ist ein Einspruch gegen das nach § 492 St.-P.-O. gefällte objective Erkenntnis unstatthaft, weil dieses Rechtsmittel im Rahmen des § 493 St.-P.-O. seine Grenze findet (Liszt, S. 388), aber auch überflüssig, weil der Beschuldigte bereits rechtliches Gehör gefunden hat.

Aus Anlass der citierten Cassationsentscheidung trat die Generalprocuratur für die Zulässigkeit der Beschwerde mit den

Worten ein: »Dem Staatsanwalt sollte das Beschwerderecht benommen sein, wenn ein Beschluss nach § 492 St.-P.-O. vorliegt, durch welchen sein Antrag auf Erlassung des Verbotes wegen des strafbaren Inhaltes der Druckschrift zurückgewiesen wird? Und wollte dem öffentlichen Ankläger ein Beschwerderecht zugestanden werden, welcher Grund läge vor, im entgegengesetzten Falle dem durch das objective Erkenntnis Betroffenen ein gleiches Recht zu versagen?« (Sammlung, Band XII, S. 224 und 225.) — Nach Anschauung der Generalprocuratur ist die unterlassene Beziehung des § 492 St.-P.-O. auf ein Übersehen des Gesetzgebers zurückzuführen, der den § 494 aus dem § 15 des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 7 R.-G.-Bl. herübergeholt hat, gegen dessen Bestimmungen die Beschwerde nach §§ 295 und 314 der Strafprocessordnung vom Jahre 1853 offen stand; keineswegs aber der Absicht, die Parteien im Falle des § 492 einem Erkenntnisse der ersten Instanz ohne Rechtsmittel preiszugeben. Es kann daher nach Anschauung der Generalprocuratur keinem rechtlichen Bedenken begegnen, in Anwendung einer im Processrechte vollkommen zulässigen Analogie die Bestimmung über den im § 493 St.-P.-O. geordneten Rechtszug mit Ausschluss des durch die vorangegangene subjective Verfolgung zwecklosen Einspruchsverfahrens auch für den Fall des § 492 heranzuziehen.

Wir können uns nicht entschließen, an ein Übersehen des Gesetzgebers zu glauben, weil wir von der Ansicht ausgehen, dass das objective Erkenntnis des § 492 dem subjectiven inhäriert, dass in beiden Richtungen ein einziges Erkenntnis (Beschluss oder Urtheil) gefällt werden muss, und dass die ordentlichen Rechtsmittel der Strafprocessordnung vollkommen ausreichen, um die Interessen der Anklage nicht minder als jene der Betheiligten zu schützen. Damit entfällt auch die Sonderung der Rechtsmittel und die Theilung der Rechtsmittelinstanzen, worüber Generalprocurator v. Liszt zur Entscheidung vom 6. Juli 1877, Z. 6594, Sammlung Nr. 153 (Bd. II, S. 306) bemerkt, es sei jedenfalls unzweckmäßig, zu gleicher Zeit gegen den Inhalt Eines Urtheils zwei verschiedene Rechtsmittel bei zwei verschiedenen Instanzen einzubringen.

Zur Begründung unserer Ansicht erlauben wir uns, die in der Praxis möglichen Fälle anzuführen und unterscheiden vor allem zwischen Urtheilen und Beschlüssen.

Wenden wir uns zunächst zu den Fällen, in denen die Einstellung mittelst Beschlusses erfolgt.

1. Der Untersuchungsrichter erstattet der Rathskammer Bericht (§§ 94 und 97 St.-P.-O.), die Rathskammer stellt die Voruntersuchung ein (§ 109, Abs. 2 St.-P.-O.), beschließt aber auf Antrag des Staatsanwaltes die Vernichtung der Druckschrift und das

Verbot der Weiterverbreitung (§ 36 P.-G.), weil zwar objectiv ein strafbarer Thatbestand feststeht, subjectiv aber die Verfolgbarkeit ausgeschlossen ist.

Gegen die Einstellung steht dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz nach § 114, Abs. 1, St.-P.-O. offen, gegen den Beschluss auf Vernichtung der Druckschrift und gegen das Verbot der Weiterverbreitung ist dem Betheiligten gemäß § 113 St.-P.-O. ein Rechtsmittel verwehrt.

2. Die Rathskammer verwirft bei gleichzeitiger Einstellung der Voruntersuchung den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Erlassung des Verbotes.

In diesem Falle steht dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Gibt dieses der Beschwerde Folge, so entfällt eine Entscheidung über den Verbotsantrag, weil sie erst am Schlusse des Hauptverfahrens erfolgen kann.

3. Hat der Staatsanwalt in der Anklageschrift die Schöpfung des objectiven Erkenntnisses nach § 492 St.-P.-O. beantragt, so wird das Oberlandesgericht bei einer Einstellung nach § 213 St.-P.-O. auch über diesen Antrag schlüssig werden. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes steht weder dem Staatsanwalt noch dem Betheiligten ein Rechtsmittel offen.

Alle diese Fälle dürften sich übrigens in der Praxis höchst selten ereignen, und es wäre interessant zu erfahren, wie oft sie seit der Geltung unserer Strafprocessordnung vorgekommen sind.

Wird erwogen, dass der § 114 St.-P.-O. gegen Rathskammerbeschlüsse von mindestens gleicher Tragweite jeden Rechtszug verwehrt, so darf man der Unanfechtbarkeit gerichtlicher Beschlüsse nach § 492 St.-P.-O. kein zu großes Gewicht beilegen. Allerdings können derartige Verfügungen für den Betheiligten von einschneidender Bedeutung sein, wie z. B. die Vernichtung wertvoller Kupferplatten; allein das vorausgegangene subjective Verfahren wahrt sowohl dem Beschuldigten, als auch dem Ankläger ungeschmälert ihren Parteistandpunkt und bietet genug Spielraum zur gründlichen Erörterung der Strafsache nach allen Richtungen.

Wurde in der Hauptsache durch Urtheil entschieden, so sind folgende Fälle denkbar:

1. Der Gerichtshof spricht den Angeklagten schuldig und das Verbot der Weiterverbreitung aus. Gegen diese Entscheidung muss dem Angeklagten in toto die Nichtigkeitsbeschwerde gewahrt bleiben. Eine Trennung der Erkenntnisse, der Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen entspräche weder dem Gesetze noch den Anforderungen der Praxis. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof und die Beschwerde an das Oberlandesgericht können nicht gleichzeitig angebracht und erledigt werden, schon aus dem

Grunde, weil beide Stellen dieselben Acten benöthigen. Trennt aber schon die erste Instanz das Verfahren, muss dann die Entscheidung über das Verbot bis zur Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde verschoben werden?

2. Der Gerichtshof spricht den Angeklagten frei und zugleich das Verbot der Weiterverbreitung aus.

Nach den bezogenen Cassationsentscheidungen hat die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann statt, wenn der Nichtigkeitswerber mit dem angefochtenen Urtheil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist, da einem Freigesprochenen die Basis für dieses Rechtsmittel mangelt. Es kann aber sowohl im Erkenntnis- als auch im schwurgerichtlichen Verfahren vorkommen, dass der Angeklagte zwar straffrei, jedoch nicht schuldlos erkannt wird; vor dem Erkenntnisgerichte in den Urtheilsgründen, vor dem Schwurgerichte durch die Bejahung einer Haupt- und Zusatzfrage (§ 319 St.-P.-O.). Spricht das Gericht den Angeklagten frei, verhängt es aber über ihn strafähnliche Nachtheile, so liegt in gewissem Sinne ein verurtheilendes Erkenntnis vor, dessen Bekämpfung im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde dem Betroffenen nicht versagt werden darf.

Als strafähnliche Nachtheile bezeichnet die Cassationsentscheidung vom 1. Juni 1881 Z. 1252, Sammlung Nr. 933, mit Recht die Folgen der objectiven Verfügungen im Pressverfahren, deren Abwendung selbst eine zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in dem gleichen Maße nach sich ziehen soll, als wenn ein Angeklagter zu einer Strafe verurtheilt wird.

3. Spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei und verweigert er dem Staatsanwalt das Verbot der Weiterverbreitung, so steht dem Staatsanwalt aus den gleichen Erwägungen die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

4. Der Fall, dass der Gerichtshof den Angeklagten schuldig erkennt und das Verbot verweigert, lässt sich schwer denken. Ein Rechtsmittel stünde dem Staatsanwalt nicht zu (§ 281, Abs. 1, St.-P.-O.).

Alle diese Erörterungen drängen zum Schlusse, dass das Fehlen des § 492 im § 491 St.-P.-O. nicht auf ein Übersehen des Gesetzgebers zurückzuführen ist; dass eine Beschwerde nach § 494 St.-P.-O. gegen Verfügungen im Sinne des § 492 St.-P.-O. überflüssig erscheint, weil die Rechtsmittel des gemeinen Strafprocesses ausreichen; dass gegebenenfalles die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, und dass eben mit Rücksicht auf die Entbehrlichkeit und Unstatthaftigkeit einer Beschwerde nach § 494 St.-P.-O. es der Fällung eines besonderen Erkenntnisses über die im § 492 St.-P.-O. vorgesehenen Verfügungen nicht bedarf.

Der Meinung Liszts, dass diese Verfügungen auch ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag, dessen Mangel die Strafbarkeit der That nicht berührt, erfließen können (S. 373 und 377), vermögen wir nicht beizupflichten, und zwar mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des zu schöpfenden Gesammterkenntnisses, dessen subjectiver und objectiver Inhalt nur zwei verschiedene Seiten einer und derselben Potenz darstellt und durch den Mangel eines Antrages oder durch den Rücktritt des Anklägers in beiden Richtungen seine Existenzbedingung verliert.

Was schließlich die Frage der Verjährung im objectiven Verfahren betrifft*), so ist nach § 40 P.-G. jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginn ihrer Verbreitung im Inlande 6 Monate verstrichen sind. Es kann daher (vgl. Liszt S. 310, Punkt 5 und Lienbacher, Pressrecht, I., S. 182 und II., S. 87) nach Eintritt der Verjährung auch das objective Verfahren nach § 493 St.-P.-O. nicht mehr eingeleitet, wohl aber unter Umständen (s. S. 96) ein Erkenntnis nach § 492 St.-P.-O. gefällt werden. Mit dem Anfang der Handlung, welche das Austheilen oder Versenden einer Druckschrift darstellt, ist der Begriff des Beginnes im Sinne des § 17 und auch des § 40 P.-G. gegeben (C.-E. vom 28. Februar 1879 Z. 12.768, Sammlung Nr. 193). Der Anschauung, dass § 40 P.-G. nur im subjectiven Verfahren Anwendung finde, kann nicht beigepflichtet werden. Die Anhänger dieser Anschauung stützen sich darauf, dass das objective Verfahren nach § 493 St.-P.-O. im öffentlichen Interesse eingeleitet wird, dieses Interesse aber ein dauerndes ist und die Gefährlichkeit einer Druckschrift von Zeitströmungen und Zufälligkeiten abhängt, die zur Zeit des Erscheinens noch nicht vorausgesehen werden konnten. Auch die Ausdrucksweise »strafgerichtliche Verfolgung gegen keinen der Schuldigen« zwinge zum Schlusse, dass es sich nur um Erwirkung des Ausspruches »schuldig« oder »nichtschuldig« handle, ein Ausspruch, der nur gegen eine bestimmte Person und daher nur im subjectiven Verfahren gefällt werden kann.

Dass aber auch das objective Verfahren nichts anderes bedeutet als strafgerichtliche Verfolgung, unterliegt keinem Zweifel (vgl. Lorenz a. a. O. und die Ausführungen der Generalprocuratur zur C.-E. Nr. 2231, S. 168, Bd. XVII), zumal der § 40 P.-G., wie bereits bemerkt, jede weitere Verfolgung ausschließt. Im gleichen Sinn äußert sich Glaser (kl. Schriften, I. Theil, 2. Auflage, S. 371): »das Verbot einer

*) Hier nach § 493 St.-P.-O. im Gegensatze zu § 492 St.-P.-O., der stets subjective Verfolgung zur Voraussetzung hat. Ich gestehe jedoch gerne, dass die Frage sehr zweifelhaft ist, und dass die verschiedene Behandlung der §§ 492 und 493 zum Widerspruch herausfordern kann.

verspäteten Verfolgung solcher Schriften liegt übrigens ebenso sehr im Interesse der öffentlichen Ordnung als in dem der Privatsicherheit. Die Ansichten und Auffassungen der öffentlichen Behörden müssen nothwendig mit den Personen und Zeitläuften wechseln; wenn die Organe der Pressaufsicht genöthigt wären, entweder neu erschienene Schriften, deren Inhalt sie strafbar finden, unverfolgt zu lassen oder der bloßen Consequenz zuliebe ältere in aller Händen befindliche Werke zum Gegenstand einer Verfolgung zu machen, so wäre das eine wie das andere kaum zu ertragen.«

Allerdings wird durch jede neue Verbreitung eines strafbaren Inhaltes das Delict, das sich im Inhalte der Druckschrift verkörpert, neu begangen; die Verfolgung des Verbreiters aber ist eben subjective Verfolgung und für diese gelten, was den Beginn der Verjährungsfrist bestimmt, die Grundsätze des allgemeinen Strafgesetzes.

XII.

Anklageschriften.

Die äußere Form der Anklageschriften entspricht nicht mehr den Anforderungen der Geschäftsordnung. Diese kennt kein Rubrum, keine Indorsat- oder Tergalerledigungen. Die erste Seite soll dem Leser nicht nur sofort den Inhalt und Zweck des Schriftstückes offenbaren, sondern auch Raum zur Beisetzung der Erledigung, der Einlaufsstelle, aber auch Raum zur Anbringung des Eingangsvermerkes gewähren.

Die Anklageschrift bedeutet geschäftstechnisch nichts anderes als eine Parteieingabe an das Gericht. Die äußere Form der Eingaben richtet sich nach den Bestimmungen des Justizministerial-Erlasses vom 27. October 1897, Z. 24.459 (V.-Bl. S. 395/97).

Um die Anklageschriften mit der Geschäftsordnung in Einklang zu bringen, empfehlen sich folgende Verfügungen:

1. Der Vermerk in der Ecke rechts oben: Beschuldigter, Delict, Thatort, Dauer der Verhandlung, hat zu entfallen. Über den Thatort gibt der Anklagesatz hinreichend Aufschluss. Die Bestimmung der voraussichtlichen Dauer der Hauptverhandlung ist nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Die Anklageschrift ist ebenso für den Beschuldigten als für das Gericht bestimmt. Derartige subjective, lediglich für den inneren Dienst bestimmte Vermuthungen dem Beschuldigten zur Kenntnis zu bringen und ihnen hiedurch den Eingang in die Öffentlichkeit zu erschließen, hat seine Bedenken. Übrigens verfügt § 207 St.-P.-O. genau, was die Anklageschrift zu enthalten hat.

2. Die erste Seite hat für den gerichtlichen Eingangsvermerk und für gerichtliche Erledigungen Raum zu bieten. Der Titel »Anklageschrift« ist beiläufig in die Mitte der ersten Seite zu setzen, der weitere Inhalt aber auf der ersten Seite halbbrüchig zu schreiben. Wird die Anklageschrift ohne weitere Bemerkung dem Vorsitzenden der Rathskammer, dem Untersuchungsrichter oder dem Bezirksgericht überreicht, so genügt die Adresse auf der leeren Spalte. Der Beisatz »nach § 208 St.-P.-O.« und die Angabe der Anzahl der Ausfertigungen ist überflüssig. Die leere Spalte links vom Leser dient ferner zur Aufnahme von Enthaftungs-, Haftanträgen, Einstellungserklärungen u. dgl.

Erheischen diese Anträge und Erklärungen (§ 35 St.-P.-O.) einen größeren Raum, so ist die erste Seite der Anklageschrift wie bisher über die ganze Zeile zu schreiben, Antrag, Erklärung oder Mittheilung auf einem abgesonderten Bogen unter Beobachtung der Grundsätze der Geschäftsordnung und des Justizministerial-Erlasses vom 27. October 1897 beizufügen, z. B.

An den Herrn Untersuchungsrichter N. N.

In Sachen des X. Z. wegen
Verbrechens des Diebstahls

überreicht die k. k. Staatsanwaltschaft
die Anklageschrift mit dem Antrage
auf Freilassung gegen Gelöbnis, auf
Verhängung der Untersuchungshaft
nach §§ 175, Z. 2 und 180 St.-P.-O.,
mit der Bemerkung (§ 90 St.-P.-O.)
mit der Erklärung (§ 109 St.-P.-O.)

Dieser abgesonderte Bogen bildet einen integrierenden Bestandtheil der Anklageschrift (§ 207, letzter Absatz, St.-P.-O.).

3. Die Unterschriften sollen deutlich und leserlich sein, (§ 191 G.-O.) die Anklageschrift soll, so wie Berichte an die Ober-Staatsanwaltschaft vom Verfasser mitzufertigen sind (§ 35 der Ministerial-Verordnung vom 3. August 1854, Nr. 201 R.-G.-Bl.), die Unterschrift des Verfassers (rechts vom Leser) aufweisen. An die durch die Geschäftsordnung verfügten Abkürzungen (§§ 92 und 215) ist sich genau zu halten, dagegen gilt die Bestimmung des § 194 G.-O. über das Handzeichen für die Staatsanwaltschaften nicht. Die für den Verkehr zwischen Gericht und Staatsanwalt gestatteten Abkürzungen (§ 92, Abs. 3, G.-O.) dürfen nicht geändert werden.

Den Inhalt der Anklageschrift regelt § 207 St.-P.-O. Die bei einigen Staatsanwaltschaften beobachtete Übung, in den Tenor der Anklageschrift die mit ihr zu verbindenden Anträge und Erklärungen aufzunehmen, hat nie meine Billigung gefunden.

Anklagesatz sammt Gründen bilden ein Ganzes für sich. Das Verzeichnis der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen sowie der anderen Beweismittel (§ 207, Abs. 3, St.-P.-O.) ist den Gründen anzuhängen oder auf einem besonderen Blatt aufzunehmen.

Die Anklageformel hat die zur Identität der Strafthat nothwendigen Daten über Ort und Zeit, den wörtlichen Text des Strafgesetzes, dann jene concreten Umstände zu enthalten, die nöthigenfalls zur Entscheidung über die exceptio rei judicatae unerläſslich bleiben. Wird der gesetzliche Wortlaut durch die Individualisierung der Strafthat ergänzt, so bedarf es nicht der Aufnahme gesetzlicher Begriffsmerkmale. Wurde beispielsweise eine Uhr gestohlen, so genügt die Fassung: »N. N. habe um seines Vortheiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung seines Dienstgebers eine Uhr im Werte von 10 fl. entzogen.« Die Uhr ist die fremde bewegliche Sache; der Wert über 5 fl. und unter 25 fl. ist in der Ziffer 10 enthalten.

Die meisten Anklagesätze verfallen in zwei Fehler: sie enthalten entweder nichts als Gesetzestext oder sie liefern eine ganze Erzählung, die, in den gesetzlichen Wortlaut eingezwängt, das Verständnis erschwert und dem Stilgefühle Hohn spricht. Da die Fragen an die Geschwornen sich der Anklageformel wörtlich anschlieſsen sollen, die schwurgerichtlichen Urtheile aber der Begründung entbehren, so muſs der Anklagesatz in gedrängtester Kürze ein Bild der That enthüllen, das den Schuldspruch verständlich und die exceptio rei judicatae unmöglich macht.

Der Justizministerial-Erlaſs vom 9. Februar 1880, Z. 1693, in Erinnerung gebracht mit Erlaſs vom 15. Februar 1883, Z. 1254, enthält genaue Weisungen über die Fassung der Anklageformel. Da diese Erlässe bei § 207 St.-P.-O. in der Manz'schen Gesetzesausgabe (Bd. 5) abgedruckt sind, genügt der Hinweis auf ihren Inhalt. Wir lassen eine Sammlung von Beispielen folgen. Sie mag dem jungen Praktiker willkommen sein und sagt mehr als weitwendige Erörterungen.

Die Anklageschrift selbst besteht nur aus Anklagesatz und Gründen. Die Liste der Beweismittel kann den Gründen fortsetzungsweise angeschlossen oder auf besonderem Bogen der Anklageschrift beigeheftet werden. Anträge (z. B. auf Haftverhängung oder Enthaftung) und Erklärungen sind auf die linke Spalte der ersten Seite oder auf besonderem Blatte zu schreiben.

Anklageformularien.

1.

§§ 2 g und 335 St.-G.

Nothwehrüberschreitung.

Anklageschrift.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhebt vor dem zur Vornahme der Hauptverhandlung hierüber zuständigen k. k. Kreis- als Erkenntnisgerichte x gegen

Alois R.,
geboren 17. Juni 1877 in K., dorthinzuständig, katholisch, ledig, Taglöhner in K., unbeanstandet,

die

Anklage.

Herrn Untersuchungsrichter
O.
mit dem Antrage, den Beschuldigten gemäß § 191 St.-P.-O. gegen Gelöbnis auf freien Fuß zu setzen und mit der Bemerkung (§ 90, St.-P.-O.), dass zur weiteren Verfolgung des E. J. wegen Mitschuld am Verbrechen des Todtschlages kein Grund gefunden wird

x, am 2. Februar 1898.
Der k. k. Staatsanwalt:

A. R. habe dadurch, dass er am 18. December 1897, abends in P., Bezirk S., dem F. B., der ihn wiederholt zu Boden geworfen und mit einem Stock auf den Kopf geschlagen hatte, einen Messerstich in den Hals versetzte, im Zustande der Vertheidigung, um einen rechtswidrigen Angriff auf sein Leben von sich abzuwehren, nur aus Furcht die Grenzen der nöthigen Vertheidigung überschritten; somit eine Handlung unternommen, von der er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet sei*);

er habe hiedurch, da daraus am 22. December 1897 der Tod des F. B. infolge von infectiöser Gehirn- und Rückenmarksentzündung erfolgte, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach §§ 2 g und 335 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 335, zweiter Strafsatz, St.-G. zu bestrafen.

Gründe:

Zeugenliste:
Sachverständige:
Vorzulesen:

x, am 2. Februar 1898.

Der k. k. Staatsanwalt:

---

*) Vgl. C.-E. vom 30. September 1885, Z. 8439, Sammlung Nr. 822.

2.
§ 8 St.-G.
Versuch des Wilddiebstahls.

Anklageschrift.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhebt gegen

I. Johann J.,

23 Jahre alt, geboren und zuständig in Wald, evangelisch, ledig, Knecht beim Winkler in L. und

II. Friedrich H.,

20 Jahre alt, geboren 13. Juli 1874 in Liesing, zuständig nach Wald, katholisch, ledig, Knecht beim Thomas in L., beide unbeanstandet,

vor dem zur Vornahme der Hauptverhandlung hierüber zuständigen k. k. Landes- als Strafgerichte in X die

Anklage.

I. Johann J. habe im Sommer 1894 wiederholt,

II. Johann J. und Friedrich H. haben am 16. December 1894 mit einem dritten Mann in Gesellschaft als Diebsgenossen, in der Absicht, um ihres Vortheiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des Grafen N. N. in W., Bezirk K., Wild — Johann J. im Werte von mehr als 25 fl., Friedrich H. im Werte von mehr als 5 fl. — zu entziehen, zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, wobei die Vollbringung des Diebstahls nur durch Zufall und Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieb;

III. sie haben hiebei unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Schießgewehre getragen;

IV. Johann J. habe eine verbotene Waffe, nämlich ein Abschraubgewehr, besessen;

hiedurch haben

1. Johann J. zu I und II das Verbrechen *) des Diebstahls nach §§ 8, 171, 173 und 174 II b St.-G., zu III die Übertretung des § 36, zu IV der §§ 2, 8 und 32 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R.-G.-Bl.,
2. Friedrich H. zu II das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 8, 171, 174 II b St.-G., zu III die Übertretung des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R.-G.-Bl. begangen;

sie seien hiefür nach §§ 178 und 35 St.-G. zu bestrafen.

Gründe.

---

*) Schon der Versuch ist das Verbrechen (§ 8 St.-G.). Es ist daher überflüssig, das Verbrechen des versuchten Diebstahls, und unrichtig, das versuchte Verbrechen des Diebstahls zu sagen.

3.

§ 9 St.-G.

Versuchte Verleitung*).

Anklage.

Maria M. habe am 22. November 1896 nachts in S., Bezirk St., den Franz F. durch Geldversprechungen angeeifert, gegen ihren Gatten Anton M. tückischerweise in der Absicht, ihn schwer zu beschädigen, auf eine solche Art zu handeln, dass daraus eine schwere Verletzung desselben erfolge;

sie habe hiedurch, da ihre Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, die versuchte Verleitung zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 9, 152, 155 a und d St.-G. begangen und sei hiefür nach § 155 St.-G. zu bestrafen.

4.

§§ 58, 63 und 65 St.-G.

Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Majestätsbeleidigung.

Anton M. habe eine Druckschrift, überschrieben »Cittadini«, unterfertigt »Il comitato d'azione del circolo Garibaldi« und eine zweite Druckschrift, darstellend das österreichische Reichswappen in verunstalteter Form mit Inschriften in italienischer Sprache, welche Druckschriften in zahlreichen Exemplaren in der Nacht vom 1. zum 2. December 1888 in T. auf den Gassen verstreut, an öffentlichen Orten angeschlagen und am 29. November abends in einem Briefkasten der Stadtpost vorgefunden wurden, an die bezeichneten Orte gebracht oder dies durch dritte Personen veranlasst;

er habe hiedurch

1. etwas unternommen, was auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Österreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Inneren, angelegt war, und zwar dadurch, dass er Druckschriften, die zu solchen Handlungen auffordern, aneifern oder zu verleiten suchen, verbreitete;

2. öffentlich und durch Druckwerke zur Verachtung und zum Hasse wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes und wider die Staatsverwaltung aufzureizen gesucht;

---

*) Vgl. Form. 30.

3. öffentlich und in Druckwerken durch Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen die Ehrfurcht*) gegen den Kaiser verletzt.

Anton M. habe hiedurch zu 1 das Verbrechen des Hochverrathes nach § 58 c, zu 2 das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a und zu 3 das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nach § 63 St.-G. begangen;

er sei hiefür nach §§ 34 und 59 c St.-G. zu bestrafen.

5.

§§ 81, 312, 279 und 280 St.-G.

Gewaltsames Handeln gegen obrigkeitliche Personen, Wachebeleidigung, Auflauf.

Anklage.

Anton S. habe in der Nacht vom 25. auf den 26. Juli 1895 in G.

1. dem in Ausübung seines Dienstes befindlichen städtischen Sicherheitswachmann T. L. in der Absicht, seine Festnehmung zu vereiteln, durch Faustschläge in die Brust sich widersetzt**),
2. hiebei den Wachmann durch die Worte ..... beleidigt,
3. gegen die in Ausübung ihres Dienstes befindliche städtische Sicherheitswache mehrere Menschen zur Mithilfe und Widersetzung aufgefordert, selbst einer solchen Aufforderung Folge geleistet und sich den Aufforderern in Mithilfe zugesellt;

er habe hiedurch zu 1 das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 3. Falles nach § 81 St.-G., zu 2 die Übertretung

---

*) Beim Verbrechen nach § 63 St.-G. wird häufig in vermeintlicher Befolgung des § 165 Strafgerichts-Instruction und § 191 G.-O. der Wortlaut der ehrfurchtwidrigen Äußerung in der Anklageschrift durch Hinweis auf Zeile so und so viel der Anzeige oder des Protokolls ersetzt. Dieser Vorgang sollte entschieden abgestellt werden. Der Beschuldigte hat genau zu wissen, was ihm zur Last gelegt wird. Beliebt man den Hinweis auf die Anzeige oder auf das Protokoll, so müssen ihm die betreffenden Stellen in Abschrift zugestellt werden. Vgl. die E. vom 9. Juni 1885, Z. 1993, Nr. 788 Sammlung und vom 20. September 1886, Z. 4679, Nr. 956 Sammlung.

Auch das Urtheilsenunciat hat den Wortlaut der Schmähung zu enthalten. Die Acten werden nach Ablauf einer gewissen Zeit vertilgt, nicht aber die Urtheile; wird aber im Urtheil auf ein vertilgtes Actenstück verwiesen, dann ist das Urtheil wertlos und der Ausschluss der Urtheile von der Scartierung ohne Zweck.

**) Vgl. Form. 99. Die Festnehmung des Beschuldigten war die Dienstverrichtung des Wachmannes, die Faustschläge in die Brust sind wirkliche gewaltsame Handanlegungen. Der durch die gesetzlichen Begriffsmerkmale dargestellte Rahmen ist ausgefüllt, es bedarf daher nicht der Worte »Dienstverrichtung« und »wirkliche gewaltsame Handanlegung«.

gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 312 St.-G., zu 3 das Vergehen des Auflaufes nach §§ 279 und 280 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 82, 1. Abs. und § 35 St.-G. zu bestrafen.

6.

§§ 83, 98, 5, 199 a und 468 St.-G.

Hausfriedensbruch, Erpressung, falsches Zeugnis.

Anklage.

I. Mathias R. habe
  1. am Abende des 2. August 1893 auf der Burgstallhüttenalpe, Bezirk Sch., die Sennerin Maria K. mit einer Verletzung an Freiheit und Eigenthum in der Absicht bedroht, um von ihr eine Leistung, nämlich die Herausgabe eines Hundes, zu erzwingen, wobei die Drohung geeignet war, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse gegründete Besorgnisse einzuflößen,
  2. derselbe sei am Morgen des 10. August 1893 ebendort in die Alpenhütte der Romana F. bewaffnet eingedrungen und habe daselbst an deren Habe durch Erstechen eines Hundes Gewalt ausgeübt,
  3. er habe hiebei fremdes Eigenthum im Werte von nicht über 25 fl. boshafterweise beschädigt,
  4. er habe sich in F. am 17. August 1893 bei Peter Rein und Maria Schr. und am 26. August 1893 bei Seraphine Qu. um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben;

II. Peter Rein, Maria Schr. und Seraphine Qu. haben am 17., 18. und 26. August 1893 in der Strafsache gegen Mathias R. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit 4. und 12. Falles beim k. k. Bezirksgerichte Sch. ein falsches Zeugnis gerichtlich abgelegt*),

III. Peter Rein habe das von Maria Schr. gerichtlich abgelegte Zeugnis am 18. August 1893 in F. vorsätzlich veranlasst**);

es haben hiedurch

zu I Mathias R. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 4. und 12. Falles nach §§ 83 und 98, das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199 a und die

---

*) Der Inhalt der falschen Aussage ist in die Anklageformel nicht aufzunehmen. E. vom 20. März 1882, Z. 12.769, 10. Jänner 1885, Z. 11.933, Sammlung Nr. 725, falls nicht nur ein Theil der Aussage falsch wäre; in Schwurgerichtsfällen ist dann der Inhalt kurz zu bezeichnen. Vgl. Formular 74.

**) Welches der im § 5 St.-G. beispielsweise angeführten Mittel zur Einleitung der Übelthat angewendet wurde, braucht im Anklagesatz nicht enthalten zu sein. E. vom 11. December 1885 Z. 12.381.

Übertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach § 468 St.-G.,

zu II und III Peter Rein, Maria Schr. und Seraphine Qu. das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199 a St.-G., ersterer auch nach § 5 St.-G., begangen;

Mathias R. sei hiefür nach §§ 84, 34 und 35 St.-G., Peter Rein, Maria Schr. und Seraphine Qu. nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

7.

§§ 83, 152 und 411 St.-G.

Hausfriedensbruch mit Körperverletzung.

Anklage.

I. Mathias und Marcus H. seien am 10. August in H., Bezirk H., mit je einer Hacke bewaffnet in die Wohnung der M. R. eingedrungen und haben daselbst an deren Person Gewalt ausgeübt, um eine Gehässigkeit zu befriedigen;

II. Mathias H. habe hiebei vorsätzlich der M. R. durch Schläge mit einer Hackenhölbe über den Rücken mit sichtbaren Merkmalen und Folgen verbundene Verletzungen zugefügt;

III. Marcus H. habe bei diesem Anlasse gegen M. R. durch einen sie zu Fall bringenden Stoß in feindseliger Absicht auf eine solche Art gehandelt, dass daraus eine mit einer Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens 20 tägiger Dauer verbundene Verstauchung ihres Armes erfolgte;

Mathias H. habe hiedurch zu I. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 4. Falles nach § 83 St.-G. und zu II. die Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 411 St.-G., strafbar nach § 84, Abs. 1 und § 35 St.-G.,

Marcus H. zu I. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 4. Falles nach § 83 St.-G. und zu III. das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 St.-G., strafbar nach § 84, Abs. 2 und § 34 St.-G., begangen.

8.

§ 85 a St.-G.

Sachbeschädigung.

Augustin M. habe am 2. Juli 1893 nachts in S., Bezirk J., dadurch, dass er 50 Kleehiefeln des Joachim R. aus der Erde riss und in Brand steckte*), dessen Eigenthum boshafterweise beschädigt, wobei der Schaden, welcher entstand, 11 fl. beträgt, jener aber, der im Vorsatze des Thäters gelegen war, 25 fl. übersteigt;

*) Vgl. C.-E. vom 23. October 1891, Z. 8800, Sammlung Nr. 1469.

er habe hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 5. Falles nach § 85 a St.-G. begangen und sei hiefür nach § 86, Abs. 1, St.-G. zu bestrafen.

9.

§ 85 b St.-G.*)

Sachbeschädigung und Gefährdung.

Johann K., Jakob P. und Alois F. haben am 21. October 1898 nachts durch Steinwürfe gegen das Haus des Z. in G., Bezirk K., boshafterweise drei Fensterscheiben im Werte von 1 fl., einen Blumentopf im Werte von 10 kr. zertrümmert und Mauerwerk im Werte von 50 kr. beschädigt, so dass daraus eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen entstehen konnte;

sie haben hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 5. Falles nach § 85 b St.-G. begangen und seien hiefür nach § 86, Abs. 1, St.-G. zu bestrafen.

10.

§ 87 St.-G.

Gemeingefährliches Delict.

Therese U. habe aus Bosheit am 5. Jänner 1894 nachts den zum Sparherde des F. R. in L., Bezirk M., führenden Schlauch mit Fetzen verstopft und hiedurch bei dem Umstande, als sich das von fünf Personen bewohnte Zimmer mit Rauch und Kohlengas füllte, eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeigeführt;

sie habe hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 6. Falles nach § 87 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 88, Abs. 1, St.-G. zu bestrafen.

11.

Ebenso.

August H. habe am 10., 16., 18. und 19. December 1896 aus Bosheit auf das Eisenbahngeleise zwischen X und Z große Steine und Holzklötze gelegt und hiedurch eine Gefahr für das Leben von Menschen und in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum herbeigeführt;

er habe hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 6. Falles nach § 87 St.-G. begangen und sei hiefür nach dem ersten Straffatze des § 88 St.-G. zu bestrafen.

---

*) Vgl. Hoegel, Gerichtshalle 47 bis 48 aus 1887; Mitterbacher, Ger.-Ztg. 14 aus 1892, dagegen Entscheidung vom 31. October 1879, Z. 5802, 5. October 1893, Z. 8935, Sammlung Nr. 1721, 29. December 1893, Z. 12.962, Sammlung Nr. 1791 und 23. April 1898, Z. 2959, Sammlung Nr. 2201.

12.

§ 93 St.=G.

Freiheitseinschränkung.

Andreas F. habe am 17. October 1893 in W., Bezirk H., den F. H., über den ihm vermöge des Gesetzes keine Gewalt zusteht, und den er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlass hat, durch eine Stunde im Keller eigenmächtig verschlossen gehalten;

er habe hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 9. Falles nach § 93 St.=G. begangen und sei hiefür, da der Angehaltene einen Schaden und noch anderes Ungemach zu leiden hatte, nach § 94, 2. Abs., St.=G. zu bestrafen.

13.

§§ 93 und 516 St.-G.*)

Franz F. habe am 21. August 1896 vormittags in M.

I. die Therese E., über die ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, durch Anpacken, Niederwerfen und Festhalten an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und

II. hiebei durch unzüchtige Handlungen die Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt;

er habe hiedurch zu I. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 9. Falles nach § 93 St.-G. und zu II. die Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.=G., strafbar nach § 94, Abs. 1 und § 35 St.=G. begangen.

14.

§ 93 St.-G.

Freiheitseinschränkung mit schwerer körperlicher Beschädigung.

Erhart R. und Ernst M. haben am 18. August 1895 nachts in K. die Barbara P., ersterer durch Würgen und Zuhalten des Mundes, Reißen bei den Haaren und Niederstoßen, dann dadurch, daß er auf sie kniete, ihr mit den Fingern die Geschlechtstheile zerriss und sie auf den Kopf stellte, letzterer dadurch, dass er über Geheiß des ersteren zu dessen Unterstützung herbeikam und die Barbara P. mit einem Stock auf Kopf, Rücken und Hände schlug, an dem Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit gehindert und hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 9. Falles nach § 93 St.=G. begangen;

---

*) Vgl. Enscheidung vom 5. Mai 1882, Z. 14.271 und 16. Juli 1885, Z. 6619; Manz'sche Sammlung Nr. 447 und 806.

sie seien hiefür, da Barbara P. nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, indem sie durch Erhard R. körperlich schwer*), durch Ernst M. leicht verletzt wurde, nach Abs. 2 des § 94 St.-G. zu bestrafen.

15.

§ 96 St.-G.

Entführung.

Alexander H. habe am 17. März die Rosa U. in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen mit Gewalt von G. nach M. entführt;

er habe hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 11. Falles nach § 96 St.-G. begangen und sei hiefür, da die entführte Person schon 18 Jahre alt gewesen, nach § 97, Abs. 2, St.-G. zu bestrafen.

16.

§ 98 St.-G.

Nöthigung**).

Veit B. habe am 12. August 1897 den Herbert P. in L. für den Fall der Wiederaufnahme seiner Fabriksarbeit mit dem Niederschlagen bedroht, um von dem Bedrohten die Unterlassung der Arbeit zu erzwingen, wobei die Drohung geeignet war, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse gegründete Besorgnisse einzuflößen und einen Erfolg gehabt hat;

Veit B. habe hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 12. Falles nach § 98b St.-G. begangen und sei hiefür nach § 100, Abs. 2, St.-G. zu bestrafen.

17.

§ 98 St.-G.

Erpressung.

Victoria N. habe am 12. April 1898 den Karl F. in L. unmittelbar schriftlich mit einer Strafanzeige wegen Nothzucht in

---

*) Nur wenn die Körperverletzungen, an sich betrachtet, dem Strafsatze des § 155 oder 156 St.-G. unterliegen, kann Ideal-Concurrenz mit dem Verbrechen der schweren Körperbeschädigung begründet sein (Entscheidung vom 11. Juli 1887, Z. 3654, Sammlung Nr. 1088 und vom 28. Februar 1890, Z. 14 488, Sammlung Nr. 1303, ebenso Herbst, S. 224 und 237).

Dasselbe gilt für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 3. Falles nach § 81 St.-G., strafbar nach § 82, Abs. 2, St.-G., wenn der Widerstand mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet war. Siehe Form.-Nr. 65.

**) Vgl. Form. 51 und 6.

der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten die Bezahlung eines Betrages von 1000 fl. zu erzwingen, wobei die Drohung geeignet war, dem Bedrohten mit Rücksicht auf dessen persönliche Beschaffenheit und auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnisse einzuflößen;

sie habe hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 12. Falles nach § 98 b St.-G. begangen und sei hiefür nach § 100, Abs. 2, St.-G. zu bestrafen.

18.

§ 99 St.-G.

Drohung*).

I. Franz K. habe

1. in einem am 7. August 1893 an das k. k. Bezirksgericht A. gelangten, in A. aufgegebenen Briefe den k. k. Gendarmerie-Wachtmeister F. L. mit Mord bedroht,
2. in diesem und in einem am 19. October 1893 an den k. k. Landesgerichtsrath A. K. in L. gelangten, in A. aufgegebenen Briefe die Bauern der Gemeinde F. mit Brandlegung und Mord,
3. in dem am 11. September 1893 an das k. k. Bezirksgericht in A., am 17. September 1893 an den Herrn Arrestinspector in L. und am 1. November 1893 an Georg S. in F. gelangten, in A. aufgegebenen Briefen die drei Bauern Georg S., Johann S. und Anselm Z. mit Brandlegung in der Absicht bedroht, um die genannten Personen und die ganze Gemeinde F. in Furcht und Unruhe zu versetzen, wobei die Drohung geeignet war, den Bedrohten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnisse einzuflößen;
4. am 1. November 1893, um 3 Uhr morgens, durch Niederbrennen der Köhlerhütte des Georg S. im F.-Walde fremdes Eigenthum boshaft beschädigt, wobei der entstandene Schaden 50 fl. betrug.

II. Matthäus K. habe die von Franz K. begangenen gefährlichen Drohungen vorsätzlich veranlasst**),

---

*) Vgl. meine Studie über den § 99 St.-G., Juristische Blätter vom 13. November 1898, Nr. 46.

**) Der Sprachgebrauch verbindet mit dem Worte Feuersbrunst sehr bestimmt den Begriff eines ungezähmten, nicht in sich abgeschlossenen Feuers an bedeutenderen Eigenthumsobjecten. Wenn daher ein geringfügiger und isolierter Gegenstand in Brand gesteckt wurde, so ist nicht Brandlegung, sondern boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums (§§ 85 u. 468 St.-G.) vorhanden. (Herbst, Bd. I, S. 327.)

hiedurch habe Franz K. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 13. und 5. Falles nach §§ 99 und 85a*) St.-G., Matthäus K. aber das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 12. Falles nach §§ 5 und 99 St.-G. begangen und sei dieserwegen Franz K. nach §§ 34 und 100, Abs. 2, St.-G., Matthäus K. aber nach § 100, Abs. 2, St.-G. mit Bedachtnahme auf § 265 St.-P.-O. zu bestrafen.

19.

§ 101 St.-G.

Missbrauch der Amtsgewalt.

I. Emil C. habe als Beamter der k. k. Postdirections-Cassa in G. in dem Amte, in dem er verpflichtet war, von der ihm anvertrauten Gewalt Missbrauch gemacht, indem er am 9. October 1888 eine aus L. eingelangte Postanweisung im Geldbetrage von 2 fl. auf 200 fl. verfälschte; diese ihm dann zur Amtshandlung zugekommene Anweisung sammt dem Abgabeschein sich zueignete, die Behebung des so angewiesenen Betrages von 200 fl. bei der Postcassa in G. und die Quittierung mit dem falschen Namen Weiß durch Ferdinand P. bewirkte, die ihm später abermals zur Amtshandlung zugekommene Anweisung vernichtete und den Abgabeschein, sowie die auf diese Anweisung bezüglichen Einträge im Auskunftsbuche für Postanweisungen verfälschte, um dem Staat einen Schaden von 198 fl. zuzufügen,

II. Ferdinand P. habe zur Ausübung der unter I angeführten Übelthat dadurch vorsätzlich Hilfe geleistet, dass er am 9. October 1898 mittels der verfälschten Postanweisung den Betrag von 200 fl. bei der Postcassa in G. behob und mit dem falschen Namen »Weiß« quittierte;

Emil C. und Ferdinand P. haben hiedurch das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 101 St.-G., jener als Thäter, dieser als Mitschuldiger nach § 5 St.-G. begangen und seien nach dem Straffatze*) des § 103 St.-G. (schwerer Kerker von ein bis zu zehn Jahren) zu bestrafen.

Das Gesetz fordert eine Feuersbrunst. Wer daher einen wirklich unerheblichen Gegenstand ansteckt, mit der Absicht auf die Inbrandsetzung nur dieses Gegenstandes, dessen Handlung ist nicht Brandlegung im Sinne des Gesetzes, sondern Sachbeschädigung durch Brandstiftung. (Janka, S. 296.)

Vgl. auch E. vom 20. October 1891, Z. 8800, Sammlung Nr. 1496 und J.-M.-E. vom 26. September 1858, Z. 19.002, bei Manz, Bd. 4, zu § 166.

*) Nur Ein Straffatz, E. vom 28. Jänner 1896, Z. 584, Sammlung Nr. 1958.

20.

§§ 104 und 105 St.-G.

Geschenkannahme.

I. N. N. habe in seiner Eigenschaft als ...... in K. am 1. Mai 1894 bei Verleihung der Amtsdienerstelle in X. zwar sein Amt nach Pflicht ausgeübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk von 50 fl. unmittelbar angenommen;

II. Y. habe den N. N. tagszuvor in K. durch ein Geldgeschenk von 10 fl. im Falle der Verleihung der Dienerstelle in X. zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten gesucht, wobei ihm die auf seinen eigenen Vortheil gerichtete Absicht nicht gelungen ist;

es habe hiedurch N. N. zu I das Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen nach § 104 St.-G., strafbar nach eben dieser Gesetzesstelle, Y. zu II das Verbrechen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt nach § 105 St.-G., strafbar nach dem ersten Strafsatze dieser Gesetzesstelle, begangen.

21.

§ 106 St.-G. ff.

Nachmachung und Verfälschung von Creditpapieren.

I. Giacomo N. habe im Jahre 1898 in L. durch Druck Staatsnoten zu 50 fl. ö. W. auf eine zur Täuschung geeignete Weise nachgemacht und ausgegeben;

II. Giovanni M. habe die zur Herstellung dieser als Münze geltenden Creditpapiere erforderliche Presse verfertigt und dem Giacomo N. zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert;

III. A., B., C. und D. haben im vor der Nachmachung getroffenen Einverständnisse mit Giacomo N. die nachgemachten Staatsnoten zu 50 fl. im Herzogthum X. in den Jahren 1898 und 1899 ausgegeben;

IV. E. habe im December 1898 in L. die Nachmachung einer 50 fl.-Note versucht;

V. F. habe am 17. Mai 1898 in L. in der Staatsschuldverschreibung vom 1. Mai 1860, Serie 42, Nummer 17.777, den Betrag von 100 fl. in 1000 fl. abgeändert;

hiedurch haben sie das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, und zwar Giacomo N. nach § 106, Giovanni M. nach § 107 St.-G., A., B., C. und D. nach § 109, E. nach § 110, F. nach § 114 b St.-G. begangen;

es seien hiefür

1. Giacomo N., Giovanni M., A., B., C. und D., da die 50 fl.-Noten wirklich verfertigt worden sind und die Vervielfältigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, nach § 108, 1. Absatz, St.-G.;
2. F. nach § 115, 1. Abs., St.-G. zu bestrafen.

22.

§ 118 St.-G.

Münzverfälschung.

I. Franz G. und Johann H. haben in St. vom Herbst 1896 bis Ende Februar 1898 nach dem gangbaren Gepräge der österreichischen Silbergulden aus geringschätzigerem Metalle unechte Münzen geschlagen und hiedurch das Verbrechen der Münzverfälschung nach § 118 b St.-G., strafbar nach § 119, Abs. 1, St.-G., begangen.

II. Alois U. und Juliana P. haben im Februar 1898 in Th., G. und D. im Einverständnisse mit dem Verfälscher Johann H. verfälschte Einguldenstücke ausgegeben und hiedurch das Verbrechen der Theilnahme an der Münzverfälschung nach § 120, strafbar nach § 121, Abs. 1, St.-G., begangen.

23.

§ 125 St.-G.

Nothzuchtsversuch.

Franz W. habe am 28. April 1896 in N., Bezirk O., in der Absicht, um die Maria Pf. durch wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit außerstand zu setzen, ihm Widerstand zu thun und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe zu missbrauchen, zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, wobei die Vollbringung nur durch Unvermögenheit unterblieben ist; er habe hiedurch das Verbrechen der Nothzucht nach §§ 8 und 125 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 126, 1. Abs., St.-G. zu bestrafen.

24.

§ 125 St.-G.

Nothzucht.

Alois R. habe am 15. December 1895 nachts in der Joblbauernhütte zu G. die Anna R. durch Niederwerfen und Anbinden außerstande gesetzt, ihm Widerstand zu thun und sie in diesem Zustande zweimal zum außerehelichen Beischlaf missbraucht; er habe hiedurch das Verbrechen der Nothzucht nach § 125 St.-G., strafbar nach Abs. 1 des § 126 St.-G., begangen.

25.

§ 127 St.-G.

Nothzucht.

Karl L. habe am 23. Februar 1896 in P. bei K. an der am 17. August 1886 geborenen Maria K. den Beischlaf*) unternommen und hiedurch das nach § 126, Abs. 1 strafbare Verbrechen der Nothzucht nach § 127 St.-G. begangen.

26.

§§ 127 und 128.

Nothzucht und Schändung.

Claudius L. habe in den Jahren 1896 und 1897 in G. wiederholt

1. An der am 23. September 1886 geborenen Hedwig P. den Beischlaf unternommen;

2. sie auch auf andere Weise**) zur Befriedigung seiner Lüste geschlechtlich missbraucht;

er habe hiedurch das Verbrechen der Nothzucht nach § 127 St.-G. und jenes der Schändung nach § 128 St.-G. begangen und sei hiefür, da die Nothzucht einen wichtigen Nachtheil der Hedwig P. an ihrer Gesundheit zur Folge hatte, nach §§ 126, 2. Strafsatz, und 34 St.-G. zu bestrafen.

27.

§ 131 und 132.

Blutschande in Concurrenz mit Verführung, Nothzucht und Schändung.

Thomas R. habe in G.

1. seine am 28. Juni 1881 geborne eheliche Tochter Maria R. in der Zeit vom Jahre 1892 bis 28. Juni 1895 zur Befriedigung seiner Lüste wiederholt auf andere Art als durch Beischlaf***) geschlechtlich missbraucht;

---

*) Beim Verbrechen der Nothzucht an Mädchen unter 14 Jahren ist die Bezeichnung »außerehelicher« Beischlaf wegzulassen. Dieses Epitheton bezieht sich im § 127 St.-G. nur auf den ersten Delictsfall: Nothzucht an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet. Dass der Beischlaf an Mädchen unter 14 Jahren außerehelich ist, versteht sich von selbst.

**) Da die Anklageformel wörtlich in die an die Geschwornen zu stellende Frage übergehen soll, wird in der Regel die Specialisierung der einzelnen Schändungshandlungen zu vermeiden sein, weil die Beweisaufnahme Schwankungen zutage fördern kann (z. B. Unsicherheit darüber, welcher Körpertheil betastet wurde u. ä.), die den Geschwornen die Beantwortung einer detaillierten Frage erschweren oder unmöglich machen.

***) Es ist unzulässig, in der Anklage oder in der Frage an die Geschwornen, dem Gesetze folgend, zu sagen, auf andere »als die im § 127 bezeichnete« Weise, weil die Geschwornen nicht wissen, was der § 127 besagt, die Anklage und die Fragen aber allgemein verständlich sein sollen.

2. eines Tages nach Ostern 1894 an seiner am 28. Juni 1881 geborenen ehelichen Tochter Maria R. den Beischlaf unternommen;
3. seine obgenannte Tochter im Herbste 1895 zweimal, ferner am 28. und 30. October 1896 in der Absicht, sie durch wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit außerstand zu setzen, ihm Widerstand zu thun und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe zu missbrauchen, zu Boden geworfen ....., somit zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, wobei die Vollbringung der Nothzucht theils wegen Unvermögenheit des Thäters, theils wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben ist;
4. seine seiner Aufsicht nnd Erziehung anvertraute Tochter Maria R. zur Begehung und Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet;

er habe hiedurch zu 1 das Verbrechen der Schändung nach § 128, zu 2 und 3 das Verbrechen der Nothzucht nach § 127 und der Blutschande nach § 131, zu 4 das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach § 132 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 126, Abs. 1, und § 34 St.-G. zu bestrafen.

28.

§ 132 St.-G.

Verführung zur Unzucht.

Johann M. habe die seiner Aufsicht anvertraute, am 25. Februar 1882 geborene, bei ihm als Magd bedienstete Rosina W. Ende October 1897 in B. durch Geld- und Eheversprechungen, durch Verabfolgung erotischer Lectüre und durch Deflorierung*) zur Begehung unzüchtiger Handlungen verleitet;

er habe hiedurch das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach § 132 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 133 St.-G. zu bestrafen.

29.

§§ 134 und 135, Z. 1 und 2 St.-G.

Meuchlerischer Raubmord.

Alois M. habe am 4. November 1894 nachts in Tollinggraben, Bezirk L., durch Schläge mit einem Prügel auf den Kopf gegen Josef H. in der Absicht, ihn zu tödten und eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich

*) Siehe Kitka, Ger.-Ztg. 1856, Nr. 114, Jenull II, 200, Herbst I, 288, C.-E. vom 27. September 1893, Z. 10.741, Sammlung Nr. 1717.

zu bringen, tückischerweise auf eine solche Art gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte;

er habe hiedurch das Verbrechen des meuchlerischen Raubmordes nach §§ 134 und 135, Z. 1 und 2 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 136 St.-G. zu bestrafen.

30.

§§ 134, 9, 135, Z. 3, 137 St.-G.

Versuchte Verleitung zum bestellten Gattenmorde.

Maria Z. habe am 27. December 1898 in G. durch briefliche Zusicherung einer Belohnung von 50 fl. unter gleichzeitiger Übersendung eines Revolvers sammt scharfen Patronen den Franz T. gedungen*), gegen ihren Gatten Anton Z. in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art zu handeln, dass daraus dessen Tod erfolge;

sie habe hiedurch, da ihre Einwirkung ohne Erfolg geblieben, das Verbrechen der versuchten Verleitung zum bestellten Gattenmorde nach §§ 9, 134, 135, Z. 3 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 138, Abs. 3, §§ 137 und 9 St.-G. zu bestrafen.

31.

§§ 134 und 135, Z. 4 St.-G.

Gemeiner Mord,

zusammentreffend mit Schändung, Nothzucht, Erpressung und Drohung.

Josef Sch. habe

I. am 29. Juni 1891 in M. die am 12. Jänner 1880 geborene Maria F. zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere Art als durch Unternehmung des Beischlafes geschlechtlich missbraucht,

II. die noch nicht vierzehnjährige Maria F. ebendort in der Zeit vom Juli 1891 bis Ende 1893 durch wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit außerstande gesetzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande unzähligemale zum Beischlafe missbraucht,

III. in den Jahren 1891 bis 1894 die Maria F. in M. zu wiederholtenmalen mit Verletzungen am Körper bedroht, um die Unterlassung der Anzeige wegen Nothzucht und Schändung zu erzwingen,

IV. in diesen Jahren die Maria F. in M. und L. wiederholt mit Mord bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu ver-

---

*) Die ausdrückliche Anwendung des Wortes »bestellen« wird nicht erfordert. E. vom 1. October 1886, Z. 7366, und vom 13. August 1874, Z. 6337

setzen, wobei, sowie bei III. die Drohung geeignet war, der Bedrohten mit Rücksicht auf ihre persönliche Beschaffenheit und auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnisse einzuflößen;

V. am Abende des 2. August 1894 gegen Maria F. in L. durch Ertränken im M.-Flusse in der Absicht, sie zu tödten, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte;

Josef Sch. habe hiedurch zu I. das Verbrechen der Schändung nach § 128 St.-G., zu II. das Verbrechen der Nothzucht nach §§ 125 und 127 St.-G., zu III. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 12. Falles nach § 98 St.-G., zu IV. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 13. Falles nach § 99 St.-G. und zu V. das Verbrechen des Mordes nach §§ 134 und 135, Z. 4 St.-G. begangen,

Josef Sch. sei hiefür nach §§ 34 und 136 St.-G. zu bestrafen.

32.

§§ 8, 134 und 138, Abs. 1, St.-G.

Mordversuch.

Franz S. habe am 29. October 1895, abends, in B. gegen Agnes Ch. durch einen Messerstich in die linke Brust, in der Absicht, sie zu tödten, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen, wobei die Vollbringung des Mordes nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses und durch Zufall unterblieben ist;

er habe hiedurch das Verbrechen des versuchten Mordes nach §§ 8 und 134 St.-G. begangen und sei hiefür nach dem ersten Strafsatze des § 138 St.-G. zu bestrafen.

33.

§ 139 St.-G.

Positiver Kindesmord.

Katharina P. habe gegen ihr am 7. August 1893 geborenes uneheliches Kind männlichen Geschlechtes, in der Absicht, es zu tödten*), bei der Geburt durch Erwürgen mit der Nabelschnur auf eine solche Art gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte;

sie habe hiedurch das Verbrechen des Kindesmordes nach § 139 St.-G. begangen und sei hiefür nach dem mittleren Strafsatze dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

---

*) Die Absicht zu tödten ist in die Hauptfrage und daher auch in die Anklageformel ausdrücklich aufzunehmen. E. vom 18. März 1875, Z. 13.805.

34.

§ 139 St.-G.

Negativer Kindesmord.

Elise H. habe in der Absicht, ihr am 17. December 1896 in F., Bez. J., außer der Ehe geborenes Kind weiblichen Geschlechtes zu tödten, den bei der Geburt nothwendigen Beistand unterlassen, woraus der Tod des Kindes erfolgte,

ebenso:

Elise H. habe ihr am 17. December 1896 in F., Bez. J. außer der Ehe geborenes Kind weiblichen Geschlechtes durch Verblutung, also durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes, umkommen*) lassen;

sie habe hiedurch das Verbrechen des Kindesmordes nach § 139 St.-G. begangen und sei hiefür nach dem dritten Strafsatze dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

35.

§ 140 St.-G.

Todtschlag.

Karl R. habe am 9. April 1899 in H. gegen Ignaz R. in feindseliger Absicht**) durch Messerstiche auf eine solche Art gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte;

Karl R. habe hiedurch das Verbrechen des Todtschlages nach § 140 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 142, Abs. 1, St.-G. zu bestrafen.

---

*) Auch bei negativem Kindesmord ist die Tödtungsabsicht in den Anklagesatz ausdrücklich aufzunehmen, sei es durch die Worte, »in der Absicht zu tödten«, sei es durch den gesetzlichen Wortlaut »durch absichtliche Unterlassung umkommen lassen«. Vgl. C.-E. vom 6. October 1898, Z. 13.525, Sammlung Nr. 2254 und 17. December 1886, Z. 12.457, Sammlung Nr. 1012.

**) Die dem Texte des § 140 St.-G. eingefügten Worte, »zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten aber doch in anderer feindseliger Absicht«, beziehen sich nur auf den vorhergehenden § 139 und in letzter Linie auf die Fassung des § 134 St.-G., »wer gegen einen Menschen in der Absicht ihn zu tödten«, sind daher in den Text einer Anklage nach § 140 St.-G. ebensowenig einzufügen, als in den einer solchen nach § 152 St.-G.

Was die Fragestellung vor dem Schwurgerichte bei behaupteter Nothwehr betrifft, so ist die Praxis noch lange keine einheitliche. Das vom Cassationshofe in den Entscheidungen vom 30. September 1885, Z. 8439, Sammlung Nr. 822 und vom 17. December 1898, Z. 15.390, Sammlung Nr. 2291, empfohlene Fragenschema ist nicht praktisch. Die I. Hauptfrage lautet auf das Anklagedelict, die II. (Zusatzfrage) auf echte Nothwehr für den Fall der Bejahung der Hauptfrage I, die III. Frage (Zusatz- und Eventualfrage) auf Nothwehrüberschreitung für den Fall der Bejahung der Hauptfrage I und

36.

§ 141 St.-G.

Räuberischer Todtschlag.

August Sch. habe am 5. December 1893 in J. die Maria Kr., um sich ihres Rucksackes mit Kürschnerwaren zu bemächtigen, in feindseliger Absicht durch Messerstiche ins Herz auf so gewaltsame Art behandelt, dass daraus am 6. December 1893 ihr Tod erfolgte *);

er habe hiedurch das Verbrechen des räuberischen Todtschlages nach § 141 St.-G. begangen und sei hiefür nach eben dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

---

der Verneinung der Zusatzfrage II, die IV. Frage auf § 335 St.-G. für den Fall der Verneinung der Hauptfrage I oder der Bejahung der Zusatz- und Eventualfrage III. Wollen die Geschwornen wegen Todtschlags schuldig erkennen, müssen sie Frage I bejahen, Frage II und III verneinen. Die alternative Fassung der Fragen III und IV steigert die Confusion. Bei Frage IV ergeben sich Zweifel, ob auch die Bejahung der Hauptfrage I nebst der Bejahung der Zusatz- und Eventualfrage III zur Schuldigerklärung wegen Vergehens nach § 335 St.-G. erforderlich sei.

Sicherlich verdient das Fünffragenschema den Vorzug (Zucker, Ger.-Ztg. 1891, Nr. 25, 1895, Nr. 52, und 1895, Nr. 9) und unter den verschiedenen Formulierungen wieder der Vorschlag Frölichsthals (Ger.-Ztg. 1896, Nr. 2). Hier lauten die Fragen: I. auf das Anklagedelict; II. (für den Fall der Bejahung der Frage I) auf Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes; III. (für den Fall der Bejahung der Frage II) auf echte Nothwehr; IV. (für den Fall der Bejahung von II und Verneinung von III) auf Nothwehrüberschreitung; endlich V. (für den Fall der Verneinung von I oder Bejahung von II und IV) auf § 335 St.-G. Hier genügt zur Verurtheilung wegen Todtschlags Bejahung der Frage I und Verneinung der Frage II, dann entfallen die Fragen III bis V.

Noch praktischer ist das Gernerth'sche Fragenschema (Ger.-Ztg. 1885, Nr. 36, 1892, Nr. 3, und 1896, Nr. 9): Frage I auf Todtschlag, Frage II auf echte Nothwehr und Frage III auf § 335 St.-G. durch Nothwehrüberschreitung.

Meines Erachtens genügen zwei Fragen: I. Hauptfrage auf Todtschlag, II. Frage (Eventualfrage für den Fall der Verneinung der I. Hauptfrage) auf § 335 St.-G. durch Nothwehrüberschreitung (siehe Formular 1). Dieses Fragenschema wurde bereits einmal beim Landesgerichte Graz über meinen Vorschlag anstandslos angewendet. Wollen die Geschwornen wegen Todtschlags schuldig erkennen, so bejahen sie Frage I und verneinen Frage II. Wollen sie wegen Nothwehrexcesses verurtheilen, so bejahen sie Frage II und verneinen Frage I. Wollen sie ganz freisprechen, so verneinen sie beide Fragen. Dieses Zweifragenschema allein ist imstande, alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Es setzt sich auch durchaus nicht in Widerspruch mit § 319 St.-P.-O., zumal da ohnehin das Wort »schuldig« insbesondere auch den Ausspruch enthält, dass kein die Schuld ausschließender Umstand vorhanden sei (C.-E. vom 17. Mai 1879, Z. 3425, Sammlung Nr. 199 und vom 27. Juni 1878, Z. 2701, Sammlung Nr. 186, Gernerth, Ger.-Ztg. 1896, Nr. 9).

*) Die Anklage muss die Begriffsmerkmale des Raubes und Todtschlages enthalten.

37.

§ 143 St.-G.

Schwere Beschädigung.

Johann M., Josef T., Simon K. und Leonhard Sch. haben am 1. Jänner 1894, nachmittags, in des letzteren Gasthaus in K. bei einer gegen Johann S. unternommenen Misshandlung, welche dessen Tod durch Gehirnlähmung verursachte, an den Getödteten Hand angelegt, wobei der Tod nur durch alle Misshandlungen zusammen verursacht wurde*);

sie haben hiedurch das nach eben dieser Gesetzesstelle strafbare Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 143 St.-G. begangen.

38.

§ 144 St.-G.

Fruchtabtreibung.

Maria P. habe am 15. September 1896 in Ober-F., Bez. B., durch den Genuss einer Phosphorlösung absichtlich eine Handlung unternommen, wodurch am 20. September 1896 die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht wurde;

sie habe hiedurch das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht nach § 144 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 145, zweiter Strafsatz St.-G. zu bestrafen.

39.

§ 149 St.-G.

Kindesweglegung.

Johanna K. habe am 23. August 1893, vormittags, beim vulgo Hinterleitner in A. ihr am 29. Juli 1893 geborenes uneheliches Kind Ignaz K. in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend war, weggelegt, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen;

sie habe hiedurch das Verbrechen der Kindesweglegung nach § 149 St.-G. begangen und sei, da das Kind auf eine Art weggelegt worden, dass dessen baldige Wahrnehmung und Rettung mit Grund erwartet werden konnte, nach § 151, Abs. 1, St.-G. zu bestrafen.

40.

§ 152 St.-G.

Schwere körperliche Beschädigung

Franz W. habe am 16. October 1896 in G. gegen Karl G. in feindseliger Absicht durch Ohrfeigen auf eine solche Art ge-

---

*) I. Delictsfall.
II. » würde lauten: »ohne dass sich bestimmen läßt, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe.«

handelt, dass daraus eine mit einer Gesundheitsstörung von mindestens 20 Tagen verbundene Zerreißung des linken Trommelfelles erfolgte;

er habe weiters an demselben Tage und Orte dem Karl G. vorsätzlich durch Streiche mit einem spanischen Rohre mit sichtbaren Merkmalen und Folgen verbundene leichte Verletzungen an Hals, Rücken und Armen zugefügt;

er habe hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 St.-G. und die Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 411 St.-G. begangen und sei hiefür nach §§ 154 und 35 St.-G. zu bestrafen.

41.
§ 152 St.-G.
Zufügung einer schweren Verletzung.

Josef P. habe am 2. Februar 1896 in feindseliger Absicht gegen Franz J. in St. durch einen Schlag mit einem Stein auf den Kopf auf eine solche Art gehandelt, dass daraus eine schwere Verletzung desselben, nämlich eine Gehirnerschütterung, erfolgte;

er habe hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 154 St.-G. zu bestrafen.

42.
§ 153 St.-G.

Anna Kr. habe in H. bei A. am 6. Juli 1894 gegen ihre leibliche Mutter Maria Kr. in feindseliger Absicht durch Stockstreiche auf eine solche Art gehandelt, dass daraus am rechten Ellbogen eine mit einer achttägigen Gesundheitsstörung verbundene Verletzung der Maria Kr. entstand;

sie habe hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 153 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 154 St.-G. zu bestrafen.

43.
§ 155 a St.-G.
Absicht, schwer zu beschädigen.

I. Karl M. habe am 1. October 1898 abends in S. den Felix B. in der Absicht, ihn schwer zu beschädigen*), durch

*) Die Anklageformel hat nur die Absicht, schwer zu verletzen, auszudrücken. Woraus diese Absicht erschlossen wird, sei es aus der Begehung mit einem solchen Werkzeug und auf solche Art, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist (1. Delictsfall) oder aus anderen Umständen (2. Delictsfall), gehört in die Begründung der Auklageschrift. Nur wenn einer der im § 152 erwähnten schweren Erfolge eingetreten ist, hat der Anklagesatz auch den Gesetzestext des § 152 zu enthalten. Ist es beim Versuche geblieben, so findet das nächste Formular Anwendung.

Messerstiche in das linke Schulterblatt und in den Bauch leicht verletzt;

II. Felix B. habe zur gleichen Zeit, am gleichen Orte und in der gleichen Absicht gegen Karl M. durch einen Messerstich in die Nabelgegend auf eine solche Art gehandelt, dass daraus eine schwere Verletzung desselben erfolgte;

Karl M. und Felix B. haben hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 155, der letztere auch nach § 152 St.-G. begangen; sie seien dafür nach § 155 St.-G. zu bestrafen.

44.

§§ 8, 152, 155 a und 335 St.-G.

Versuchte schwere körperliche Beschädigung mit Abirrung und fahrlässiger Tödtung.

Johann G. habe in der Nacht vom 19. auf den 20. März 1895 in T.

1. durch einen mit einer Bank gegen den Kopf des Jakob F. in der Absicht, diesen schwer zu beschädigen, geführten Schlag eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen, wobei die Vollbringung der schweren körperlichen Beschädigung nur durch Zufall unterblieb,
2. da der Schlag abirrte und den Karl B. auf das Hinterhaupt traf, eine Handlung unternommen, von der er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet sei;

Johann G. habe hiedurch zu I. das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 8, 152 und 155 a, 2. Delictsfall, St.-G., zu 2., da daraus der Tod des Karl Baier erfolgte, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St.-G. begangen und sei hiefür nach §§ 155 und 35 St.-G. zu bestrafen.

45.

§ 155 a und c St.-G.

Karl Kr. und Jakob B. haben am 18. September 1893, nachmittags, im Gasthause »zur Rast« in M., den Josef X. in der Absicht, ihn schwer zu beschädigen, ersterer durch einen Steinwurf auf die Nase und Schläge mit einem Stein auf den Kopf, letzterer durch Schläge mit einem schweren gläsernen Literkrug auf den Kopf, mehrere leichte Verletzungen zugefügt, wobei die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war;

sie haben hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 155 a und c St.-G. begangen und seien hiefür nach § 155 St.-G. zu bestrafen.

46.

§§ 155 a, b und c St.=G.

I. Johann M. habe am 2. December 1893 nachts in W. in der Absicht schwer zu beschädigen, den Josef T. durch einen Axthieb auf die linke Kopfseite leicht verletzt,

II. Johann M. und Ignaz H. haben zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Absicht gegen einander durch Axthiebe auf den Kopf auf eine solche Art gehandelt, dass daraus schwere, lebensgefährliche und mit einer Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer verbundene Verletzungen beider erfolgten;

sie haben hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152, 155 a, b und e St.=G. begangen und seien hiefür nach § 155 St.=G. zu bestrafen.

47.

§ 155 a, b und d St.=G.

Augustin S. und Ludwig M. haben nachts den 11. März 1894 auf der Straße zu A., Bezirk L., in der Absicht schwer zu beschädigen, in verabredeter Verbindung*) tückischerweise gegen Johann Z. durch Faustschläge, Fußtritte, Schläge mit einem Stein und einer Mundharmonika auf eine solche Art gehandelt, dass daraus vier Verletzungen am Kopf, am linken Ohr und linken Oberschenkel, verbunden mit einer Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mehr als dreißigtägiger Dauer, darunter eine schwere Verletzung desselben, nämlich eine Gehirnerschütterung, erfolgte;

sie haben hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152, 155 a, b und d St.=G., strafbar nach § 155 St.=G., begangen.

48.

§ 156 St.=G.

Johann B. habe am 24. December 1894 im Gasthause des Schmied in K. gegen Peter S. durch den Wurf einer Gabel ins linke Auge in feindseliger Absicht auf eine solche Art gehandelt, dass daraus eine schwere Verletzung, nämlich Verlust des linken Auges und bleibende Schwächung des Gesichtes, erfolgte;

er habe hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152 und 156 a St.=G., strafbar nach § 156 St.=G., begangen.

---

*) Jeder Mitthäter haftet für den vollen Erfolg, auch wenn er nicht Hand angelegt hat. E. vom 1. März 1889, Z. 14.784, Sammlung Nr. 1257 und vom 25. Mai 1894, Z. 4175, Sammlung Nr. 1802.

49.

§ 157, 1. Delictsfall, St.-G.

Franz H. und Jakob M. haben am 4. Juni 1893 abends in der Maurerkeusche zu G. an Josef O. bei einer gegen ihn unternommenen Misshandlung, die eine schwere, mit einer Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer verbundene Verletzung desselben am Kopfe verursachte, Hand angelegt, wobei die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Misshandlungen von beiden erfolgte;

sie haben hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 157 St.-G., 1. Delictsfall des 2. Absatzes, begangen und seien hiefür nach § 157 St.-G. zu bestrafen.

50.

§ 157 St.-G., 2. Delictsfall.

Anton Kl., Josef P., Franz R., Georg S., Friedrich K., Thomas A. und Alois U. haben am 24. April 1896 bei einer zwischen ihnen und Leopold W. in S., Bezirk F., entstandenen Schlägerei an diesen letzteren Hand angelegt, wobei er das linke Auge verlor, ohne dass sich erweisen läßt, wer ihm diese schwere Verletzung zugefügt habe;

Anton Kl., Josef P., Franz R., Georg S., Friedrich K., Thomas A. und Alois U. haben hiedurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 157 St.-G., Abs. 2, 2. Delictsfall, begangen, und seien hiefür nach § 157 St.-G. zu bestrafen.

51.

§ 157, 2. Delictsfall

in Concurrenz mit Expressung (richtig Nöthigung).

Franz H. und Jakob M. haben am 4. Juni 1898 abends in der Maurerkeusche zu G.

1. bei einer gegen Peter K. unternommenen Misshandlung an diesen Hand angelegt, so dass er nebst mehreren leichten Verletzungen auch einen Bruch des linken Vorderarmes erlitt, ohne dass sich erweisen läßt, wer ihm diese schwere Verletzung zugefügt habe;
2. hiedurch dem Peter K. wirklich Gewalt angethan, um ihn zum Geständnisse eines ihnen zugegangenen Diebstahls zu zwingen*);

sie haben hiedurch zu 1. das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 157, Abs. 2, 2. Delictsfall St.-G., zu 2. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 12. Falles

*) Vgl. Form. 16.

nach § 98a St.-G. begangen und seien hiefür nach § 100, Abs. 1 und § 34 St.-G. zu bestrafen.

52.

§ 158 ff und 431 St.-G.

Zweikampf und Studentenmensur mit Vorschubleistung.

I. Géza K. (Student) habe am 5. Juli 1898 in G. den Wilhelm R. zum Streite mit tödtlichen Waffen (Säbeln) herausgefordert,

II. Wilhelm R. (Reserve-Officier) habe sich am 14. Juli 1898 auf die Herausforderung K.'s in G. zum Streite mit tödtlichen Waffen (Säbeln) gestellt,

III. Alfred L., Max R. und Karl Y. haben sich zu diesem Kampfe als Secundanten, die beiden ersteren für G. K., der letztere für W. R. gestellt,

IV. Gustav T. habe zu dem am 14. Juli 1898 in G. zwischen Géza K. und Wilhelm R. stattgehabten Zweikampfe die Waffen herbeigeschafft, somit zur wirklichen Stellung beider Theile absichtlich beigetragen,

V. Géza K. und Heinrich W. (beide Studenten) haben am 14. August 1898 in G. durch eine zwischen ihnen stattgehabte Schlägermensur Handlungen unternommen, von denen sie schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochten, dass sie eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet seien,

VI. Paul St. habe am 14. August 1898 vor der Sicherheitsbehörde sich fälschlich als den Gegner des G. K. bei der Studentenmensur ausgegeben und hiedurch der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung der Thäter dienlichen Anzeigungen verheimlicht, indem er das Bekanntwerden der Thäter absichtlich zu hindern suchte*);

Géza K. und Wilhelm R. haben hiedurch zu I. und II. das Verbrechen des Zweikampfes nach § 158 St.-G., strafbar bei dem Umstande, als im Zweikampfe eine Verwundung des Wilhelm R. geschah, nach dem ersten Strafsatze des § 160 St.-G., Géza K. überdies zu V. die Übertretung gegen die körperlichen Sicherheit nach § 431 St.-G., strafbar unter Bedachtnahme auf § 35 St.-G.,

Alfred H., Max R. und Karl Y. zu III. das Verbrechen der Theilnahme am Zweikampfe nach § 164 St.-G., strafbar nach dem ersten Absatze dieser Gesetzesstelle,

*) Vgl. Form. 96.

Gustav T. zu IV. das Verbrechen der Theilnahme am Zweikampfe nach § 163 St.-G., strafbar bei dem Umstande, als im Zweikampfe eine Verwundung des Wilhelm R. geschah, nach dem zweiten Strafsatze des § 163 St.-G.,

Heinrich W. zu V. die Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 St.-G., strafbar nach eben dieser Gesetzesstelle,

Paul St. die Übertretung der Vorschubleistung nach § 307 St.-G., strafbar nach dem zweiten Absatze dieser Gesetzesstelle begangen.

Bemerkungen hiezu.

Keinem Zweifel unterliegt es, dass Säbel und Schläger unter die tödtlichen Waffen eingereiht werden müssen.

§ 158 St.-G. handelt von tödtlichen Waffen, d. i. von Waffen im technischen Sinne im Gegensatze zu §§ 81, 82 und 83 St.-G., worin unter Waffen auch andere, in concreto zur Verwundung oder Misshandlung geeignete Werkzeuge verstanden werden.

Der aus den Strafgesetzen von 1787 und 1803 herübergeholte Ausdruck »tödtliche Waffe« besagt also nichts anderes als Waffe im technischen Sinne. Der § 192 St.-G. spricht von »mörderischen« Waffen, um ihre Eignung zum Hervorbringen lebensgefährlicher Verletzungen zu bezeichnen. Nur an solchen Stellen, die keinen Zweifel übrig lassen, dass es sich um Waffen im technischen Sinne handle, bedient sich als Gesetz des einfachen Ausdruckes »Waffe« wie im § 372 St.-G. und im Waffenpatente.

Über den Begriff der Tödtlichkeit haben daher nicht Sachverständige, sondern hat nur der Richter zu entscheiden, und hängt diese Begriffsbestimmung auch nicht von statistischen Berechnungen ab. Wieviel wirklich letale Fälle unter den Säbel- und Schlägerkämpfen sich ereignen, ist für die Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Waffe ebenso gleichgiltig als z. B. die Anzahl der Fälle gelungener Täuschungen durch in abstracto zur Irreführung geeignete falsche Legitimationspapiere für die Beurtheilung verbrecherischer Fälschungen. Entscheidend ist nur die Frage, ob die verwendeten Schutzvorkehrungen einen tödtlichen Ausgang unmöglich machen. Ist der Kopf und die Achselhöhle, wie im Falle Géza K. — Wilhelm R., ohne Schutz geblieben, so besitzen geschliffene Säbel natürlich die Eignung, lebensgefährliche, ja tödtliche Verletzungen herbeizuführen, ohne dass es der Mitwirkung unvorhersehbarer Zufälle bedürfte. Der Zweikampfsbegriff im Sinne des § 158 St.-G. setzt eben nur voraus, dass nach der Beschaffenheit der benützten Waffen, nach den angelegten Bandagen und nach den vereinbarten Kampfesregeln die Tödtung des Gegners eine

absolut mögliche war. Die dem Wilhelm R. zugefügte Verletzung selbst spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung.

Anders verhält es sich mit der sogenannten Bestimmungsmensur, die sich lediglich als Fechtübung mit Schlägern nach den dabei üblichen Regeln darstellt. Damit scheiden sofort alle Kämpfe mit anderen Waffen aus dem Rahmen der Mensur, für deren Begriffsbestimmung die sorgfältige Wahrung der zur Verhütung ernstlicher Gefahren vorgeschriebenen Maßregeln wesentlich erscheint. Die Mensur stellt sich daher nicht als Zweikampf, sondern als Kampfspiel dar. Von einer solchen Handlung, die über Einwilligung oder auf das Verlangen des Verletzten erfolgte, kann aber nicht gesagt werden, sie sei in »feindseliger Absicht« unternommen worden, weshalb die dabei unterlaufenen Verletzungen nicht nach § 411, sondern nur nach § 431, beziehungsweise § 335 St.-G. beurtheilt werden dürfen, schon deshalb, weil bei eingetretenem schweren Erfolge der Thäter nach §§ 154—156 St.-G., also trotz geringeren Verschuldens strenger zu behandeln wäre, als der strafbare Zweikämpfer.

Wird die Studentenmensur nach § 431 St.-G. als Fahrlässigkeitsdelict beurtheilt, so entfällt mangels eines Zweikampfes die Strafbarkeit der Secundanten. Die nicht unmittelbar an der Mensur betheiligten Personen können nach § 239 St.-G. nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen ihrem Handeln oder Unterlassen und der Fahrlässigkeit der unmittelbar Betheiligten umsoweniger angenommen werden kann, als ihre Aufgabe in der Beschränkung oder Gefährdung besteht.

53.

§§ 166, 167 b und d St.-G.
§ 99 St.-G.

Brandlegung und Drohung.

Wenzel Qu. habe

I. zur Nachtzeit durch Anzünden
   1. des Holzlägegebäudes vor der Werksrestauration in D. am 21. August 1893,
   2. des zur Werksrestauration gehörigen Schweinestallgebäudes am 16. October 1893,
   3. des zu den Personalhäusern gehörigen Schweinestallgebäudes am 8. November 1893,
   4. der Kalkhütte zwischen dem Isoliergebäude und der Gasanstalt im Hüttenwerk am 19. Jänner und 7. Februar 1894,
   5. des Materialmagazins der Werksmaurerei ebendort am 4. Februar 1894,

6. des Personalhauses Nr. 43 am 8. Februar 1894,
7. einer Holzläge in derselben Nacht,
8. des Heustadels des Alois T. in D. am 10. Februar 1894,
9. der Speditionszeughütte nächst der Directions-Kanzlei am 18. Februar 1894

mehr als einmal, theils an den nämlichen, theils an verschiedenen Gegenständen Brand gelegt, somit Handlungen unternommen, aus denen nach seinem Anschlag an fremdem Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen sollte, wobei das Feuer zu wiederholtenmalen auch wirklich ausgebrochen ist;

II. in einem an der Gartenthür des Hauses Nr. 57 in D. angehefteten, am 11. Februar 1894 dort gefundenen Zettel und in zwei an den Werksdirector F. H. gerichteten, am 15. Februar 1894 in L. zur Post gegebenen Briefen schriftlich den Werksdirector und das ganze Hüttenwerk mit Mord und Brandlegung bedroht, um nicht nur einzelne Personen, sondern die Bewohner von D. überhaupt in Furcht und Unruhe zu versetzen, wobei die Drohung geeignet war, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnisse einzuflößen;

er habe hiedurch zu I. das Verbrechen der Brandlegung nach §§ 166 und 167 b St.-G., zu II. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 13. Falles nach § 99 St.-G. begangen und sei hiefür nach §§ 167 d und 34 St.-G. zu bestrafen.

54.

§§ 166 und 167 c St.-G.

Brandlegung mit erheblichem Schaden.

Josef L. habe in der Nacht vom 29. zum 30. September 1893 eine Handlung unternommen, aus welcher nach seinem Anschlage am Wirtschaftsgebäude des Franz R. in Eichdorf, Bezirk J., eine Feuersbrunst entstehen sollte, wobei das Feuer ausgebrochen und ein für den Verunglückten erheblicher*) Schaden entstanden ist;

er habe hiedurch das Verbrechen der Brandlegung nach §§ 166 und 167 c St.-G. begangen und sei hiefür nach § 167 d St.-G. zu bestrafen.

55.

Brandlegung und Anstiftung.

I. Peter L. habe am 25. März 1894 um 3 Uhr morgens durch Anzünden der dem Peter Schnitzberger gehörigen Bad-

*) Über den Begriff der Erheblichkeit siehe Entscheidung vom 14. December 1885, Z. 10.541, Sammlung Nr. 863.

stube*) in Altlassing, Bezirk R., eine Handlung unternommen, aus welcher**) an fremdem Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen sollte, wobei das Feuer ausgebrochen ist,

II. Franz und Agnes K. haben diese Übelthat vorsätzlich veranlasst;

Peter L. habe hiedurch das Verbrechen der Brandlegung nach §§ 166 und 167 e St.-G., Franz und Agnes K. das gleiche Verbrechen nach §§ 5, 166 und 167 e St.-G. begangen;

sie seien hiefür nach § 167 e St.-G. zu bestrafen.

56.

§ 166 und 167 g St.-G.

Brandlegung ohne besondere Gefährlichkeit.

Katharina L. habe am 8. April 1896 durch Anzünden des Strohdaches am Schweinestalle des Peter R. in F. eine Handlung unternommen, aus welcher nach ihrem Anschlage an dessen Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen sollte, wobei die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen ist;

sie habe hiedurch das Verbrechen der Brandlegung nach § 166 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 167 g St.-G. zu bestrafen.

Oder: §§ 166 und 167 f.

Katharina L. habe am 8. April 1896 durch Anzünden des Strohdaches am Schweinestalle des Peter R. in F. eine Handlung unternommen, aus welcher nach ihrem Anschlag an dessen Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen sollte, wobei das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit und an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können und unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden ist;

sie habe hiedurch das Verbrechen der Brandlegung nach § 166 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 167 f St.-G. zu bestrafen.

57.

§§ 169 und 167 b St.-G.

Brandlegung an eigener Sache mit Gefährdung fremden Eigenthums.

Thomas G. habe am 13. und 17. Juni 1894 seinen in der Gemeinde R. gelegenen Stadel in der Absicht in Brand gesteckt,

---

*) In anderen Gegenden »Gaststube« genannt. Gast = Mieter, Badstube nicht von baden, sondern von »bähen« = Flachsdörren, daher auch Haarstube (Haar = Flachs).

**) Hier entfällt »nach seinem Anschlage«, weil er angestiftet worden.

um die Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsgesellschaft in G. zu schädigen, wodurch sie einen Schaden von 1522 fl. erlitt, wobei auch fremdes Eigenthum der Agnes A. im Werte von 25 fl. 50 kr. und des Franz E. im Werte von 100 fl. der Feuersgefahr ausgesetzt wurde und das Feuer beidemale wirklich ausgebrochen ist;

er habe hiedurch das Verbrechen der Brandlegung nach § 169 und § 167 b St.-G. begangen und sei hiefür nach § 167 d St.-G. zu bestrafen.

58.

§§ 169 St.-G.

Brandlegung in Concurrenz mit Übertretung nach § 2 des Sprengmittelgesetzes*).

Josef H. habe

1. am 6. Februar 1893 zur Nachtzeit sein Hubengebäude in P. in böser Absicht in Brand gesteckt und hiedurch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausgesetzt, wobei das Feuer ausgebrochen ist;
2. in der Zeit bis 6. Februar 1893 in seinem Kaufmannsgewölbe in E. 4 kg Sprengpulver ohne behördliche Bewilligung besessen und hiedurch

zu 1 das Verbrechen der Brandlegung nach § 169 St.-G.,
zu 2 die Übertretung des § 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, Nr. 134, R.-G.-Bl., strafbar nach §§ 167 e und 35 St.-G., begangen.

59.

§ 170 St.-G.

Industriebrand**).

Jakob St. habe in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar 1899 seine vulgo H.-Keusche in E. in der Absicht, hiedurch die Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in G. um die Versicherungssumme in einem 300 fl. übersteigenden Betrage zu verkürzen, in Brand gesteckt, ohne dass hiebei fremdes Eigenthum Gefahr lief, vom Feuer ergriffen zu werden;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 170 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 203 St.-G. zu bestrafen.

---

*) Concurrenz zwischen §§ 169 und 170 St.-G. siehe C.-E. vom 1. Febr. 1897, Z. 15.139, Sammlung Nr. 2057.

**) Vgl. das lesenswerte Buch von Dr. A. Weingart, »Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen«, Leipzig 1895.

60.

§§ 171, 173, 174 II d, 176 II a und b St.-G.

Diebstahl.

Eduard J. habe in der Zeit vom 1. October 1895 bis 14. November 1896 nach wiederholter Abstrafung wegen Diebstahls um seines Vortheiles willen in wiederholten Angriffen aus dem Besitze und ohne Einwilligung seines Dienstgebers D. B. in G. versperrte Geldbeträge von mehr als 300 fl. entzogen und hiedurch das nach § 179 St.-G. strafbare Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II d, 176 II a und b St.-G. begangen.

61.

§§ 171, 173, 175 II b, 176 II a St.-G.
§§ 320 f., 449 St.-G., § 1 L.-G.

Diebstahl von Vieh, Falschmeldung, Landstreicherei.

Anton Sch.

I. habe nach mehr als zweimaliger Abstrafung wegen Diebstahls um seines Vortheiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung der nachbenannten Personen fremde bewegliche Sachen im Werte über 25 fl. entzogen, und zwar:

1. in der Zeit vom 2. bis 6. October 1893 in D., Bezirk J., von der Weide

a) dem L. R. einen weißen Widder, Wert .	fl.	8.—
b) dem A. K. ein weißes Lamm, Wert . .	fl.	2.50
c) dem B. H. ein weißes Schaf, Wert . .	fl.	9.—

2. in der 2. Hälfte Nov. 1893 in H., Bez. Schl.

a) dem J. S. ein graues Mutterschaf, Wert	fl.	5.50
b) dem J. W. ein schwarzes Lamm, Wert .	fl.	3.—
c) der Anna H. einen weißen Widder von der Weide zur Nachtzeit, Wert	fl.	4.—
d) dem J. S. einen Widder, Wert . . .	fl.	8.—
	fl.	40.—

II. habe in der Nacht vom 3. auf den 4. December 1893 im hölzernen Stalle des Wolfgang J. vulgo B. in S., Bz. R., mehrere Heubüschel angezündet;

III. habe am 6. December 1893 den k. k. Gendarmen J. B. des Postens R., dem er sich Anton Pichler aus Eben nannte, mit falschen Angaben über seinen Namen und Geburtsort auf eine Weise hintergangen, wodurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden konnte;

IV. sei bis 6. December 1893 in den Bezirken O., J., R., L., G., S. und R. geschäfts- und arbeitslos umhergezogen und vermag nicht nachzuweisen, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche;

Anton Sch. habe hiedurch

zu I das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 175 II b und 176 II a St.-G.,

zu II die Übertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach § 449 St.-G.,

zu III die Übertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach § 320 e St.-G.,

zu IV die Übertretung der Landstreicherei nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R.-G.-Bl. begangen und sei hiefür nach §§ 178, 180 und 35 St.-G. zu bestrafen.

62.

§§ 171, 173, 175 II b, 176 II a St.-G.

Gewohnheitsdiebstahl und Theilnehmung, verbotene Rückkehr, Bettel, Bannbruch.

I. Walpurga S. habe

1. nach vierzehnmaliger Abstrafung wegen Diebstahls in Gesellschaft einer unbekannten Diebsgenossin am 12. October 1893 zur Nachtzeit in L. um ihres Vortheiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung der Aloisia H. versperrte Sachen, und zwar:

1 lichtes Frauenkleid, Wert . .	7	fl.
1 graues Kleid mit Goldborten .	12	»
1 rothe Flanellblouse	8	»
2 rothgeblümte Frauenkleider . .	20	»
zusammen . .	47	fl.

entzogen und sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht,

2. obgleich mit Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmanschaft L. vom 31. August 1893, Z. 10.796 in der Gemeinde W. bis 23. August 1894 unter Polizeiaufsicht gestellt, diesen zum Aufenthalt angewiesenen Ort am 5. September 1893 ohne Erlaubnis verlassen,

3. sie sei, obgleich mit Erkenntnis des Gemeindeamtes P. vom 20. Mai 1890, Z. 742 auf zehn Jahre von P. abgeschafft, am 30. October 1893 in diese Gemeinde wiedergekehrt,

4. sie sei, von Haus zu Haus bettelnd, vom 5. September bis 13. October 1893 geschäfts- und arbeitslos umher-

gezogen und vermag nicht nachzuweisen, dass sie die Mittel zu ihrem Unterhalte besaß oder redlich zu erwerben suchte;

II. Anna R. habe die von Walpurga S. gestohlenen Sachen im Werte von 47 fl. am 13., 14. und 16. October 1893 in L. verhehlt und an sich gebracht, wobei ihr aus dem Werte der Sachen und aus dem Vorgange bekannt war, dass die Diebstähle auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden seien und die zu mehrerenmalen verhehlten Sachen den Wert von 25 fl. übersteigen;

I. Walpurga S. habe hiedurch zu 1 das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II b und d, 176 I und II a St.-G., zu 2 und 4 die Übertretungen des Bannbruches, des Bettels und der Landstreicherei nach §§ 6, 2 und 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R.-G.-Bl., zu 3 die Übertretung gegen öffentliche Vorkehrungen nach § 323 St.-G.,

II. Anna R. zu II das Verbrechen der Diebstahlstheilnehmung nach § 185 St.-G. begangen;

Walpurga S. sei hiefür nach §§ 179/4, 180 und 35 St.-G., Anna R. nach § 186 a und b St.-G. zu bestrafen.

63.

Diebstahlsversuch.

Alois T. habe in der Nacht vom 26. auf den 27. Jänner 1899 nach mehr als zweimaliger Abstrafung wegen Diebstahls um seines Vortheils willen in der Absicht, aus dem Besitz und ohne Einwilligung des Kaufmannes L. W. in K. fremde, bewegliche und versperrte Sachen im Werte über 25 fl. zu entziehen, durch Aufbrechen der Gewölbethür zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, wobei die Vollbringung des Diebstahls nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben ist;

Alois T. habe hiedurch das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 8, 171, 173, 174 II d und 176 II a St.-G. begangen und sei hiefür nach §§ 178 und 180 St.-G. zu bestrafen.

64.

§§ 178, 174 II b, 176 II a, 179, 134 St.-G.

Wilddiebstahl mit Mord.

Ambros K. habe am 10. October 1883 in H., Bezirk L.,

1. nach zweimaliger Abstrafung wegen Diebstahls in Gesellschaft des Johann G. als Diebsgenossen um seines Vortheils willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des Nikolaus D. eine Gemse im Werte von mehr als 5 fl. entzogen,

2. bei seiner Betretung auf diesem Diebstahle durch den beeideten Jäger Robert F. gegen diesen durch einen Schuss wirklich Gewalt angewendet, um sich im Besitze der gestohlenen Gemse zu erhalten,
3. in der Absicht, den Robert F. zu tödten, gegen ihn durch einen auf ihn abgefeuerten Schuss auf eine solche Art gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte;

Ambros K. habe hiedurch das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 174 I, 174 II b und 176 II a St.-G. und das Verbrechen des Mordes nach § 134 St.-G. begangen;

er sei hiefür nach §§ 136, 34 und 50 St.-G. zu bestrafen.

65.

§§ 171, 174 II b, 81, 152, 155 a, b, c und d St.-G.
§§ 2, 8, 32 und 36 Waffengesetz.

Wilddiebstahl mit Widerstand und schwerer Beschädigung.

Johann B. habe am 25. September 1895 auf der X-Alpe, Bez. L.,

I. um seines Vortheiles willen in Gesellschaft eines Diebsgenossen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des Grafen L. einen Rehbock im Werte von 8 fl. entzogen,

II. dem in Ausübung seines Dienstes befindlichen beeideten Revierjäger Robert F. in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung durch Anschlag des Gewehres sich widersetzt,

III. gegen ihn in der Absicht, ihn schwer zu beschädigen, durch Schießen tückischerweise auf eine solche Art gehandelt, dass daraus eine schwere Verletzung des linken Unterschenkels, verbunden mit einer Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer und mit besonderen Qualen für den Verletzten entstand *),

IV. unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr ein Abschraubgewehr, somit eine verbotene Waffe, getragen;

er habe hiedurch das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 174 II b, der öffentlichen Gewaltthätigkeit 3. Falles nach § 81 St.-G., der schweren körperlichen Beschädigung nach § 155 a, b, c und d St.-G., dann die Übertretung der §§ 2, 8, 32 und 36 des kais. Patentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R.-G.-Bl., begangen und sei hiefür nach §§ 155, 34 und 35 St.-G. zu bestrafen.

---

*) Vgl. Form. 14.

66.

§§ 5, 8, 171, 174 II b, 185 und 186 a St.-G.

Wilddiebstahl, Versuch, Mitschuld, Theilnahme und Theilnehmung.

I. Andreas P., Peter E. und Ambros N. haben am 25. Jänner 1895 in Gesellschaft als Diebsgenossen um ihres Vortheiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des August A. in U. einen Rehbock im Werte von 8 fl. entzogen,

II. Mathias B. habe diese Übelthat eingeleitet, durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen und vorläufig sich mit den Thätern über einen Antheil am Gewinn und Vortheil einverstanden,

III. Juliana, Antonia und Victoria B. haben das gestohlene Reh verhehlt und an sich gebracht, wobei ihnen aus dem Vorgange bekannt war, dass der Diebstahl auf eine Art, die ihn zum Verbrechen eignet, begangen worden sei*),

IV. Peter E. habe Ende 1894 und anfangs 1895, in der Absicht, um seines Vortheils willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des August A. in U. Wild in einem 25 fl. nicht übersteigenden Werte zu entziehen, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen, wobei die Vollbringung des Diebstahls nur durch Zufall unterblieben ist,

V. Peter E. und Andreas P. haben am 25. Jänner 1895, ersterer auch schon zuvor wiederholt in U. unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Gewehre getragen;

es haben hiedurch

1. Andreas P. und 2. Peter E. das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 174 II b St.-G., letzterer auch nach § 8 St.-G. und die Übertretung des § 36 des kais. Patentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R.-G.-Bl., strafbar nach §§ 178 und 35 St.-G.,
3. Ambros N. das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 174 II b, strafbar nach § 178 St.-G.,
4. Mathias B. das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 5, 171, 174 II b, strafbar nach § 178 St.-G.,
5., 6. und 7. Juliana, Antonia und Victoria B. das Verbrechen der Diebstahlstheilnehmung nach §§ 185 und 186 a St.-G., strafbar nach § 186 St.-G., begangen.

---

*) Bei Diebstahlstheilnehmung genügt die Erwähnung des Diebstahls, des Bestohlenen, des Gutes und des Zeitpunktes der Diebstahlsverübung (E. vom 26. November 1880, Z. 9707, Sammlung Nr. 295).

67.

§§ 8, 171, 173, 336 e und 431 St.-G.

Wilddiebstahl durch Schlingenlegen*) und Versuch.

Johann R. habe im Spätherbst 1893 in G., Bezirk L.,

I. aus dem Besitze und ohne Einwilligung des R. v. A. einen Hirschen im Werte von . . . . 30 fl.
und ein Thier im Werte von . . . . 20 »
zusammen fremde bewegliche Sachen im Werte von. 50 fl.
entzogen,

II. in der Absicht, um seines Vortheils willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des genannten Jagdinhabers Wild im Werte über 25 fl. zu entziehen, Schlingen gelegt, somit zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, wobei die Vollbringung nur durch Zufall unterblieben ist,

III. durch Nichtanbringen von Warnungszeichen bei Aufstellung von Schlingen eine Unterlassung verübt, von welcher er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen und vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften (Statthalterei-Erlass vom 28. Jänner 1853, Z. 28) einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei;

er habe hiedurch zu I und II das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 8, 171 und 173 St.-G., zu III, da kein wirklicher Schade herbeigeführt worden, die Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §§ 336 e und 431 St.-G. begangen und sei hiefür nach §§ 178 und 35 St.-G. zu bestrafen.

68.

§§ 181 und 183 St.-G.

Amts- und gemeine Veruntreuung.

Anton W. habe

1. in der Zeit vom 1. Juni bis 2. August 1895 in seiner Eigenschaft als vom Landesausschusse bestellter Postenleiter für die Einhebung der Landesauflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten in St. M., Bez. L., ihm vermöge seines öffentlichen Amtes anvertraute Geldbeträge von mehr als 100 fl.,
2. am 1. August 1895 eine ihm von Alois Sch. in S. anvertraute goldene Uhr im Werte von 60 fl. vorenthalten und sich zugeeignet;

*) Vgl. Baron Borch, »Jur. Blätter«, 1895, Nr. 14.

er habe hiedurch zu 1. das Verbrechen der Amtsveruntreuung nach § 181 St.-G., zu 2. das Verbrechen der Veruntreuung nach § 183 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 182, Abs. 2, und § 34 St.-G. zu bestrafen.

69.

§§ 190 und 195 St.-G.

Raub.

Jakob M. und Martin D. haben in der Nacht vom 10. zum 11. August 1898 dem Johann L. in M., Bez. L., Gewalt angethan, um sich seiner Barschaft zu bemächtigen, wobei der mit gewaltsamer Handanlegung unternommene Raub durch Wegnahme seiner Brieftasche mit 100 fl. auch vollbracht und Johann L. durch Schläge mit zwei Prügeln dergestalt verletzt wurde, dass er dadurch eine schwere, lebensgefährliche und mit einer Gesundheitsstörung von mindestens dreißigtägiger Dauer verbundene schwere körperliche Beschädigung erlitten hat und in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist;

sie haben hiedurch das Verbrechen des Raubes nach § 190 St.-G. begangen und seien hiefür nach § 195 St.-G. zu bestrafen.

70.

§ 197 St.-G.

Betrug.

Augustine V. habe

I. in der Zeit vom 13. November bis 18. December 1892 der Therese K. in Z. durch die Vorspiegelung, dass eine Frau, für die sie arbeitet, etwas zulegen wolle, viermal das Sparcassebuch Nr. X über 90 fl. herausgelockt, hierauf bei der Sparcasse

am 13. November 1892	30	fl.
» 20. » 1892	15	»
an demselben Tage	20	»
am 18. December 1892	20	»
zusammen	85	fl.

behoben und die Behebungen durch Fälschungen im Sparcassebuch verdeckt,

II. am 21. April 1893 die Sparcasse in Z. durch die Vorspiegelung, sie erscheine im Auftrage ihres Vaters, um ein Darleihen für ihn zu werben; dann dadurch, dass sie auf einem vom Sparcassebeamten Y. ausgefüllten Wechselblankett vom 21. April 1893 über 100 fl., zahlbar am 21. Juli 1893, die Unterschrift der Wechselschuldner A., B. und C. fälschte

und auf Grund dieses Wechsels den Betrag von 100 fl. erhielt, —

somit durch listige Vorstellungen und Handlungen*) die Therese K. und die Sparcasse in Z. in Irrthum geführt, wodurch dieselben an ihrem Vermögen einen Schaden von mehr als 25 fl. erleiden sollten und Therese K. einen solchen von 85 fl., die Sparcasse Z. aber von 180 fl. wirklich erlitt;

sie habe hiedurch das nach § 202 St.-G. strafbare Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 200 St.-G. begangen.

71.

§ 197 St.-G.

Betrug.

Louise W. habe unter dem falschen Scheine einer zahlungsfähigen und zahlungswilligen Person die nachbenannten Parteien in Irrthum geführt und

1. am 8. September 1893 der Fleischersgattin Anna B. in G. Frauenkleider im Werte von . 24 fl.
2. am 15. Mai 1894 der Hebamme Magdalena B. ebendort bar . . . . 20 »
3. am 15. Juni 1874 der Gastwirtin Agatha M. in U. bar . . . . 40 »
4. am 16. Juni 1894 der Schuhmacherswitwe Therese K. in V. zwei Paar Schuhe, wert . . 8 »
5. am 17. Juni 1894 dem Möbelhändler Marcus O. in G. eine Weckeruhr im Werte von . . . . 10 »
6. am 19. Juni 1894 der Wirtin Katharina C. in M. Esswaren im Werte von . . . . . 5 »
7. am 25. Juni 1894 der Modistin Aloisia P. in J. einen Strohhut im Werte von . . . . . . 6 »

zusammen . . 113 fl.

herausgelockt**), wodurch die Genannten einen Vermögensschaden von mehr als 25 fl. leiden sollten;

sie habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 200 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

---

*) Die bloße Anführung der gesetzlichen Ausdrücke »listige Vorstellungen und Handlungen« genügt nicht; es muss, namentlich in Schwurgerichtsfällen, kurz aber genau bezeichnet werden, worin die listigen Vorstellungen und Handlungen liegen. (Vgl. C.-E. vom 27. November 1876, Z. 5442, Sammlung Nr. 135 und vom 9. October 1885, Z. 6548, Sammlung Nr. 824.)

**) Der Ausdruck »entlocken« ersetzt das Merkmal der List. C.-E. vom 13. November 1880, Z. 8156, Sammlung Nr. 285.

72.

§ 197 St.-G.

Leihkaufschwindel.

Roman N. habe am 11. und 16. Juli 1894 den J. S. in B. durch die listige Vorstellung, er werde am 6. August 1894 als Sensenschmied bei ihm in Arbeit treten, in Irrthum geführt, durch welchen er an seinem Vermögen einen 25 fl. übersteigenden Schaden leiden sollte und durch Ausfolgung eines Leihkaufes von 25 fl. und eines Vorschusses von 10 fl. auch wirklich erlitt;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 200 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 200 St.-G. zu bestrafen.

73.

§ 197 St.-G.

Verlasshinterziehung.

I. Johann P. habe durch die am 19. Juli 1894 beim k. k. Bezirksgerichte F. zu Protokoll gegebene listige Vorstellung, seine Gattin habe keinerlei Vermögen hinterlassen, das genannte Gericht als Abhandlungsbehörde nach Agnes P. und als Vormundschaftsbehörde für deren uneheliche minderjährige Tochter Maria M. in Irrthum geführt, wodurch die letztere an ihrem Vermögen einen 25 fl. übersteigenden Schaden leiden sollte,

II. Ferdinand und Katharina D. haben durch die am 13. November 1894 bei dem von der Verlassabhandlungs- und Vormundschaftsbehörde requirierten k. k. Bezirksgerichte L. zu Protokoll gegebenen listigen Vorstellungen, dass sie von Agnes B. im März 1894 zwar 200 fl. als Darlehen erhalten, diesen Betrag aber nach deren Tode dem Johann B. zurückgezahlt, einen weiteren Betrag jedoch niemals erhalten haben und niemals schuldig gewesen sind, die Gerichte in Irrthum geführt, wodurch die minderjährige Maria M. an ihrem Vermögen einen Schaden von mehr als 25 fl. leiden sollte;

sie haben hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 200 St.-G. begangen und seien hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

74.

§ 199a St.-G.

Meineid.

Karl S. habe in der Rechtssache der Anna G. durch Dr. J. V. gegen ihn wegen 500 fl. s. A.*) vor dem Bezirksgerichte F.

*) Durch Angabe der Rechtssache, des Gerichtes und Tages der Ablegung eines Meineides oder falschen Zeugnisses ist dem Gebote der Indivi-

am 21. December 1898 in eigener Sache einen falschen Eid geschworen, wodurch Anna G. an ihrem Vermögen einen Schaden von mehr als 300 fl. leiden sollte;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199a und 200 St.-G. begangen und sei hiefür nach §§ 204 und 203 St.-G. zu bestrafen.

75.

§ 199a St.-G.

Falsches Zeugnis.

Josef S. und Johann L. haben in der Verlassſache nach dem am 5. Februar 1891 in T. verstorbenen Mathias K. vor dem k. k. Bezirksgerichte L. am 19. Jänner 1895 ein falsches gerichtliches Zeugnis abgelegt und hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199a St.-G., strafbar nach § 202 St.-G., begangen.

76.

§ 199a St.-G.

Bewerbung um falsches Zeugnis.

Rudolf F. habe am 15. Mai 1893 in B. sich bei Walpurga J. um ein falsches Zeugnis, das sie in der Strafsache wegen des Brandes beim W. Pichler vor dem Schwurgerichte B. ablegen sollte, beworben;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199a St.-G. begangen und sei hiefür nach § 202*) St.-G. zu bestrafen.

77.

§§ 197, 199a, 201d und § 5 St.-G.

Betrug, falsches Zeugnis und Verleitung zum falschen Zeugnis.

I. Alois B. habe in der Absicht, den Eheleuten Johann und Helene Sch. an ihrem Vermögen einen 300 fl. übersteigenden Schaden zuzufügen, zu Weihnachten 1889 in A. durch arg-

dualisierung entsprochen (C.-E. vom 20. März 1882, Z. 12.769, 22. September 1884, Z. 5834, 10. Jänner 1885, Z. 11.933, Sammlung 725). Nur wenn es im concreten Fall zur Individualisierung der Strafthat geboten ist, insbesonders im schwurgerichtlichen Verfahren, woselbst das Urtheil der Begründung entbehrt, muss der Inhalt der falschen Aussage oder der Eidesformel (jetzt nur mehr möglich in den Fällen der § 377, Abs. 2 und § 205 C.-P.-O.) in den Anklagesatz aufgenommen werden.

Vgl. Formular 6.

*) Auf den Fall der Bewerbung um ein falsches Zeugnis, und wäre dieses auch ein eidliches, findet § 204 St.-G. keine Anwendung. C.-E. vom 9. Februar 1880, Z. 12.652, Sammlung 223 und 11. September 1885, Z. 7158, Sammlung Nr. 816.

listige Benützung des Schwachsinnes und der Unerfahrenheit der Maria B. diese zur Ausstellung der Cession vom 8. Jänner 1890 bewogen, wornach sie die für sie aus dem Schuldscheine vom 4. September 1889 und der Cession vom 7. October 1889 auf dem Seehagengrunde des Johann und der Helene Sch. in G. ohne Rechtsgrund haftende Forderung per 500 fl. ſ. A. unter Bestätigung des Empfanges der Cessionsvaluta an Therese S. abtrat,

II. Therese S. habe
1. am 11. Juli 1890 vor dem k. k. Bezirksgerichte W., dann am 4. Juni 1891 unter Eid vor dem k. k. Kreis- als Schwurgerichte L. in der Strafsache gegen Alois B. wegen Verbrechens des Betruges falsches Zeugnis gerichtlich abgelegt,
2. in den Jahren 1893 und 1894 durch die Geltendmachung der erdichteten Forderung von 500 fl. ſ. A. sich hinter dem falschen Scheine des redlichen Besitzes dieser Forderung verborgen, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen und den Eheleuten Sch. an ihrem Vermögen einen 300 fl. übersteigenden Schaden zuzufügen,

III. Alois B. habe das von Therese S. abgelegte falsche Zeugnis in W. vorsätzlich veranlasst*);

sie haben hiedurch, und zwar Alois B. zu I das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 200, zu III nach §§ 5*), 197 und 199a St.-G., Therese S. zu II das Verbrechen des Betruges, und zwar zu 1 nach §§ 197 und 199a St.-G., zu 2 nach §§ 197, 200 und 201d St.-G. begangen;

sie seien hiefür nach §§ 203 und 204, Alois B. mit Bedachtnahme auf § 265 St.-P.-O. zu bestrafen.

78.

§ 199b St.-G.

Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten.

August P. habe am 17. April 1899 in K. den Charakter eines k. k. Steuerexecutors fälschlich angenommen und den Thomas A. zur Zahlung von Steuern im Betrage von 70 fl. dadurch bewogen, dass er einen obrigkeitlichen Auftrag log, wodurch Thomas A. an seinem Vermögen einen 25 fl. übersteigenden Schaden leiden sollte;

*) Der Anstifter ist im Falle der wirklichen Ablegung des falschen Zeugnisses nicht lediglich wegen Bewerbung um falsches Zeugnis, sondern nach §§ 5 und 199a St.-G., zu bestrafen. C.-E. vom 27. Februar 1891, Z. 11.870, Sammlung Nr. 1421 und 14. December 1895, Z. 10.126, Sammlung Nr. 1908.

August B. habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199b und 200 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

79.

§ 199c St.-G.

Gewichtsfälschung.

Florian S. habe im Jahre 1898 als Fleischer in L. in einem öffentlichen Gewerbe geringhältiges Gewicht gebraucht, damit seine Kunden einen 25 fl. übersteigenden Schaden leiden sollen;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199c*) und 200 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

80.

§§ 197, 199d St.-G.

Fälschung von Legitimationspapieren.

Karl S. habe auf Seite 5 seines Arbeitsbuches eine angeblich auf drei Jahre ertheilte Reisebewilligung der k. k. Polizeidirection Brünn vom 15. September 1892 selbst eingetragen und durch Vorweisung dieser nachgemachten öffentlichen Urkunde an Leiter von Naturalverpflegsstationen, zuletzt an jene in B. am 2. Juni 1897, in B. am 5. Juni 1897, in F. am 6. Juni 1897, diese in Irrthum geführt, wodurch die Landesverwaltung in ihrem Rechte auf Unterstützung des Staates bei Vorkehrungen gegen Landstreicherei durch eine den Vorschriften entsprechende Benützung der Naturalverpflegsstationen Schaden leiden sollte;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199d St.-G. begangen und sei hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

81.

§§ 8, 197, 199d St.-G.

Versuch durch Nachmachung von Siegeln.

Max J. habe am 17. Mai 1899 in Z. zwei Amtssiegel der k. k. Bezirkshauptmannschaft X, somit durch öffentliche Anstalten eingeführte Bezeichnungen mit Stempel und Siegel in der Absicht nachgemacht, sie zur Fälschung von Urkunden, die Urkunden aber zur Vorweisung an Sicherheitsorgane zu verwerten, um dadurch

*) Es werden nach normalem Muster angefertigte Gewichtswerkzeuge vorausgesetzt, die schon nach ihrer äußeren Form als solche erkennbar sind. Ein mittelst Gewichtssurrogaten (Metallbruchstücken, Steinen u. dgl.) verübter Betrug ist nach § 197 oder § 461 St.-G. zu beurtheilen. (C.-E. vom 1. Juli 1875, Z. 3772, Sammlung Nr. 72.) Das Merkmal der Täuschung ist in der gesetzlichen Thatbeschreibung auch hier schon inbegriffen; die Absicht zu schaden muss besonders festgestellt werden. (C.-E. vom 3. Juni 1887, Z. 5211, Sammlung 1067.)

diese in Irrthum zu führen, durch welchen der Staat in seinem Rechte auf Vorkehrungen gegen Landstreicherei Schaden leiden sollte, wobei die Vollbringung des Betruges nur durch Zufall unterblieben ist;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 8, 197 und 199 d St.-G. begangen und sei hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

82.

§§ 199 d St.-G.

Fälschung von Legitimationspapieren und Landstreicherei.

I. Johann G. und Georg K. haben die Legitimation der Polizeidirection Mannheim für Karl Hofer vom 20. August 1893 und das Certificat der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz für Franz Strauß, somit öffentliche Urkunden nachgemacht, mit falschen Siegeln versehen und durch Vorweisung an Gendarmen in X., Y. und Z. diese in Irrthum geführt, wodurch der Staat in seinem Rechte auf Vorkehrungen gegen Landstreicherei Schaden leiden sollte,

II. sie seien seit dem Frühjahre 1893 geschäfts- und arbeitslos umhergezogen und vermögen sich nicht auszuweisen, dass sie die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen oder redlich zu erwerben suchen;

sie haben hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199 d St.-G. und die Übertretung der Landstreicherei nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R.-G.-Bl. begangen und seien hiefür nach §§ 202 und 35 St.-G. zu bestrafen.

83.

§§ 8, 197 und 199 d St.-G.

Versuch der Fälschung öffentlicher Urkunden.

Josef F. habe am 7. November 1896 in St. in seinem Arbeitsbuche auf Seite 10 das Eintrittsdatum von 15. März in 15. Februar 1896, auf Seite 15 das Datum des Arbeitszeugnisses vom 3. August in 10. September 1896 abgeändert, somit öffentliche Urkunden, die letztere ausgestellt vom Gemeindeamte T., die erstere von der Baugenossenschaft des Gerichtsbezirkes St. und bestätigt vom Gemeindeamte Z., verfälscht, und durch Vorlage des gefälschten Arbeitsbuches an die k. k. Bezirkshauptmannschaft D. am 18. Jänner 1897 in der Absicht, diese über seine Befähigung zur Ausübung des Tischlergewerbes in Irrthum zu führen, durch welchen der Staat in seinem Rechte auf Handhabung der Gewerbegesetze Schaden leiden sollte, zur wirklichen Ausübung führende

Handlungen unternommen, wobei die Vollbringung des Betruges nur wegen Unvermögenheit und durch Zufall unterblieben ist, weil die Irreführung nicht gelang.

Josef F. habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 8, 197 und 199 d St.=G. begangen und sei hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

84.

§ 199 e St.=G.

Grenzfälschung.

Thomas F. habe in der Nacht vom 2. zum 3. Juli 1898 die zur Bestimmung der Grenzen zwischen seiner Ackerparcelle Nr. 1473/17 und jener des Valentin P. Nr. 1473/18 der Katastralgemeinde N., Bezirk X. weggeräumt und hiedurch das nach § 202 St.=G. strafbare Verbrechen des Betruges nach §§ 197*) und 199 e St.-G. begangen.

85.

§ 199 f St.-G.

Betrügerische Vermögensentäußerung**).

Dominik T. habe anfangs März 1896 in V. zwei Wägen und zwei Paar Pferde im Schätzwerte von zusammen 805 fl., welche für die Forderungen des A. von 77 fl., des B. von 53 fl., des C. von 140 fl., des D. von 382 fl., des D. von 160 fl., des E. von 100 fl. und des F. von 172 fl. zwangsweise gepfändet waren, an Vincenz M. um 500 fl. verkauft und mit dem Erlöse die Flucht nach Dresden ergriffen, den Erlös aber verbraucht, somit einen Theil seines Vermögens verhehlt und hiedurch den wahren Stand seiner Masse verdreht, wodurch die genannten Gläubiger an ihrem Vermögen einen 300 fl. übersteigenden Schaden leiden sollten;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197,

---

*) Das Merkmal der List und der Irreführung hat das Gesetz durch die Thatsache des Wegräumens ersetzt (C.-E. vom 29. Jänner 1887, Z. 10.407, Sammlung Nr. 1024 und vom 14. Jänner 1897, Z. 11.288, Sammlung Nr. 2056).

**) Das Merkmal der listigen Täuschung ist im Verdrehen der Masse ausgedrückt (C.=E. vom 13. November 1880, Z. 8156, Sammlung Nr. 285 und vom 24. November 1883, Z. 10.160, Sammlung Nr. 579). Es genügt der Zeitraum, während dessen die Verhehlung erfolgte und die Anführung der Gläubiger, auf deren Schaden die Absicht gerichtet war (C.=E. vom 6. März 1891, Z. 10.940, Sammlung Nr. 1411). Nach der C.=E. vom 28. November 1884, Z. 8159, Sammlung Nr. 704 besteht der Unterschied zwischen Betrug nach § 199 f und Executionsvereitlung darin, dass beim Betrug es darauf abgesehen ist, den Gläubiger um sein Recht gänzlich zu bringen, ihm die Mittel der Befriedigung gänzlich zu entziehen, beim Vergehen aber nur darauf, den Gläubiger zu belästigen, zu vexieren, seine Befriedigung hinauszuschieben oder ihm einzelne, nicht alle Befriedigungsmittel zu entziehen. Vgl. Form. 118 u. ff.

199 f und 200 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 203 St.-G. zu bestrafen.

86.

§ 201 a St.-G.

Fälschung einer Privaturkunde.

I. Rudolf K. habe durch Verfertigung einer falschen Privaturkunde, nämlich der Bürgschaftserklärung des Johann F. in G. vom 31. Mai 1893, den Lederhändler Ignaz A. in G. in Irrthum geführt, durch welchen Johann F. einen 300 fl. übersteigenden Schaden leiden sollte,

II. Moriz B. habe am 7. Juni 1893 den lesens- und schreibensunkundigen Johann F. in G. durch die listige Vorstellung, diese Bürgschaft laute nur auf 200 fl., zur Beidrückung seiner Stampiglie bewogen und hiedurch in Irrthum geführt, wodurch Johann F. einen 300 fl. übersteigenden Schaden leiden sollte;

sie haben hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 200, Rudolf K. auch nach § 201 a St.-G. begangen und seien hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

87.

§ 201 b St.-G.

Missbrauch des Schwachsinns.

Johann R. habe am 29. März 1899 durch arglistige Verblendung den Schwachsinn der Maria E. in A., Bezirk L., zu deren Schaden missbraucht, wobei sie einen solchen von 200 fl. erlitt, und hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200 und 201 b St.-G., strafbar nach § 202 St.-G., begangen.

88.

§ 201 c St.-G.

Fundverheimlichung.

Mathias H. habe die von ihm am 6. Juli 1894 in W. gefundene Brieftasche des August F. im Werte von . fl. —·40
mit dem Inhalte von . . . . » 175·—
geflissentlich verhehlt und sich zugeeignet:

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200 und 201 c St.-G., strafbar nach § 202 St.-G., begangen.

89.

201 d St.-G.

Heiratsschwindel und Zechprellerei.

Friedrich K. habe

I. sich in der Zeit vom 18. November bis 1. December 1893 der Theresia E. gegenüber den falschen Namen Franz R.

und den falschen Stand eines wohlhabenden Grundbesitzers aus U. beigelegt und sich hinter dem falschen Scheine eines vermögenden Mannes verborgen, um ihr an ihrem Vermögen einen 25 fl. übersteigenden Schaden zu thun und sie zur Eheschließung mit ihm, einem wegen verschiedener Verbrechen oft abgestraften Landstreicher, somit zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen sie sich ohne den ihr mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben, und wodurch sie einen Vermögensschaden von 200 fl. wirklich erlitt,

II. hinter dem falschen Scheine eines zahlungsfähigen Gastes die Wirte Leopold K. in M. am 25., Johann S. in K. am 26. und Karl W. in St. am 27. November 1893 um Zechen im Betrage von 5 fl., 10 fl. und 15 fl. geprellt, um ihnen an ihrem Vermögen Schaden zu thun;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200 und 201 d St.-G. begangen und sei hiefür nach § 202 St.-G. zu bestrafen.

90.

§ 201 d St.-G.

Warenentlockung und Versuch.

Johann St. habe unter dem falschen Scheine eines zahlungsfähigen und zahlungswilligen Kaufmannes in den Jahren 1893, 1894 und 1895

I. den nachangeführten Geschäftsleuten als . . . .
. . . .
Waren im Werte von 1000 fl. entlockt, wodurch sie an ihrem Vermögen zusammen einen 300 fl. übersteigenden Schaden leiden sollten und einen solchen in der Höhe von 600 fl. wirklich erlitten,

II. durch beabsichtigte Herauslockung von Lodenwaren bei den Firmen . . . . zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, um diesen Firmen einen 300 fl. übersteigenden Schaden zuzufügen, wobei die Vollbringung des Betruges nur durch Zufall unterblieben ist;

Johann St. habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 8, 197, 200 und 201 d St.-G. begangen;

er sei hiefür nach § 203 St.-G. zu bestrafen.

91.

§ 201 d St.-G.

Cautionsschwindel.

A. M. habe unter dem falschen Scheine eines dauernd betriebsfähigen Industriellen, der für seine Fabrik in A. cautions-

pflichtiger Hausmeister bedarf, folgende Personen zu nachtheiligen Handlungen verleitet, zu denen sie sich ohne den mitgespielten Betrug nicht verstanden hätten, als:

1. am 19. April 1897 in G. den Josef K. zur Übergabe eines Sparcassabuches mit 400 fl,
2. am 2. März 1898 die Eheleute Anton und Therese W. in A. zur Übergabe einer Barschaft von 500 fl.,
3. am 4. März 1898 in U. den Franz A. zur Übergabe einer Barschaft von 400 fl.;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 201 d*) 202 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 203 St.-G. zu bestrafen.

92.

§ 201 d St.-G.

Hochstapelei.

Gustav G. habe

1. am 4. November 1892 unter der Vorspiegelung vortheilhafter Grundkäufe und Grundzerstückelungen dem Josef R. in P. den Betrag von . . . . 1000 fl.
3. in den Jahren 1893 und 1894 unter der gleichen Vorspiegelung dem Albert F. in D. den Betrag von . . . . 2000 »
3. im Juni 1896 unter der Vorspiegelung, ihm in G. eine Anstellung zu verschaffen, dem Cajetan L. in V. den Betrag von . . . . 500 »
4. am 22. December 1895 unter dem falschen Scheine eines zahlungsfähigen und zahlungswilligen Mannes und unter dem falschen Charakter eines k. k. Forstinspectors dem Stationschef W. in X. ein Darlehen von . . . . . 300 »
5. im Frühjahr 1896 unter dem gleichen falschen Scheine dem Franz K. in S. den Betrag von 700 »
6. unter der Vorspiegelung, er sei vom Domänenbesitzer Grafen T. in D. zum Abschlusse von Wildlieferungsverträgen bevollmächtigt, nachbenannten Wildprethändlern in N. Cautionen, und zwar:

---

*) Hier sind die allgemeinen Merkmale des Betruges durch specielle ersetzt; es bedarf also nicht der Aufnahme jener Merkmale, die der § 197 zum Betruge erheischt. Ebenso wie im Falle des § 199 hat das Gesetz selbst die Subsumtion unter die Begriffsmerkmale des § 197 in die Hand genommen und dem Richter entzogen. C.-E. vom 28. September 1876, Z. 8582, Sammlung Nr. 125, 21. März 1885, Z. 14.140, Sammlung Nr. 162, 28. November 1879, Z. 8670 und 17. December 1886, Z. 12.352.

a) dem Anton D. am 21. October 1896 . 100 fl.
b) der Barbara S. am 10. November 1896 200 »
c) dem Gustav D. am 16. November 1896 200 »
d) dem Franz P. am 19. November 1896 200 »
e) dem Johann C. am 22. November 1896 200 »

7. am 14. November 1896 unter dem falschen Charakter eines k. k. Forstinspectors dem Dienstmanne Mathias B. in G. . . . . 6 »
8. am 30. December 1896 und 8. Jänner 1897 dem Vincenz G. in K. unter der Vorspiegelung, in der F.er Sparcasse Einlagen zu besitzen, den Betrag von . . . . 700 »

herausgelockt, wodurch die Genannten an ihrem Vermögen einen zusammen 300 fl. übersteigenden Schaden leiden sollten;

er habe hiedurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200 und 201 d St.-G begangen und sei hiefür nach § 203 St.-G. zu bestrafen.

93.

§ 201 e St.-G.

Falschspieler.

Karl S., Karl und Wilhelm W. haben am 3. October 1898 in K., Bezirk K.,

1. das durch besondere Vorschriften namentlich verbotene Spiel »Färbeln« gespielt,
2. sich in diesem Spiele falscher Karten und eines hinterlistigen Einverständnisses bedient, wodurch Balthasar D. an seinem Vermögen einen 25 fl. übersteigenden Schaden leiden sollte;

sie haben hiedurch zu 1 die Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 522 St.-G., zu 2 das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200, 201 e St.-G. begangen und seien hiefür nach §§ 202 und 35 St.-G. zu bestrafen.

94.

§ 206 St.-G.

Bigamie.

Albert J. habe, obwohl seit 27. August 1872 mit Therese F. verheiratet, am 23. Jänner 1894 in Budapest mit der ledigen Agnes B. eine Ehe geschlossen und hiedurch das Verbrechen der zweifachen Ehe nach § 206 St.-G. begangen;

er sei hiefür, da er der Person, mit der er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlte, nach dem Abs. 2 des § 208 St.-G. zu bestrafen.

95.

§ 209 St.-G.

Verleumdung.

Katharina K. habe

1. in einem Briefe, aufgegeben in G. am 16. September 1896 an die k. k. Staatsanwaltschaft G., die Anna B. wegen des angedichteten Verbrechens des Betruges durch falsches gerichtliches Zeugnis bei der Obrigkeit angegeben,
2. im October 1896 in einem Briefe an Aloisia W. in Graz die Anna B. des angedichteten Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht und der Verleitung zum falschen Zeugnisse auf solche Art beschuldigt, dass ihre Beschuldigung zum Anlasse der Nachforschung gegen die Beschuldigte dienen konnte*);

sie habe hiedurch das Verbrechen der Verleumdung nach § 209 St.-G. und zwar zu 1 ersten, zu 2 zweiten Delictsfalles, begangen und sei hiefür nach § 210, 1. Strafsatz, St.-G. zu bestrafen.

96.

§ 212 St.-G.

Vorschubleistung, 1. Fall.

Johann A. habe das am 17. Februar 1899 in G. von Thomas B. an Clara C. durch Einsperren in einem Keller, Anbinden und Misshandeln mittelst Peitschenhieben verübte Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 9. Falles zu hindern aus Bosheit unterlassen, da er es doch leicht und ohne sich, seine Angehörigen oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können;

er habe hiedurch das Verbrechen der Vorschubleistung 1. Falles nach § 212 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 213, 2. Satz, zu bestrafen.

97.

§ 214 St.-G.

Vorschubleistung 2. Falles**).

Anton St. habe dadurch, dass er das Abschraubgewehr des wegen Verbrechens des Todtschlages verfolgten Johann M. am 15. August 1893 im Heustadl des X. in T. versteckte, woselbst es nicht mehr aufgefunden werden konnte, die zur Entdeckung des

*) Die Eignung, zur Nachforschung wider den Beschuldigten Anlass zu geben, bildet Thatbestandserfordernis nur für solche Beschuldigungen, die nicht bei der Obrigkeit angegeben wurden (C.-E. vom 7. März 1885, Z. 13.535, Sammlung Nr. 753 u. s. w.).

**) Vgl. Formular 52, Punkt VI.

Verbrechens dienlichen Anzeigungen verheimlicht und den Johann M. vor der Obrigkeit verborgen;

er habe hiedurch das Verbrechen der Vorschubleistung 1. Falles durch Verhehlung nach § 114 St.-G. begangen, er sei hiefür nach § 215, 1. Strafsatz, St.-G. zu bestrafen.

98.

§ 217 St.-G.

Vorschubleistung 3. Falles.

I. Eusebius Qu. habe in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai 1899 dem in der k. k. Strafanstalt N. wegen Verbrechens des Diebstahls verhafteten Christian M. durch Aufsperren des Gefängnisthores*) die Gelegenheit zum Entweichen erleichtert,

II. Christian M. habe die Übelthat des Eusebius Qu. vorsätzlich veranlasst;

sie haben hiedurch das Verbrechen der Vorschubleistung 3. Falles nach § 217, Christian M. auch nach § 5 St.-G.**) begangen;

sie seien hiefür, da Eusebius Qu. als Gefangenaufseher zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet war, nach § 218 St.-G. zu bestrafen.

99.

§ 220 St.-G.

Vorschubleistung 4. Falles.

Martin T. habe ohne im vorhinein getroffenes Einverständnis am 19. August 1896 in Sp., Bezirk F., dem aus dem Militärdienst entwichenen Nikolaus P. durch Verkleidung hilfreiche Hand geboten und dadurch die Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert;

er habe hiedurch das Verbrechen der Vorschubleistung 4. Falles nach § 220 St.-G. begangen und sei hiefür nach § 221, 1. Strafsatz, St.-G. zu bestrafen.

100.

§§ 81, 279, 280, 283 und 212 St.-G.

Auflauf.

I. Caspar Z., Johann H., Leopold G. und Erhard O. haben am 15. August 1895 gegen 1 Uhr morgens in B. dem in

*) Das Begriffsmerkmal der List ist im Aufsperren des Gefängnisthores verkörpert.

**) Der verhaftete Anstifter ist nach § 5 St.-G. zur Verantwortung zu ziehen (C.-E. vom 16. Juli 1891, Z. 7142, Sammlung Nr. 1472).

Ausübung seines Dienstes befindlichen Sicherheitswachmann N. in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, durch mehrmaliges Niederwerfen, Schlagen und Entreißen des Säbels mit wirklicher gewaltsamer Handhabung sich widersetzt;

II. Caspar Z. habe hiebei durch die Worte: »Kommt's her, helft's mir ihn niederhalten, den Sacramentshund!« und Johann H. dadurch, dass er dem Wachmanne mit dessen Säbel nachlief und den übrigen Vorgenannten die Worte zurief: »Kommt's her, Bursche, wir fangen ihn ab und schlagen ihn nieder!«
   a) mehrere Menschen zur Mithilfe und zur Widersetzung gegen den in Ausübung seines Dienstes befindlichen Wachmann N. aufgefordert,
   b) denselben wörtlich beleidigt;

III. Johann H., Leopold G., Erhard O. und Caspar Z. haben diesen Aufforderungen Folge geleistet und sich den Aufforderern in Mithilfe und Widersetzung zugesellt,

IV. dieselben haben bei diesem Auflaufe dem an Ort und Stelle erschienenen Polizeiwachtmeister V., der diese Menge auseinandergehen geheißen, nicht Folge geleistet;

sie haben hiedurch zu I das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 3. Falles nach § 81 St.-G., zu III das Vergehen des Auflaufes nach § 280, zu IV das gleiche Vergehen nach § 283 St.-G., Caspar Z. zu II das gleiche Vergehen nach § 279 St.-G. und die Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 212 St.-G. begangen;

sie seien hiefür nach § 81, Abs. 1 und 35 St.-G. zu bestrafen.

101.

§§ 285—289 St.-G., §§ 23 und 24 Pressgesetz.

Geheimbündelei, Verbreitung verbotener Druckschriften, Colportage.

N. habe im Juni 1897 zu X.

1. als Vorsteher einer geheimen Gesellschaft zur . . . . . . Mitglieder für diese Gesellschaft angeworben,
2. Druckschriften ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes weiterverbreitet,
3. Druckschriften außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten vertheilt**);

---

*) Vgl. Form. 5.

**) u. zw. von Hand zu Hand; nicht »versendet«. C.-E. vom 30. Jänner 1898, Z. 8523, Sammlung Nr. 2244.

er habe hiedurch

zu 1 das Vergehen der Theilnahme*) an einer geheimen Gesellschaft nach §§ 285, 286a, 287b und c St.-G.,

zu 2 das Vergehen nach § 24,

zu 3 die Übertretung nach § 23 des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 6 R.-G.-Bl. für 1863 begangen und sei hiefür nach §§ 288 und 267 St.-G. zu bestrafen.

102.

§ 300 St.-G.

Aufwiegelung.

Anton L. habe dadurch, dass er in der am 17. October 1894 in J. gedruckten und herausgegebenen Flugschrift ..... der Gemeindevertretung von J. anlässlich der Verleihung einer städtischen Beamtenstelle vorwirft, »sie scheue vor keiner Ungerechtigkeit zurück, nehme es mit der Wahrheit nicht genau, verschwende leichtsinnig das Gemeindevermögen, ihre Entscheidung vom 17. Sept. 1894 ist parteiisch, gehässig und boshaft,« — durch Schmähungen, unwahre Angaben und Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen der Gemeindevertretung J. herabzuwürdigen und auf diese Weise andere zur Verachtung gegen diese Gemeindebehörde aufzureizen gesucht;

er habe hiedurch das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St.-G., I. und II. Delictsfall, begangen und sei hiefür nach Maßgabe der größeren Verbreitung der Druckschrift nach § 305, Schlussatz, St.-G. zu bestrafen.

103.

§ 302 St.-G.

Aufreizung.

Hector P. habe durch die im Mai 1898 in O. erschienene Flugschrift .... andere zu Feindseligkeiten gegen den deutschen Volksstamm und überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander aufgefordert,

er habe hiedurch das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 302 St.-G. begangen und sei hiefür nach eben dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

104.

§ 303 St.-G.

Beleidigung einer Kirche.

I. Johann W. und Alois U. haben sich dadurch, dass sie am 24. Mai 1894 bei der Frohnleichnamsprocession in S. ihre

*) Theilnahme ist hier nicht im Sinne der §§ 5 und 239 St.-G. zu verstehen, sondern »Theilnahme an der geheimen Gesellschaft« ist die strafbare Handlung selbst. Siehe Herbst, II, S. 55, und Harum, Ger.-Ztg. 1854, Nr. 89 und 90.

Hüte aufsetzten, sich niederhockten, Schnaps tranken und Cigarren rauchten, während einer Religionsübung einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche auf eine zum Ärgernis für andere geeignete Weise unanständig betragen,

II. Alois U. habe hiebei durch die während des Segens gesprochenen, auf den Pfarrer gemünzten und von mehreren Leuten gehörten Worte . . . . einen Religionsdiener einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt,

Johann W. und Alois U. haben hiedurch das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 St.-G., 3. (Alois U. auch 2.) Delictsfall, begangen und seien hiefür nach eben dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

105.

§ 306 St.-G.

Beschädigung von Grabstätten.

Victor K. habe im September 1896 die Grabstätte des Rudolf M. auf dem St. Friedhofe in Graz aus Bosheit beschädigt und hiedurch das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 306 St.-G., strafbar nach derselben Gesetzesstelle, begangen.

106.

§ 341 St.-G.

Unvorsichtiges Radfahren*).

Johann P. habe am 31. August 1896 in D . . . bad aus Unvorsichtigkeit die am 15. September 1891 geborene Mathilde von Ch. durch Überfahren mit dem Zweirad getödtet und hiedurch das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach § 341 St.-G., strafbar nach § 335 St.-G., begangen.

107.

§ 335 St.-G.

Rudolf K. habe am 18. November 1893 in St. P. bei J. dadurch, dass er dem Johann A. und seinem 10jährigen Bruder Friedrich R. aus Übermuth eine Mistgabel nachwarf, eine Handlung unternommen, von welcher er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei;

---

*) Vgl. meinen Aufsatz »Radsport und Strafgesetz«, Juristische Blätter, Nr. 34 vom 23. August 1896, und C.-E. vom 4. December 1894. Z. 14.384, Sammlung Nr. 1821 und vom 29. April 1896, Z. 4964, Sammlung Nr. 1978.

er habe hiedurch, da Friedrich R. am Kopfe getroffen wurde und infolge dieser Verletzung am 12. December 1893 an Gehirnlähmung starb, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St.-G.*) begangen und sei hiefür nach § 335, Abs. 2, St.-G. zu bestrafen.

108.

§ 335 St.-G.

Kindeserdrückung im Schlafe.

Josefa B. habe dadurch, dass sie ihr am 15. März 1893 geborenes uneheliches Kind Josef B. in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 1893 in K. zu sich ins Bett nahm, eine Handlung unternommen, von welcher sie schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen und vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften (Hofdecret vom 29. Juli 1784) einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Kindes herbeizuführen geeignet sei;

sie habe hiedurch, da daraus der Tod des Kindes Josef B. erfolgte, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St.-G., strafbar nach dem zweiten Absatze dieser Gesetzesstelle, begangen.

109.

§ 335 St.-G.

Apothekerversehen.

Josef B. habe in seiner Eigenschaft als ausschließlich verantwortlicher Provisor der S.-Apotheke in N. das für diese bezogene Granatrinden-Extract, welches sich später als Brechnuss-Extract herausstellte, auf seine Identität nicht geprüft, so dass anlässlich der Bereitung eines Bandwurmmittels am 23. Juli 1894 für den Schmiedmeister Athanasius W. in J. und am 24. Juli 1894 für die Gastwirtin Maria E. in F. an Stelle des ordinierten Granatrinden-Extractes Brechnuss-Extract verwendet wurde;

Josef B. habe hiedurch eine Unterlassung verschuldet, von welcher er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, sowie auch nach seinem Berufe und vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet sei, und, da hieraus am 24. Juli 1894 der Tod des Athanasius W. und am 31. Juli 1894 der Tod der Maria E. erfolgte, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St.-G., strafbar nach dem zweiten Absatze dieser Gesetzesstelle, begangen.

---

*) Concurrenz mit § 431 St.-G. (hier durch Gefährdung des Johann A.) ist ausgeschlossen: C.-E. vom 31. Jänner 1896, Z. 13.308, Sammlung Nr. 1942.

110.

§ 337 St.-G.

Eisenbahnunfall.

Josef K., Franz F., Michael H. und Edgar St. haben dadurch, dass sie beim Verschieben des in J. um 12 Uhr 58 Minuten nachts ankommenden Personenzuges Nr. 953 am 19. April 1893 etwa um 1 Uhr 10 Minuten morgens, und zwar:

1. Josef K. als Weichenwächter dadurch, dass er verschlief, den Wechsel auf dem Nebengeleise nicht stellte und übersah, diesen Fehler durch ein Haltsignal wieder gut zu machen,
2. Franz F. als Stationswächter dadurch, dass er sich von der Richtigstellung des Wechsels im Vertrauen auf Josef K.'s Verlässlichkeit nicht überzeugte und dem Heizer Michael H., sowie dem Maschinführer Franz J. über Befragen erklärte, der Wechsel stehe,
3. Michael H. als Maschinheizer dadurch, dass er im Bewusstsein, F. habe sich von der Stellung des Wechsels nicht überzeugt, dem Maschinführer Franz J. über Befragen ausdrücklich erklärt, der Wechsel stehe,
4. Edgar St., dem die Beaufsichtigung der Verschiebung oblag, dadurch, dass er während derselben im Inspectionszimmer sich aufhielt und erst nach dem Zusammenstoß hinauseilte, ohne die Leitung und Überwachung der Verschiebung einem geeigneten Stationsorgane übertragen zu haben,

Handlungen und Unterlassungen begangen, von welchen sie schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften und nach ihrem Berufe einzusehen vermochten, dass sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet seien;

sie haben hiedurch, da diese Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf Eisenbahnen begangen wurden und hieraus der Tod des Paul R. erfolgte, das nach dem höheren Strafsatze des § 337 St.-G. zu bestrafende Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach §§ 335 und 337 St.-G. begangen.

111.

§ 337 St.-G.

Eisenbahnunglück.

Josef D. habe am 8. Juli 1896 in seiner Eigenschaft als Bahnwächter in G. dadurch, dass er vor Eintreffen des um 4 Uhr 47 Minuten morgens von T. nach W. abgehenden Schnellzuges Nr. 1 die Schranken der über die Südbahn führenden Übersetzung

der Straße von G. nach X. zu schließen verabsäumte, bei einer zum Betrieb einer Eisenbahn gehörigen Anlage eine Unterlassung verschuldet, von welcher er vermöge seines Berufes einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet sei;

er habe hiedurch, da hieraus am 8. Juli 1896 der Tod des A., B., C., D. und E., am 17. Juli 1896 des F. und eine schwere Verletzung des G. entstand, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach §§ 335 und 337 St.-G. begangen und sei hiefür nach dem zweiten Strafsatze des § 337 St.-G. zu bestrafen.

112.

§§ 360 und 376 St.-G.

Vernachlässigung von Kranken und Kindern.

Mathias und Antonia U. seien am 24. Februar 1896 vormittags in F., in Erfüllung ihrer natürlichen Pflicht zur Aufsicht über ihr einjähriges Kind Andreas sorglos gewesen, so dass sich das Kind mit siedendem Wasser übergoss und infolge der Brandwunden am 27. Februar 1896 starb;

sie haben ferner, obwohl ihnen aus natürlicher Pflicht die Pflege des infolge der Brandwunden kranken Kindes oblag, es dem Kinde an dem nothwendigen medicinischen Beistande, der leicht zu verschaffen war, mangeln lassen;

sie haben hiedurch das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach §§ 376 und 335 St.-G. und die Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 360 St.-G. begangen und seien hiefür nach §§ 335 und 267 St.-G. zu bestrafen.

113.

§ 376 St.-G.

Ertrinken eines Kindes.

Sophie und Anton G. haben dadurch, dass sie das aus dem Hofe ihres Anwesens zum vollkommen unbeschützten Fröschnitzbache führende Lattenthor seit Herbst 1893 ausgehängt ließen, Sophie G. überdies auch dadurch, dass sie am 12. April 1894 unterließ, ihren am 7. April 1889 geborenen, taubstummen und geistesschwachen Sohn Hermann H. zu beaufsichtigen*), was beides zur Folge hatte, dass er im Fröschnitzbach ertrank, — die aus natürlicher Pflicht ihnen obliegende Aufsicht über das mehrgenannte Kind, das sich selbst gegen Gefahren vorzusehen und zu schützen nicht vermochte, außeracht gelassen, und hiedurch wegen der in Erfüllung ihrer Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit, von der sie

*) Vgl. die humane und gerechte Entscheidung des C.-H. vom 1. December 1893, Z. 11.029, Sammlung Nr. 1701.

schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen und überhaupt nach den besonderen Verhältnissen einzusehen vermochten, dass sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet sei, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach § 376 St.-G., strafbar, da hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, nach § 335 St.-G., Schlusssatz, begangen.

114.

§ 486 St.-G.

Crida.

Josef S. sei laut Beschlusses des k. k. Landesgerichtes A. vom 7. October 1899, G.-Z. $\frac{\text{S. 14.99}}{1}$ in Concurs verfallen und könne sich nicht ausweisen, dass er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen;

es falle ihm übermäßiger Aufwand zur Last;

er habe, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Pfand und Bedeckung angewiesen;

er habe hiedurch das Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums nach dem allgemeinen Theile des § 486 St.-G., 1., 2. und 3. Delictsfall, begangen und sei hiefür nach eben dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

115.

§§ 487, 488, 491 St.-G., Art. III, Z. 1, des Gesetzes vom 15. October 1868 Nr. 242 R.-G.-Bl.

Ehrenbeleidigung durch die Presse.

Privatdelict.

I. Johann S. habe dadurch, dass er den Artikel . . . . in Nr. 137 der . . . -Zeitung vom 19. Juni 1898, des Inhaltes » . . . . . . « verfasste, zum Drucke beförderte und veröffentlichte, den Anastasius G.
1. fälschlich des Verbrechens des Betruges,
2. durch Mittheilung von erdichteten Thatsachen und durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften Handlung beschuldigt*),

---

*) Der Schlussrelativsatz des § 488 St.-G. bezieht sich nur auf unsittliche Handlungen, die ja auch in der öffentlichen Meinung nicht immer verächtlich machen oder herabsetzen (z. B. ein Liebesverhältnis zwischen einem Holzknecht und einer Sennerin in den Alpen), nicht aber auf unehrenhafte Handlungen, die ja an sich verächtlich machen. Sonst wäre die Fassung »unehrenhaften oder **solchen** unsittlichen Handlung, welche u. s. w.« unverständlich.

3. durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt.

II. Thomas R. habe als verantwortlicher Redacteur der . . . -Zeitung
1. den oben bezeichneten Artikel zum Drucke befördert und veröffentlicht, daher zur sicheren Vollstreckung der Übelthat beigetragen,
2. jene ihm obliegende Aufmerksamkeit vernachlässigt, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme jenes Artikels in die . . . -Zeitung unterblieben wäre, worin Anastasius G.
1. fälschlich des Verbrechens des Betruges,
2. durch Mittheilung von erdichteten Thatsachen und durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften Handlung beschuldigt*),
3. durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird.

Es haben hiedurch
1. Johann S. und Thomas H. das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487, 488, 491, 1. und 2. Delictsfall, St.-G., letzterer auch nach §§ 5, 7 und 239 St.-G.,
2. Thomas H. auch die Übertretung nach Z. 1, Art. III des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 R.-G.-Bl., begangen;

sie seien hiefür nach § 493 St.-G., 2. Straffatz, Thomas H. mit Bedachtnahme auf § 267 St.-G., zu bestrafen.

116.

§ 491 St.-G. und Artikel V, Abs. 1, des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8, R.-G.-Bl. für 1863.

Amtsehrenbeleidigung.

Ermächtigungsdelict.

Hyacinth X. habe durch die von ihm verfasste, in der in J. erscheinenden periodischen Druckschrift . . . . . vom 24. October 1894, Nr. 53, abgedruckte Notiz (Wortlaut) die k. k. Gendarmerie ohne

*) Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit stellt sich als fahrlässige Begehung jenes Delictes dar, das sich im Inhalte der Druckschrift verkörpert (C.-E. vom 27. Juli 1882, Z. 3106, Sammlung Nr. 470). Die Anklage und die Frage an die Geschworenen muss die gesetzlichen Merkmale des in der Druckschrift begründeten Delictes enthalten (C.-E. vom 7. November 1879, Z. 8247, Sammlung Nr. 210) und ist nur Eventualanklage für den Fall des Freispruches von der Hauptanklage.

Anführung bestimmter Thatsachen*) verächtlicher Eigenschaften geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt,

er habe hiedurch das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St.-G. und Art. V, Abs. 1, des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R.-G.-Bl. für 1863, begangen und sei hiefür nach § 493, Abs. 2 St.-G. zu bestrafen.

117.

§§ 45 und 47 Wehrgesetzes.

Hugo Z. habe

1. am 17. Mai 1899 in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verlassen,
2. während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufgehalten,
3. durch Simulierung körperlicher Gebrechen sich listiger Umtriebe bedient, um sich der am 1. October 1899 beginnenden gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen,

er habe hiedurch zu 1. das Vergehen nach § 45, 1. Delictsfall, zu 2. nach § 45, 2. Delictsfall, zu 3. nach § 47 des Gesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R.-G.-Bl., begangen und sei hiefür nach §§ 47 cit. und 267 St.-G. zu bestrafen.

118.

§§ 5 und 45 Thierseuchengesetzes.

Roman M. habe ungeachtet des gehörig kundgemachten Verbotes der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 3. Juli 1895, Z. 18.493, am 25. October 1895 drei geschlachtete Schweine von Josef B. aus Karlsdorf in Ungarn nach Steiermark einführen lassen,

er habe hiedurch das Vergehen nach §§ 5 und 45, Z. 1, des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R.-G.-Bl., beziehungsweise vom 24. Mai 1882, Nr. 51 R.-G.-Bl. begangen und sei hiefür nach dem mittleren Strafsatze des § 45 dieser Gesetze zu bestrafen.

119.

§§ 7, 45, Z. 2 und 48 Thierseuchengesetz.

Michael R. habe am 6. December 1894 im Gerichtsbezirke K. vier mit der Räude behaftete Kälber in Verkehr gebracht, so dass Vieh von dieser Seuche ergriffen worden ist;

er habe hiedurch das Vergehen nach §§ 7 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R.-G.-Bl. und vom 24. Mai

---

*) Auch für den 2. Delictsfall allein (dem öffentlichen Spotte aussetzen) ist das Delictsmerkmal »ohne Anführung bestimmter Thatsachen« in die Anklage aufzunehmen. (C.-E. vom 25. Jänner 1876, Z. 11.195.)

1882, Nr. 51 R.-G.-Bl., begangen und sei hiefür nach §§ 48 und 45, letztes Alinea, 1. Strafsatz dieses Gesetzes zu bestrafen.

120.

§ 1 Z. V. V.-G.

Executionsvereitlung.

I. Johann und Josefa H. haben bei einer dem ersteren seitens der Firma M. Spitzer in O. aus einer Wechselforderung von 740 fl. 89 kr. s. A. drohenden Zwangsvollstreckung den ihnen aus dem Kaufvertrage vom 10. März 1896 gegen Adolf W. zustehenden und am 15. April 1896 für obige Forderung des M. Spitzer gepfändeten Kaufschillingsrest von 700 fl. mittelst Cession vom 19. April 1896 in Fürstenfeld dem Josef K. in der Absicht übertragen, die Befriedigung der Firma M. Spitzer zu vereiteln;

II. in der gleichen Absicht haben
Josef K. diese Restforderung übernommen und
Adolf W. den erst am 1. Jänner 1897 fälligen Schuldbetrag schon am 19. April 1896 ausgezahlt;

sie haben hiedurch, da der zugefügte Schade mehr als 50 fl. beträgt, das Vergehen der Zwangsvollstreckungsvereitelung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., begangen und seien hiefür gemäß § 2, Abs. 1, cit. leg. zu bestrafen.

121.

§ 1 Z. V. V.-G.

Hugo H. und Franz D. haben am 12. December 1894 in der Notariatskanzlei des k. k. Notars Dr. X. in L. durch Errichtung eines notariellen Übereinkommens, worin Franz D., der sich für H.'s Schwager ausgab, dem H. 5 Pferde im Werte von 1200 fl. in Commission gab und worin H. das Eigenthumsrecht des angeblichen Franz D. auf diese Pferde anerkennt, ein Rechtsgeschäft in der Absicht erdichtet, um die gegen Hugo H. über Ansuchen des L. S. wegen 200 fl. s. A. und des A. A. wegen 400 fl. s. A. im Zuge befindliche Zwangsvollstreckung zu vereiteln, wobei der dadurch zugefügte Schade mehr als 50 fl. beträgt;

sie haben hiedurch das Vergehen nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., begangen und seien hiefür nach § 2, Abs. 1 cit. zu bestrafen.

122.

§ 1 Z. V. V.-G.

I. Johann H. habe in der Absicht, bei einer ihm seitens des Franz Z. in J. aus der Klage vom 14. December 1898,

---

*) Vgl. Form. 85.

Cg. I. 723/98, wegen 600 fl. s. A. drohenden Zwangsvollstreckung die Befriedigung dieses Gläubigers ganz zu vereiteln, sich in F. des Kaufschillingsrestes aus seiner am 17. October 1898 an Johann W. um 9100 fl. verkauften Liegenschaft E.-Z. 5, K.-G. Kleegraben, per 2898 fl. entäußert und folgende Vermögensstücke vor der am 20. Februar 1899 vorgenommenen executiven Pfändung beiseite geschafft, als

. . . . zusammen wert . . . . 200 fl.

II. Marianne E. habe dadurch, dass sie sich von Johann H. Schulden, insbesondere jene an Franz B. in R. zu Weihnachten 1898 im Betrage von 300 fl., bezahlen und die oberwähnten Fahrnisse in ihrem Hause in Kleegraben unterbringen ließ, zur Ausübung der Zwangsvollstreckungsvereitelung Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen;

sie haben hiedurch, da der dadurch zugefügte Schade mehr als 50 fl. beträgt, das Vergehen nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., Marianne E. auch nach § 239 St.-G., begangen und seien hiefür nach § 1, Abs. 1 cit. zu bestrafen.

123.

Wahlfälschung.

Johann K. habe am 20. März 1897 in G. bei der in der allgemeinen Wählerclasse vorgenommenen Reichsrathswahl in der Absicht, fälschlich mit Benützung der Legitimationskarte des Anton K. zu stimmen und auf diese listige Weise die Abstimmung zu fälschen, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen, wobei die Vollbringung nur durch Zufall unterblieben ist;

er habe hiedurch das Vergehen nach Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R.-G.-Bl. für 1863, und nach §§ 8 und 239 St.-G. begangen und sei hiefür nach dem erstangeführten Gesetze zu bestrafen.

124.

Sprengmittelgesetzvergehen.

I. Franz P. habe seit 1893 anläslich der Verführung von Dynamit,

II. Franz P., Franz W. und Alexander H. haben im April 1896 anläslich der Verführung eines Fasses Dynamit vom Bahnhof in K. nach J. den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff dieses Sprengstoffes zuwidergehandelt, wobei Umstände vorlagen, welche eine

Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet waren;

sie haben hiedurch das Vergehen nach § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, Nr. 134 R.-G.-Bl. begangen und seien hiefür nach dem 2. Absatze dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

125.

Wucher.

Johann K. habe bei Gewährung und Verlängerung von Credit den Leichtsinn, die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit und Gemüthsstimmung der Creditnehmer dadurch ausgebeutet, dass er sich

1. in dem von A. am 3. April 1894 in X. über 5000 fl. ausgestellten Schuldscheine,
2. bis 100 u. s. f.

Vermögensvortheile versprechen und gewähren ließ, die durch ihre Maßlosigkeit das wirtschaftliche Verderben der Creditnehmer zu befördern und herbeizuführen geeignet waren, wobei auch Urkunden errichtet wurden, die unwahre Umstände enthalten und wobei die oben aufgezählten Geschäfte gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben wurden;

Johann K. habe hiedurch das Vergehen nach §§ 1, 2, 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R.-G.-Bl. begangen und sei hiefür nach § 4 dieses Gesetzes zu bestrafen.

126.

Lebensmittelfälschung.

Cäcilia L. und Johanna F. haben am 26. April 1899 in Graz wissentlich ein verendetes Huhn, somit einen Gegenstand, dessen Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel in Verkehr gesetzt;

sie haben hiedurch das Vergehen nach § 18, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 R.-G.-Bl. für 1897 begangen und seien hiefür nach § 18 dieses Gesetzes zu bestrafen.

Druck von Jos. Koller & Comp. in Wien.







